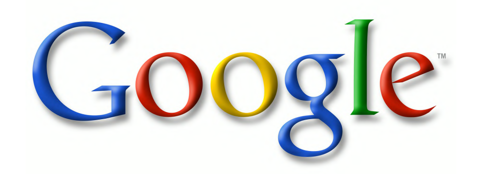
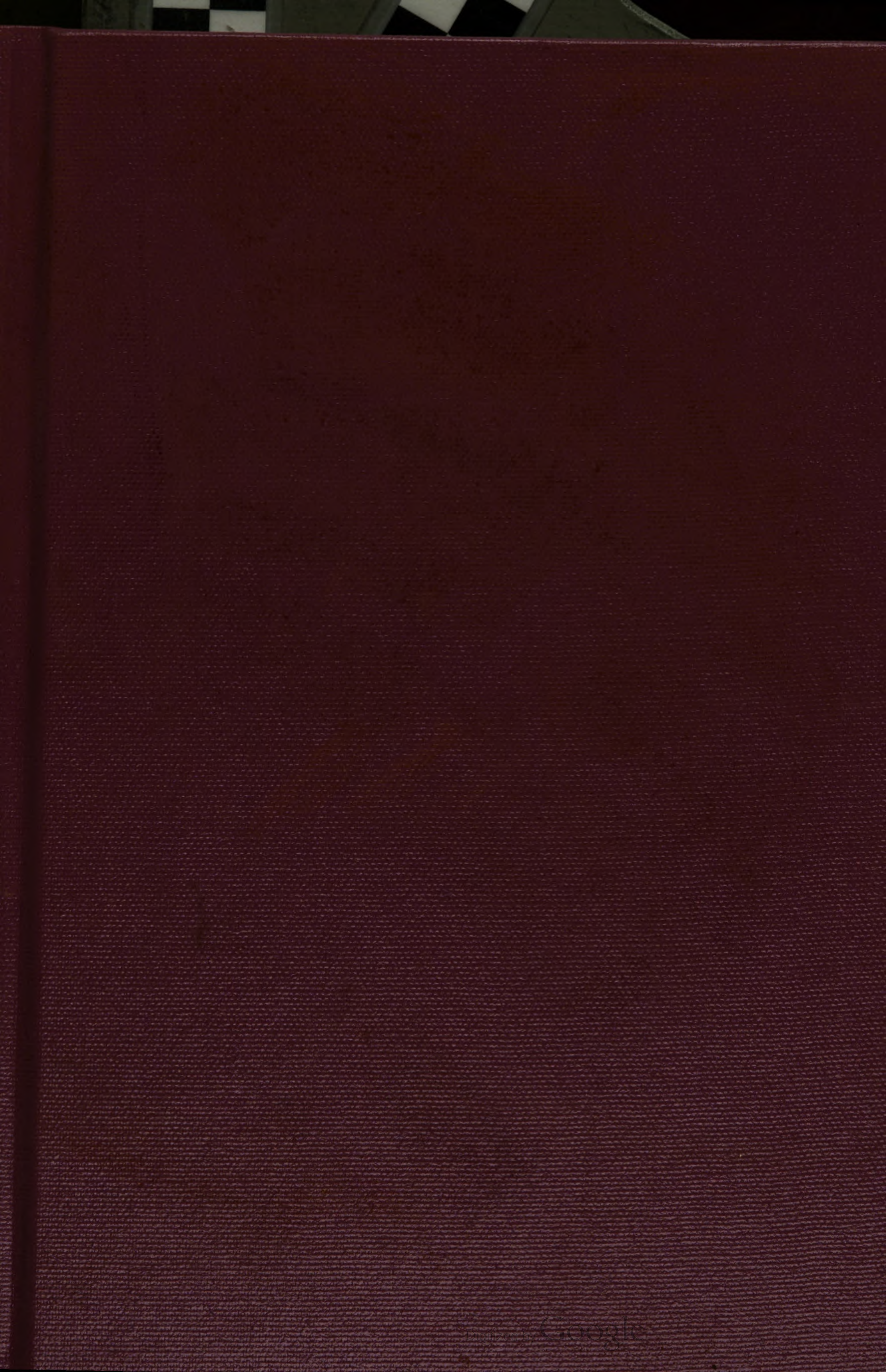
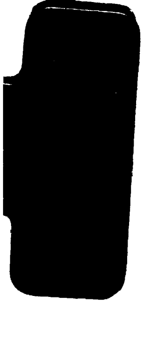






Crescat scientia vita excolatur
THE
UNIVERSITY OF
CHICAGO
LIBRARY


ZEITSCHRIFT

für

Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

Im Auftrage der Deutschen Gesellschaft
zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

herausgegeben von

Dr. A. Blaschko,
Arzt in Berlin.

Dr. E. Lesser,
Professor a. d. Universität Berlin.

Dr. A. Neifser,
Geheimer Medizinalrat und Professor an der Universität Breslau.

Redaktion: Berlin W., Potsdamer Straße 105a.

IV. Band.



Leipzig 1905
Verlag von Johann Ambrosius Barth
Roßplatz 17



Verh

Zweiten Kongresses … Gesellschaft zur Bekämpfung de… krankheiten

in München

am 17. und 18. März 1905

herausgegeben

vom

Vorstande der Gesellschaft.



Leipzig 1905
Verlag von Johann Ambrosius Barth
Roßplatz 17

Druck von Metzger & Wittig in Leipzig.

Inhaltsverzeichnis.

Kongreßleitung:

Vorstand:

Prof. Dr. **A. Neisser,**
Geh. Medizinalrat,
Breslau.

Prof. Dr. **E. Lesser,**
Berlin.

Dr. **A. Blaschko,**
Berlin.

Organisationskomitee:

Dr. **v. Borscht,**
1. Bürgermeister, Wirkl. Geh. Hofrat.

Professor Dr. **Max Gruber,**
Vorstand des Hygienischen Instituts.

Dr. **Georg Hirth,**
Schriftsteller.

Dr. **Jesionek,**
Privatdozent.

Professor Dr. med. **C. Kopp,**
Vorstand der Poliklinik für Haut- und Geschlechtskrankheiten.

Professor Dr. **O. Messerer,**
Kgl. Kreismedizinalrat.

Dr. med. **R. Steinhäuser,**
Spezialarzt für Hautkrankheiten.

G. Wölzl,
Magistratsrat.

Teilnehmerliste.

1. Dr. jur. Anita Augspurg, Berlin, Schellingstr. 1.
2. Dr. Benario, Frankfurt a. M., Savignystr. 1.
3. Georg Bernhard, Charlottenburg, Goethestr. 69.
4. Justizrat Bernstein, München, Pfandhausstr. 3.
5. Stadtarzt Dr. Bilfinger, Ulm a. D.
6. Dr. A. Blaschko, Berlin W. 9. Potsdamerstr. 20.
7. Lic. Bohn, Berlin-Plötzensee, Verl. Beusselstr.
8. Dr. von Borscht, I. Bürgermeister von München.
9. Justizrat Eduard Brinz, München, Theatinerstr. 35 II.
10. Hofrat Dr. Brunner, München, Maximilianstr. 17.
11. Felicitas Buchner, München, Kaiserplatz 4.
12. Frau Minna Cauer, Berlin, Wormserstr. 5.
13. Dr. M. Chotzen, Breslau, Südpark, Landsbergstr.
14. Dr. Claussmann, Elberfeld, Grifflenberg 43.
15. Prof. Dr. v. Düring, Kiel, Klaus Grothhaus.
16. Dr. Ernst Epstein, Nürnberg, Karolinenstr. 25.
17. Jean Ewald, Köln, Mauritiussteinweg 10.
18. Dr. J. Fabry, Dortmund, Silberstr.
19. Dr. Gustav Falk, München, Promenadeplatz 6.
20. Dr. Feldmann, Lübeck, Breitestr.
21. Prof. Dr. Max Flesch, Frankfurt a. M., Hochstr. 28.
22. Dr. Freund, Vorstand der Landesversicherungsanstalt, Berlin, Am Kölln. Park.
23. Dr. Fulda, Frankfurt a. M., Am Eschenheimer Tor 1.
24. Frau Henriette Fürth, Frankfurt a. M., Baumweg 37.
25. Kaufmann F. Graml, München, Dachauerstr. 83.
26. Obermedizinalrat Dr. von Grashey, München.
27. Dr. Grosse, München, Sendlingerstr. 30.
28. Obermedizinalrat Prof. Dr. Gruber, München, Bavariaring 6.
29. Geheimrat H. v. Haas, München.
30. Prof. Dr. Haberer, Griesbach i. Baden.
31. Dr. Halle, Hannover, Sedanstr. 36.
32. Dr. Hammer, Stadtarzt, Stuttgart, Lindenstr. 12.

33. Oberamtsrichter Oskar Hebendanz, München, Justizpalast.
34. Dr. Wilhelm Helferich, Generalarzt a. D., München, Karlstr. 46.
35. Dr. Henkel, München, Triftstr. 6.
36. Ingenieur Edm. Herzfelder, Budapest.
37. Rechtsanwalt Dr. Hippe, Dresden-Blasewitz.
38. Dr. Georg Hirth, München.
39. Dr. Hopf, Stabsarzt d. Res., Dresden, Striesener Platz 15.
40. Polizeirat Dr. Hopff, Hamburg.
41. Dr. Julius Jacobson, München, Leopoldstr. 42.
42. Dr. Jesionek, München.
43. Rechtsanwalt Th. Kester, Augsburg.
44. Medizinalrat Dr. Kohlhaas, Stuttgart, Schloßstr. 12 B.
45. Albert Kohn, Berlin, Kniprodestr. 4.
46. Stadtarzt Dr. König, Frankfurt a. M.
47. Prof. Dr. Kopp, München, Karlstr. 4.
48. Marine-Oberstabsarzt Prof. Dr. Augustin Krämer, Kiel, Moltkestr. 70.
49. Oberregierungsrat Dr. Krieg, München, Triftstr. 6.
50. Bergwerks- und Rhedereibesitzer Gerhard Küchen, Mülheim a. d. Ruhr.
51. Dr. P. Lange, Arzt, Newyork, 111 E 60. Str.
52. Apotheker Lesmüller, München, Theatinerstr. 45.
53. Prof. Dr. Lesser, Berlin, Roonstr. 12.
54. Regierungsassessor Dr. Lindenau, Berlin, Potsdamerstr. 118 B.
55. Kommerzienrat Lingner, Dresden, Leubnitzerstr. 30.
56. Dr. Lion, Mannheim.
57. Dr. jur. Ernst Loeb, Bankier, Berlin, Jägerstr. 40.
58. Dr. H. Loeb, Mannheim O. 7. 12.
59. Polizeidirektor Lohse, Chemnitz,
60. Dr. A. Loewald, Colmar i. E.
61. Dr. Löwenfeld, Nervenarzt, München, Gluckstr. 3.
62. Regierungsrat Prof. Dr. Messerer, München.
63. Henri Minod, Genf, Rue St. Léger 6.
64. Magistrat Mühlhausen, Thüringen.
65. Dr. U. Müllern-Aspegren, Stockholm.
66. Geh. Med.-Rat Professor Dr. A. Neisser, Breslau.
67. Dr. Otto Neustätter, München, Maffeistr.
68. Polizeirat Dr. Obstfelder, Mainz, Karthäuserstr. 12.
69. Generalkonsul R. v. Oldenbourg, Verlagsbuchhändler, München, Gluckstr. 8.

70. Dr. Ed. Oppenheimer, Straßburg i. E.
71. Dr. Paul Ostermaier, München, Promenadeplatz 21.
72. Frau Doris Paulus, Cannstatt, Karlstr. 35.
73. Wilh. Frhr. v. Peelemann, München, Bayerische Handelsbank.
74. Beigeordneter Pfeiffer, Elberfeld, Wolkenburg 20.
75. Assistent Dr. Ploeger, München, Bayerstr. 25.
76. Dr. Poetter, Polizeiarzt, Chemnitz.
77. Apotheker L. Prückner, München, Heustr. 16.
78. Brauereibesitzer Georg Th. Pschorr, München, Bayerstr. 32.
79. Dr. Putzler, Danzig, Kohlenmarkt 22.
80. Prof. L. Quidde, München, Leopoldstr. 42.
81. Dr. Raff, Augsburg.
82. Dr. H. Riegner, München, Maria Theresienstr. 6.
83. Dr. Ries, Stuttgart, Kanzleistr. 1.
84. Prof. Dr. Rille, Leipzig, Johannesplatz 2/3.
85. Stadt Rostock, Polizeidirektion.
86. Privatdozent Dr. Rob. Schachner, Heidelberg.
87. Dr. A. Schaeuffele, München, Luisenstr. 17.
88. Polizeidirektor Schäfer, Mannheim.
89. Frau Katharina Scheven, Dresden, Angelikastr. 23.
90. Redakteur Paul Schirrmeister, Berlin, Kottbuserdamm 5.
91. Landesrat Schmalfuss, Hannover, Maschstr. 10.
92. Wilhelm Schmidt, Leipzig-Anger, Martinstr. 8.
93. Geh. Justizrat Schmölder, Hamm i. W.
94. Regierungsrat Schödtl, München.
95. Frau Prof. Schoenflies, München, Königinstr. 103.
96. Oberstabsarzt Dr. Sedlmayr, Borna bei Leipzig.
97. Kaufmann Valentin Seefried, München, Weinstr. 5.
98. Dr. med. F. Siebert, München, prakt. Arzt.
99. Eugen Simanowsky, Berlin, Engelufer 15.
100. Dr. B. Spatz, München, Arnulfstr. 26.
101. Dr. V. Stammler, Kuranstalt Bad Brunnthal, München.
102. Dr. Stange, München, Mannhardtstr. 7.
103. Regierungsrat Staude, Oberbürgermeister, Halle a. S.
104. Regierungsrat Steengrafe, Bremen.
105. Dr. Rudolf Steinhäuser, München.
106. Stadtrat Dr. Stern, Mannheim B. I. 1.
107. Generalkonsul Steub, München.
108. Frl. Dr. Helene Stöcker, Berlin-Wilmersdorf, Pfalzburgerstraße 70.

109. Dr. Strauss, München, Karlstr. 31.
110. Frau Privatiere Strauss, München, Wittelsbacher Platz 2.
111. Med.-Rat Dr. Stumpf, München.
112. Dr. Tannhauser, Stuttgart, Friedrichstr. 52.
113. Dr. R. Tempel, München, Thierschstr. 41.
114. Oberlandesgerichtspräsident von Thelemann, München.
115. Dr. Karl Touton, Wiesbaden, Friedrichstr. 20.
116. Dr. Trefs, München.
117. Verwaltungsdirektor Uhlmann, Leipzig, Gellertstr. 7/9 I.
118. Fr. X. Vogl, München, Stellvertr. Vorsitz. d. Ortskrankenkasse.
119. Dr. Wasserzieher, Leipzig, Härtelstr.
120. Dr. Karl Weiler, München, Nußbaumallee 7.
121. Magistratsrat Wölzl, München.
122. Prof. Dr. Wolff, Straßburg i. E., Kaiser Friedrichstr. 5.
123. Dr. Luitpold Würdinger, Oberstabsarzt, München, Richard Wagnerstr. 18.
124. Dr. Sp. C. Zavitziano, Corfu, Griechenland.

Tagesordnung.

Reglement.

Die Verhandlungen des Kongresses sind öffentlich. Der Zutritt zu denselben und die Beteiligung an den Diskussionen ist jedermann gestattet.

Für die Teilnahme am Kongreß als **Mitglied** ist der Betrag von Mk. 10.— zu entrichten. Die auf den Namen lautende Mitgliedskarte berechtigt zum Bezuge sämtlicher Druckschriften des Kongresses und zur Beteiligung an etwaigen Abstimmungen.

Die Mitglieder des Kongresses werden gebeten, vor Beginn des Kongresses im Bureau desselben unter Vorweis der Mitgliedskarte die für sie bestimmten Drucksachen zu erheben und sich in die aufliegende Präsenzliste einzuzeichnen. In die Präsenzliste ist die ständige und bei auswärtigen Mitgliedern auch die Münchener Adresse genauest einzutragen.

Nicht zur Verhandlung gelangte Vorträge und Mitteilungen werden in den Kongreßbericht aufgenommen, wenn sie in druckfertigem Manuskript bis spätestens 1. März 1905 dem Vorstand eingesandt werden. Falls ein derartiges Manuskript als zu umfangreich oder dem Zwecke des Kongresses nicht entsprechend befunden werden sollte, kann es vom Vorstand abgelehnt werden.

Jeder Vortragende erhält 25 Minuten, jedes Mitglied, das in der Debatte spricht, 10 Minuten Redezeit. Ohne Zustimmung der Versammlung ist es nicht gestattet, mehr als zweimal zu demselben Gegenstande das Wort zu ergreifen.

Wer in der Debatte spricht, hat nach Schluß der Sitzung dem Schriftführer ein **Autoreferat** zu übergeben. Wer dies unterläßt, verliert den Anspruch auf Anführung des Gesagten in den Verhandlungsberichten. Das Bureau behält sich das Recht vor, die Debatten vollinhaltlich oder auszugsweise in den Bericht aufzunehmen.

Um allen Zwang gegen Minoritäten zu vermeiden, faßt der Kongreß keine Resolutionen über materielle Fragen. Die Abstimmung über formelle Fragen geschieht mit einfacher Stimmenmehrheit.

Begrüßungsansprachen.

Herr Prof. **Lesser** (Berlin): Hochansehnliche Versammlung! Es gereicht mir zur hohen Ehre, an dieser Stelle den zweiten Kongreß der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten zu eröffnen. Ich tue dies in Vertretung unseres ersten Vorsitzenden, des Herrn Geheimrat Neisser, der, wie Ihnen allen bekannt ist, die Mühseligkeiten und Gefahren eines längeren Aufenthaltes in den Tropen nicht gescheut hat, um die nur dort in einer wirklich erfolgversprechenden Weise anzustellenden Übertragungsversuche der Syphilis auf anthropoide Affen durchzuführen. Wenn hierbei auch in erster Linie wissenschaftliche Zwecke und Ziele verfolgt werden, so kommt doch jeder wissenschaftliche Fortschritt in der Lehre einer Krankheit schließlich immer auch der Behandlung und der Bekämpfung derselben zugute. Und so dient unser erster Vorsitzender auch im fernen Lande den Interessen unserer Gesellschaft, deren Zwecke und Ziele er dort zu fördern versucht.

Als von München die Einladung an den Vorstand gelangte, den zweiten Kongreß hier stattfinden zu lassen, haben wir freudig zugestimmt, wußten wir doch, daß die Bestrebungen unserer Gesellschaft hier den günstigsten Boden gefunden haben, und daß das Interesse für dieselben bis in die allerhöchsten Kreise gedrungen ist. Unserem Ausschuß gehören als Ehrenmitglieder an Ihre Königliche Hoheiten Dr. Prinz Ludwig Ferdinand von Bayern und Dr. Herzog Karl Theodor von Bayern, welche seit der Begründung unserer Gesellschaft den Bestrebungen derselben mit größtem Interesse gefolgt sind und an den Arbeiten unseres Kongresses lebhaftesten Anteil nehmen. Im Namen der Gesellschaft spreche ich hierfür meinen ehrerbietigsten Dank aus, desgleichen für das soeben eingetroffene Telegramm, das zu verlesen ich mir erlaube:

Lebhaft bedauernd, an dem Kongreß nicht persönlich teilnehmen zu können, bringe ich der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten meine wärmsten Wünsche entgegen zu ihrer weiteren Entwicklung und ihren so segensreichen Bestrebungen. Dr. Herzog Karl.

Und auch die höchsten bayrischen Staatsbehörden und die Münchener städtischen Behörden haben in lebhaftester Weise durch Beteiligung und durch Unterstützung ihr Interesse für die Bestrebungen unserer Gesellschaft dargetan. Die Kgl. Bayrische Staatsregierung hat den Obermedizinalrat Dr. v. Grashey als Vertreter zu unserem Kongresse entsandt, für die Stadt München ist der Herr Rechtsrat Wölzl erschienen. Auch ihnen sind wir zu allergrößtem Dank verpflichtet. Und auch andere Bundesstaaten, Staats- und städtische Behörden, Landesversicherungsanstalten, Krankenkassen haben Deputierte zu unserem Kongreß gesandt.

Einen besonderen Dank aber müssen wir dafür aussprechen, daß Magistrat und Kollegium der Gemeindebevollmächtigten von München uns in gastfreiester Weise diese schönen und für unsere Versammlung so zweckmäßigen Räume zur Verfügung gestellt haben.

Das, meine hochverehrten Damen und Herren, sind die günstigsten Auspizien für einen guten und erfolgreichen Verlauf des Münchener Kongresses!

Ich erkläre den zweiten Kongreß der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten für eröffnet!

Herr Obermedizinalrat Dr. v. **Grashey** (München): Hochansehnliche Versammlung! Im Namen der Kgl. Bayrischen Staatsregierung begrüße ich Sie und heiße Sie in Bayern und speziell in München herzlich willkommen.

Die Kgl. Staatsregierung kennt Ihre Ziele und die hohe Bedeutung Ihrer Bestrebungen für das Volkswohl und folgt Ihren Beratungen mit dem größten Interesse; handelt es sich doch um die Bekämpfung eines Feindes, ja einer Trias von Feinden, welche seit Jahrhunderten das Volkswohl gefährden und vom Mark der Nationen zehren. Naturgemäß werden in diesem Kampf die Führung und die Hauptaufgabe den Ärzten zufallen, aber allein ihn zu führen, sind sie zu schwach; sie bedürfen treuer Bundesgenossen und der Unterstützung des mächtigen Armes des Staates. Freudig ist es daher zu begrüßen, daß heute nicht nur Ärzte hier anwesend sind, sondern Vertreter aller Stände, Rechtsgelehrte, hohe Verwaltungsbeamte, opferwillige Menschenfreunde und auch Frauen.

Unter diesen günstigen Auspizien kann der Erfolg Ihrer Beratungen nicht ausbleiben, und wenn Sie auch nicht in japanischem Sturmlauf Ihr Ziel erobern, so werden Sie doch sicher demselben

um einen bedeutenden Schritt näher kommen. Daß dem wirklich so sei, das ist der lebhafte Wunsch der Kgl. Staatsregierung, das ist auch mein Wunsch.

Herr Rechtsrat **Wölzl** (München): Hochgeehrte Versammlung! Als Vertreter der Stadt München, die Sie zu unserer großen Freude zum Orte der Tagung Ihres zweiten Kongresses gewählt haben, obliegt mir die angenehme Pflicht, Sie gleichfalls wärmstens zu begrüßen und in unseren Mauern willkommen zu heißen.

Die D. G. B. G. hat meines Erinnerns bald nach ihrer Entstehung an maßgebendster Stelle, von der Spitze der Reichsregierung aus, vollste Anerkennung und vollstes Verständnis für ihre Ziele gefunden; heute haben Sie soeben aus dem berufenen Munde des Herrn Vertreters der Kgl. Bayrischen Staatsregierung das denkbar beste Approbationszeugnis für Ihre Vereinstätigkeit erhalten und Sie dürfen sich auch der größten Sympathien in weitesten Kreisen der Bevölkerung, insbesondere auch der hiesigen Stadt, versichert halten. Denn nur blinde Unkenntnis der Verhältnisse, einfältige Prüderie oder Gewissen- und Sittenlosigkeit können Ihren edlen und gemeinnützigen Bestrebungen teilnahmslos oder gar feindlich gegenüberstehen.

Zweifellos sind es überaus schwierige Probleme, die für die Gesetzgebung und Verwaltung, für die Gesundheits- und Sittenpolizei mit den hier einschlägigen Fragen verknüpft sind; aber es darf nicht verkannt und muß laut ausgesprochen werden, daß wir uns hier nach manchen Richtungen im Rückstande befinden und daß teils aus nicht genügender Kenntnis, teils in Anwendung einer verhängnisvollen Vogel-Strauß-Politik vielfach die großen Schäden und Gefahren unterschätzt oder ignoriert worden sind, die unter den bestehenden Verhältnissen sich immer bedrohlicher gestalten.

Nicht genug zu danken vermögen wir deshalb den Männern der medizinischen Wissenschaft und Praxis, die auf Grund ihrer Erfahrungen im Berufe als wahre Menschenfreunde mit allem Nachdruck auf das schleichende Gift der sogenannten geheimen Krankheiten hinweisen, das an dem Volkskörper nagt und daß sie auf der unerbittlichen Logik der Tatsachen und der Erfahrung es als eines der vordringlichsten sozialhygienischen Postulate aufgestellt haben, daß alle Kräfte zusammengefaßt werden sollen, um einen systematischen Kampf aufzunehmen gegen die Weiterverbreitung der verheerenden sexuellen Krankheiten, sowohl durch legislative

und administrative Maßnahmen, als insbesondere auch durch fortgesetzte Aufklärung und Belehrung des Volkes und vor allem auch der Jugend, die so gerne mit unerfahrenen Händen in die Rosenbüsche des Lebens greift.

Ihre schwierige, aber segensreiche Aufgabe, verehrte Herren, ist es, auf Grund Ihrer reichen Erfahrungen und in klarer Erkenntnis dessen, was not tut, die Mittel und Wege zu zeigen, mit denen und auf welchen wir dem gewünschten Ziele näher kommen und die schweren Gefahren zurückdämmen können, zum Heile unseres Volkes und Vaterlandes, zum besten der ganzen Menschheit!

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen Namens der Stadtverwaltung zu den Beratungen Ihres zweiten Kongresses den besten Erfolg.

Möge es mir schließlich noch gestattet sein, auch in meiner Eigenschaft als Vorstand des Vereins für Volkshygiene hier, der in Ihnen nicht nur wackere Mitkämpfer, sondern die berufenen Vorkämpfer auf einem der wichtigsten Spezialgebiete der sozialen Hygiene erblickt, Ihnen unsere wärmsten Sympathien, sowie den lebhaften Wunsch auszusprechen, daß Ihre Gesellschaft und Ihre idealen Ziele die größtmögliche Förderung finden mögen.

Herr Prof. **Kopp** (als Vorstand der Ortsgruppe München): Im Namen und Auftrag der Ortsgruppe München spreche ich der Zentralleitung besten Dank aus, daß man für den zweiten Kongreß die Stadt München gewählt hat und begrüße die von auswärts gekommenen Mitglieder unserer Gesellschaft und den Kongreß aufs herzlichste. Wir haben darin einen Beweis erblickt, daß man mit der Art und Weise, wie wir unsere Sache in München vertreten haben, in weiteren Kreisen zufrieden ist und daß wir hier in München gewiß einen guten Boden für unsere Bestrebungen haben. Wir wollen es dabei nicht bewenden lassen, wir hoffen als Ortsgruppe von dem durch den Kongreß gegebenen Zusammensein mit auswärtigen Mitgliedern anderer Ortsgruppen und mit den Mitgliedern des Zentralausschusses viel Anregung zu erhalten für Verbesserung unserer hiesigen Organisation und Propaganda, und außer vielen anderen Motiven begrüße ich speziell aus dem letzteren den zweiten Kongreß der Gesellschaft in München aufs wärmste!



Zeitschrift

für

Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

Band 4. 1905. Nr. 1.

Abänderung des § 300 des Reichs-Strafgesetzbuches und ärztliches Anzeigerecht in ihrer Bedeutung für die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

Referat,

eingesandt von Geh. Medizinalrat Prof. Dr. **A. Neisser** (Breslau).[1]

Bei den allermeisten ansteckenden Krankheiten hat sich die ärztliche Anzeigepflicht und das dadurch ermöglichte Eingreifen der Sanitätsbehörden zum Zwecke von Absperrungs- und Schutzmaßregeln als eines der segensreichsten Kampfmittel gegen die Seuchenverbreitung bewährt.

Es erhebt sich daher naturgemäß die Frage, ob nicht auch bei den Geschlechtskrankheiten, die sich ebenfalls nur auf dem Wege der Ansteckung verbreiten, eine ärztliche Anzeige der Erkrankungsfälle eine Waffe im Kampfe gegen die venerische Volksverseuchung sein könnte.

Zurzeit besteht aber bekanntlich bei den Geschlechtskrankheiten weder Anzeigepflicht, noch Anzeigerecht, sondern es legt ganz im Gegenteil der § 300 des Reichs-Strafgesetzbuches den Ärzten strengste Verschwiegenheit über alles, was sie in ihrem Berufe von den Patienten erfahren, auf.

Der § 300 lautet folgendermaßen:

„Rechtsanwälte, Advokaten, Notare, Verteidiger in Strafsachen, Ärzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker, sowie die Gehilfen dieser Personen werden, wenn sie unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.“

[1]) In Abwesenheit des Herrn Neisser unterzog sich Herr Chotzen (Breslau) in liebenswürdiger Weise der Aufgabe, die leitenden Gedanken des obigen Referats auf das Eingehendste dem Kongreß zu übermitteln.



Es liegt auf der Hand, daß dieser Paragraph in irgend einer Weise geändert werden müßte, wenn an die Einführung eines Anzeigerechtes oder einer Anzeigepflicht gedacht wird. Ob solche Einführung zweckmäßig wäre und in welcher Richtung demgemäß eine Änderung des geltenden Rechtes anzustreben ist, damit sollen sich die nachstehenden Ausführungen beschäftigen. Die Frage, wie die lex lata auszulegen ist, wird hier nicht berührt.

Drei Gesichtspunkte kommen für unsere Fragestellung in Betracht:

1. Der allgemein-hygienische Gesichtspunkt.

Die Anzeige soll der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten als Volkskrankheit ohne Rücksicht auf einzelne private Verhältnisse dienen. Durch die Anzeige an die Behörde soll diese in den Stand gesetzt werden, die mit einer geschlechtlichen, also ansteckenden Krankheit behafteten Personen daraufhin zu überwachen, ob sie Sorge dafür tragen, daß ihre Krankheit ordnungsgemäß behandelt wird und daß sie für dritte unschädlich bleibt. Ergibt die Kontrolle, daß dies nicht der Fall ist, wird festgestellt, daß ansteckungsfähige Geschlechtskranke im Verkehr — namentlich im geschlechtlichen Verkehr — mit anderen Menschen sich nicht so zurückhaltend benehmen, daß die Gefahr einer Verschleppung der Krankheit ausgeschlossen ist oder handelt es sich um solche Personen, deren Lebensverhältnisse oder Tätigkeit sie in so häufige und nahe Berührung mit anderen Menschen bringt, daß eine zufällige Übertragung — selbst trotz großer Vorsicht der Erkrankten — kaum vermeidbar erscheint, so soll dann die Behörde mit prophylaktischen Isolierungs- oder Zwangsmaßregeln zur Herbeiführung geordneter Behandlung und Heilung vorgehen.

Unter diesen Gesichtspunkt fallen alle die zahlreichen Fälle, in welchen die Eltern oder Pflegeeltern sich nicht entschließen wollen, geschlechtskranke Kinder (mit erworbener oder ererbter Syphilis, mit Scheidentripper u. dergl.), die durch das stete Zusammensein mit anderen Kindern und Personen eine dauernde Gefahr für dieselben bilden, und die sie doch wegen ungenügender Wohnungsverhältnisse nicht absondern können, ins Krankenhaus zu geben. Ferner gehören hierher geschlechtskranke Dienst- und Kindermädchen, Ammen und Erzieherinnen, denen Kinder anvertraut sind, kranke Familienangehörige, die aus Furcht vor Entdeckung ihre eigene Erkrankung weder behandeln lassen, noch gewisse Vorsichtsmaßregeln im Verkehr mit ihren Hausgenossen ergreifen u. dergl.

Noch viel größer und schlimmer ist natürlich die Gefahr, die von geschlechtskranken, aber trotzdem reichlichen und ungeregelten, vielleicht gar „gewerbsmäßigen" Geschlechtsverkehr ausübenden Personen ausgeht. Ist doch die so ungeheure Verbreitung der Geschlechtskrankheiten auf den Geschlechtsverkehr der großen Schar der bekannten und „heimlichen" Prostituierten und der leichtsinnigen und gewissenlosen Personen beiderlei Geschlechtes, die in jeder größeren Stadt zu Tausenden herumlaufen, im wesentlichen zurückzuführen.

Die ärztliche Anzeige könnte nun in doppelter Weise geregelt werden: man könnte entweder an eine allgemeine unterschiedslose Anzeigepflicht denken, so daß jeder einzelne Fall gemeldet werden müßte und die Behörde nach eigenem Ermessen diejenigen, die ihr von irgend einem Standpunkt aus gefährlich erscheinen, herausgriffe: oder aber ein Anzeigerecht in der Weise, daß den Ärzten die Auswahl der „Gemeingefährlichen", welche etwa gemeldet werden sollen, überlassen bliebe.

2. Der Gesichtspunkt der Wahrung privater gesundheitlicher Interessen.

Während bei all den bisher genannten Kategorien von Personen der ärztlichen Anzeige das Ziel vorschwebte, ganz ohne Rücksicht auf bestimmte Persönlichkeiten nur zur allgemeinen Einschränkung der Geschlechtskrankheiten beizutragen, sind aber auch diejenigen Fälle zu berücksichtigen, bei denen dem Privatpraxis ausübenden Arzte ein Einschreiten durch das Privatinteresse nicht sowohl seines Klienten, sondern bestimmter einzelner durch den Klienten gefährdeter anderer Personen nahegelegt wird. Ich denke hier an die Fälle, in denen das Dienstmädchen oder die Kindererzieherin einer dem Arzte bekannten Familie sich in seine Behandlung begibt und von ihm als ansteckend geschlechtskrank erkannt wird, namentlich aber das große Kapitel der Heirat. Wie häufig muß der Arzt die Verheiratung eines seiner Klienten als eine Gefahr für das von ihm gewählte Mädchen ansehen, und wie dringend ist dann sein Wunsch, warnend einzugreifen, wenn er den Kranken selbst nicht dazu bewegen kann, von seiner Absicht zurückzutreten.

Gerade solche Fälle sind es, bei denen die Bedenken über die innere Berechtigung der den Ärzten durch den § 300 auferlegten Verschwiegenheitspflicht wach werden. Namentlich Laien verstehen es oft nicht, wie man überhaupt im Zweifel darüber sein könne, daß ein Arzt, der die einem Mädchen, vielleicht sogar



einem ihm bekannten Mädchen, durch die Verheiratung drohende Gefahr kennt, dieselbe durch Klarlegung des Sachverhaltes nicht sollte abwenden dürfen.

Auch hier taucht die Frage auf: Pflicht zur Anzeige, und zwar an eine Sanitätsbehörde, oder Recht zur Anzeige, sei es an die beteiligten gefährdeten Personen?

3. Der Gesichtspunkt der Wahrung anderweitiger privater Interessen oder Rechte.

In den bisher erwähnten Fällen handelt es sich um hygienische Interessen, um die Vermeidung von Ansteckungen durch Aufhebung der Verschwiegenheitspflicht und durch die Erstattung einer Anzeige.

Es gibt aber noch eine Reihe von Fragen, die zwar auch mittelbar hygienische Bedeutung haben, aber in erster Reihe rechtlicher Natur sind, welche eine Prüfung, ob der § 300 voll aufrecht erhalten bleiben solle, nahe legen. Ich denke an alle die Fälle, in denen der Arzt durch seine Aussage als Zeuge und Sachverständiger im Zivil- oder Strafprozeß den Beweis für die Schuld oder Unschuld, Recht oder Unrecht einer Prozeßpartei herbeiführen könnte, wenn ihm nicht der § 300 verböte, vor Gericht auszusagen. In der Tat führt die durch Gesetz nicht nur erlaubte, sondern geradezu vorgeschriebene Zeugnisverweigerung häufig genug zu Urteilen, die anders ausfallen würden, wenn sich der Richter auf die Bekundungen des Arztes stützen könnte.

Wenn trotz solcher zutage liegender Mißstände nicht nur der größte Teil der Ärzte — von denen vielleicht die Meinung bestehen könnte, daß sie materielle Interessen des ärztlichen Standes egoistisch vertreten — sondern auch Juristen, Verwaltungsbeamten, also Kreise, die nach keiner Richtung hin interessiert sind, die Aufrechterhaltung des § 300 verlangen, so müssen offenbar gewichtige Gründe für den Fortbestand der Verschwiegenheitspflicht zu sprechen scheinen.

Zu ihrer kritischen Beleuchtung gehe ich nunmehr über.

Welche Gründe werden also von den Freunden des § 300 ins Feld geführt?

1. Nicht bestritten werde, daß durch eine Meldung der Ärzte — welche die Sanitätspolizei oder eine andere Behörde in die Lage versetze, sich um die gemeldeten Fälle zu kümmern, für ihre Behandlung und nötigenfalls für die Verhütung von An-

steckung zu sorgen — viele Fälle ihrer Gefahren für die Allgemeinheit entkleidet würden. Zugegeben werde auch, daß durch die erfolgte Anzeige und daran sich knüpfende Nachforschungen nach den Infektionsquellen die Hauptquelle für die Verbreitung der venerischen Krankheiten, nämlich die geheime Prostitution vielleicht einigermaßen verstopft werden könnte, allein sicherlich — so meinen die Freunde des § 300 — würde der in vielen einzelnen Fällen erzielte Nutzen aufgehoben und vielleicht überboten werden durch den Schaden, der erwachsen würde, wenn infolge von Beseitigung der Verschwiegenheitspflicht bei den Kranken Mißtrauen gegen die Ärzte entstehen und Fernhaltung von ärztlicher Behandlung überhaupt Platz ergreifen würde.

In der Tat haben wir — und ich berühre da einen Punkt von allgemeiner Bedeutung — bei dem Kampfe gegen die Geschlechtskrankheiten es mit einem noch viel schlimmeren Feinde zu tun als mit Bazillen und Kokken, wir haben es zu tun mit in seiner Allgemeinheit durchaus unbegründetem Vorurteil, daß die Geschlechtskrankheiten schändliche seien, solche, deren sich die damit Behafteten zu schämen haben: einem Vorurteile, das alle öffentliche Tätigkeit auf dem Gebiete der Geschlechtskrankheiten bis vor wenigen Jahren ganz unmöglich gemacht hat und auch heute noch in vielen Städten und Gesellschaftskreisen in erheblicher Weise erschwert. Will doch auch jetzt noch manche Zeitung das Wort „Geschlechtskrankheit" nicht in die Öffentlichkeit bringen! Und wenn dies Vorurteil — so wird argumentiert — schon gegenwärtig dazu führt, daß unzählige Venerische statt möglichst schnell eine Behandlung aufzusuchen, ihre Krankheit verheimlichen und aus Scham und Angst lieber gar nicht oder nicht bei Ärzten sich behandeln lassen, — wie würde es erst stehen, wenn der Kranke sich nicht einmal auf die Verschwiegenheit des Arztes verlassen kann!

Dieses Argument wirkt auf die allermeisten, die sich mit dieser Frage beschäftigt haben, Ärzte wie Nicht-Ärzte, so überzeugend, daß ihnen etwa laut werdende Wünsche, eine Änderung des § 300 herbeizuführen, kaum diskutabel erscheinen.

Dennoch halte ich es nicht für durchgreifend!

Zunächst möchte ich darauf hinweisen, daß nach meiner persönlichen Erfahrung die allerwenigsten Menschen, auch nicht einmal die Angehörigen der gebildeten Kreise, die sich sonst mit öffentlichen Fragen beschäftigen, von der Existenz des § 300

Str.G.B. eine Ahnung haben. In weit größerem Maße trifft all das natürlich für die große Masse des Volkes zu. Oft genug habe ich Kranke gefunden, die sich über die Indiskretion ihrer Ärzte, denen sie sich deshalb nicht weiter anvertrauen wollten, beklagten und nun mit Erstaunen von dem Inhalte des § 300 Kenntnis nahmen. Oder die Patienten beginnen ihre Unterhandlungen mit uns mit der Bitte, doch ja nach jeder Richtung über ihre Erkrankung Stillschweigen zu bewahren, ohne zu wissen, daß sie ein Recht, ein klagbares Recht auf unser Stillschweigen haben.

Und wie läßt sich mit der Behauptung, daß die Existenz des § 300 das Vertrauen des Publikums zu den Ärzten stärkt, die Tatsache vereinigen, daß gerade die zu keinerlei Verschwiegenheit verpflichteten Kurpfuscher einen so enorm großen Zuspruch aus allen Kreisen des Volkes finden?

Ebensowenig habe ich feststellen können, daß es bei den vielen Geschlechtskranken, die sich überhaupt nicht behandeln lassen oder erst sehr spät zu Ärzten gehen, die Angst vor etwaiger Anzeige durch den Arzt gewesen wäre, die sie zu dieser Vernachlässigung geführt hat, sondern stets waren allgemeine Indifferenz und Indolenz, Scheu vor etwaigen Schmerzen, Freiheitsbeschränkung usw. die Ursache.

Glücklicherweise ist die Zahl derjenigen, die in der Sorge um ihre Gesundheit und in der Angst vor den schlimmen Folgen der erworbenen Geschlechtskrankheit nur daran denken, möglichst schnell sich in sachgemäße Behandlung zu begeben, viel größer. Diese aber würde auch ein Anzeigerecht der Ärzte — namentlich in den ersten Krankheitszeiten — nicht schrecken; um so weniger, als sie sich ja mit Recht sagen, daß gerade sie gar keinen Anlaß zu einer Meldung geben, weil sie alle Verpflichtungen, die ihnen der Arzt auferlegen kann, aus eigener Gewissenhaftigkeit ohnedies erfüllen.

Kurzum: ich habe nicht den Eindruck, daß gerade die Existenz des § 300 dazu beiträgt, die Kranken zum Arzt zu führen und daß auf dem Vorhandensein dieser dem Arzt die Verschwiegenheit auferlegenden Bestimmung das Vertrauen des Patienten zu seinem Arzt basiert. Wenn jetzt die Ärzte in ihrer großen Mehrzahl die Vertrauenspersonen der sich in ihre Behandlung Begebenden sind, so beruht dies Verhältnis nicht auf der Existenz des Strafparagraphen 300, sondern auf dem dem großen Publikum wohlbekannten Verhalten der Ärzteschaft, die seit jeher von der Wichtigkeit dieses Vertrauensverhältnisses durchdrungen, in allen ihren vornehmeren

Elementen es als eine selbstverständliche Ehren- und Anstandspflicht ansah, den Kranken nicht nur ärztlicher Berater, sondern auch ein verschwiegener Freund zu sein. Und deshalb glaube ich, daß auch dann, wenn der § 300 gar nicht existierte, nur verschwindend wenige aus Furcht vor Meldung oder Indiskretion die ärztliche Behandlung meiden würden.

Im übrigen könnte der Einwand, daß bei Einführung eines ärztlichen Anzeigerechtes das Publikum noch mehr als schon jetzt von den Ärzten sich fernhalten würde, so gut wie ganz aus der Welt geschafft werden, wenn ein strenges gesetzliches Verbot der Kurpfuscherei, wie es früher in Deutschland bestand und in den meisten europäischen Staaten besteht, eingeführt würde.

Über die von der Kurpfuscherei gerade auf dem Gebiete der Geschlechtskrankheiten angerichteten Schäden habe ich mich an anderer Stelle geäußert. Hier genügt die kurze Erwägung:

Wenn die Geschlechtskranken die Wahl hätten, sich garnicht oder nur beim Arzt behandeln zu lassen, so würden sie sicherlich in den allermeisten Fällen, jedenfalls in den frischen Stadien, doch vorziehen, sich in ärztliche Behandlung zu begeben.

Wir werden immer mit zwei Kategorien von Erkrankten zu rechnen haben: gewissenhaften und leichtsinnig frivolen.

Für die erste Kategorie ist es ganz gleichgültig, ob ein Anzeigerecht oder dergleichen besteht oder nicht. Sie werden sich behandeln lassen und sich als hygienisch-vernünftige und anständige Menschen verhalten und haben deshalb auch eine ärztliche Anzeige nicht zu fürchten, wenn — wie ich wünsche — nur ein Anzeigerecht, keine unbedingte Anzeigepflicht eingeführt wird.

Bei der zweiten Kategorie haben wir es jetzt schon mit Menschen zu tun, die früher oder später „gemeingefährlich" werden, indem sie ihre Krankheit nicht genügend behandeln lassen und zu Ansteckungen anderer Veranlassung geben.

Da glaube ich nun, daß solchen Personen gegenüber ein ärztliches Melderecht nur nützen, keinesfalls schaden könnte. Denn wenn auch vielleicht manche aus Angst vor den nicht mehr zur Verschwiegenheit verpflichteten Ärzten eben diese meiden würden, so würden wieder andere sich mehr geneigt zeigen, den Ärzten — die sie aus Sorge für ihre Gesundheit aufsuchen — zu folgen, um nicht mit dem Gesetz in Berührung zu kommen.

Ich meine sogar, daß die Zahl derjenigen Geschlechtskranken, die heute aus Leichtsinn und verwerflichster Frivolität oder aus

Dummheit und Indolenz durch ihr sexuelles Verhalten hygienisch gemeingefährlich sind und trotz alles Zuredens der Ärzte es bleiben, weil sie sich durch den § 300 geborgen fühlen, abnehmen werde, wenn den Ärzten ein Anzeigerecht, mit dem sie eventuell drohen könnten, in die Hand gegeben wäre. Gegen einen Mißbrauch und eine zu scharfe Anwendung dieses Anzeigerechtes ist das Publikum geschützt schon durch das eigene Interesse der Ärzte selbst, die sich und ihren ganzen Stand schädigen würden, wenn sie die neue Befugnis rüchsichtslos ausnützen würden. Aber selbst bei seltenster Anwendung wird die Berechtigung zur Meldung in allen Fällen sich als Erziehungsmittel nützlich und wirksam erweisen.

Freilich wird es immer gewitzte Patienten geben, die sich nur so weit behandeln lassen, als es ihnen zur Beseitigung von Beschwerden wünschenswert erscheint und die, um vom Geschlechtsverkehr nicht lassen zu müssen und jede Anzeigemöglichkeit aus der Welt zu schaffen, falsche Namen angeben.

Gegen solche Individuen ist in der Tat nichts zu machen. Aber dieser eine nicht zu beseitigende Übelstand beweist nicht die Nutzlosigkeit von Maßnahmen, die bei anderen Personen sich als wirksam erweisen können.

Ein weiteres Hilfsmittel zur Erreichung des durch ein Anzeigerecht angestrebten Zweckes erblicke ich in der Einfügung eines neuen Paragraphen in das Strafgesetzbuch, welcher nicht nur die Gesundheitsschädigung, sondern schon die Gesundheitsgefährdung unter Strafe stellte. Wird die von mir schon mehrfach geforderte Bestrafung der Gesundheitsgefährdung durch Beischlaf nicht geheilter Geschlechtskranker gesetzlich eingeführt, so wird auch bei dem Leichtsinnigen die Widerstandskraft gegen die Verlockungen der Sinnlichkeit durch das starke Motiv der Furcht vor Strafe gestärkt werden. Er wird dann doch wohl in vielen Fällen es vorziehen, den Arzt aufzusuchen und die vorübergehende Unbequemlichkeit der Behandlung und Absperrung auf sich zu nehmen, als ständig unter dem Damoklesschwert der Bestrafung zu leben. So wird der Wunsch nach Heilung oder wenigstens Beseitigung des ansteckenden Charakters der Erkrankung vielleicht zu häufigerer Aufsuchung ärztlicher Behandlung führen. Durch eine Bestrafung des Geschlechtsverkehrs venerischer Kranker würde man auch am besten dem heute vielfach und nicht ganz mit Unrecht erhobenen Vorwurf begegnen,

daß man bei allen Maßnahmen zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten immer nur energisch den weiblichen Teil anfasse, die Männer aber schone. — Überall aber müssen wir, um dem Angeschuldigten die bequeme Verteidigung, ihm sei der ansteckende Charakter seines Leidens unbekannt geblieben, möglichst aus der Hand zu nehmen, die Forderung wiederholen, durch eindringliche öffentliche Belehrung in die weitesten Kreise Kenntnisse über die Natur und die Gefahren der venerischen Krankheiten zu tragen.

Trotzdem denke ich natürlich ebensowenig, wie wohl irgend ein anderer daran, den § 300 gänzlich beseitigen zu wollen; denn sicherlich ist eine gewisse Verschwiegenheitspflicht notwendig, um die Patienten gegen böswillige oder auch nur leichtfertige Ausplauderung und Offenbarung der dem Arzt anvertrauten Dinge zu schützen. Auch soll der § 300 bezeugen, daß möglichste Verschwiegenheit der Ärzte als etwas im öffentlichen Interesse liegendes angesehen wird. Daß aber schon jetzt nicht an eine absolute Verschwiegenheitspflicht des Arztes gedacht ist, geht ja daraus hervor,

a) daß nach deutschem Recht der Arzt mit Erlaubnis seines Klienten die ihm anvertrauten Tatsachen öffentlich bekunden darf, und

b) daraus, daß das Gesetz selbst einen Unterschied macht zwischen „befugter“ und „unbefugter“ Handlungsweise des Arztes. Leider herrscht nur darüber, wann der Arzt befugterweise seinen Mund öffnen darf, auch in der Rechtsprechung große Unklarheit, und die ergangenen Urteile widersprechen sich derart, daß man eigentlich jedem Arzt, der vor strafrechtlicher Verfolgung sicher sein will, nur den Rat geben kann, sich strikte an die Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu halten, d. h. wider den Willen des Patienten nur in dem einzigen Falle sich über den Patienten zu äußern, in welchem die Offenbarung im Sinne des § 300 zur Wahrung besonderer Rechte, z. B. zum Beweis für Honorarforderungen, zum Schutz gegen etwaige Kunstfehler usw. oder auf Grund spezieller gesetzlicher Bestimmungen entweder geboten (z. B. entsprechend § 139 des Strafgesetzbuches[1]) oder zulässig ist.

---

[1]) Der § 139 des Str.G.B. lautet: „Wer von dem Vorhaben eines Hochverrates, Landesverrates, Münzverbrechens, Mordes, Raubes, Menschenraubes oder eines gemeingefährlichen Verbrechens zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntnis erhält und es unter



Einen sehr hohen Standpunkt in dieser Frage nimmt Hans Groß ein.[1]) Er sagt (S. 245):

„Wir kommen zu der Erkenntnis, daß die Auslegung des Wortes Befugnis (also hier ‚unbefugt') als Ermächtigung in dem Sinne unzulässig ist, daß eine bestimmte Person die Befugnis erteilt haben müßte. Der Kranke selbst kann es nicht sein, weil zu viele Fälle denkbar sind, in welchen von ihm aus eine Befugnis nicht erteilt werden kann; die Angehörigen können es nicht sein, weil niemand zu sagen vermag, welche von ihnen gemeint sein sollen, weil eigentlich für jeden Fall mit Erwägung der besonderen Umstände eine besondere Bestimmung getroffen werden müßte. Hiernach ist von der Auffassung im Sinne eines ‚Ermächtigungerteilens' unbedingt abzusehen, und es erübrigt bloß die Auslegung im Sinne subjektiver Berechtigung, nach welcher wir annehmen, der Arzt usw. handle dann befugt, wenn er nach reiflicher Erwägung aller, im besonderen Falle maßgebenden Umstände, nach Wissenschaft und Gewissen zur Überzeugung kommt: er sei befugt, das ihm (als Privatgeheimnis) Anvertraute jemand anderem mitzuteilen. Diese Befugnis wird er selbstverständlich dann empfinden, wenn er einen wesentlich größeren Schaden verhütet, als es der ist, den er durch den Bruch des Geheimnisses verursacht".

„Wir sagen daher: statt Aufstellung engherziger Schwierigkeiten und Ungerechtigkeit erzeugender Regeln schieben wir die Entscheidung des einzelnen Falles der eigenen Verantwortung des Arztes zu, und kommt es zu gerichtlicher Verhandlung, so hat der Richter lediglich den Vorgang im Innern des Arztes zu überprüfen. In einem solchen Falle hätte der Arzt dem Richter seine Beweggründe darzulegen und dieser hätte zu überprüfen, ob dieselben als maßgebend zu erachten sind oder nicht. Hiermit ist der Richter nicht mehr und anders über den Arzt gestellt, als dies überhaupt beim Richter gegen die Partei der Fall ist, es handelt sich um die Beurteilung ehrenhaften Vorgehens, wie sie der Richter in unzähligen anderen Fällen ebenfalls vorzunehmen hat."

„Das Credo lautet: Der Arzt handelt dann nicht ‚unbefugt' im Sinne des Gesetzes, wenn er nach bestem Wissen und Gewissen ein ihm als Arzt anvertrautes ‚Privatgeheimnis' im Interesse eines höheren Zweckes unter eigener Verantwortung der richtigen Person offenbart . . . er hat lediglich zu erwägen, ob er nach ehrlicher Überzeugung befugt ist zu sprechen, oder ob es unbefugt wäre, so daß er schweigen muß. Die Verantwortung darüber steht ihm zu."

---

läßt, hiervon der Behörde oder der durch das Verbrechen bedrohten Person zur rechten Zeit Anzeige zu machen, ist, wenn das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben begangen worden ist, mit Gefängnis zu bestrafen."

[1]) Arch. f. Kriminal-Anthropol. u. Kriminalistik XIII, 1903.

Das heißt aber doch nichts weiter, als daß — wie bisher — der Richter ganz nach seinem subjektiven Ermessen entscheiden soll, ob der Arzt mit seiner subjektiven Anschauung über „befugt“ oder „unbefugt“ sich im Irrtum befunden und daher strafbar gemacht hat oder nicht, während es doch eben Not täte, durch eine Änderung des § 300 einen objektiven Maßstab hierfür zu eruieren.

2. Die Freunde des § 300 und Gegner jeglicher Modifikation desselben führen ferner an: daß das angestrebte Anzeigerecht in gewisser Hinsicht schon durch das im Jahre 1835 erlassene Preußische Regulativ eingeführt sei, aber gar keinen Nutzen gestiftet habe. Wozu solle man jetzt einen neuen Versuch machen? — In der Tat heißt es in diesem Regulativ:

Anzeige der Kranken.

Die Anzeige an die Ortspolizeibehörde (§ 9) ist nicht bei allen an syphilitischen Übeln leidenden Personen ohne Unterschied erforderlich, sondern nur dann, wenn nach Ermessen des Arztes von der Verschweigung der Krankheit nachteilige Folgen für den Kranken selbst oder für das Gemeinwesen zu befürchten sind. In diesen Fällen ist der betreffende Arzt dazu verpflichtet, und eine Vernachlässigung seiner desfallsigen Obliegenheiten soll mit einer, in Wiederholungsfällen zu verdoppelnden, Geldstrafe von 5 Talern geahndet werden.

Dagegen sind sämtliche Medizinalpersonen, mit Einschluß der Vorstände von Krankenanstalten, verpflichtet, vierteljährlich in den einzureichenden Sanitätsberichten über die Anzahl der ihnen überhaupt vorgekommenen syphilitisch Kranken, die Zahl der Geheilten usw. ohne Nennung der Namen an die Ortspolizeibehörde Bericht zu erstatten.

Syphilitisch kranke Soldaten müssen von den sie etwa behandelnden Zivilärzten dem Kommandeur des betreffenden Truppenteils oder dem dabiei angestellten Oberarzt angezeigt werden.

Hinsichtlich der Anzeige syphilitischer Weibspersonen in öffentlichen Häusern verbleibt es bei den im Allgemeinen Landrecht, T. II, Tit. 20, § 1013 seq. enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen.

und es muß zugegeben werden, daß diese den Ärzten gegebene Berechtigung, gemeingefährliche Geschlechtskranke zu melden, bisher keinen nachweisbaren hygienischen Nutzen mit sich gebracht hat.

Trotzdem kann daraus meines Erachtens kein Argument gegen eine Neugestaltung des Anzeigerechtes entnommen werden; denn aus welchen Gründen hat das alte Regulativ sich nicht bewährt?

Zunächst ist festzustellen, daß die überwiegende Masse der Ärzte, und sogar der Spezialisten diesen mit Gesetzeskraft aus-

gestatteten Paragraphen gar nicht kannte und daher auch naturgemäß von ihm keinen Gebrauch machte.

Ferner aber hat man bis in die allerletzten Jahre hinein überhaupt einen allgemeinen Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten nirgends eröffnet, sondern untätig die Dinge gehen lassen, wie sie wollten. War doch der Glaube, daß gegen eine so weit verbreitete Volksseuche nichts zu erreichen sei, überall herrschend; und auch heute noch finden wir ihn nicht nur bei Laien, sondern auch bei Ärzten, dergestalt, daß sie jede allgemeine gegen die Geschlechtskrankheiten gerichtete Maßnahme für nutzlos, wenn nicht gar für schädlich erachten. Unsere „Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten" hat sich bekanntlich auf einen anderen Standpunkt gestellt und der Anklang, den ihre in der vollsten Öffentlichkeit sich geltend machenden Bestrebungen schon in den wenigen Jahren ihrer Tätigkeit gefunden haben, geben der Hoffnung Raum, daß mit Konsequenz verfolgte Reformvorschläge und in vernünftigen Bahnen sich bewegende Maßnahmen doch einen positiven Erfolg haben werden. Jedenfalls muß erst der Beweis erbracht werden, daß die bisherige Methode des laisser aller mehr leistet, als die neugeleitete Aktion. Erst wenn letztere mißlingt, wird man mit gutem Gewissen sagen können, daß Bekämpfungsversuche überflüssig seien.

Endlich aber war die im alten Regulativ vorgesehene Anzeige — und das scheint mir der wesentlichste Grund seiner Unwirksamkeit zu sein — häufig mit schädlichen und lästigen Folgen für den Gemeldeten verknüpft, da die Meldung der Polizei erstattet werden mußte. Dem gegenüber schien der hygienische Nutzen, auf den es doch dem Arzt allein ankam, sehr häufig nicht groß genug und so unterblieben solche Meldungen an die Polizei. Ich gestehe ganz offen, daß auch ich selbst nur in sehr seltenen Fällen von meinem Melderechte laut Regulativ von 1835 Gebrauch gemacht habe. Aber ich würde es sicherlich viel häufiger getan haben, wenn ich auf einem anderen milderen Wege, als durch Zuhilfenahme der Polizei, Kranke, die doch meist aus Dummheit und törichter Indifferenz, viel seltener aus verwerflichstem Leichtsinn sich unseren Ratschlägen nicht fügten und gemeingefährlich wurden, dazu hätte bringen können, sich ärztlich behandeln zu lassen.

Ich meine also, daß daraus, daß unter den bisherigen Verhältnissen und Anschauungen ein Erfolg des Anzeigerechtes

nicht erzielt wurde, kein Argument abzuleiten ist gegen die Meinung, daß bei Beseitigung bisheriger Mißstände und bei Zuhilfenahme neuer Institutionen ein Erfolg erzielbar sei.

Die wichtigste Änderung würde ich darin erblicken, daß die gesamte Handhabung der sanitären Fürsorge, einschließlich der Zwangsbehandlung und Überwachung von durch ihren Geschlechtsverkehr gemeingefährlich werdenden Individuen nicht mehr in den Händen der Polizei, sondern einer ärztlichen Behörde, wie ich sie an anderer Stelle als „Sanitätskommission" geschildert habe, liegen soll. Während das alte Regulativ stets mit der mehr oder weniger drückenden Polizeiaufsicht mit all ihren schädigenden Folgen rechnete, ist die Sanitätskommission eine rein ärztliche Behörde zu rein hygienischen Zwecken; und es ist daher sehr wohl möglich, daß die Ärztekreise unter solch veränderten Umständen sich ebenso leicht zu einer Meldung an diese Sanitätsbehörde entschließen würden, wie sie es bisher der Polizei gegenüber unterlassen haben. Mit Bezug auf die Verschwiegenheitspflicht kann strengste Vorsorge getroffen werden, daß die an die Sanitätskommission gemeldeten Tatsachen der durch den § 300 geforderten Geheimhaltung unterliegen. Alle Verhandlungen und die gesamte Tätigkeit der Sanitätskommission müssen geheim bleiben. Die Mitglieder der Sanitätskommission selbst sollen an den § 300 gebunden sein und diesen höchstens auf Grund von besonderer Beschlußfassung zu weitergehenden Meldungen schreiten. Während bisher der Arzt eine Person, die er zur Anzeige brachte, direkt der Polizei auslieferte, würde in Zukunft erst die Sanitätskommission als Oberinstanz entscheiden, ob gegen den Kranken in irgend einer Form vorzugehen ist.

Wenn eingewendet wird, meine „Sanitätskommission" sei auch nichts anderes als eine Polizei, so ist dies nicht richtig. Ich denke mir die Tätigkeit dieser Kommission ganz wesentlich als eine warnende und vorsorgende. Nur im äußersten Notfall soll sie zu Strafanträgen schreiten. Zusammensetzung und Verhandlungsweise der Kommission sollen auch von vornherein einem schematischen und nicht genügend individualiserenden Vorgehen gegen die ihr zugeführten Personen einen Riegel vorschieben.

Nun weiß ich sehr wohl, daß die Polizei dies alles leisten könnte und oft auch in humanster und vorzüglichster Weise leistet. Da aber das Vorurteil gegen die Polizei in der Bevölkerung nun einmal be-

steht und all deren Maßnahmen stets als chikanierende Eingriffe und Belästigungen empfunden werden, so würde eine Meldung an die Polizei vielleicht in der Tat diejenigen Gefahren im Gefolge haben, die von einem Recht zur Meldung an die Sanitätskommission m. E. mit Unrecht befürchtet werden: Mißtrauen gegen den Arzt und damit Fernhaltung von ärztlicher Behandlung.

Eine besondere Durchbrechung findet die Verschwiegenheitspflicht des Arztes durch die oben erwähnte im Regulativ von 1835 gegebene Bestimmung, daß syphilitisch kranke subalterne Soldaten von etwa behandelnden Zivilärzten der Militärhehörde gemeldet werden müssen. Man hat über diese Bestimmung viel gestritten: einerseits ist sie ja nicht vollständig, denn neben der Syphilis müßte auch der Tripper als meldepflichtig genannt werden; andererseits ist mit Recht verlangt worden, daß die Meldungen nur bei ansteckungsfähigen Formen der Syphilis und des Trippers, nicht auch bei ungefährlichen Symptomen und Nachkrankheiten zu erstatten seien. Auch der gegenwärtig zur Beratung gestellte Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Reichs-Seuchengesetz von 1900 verlangt die Meldepflicht der geschlechtskranken subalternen Soldaten seitens der zur Behandlung zugezogenen Ärzte. Mit Recht wünscht hierbei Chotzen, daß auch hier nur ansteckende Erscheinungen der Krankheiten meldepflichtig sein sollten und daß die im Entwurf gebrauchten Worte „zur Behandlung zugezogene Ärzte" ersetzt würden durch „behandelnde Ärzte". Es wird aber von vielen Seiten, z. B. auch vom Vorstand der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten die Beseitigung dieser Meldepflicht geschlechtskranker subalterner Soldaten gewünscht, während Chotzen die Meldepflicht lebhaft befürwortet. Mir persönlich ist es nicht verständlich, warum die Militärverwaltung ein solches Gewicht auf die Aufrechterhaltung der Meldepflicht seitens der Zivilärzte legt; führt sie die dienstlich vorgeschriebenen wöchentlichen Untersuchungen der Mannschaften sorgsam und regelmäßig durch, so kann eine venerische Erkrankung eines Soldaten oder Unteroffiziers eigentlich nicht unerkannt bleiben! —

3. Weiter hat man und zwar nicht ganz mit Unrecht gegen den Meldeakt eingewendet, daß nicht alle Ärzte in gleich gewissenhafter Weise Anzeige erstatten würden, indem sie aus irgend welchen egoistischen Gründen eine Anzeige da unterlassen, wo sie dringend notwendig wäre, und daß mancher Arzt

das Anzeigerecht unerfahrenen und ungewandten Patienten gegenüber mißbrauchen könnte, um solche in seiner Behandlung zu halten; doch sind das Mißstände, die überall da, wo viele einem Berufe angehörige Personen auf die Gunst und den Zulauf des Publikums angewiesen sind, sich geltend machen. Ich halte es nicht für unmöglich, daß der Ärztestand sich selbst gegen solche unlautere Elemente schützt, und ich persönlich würde sogar, um die Ärzte vom Publikum gänzlich unabhängig zu stellen, von einer Verstaatlichung des Ärztewesens im allgemeinen hygienischen Interesse nicht zurückschrecken.

Hin und wieder hört man auch, daß die für die Ärzte festgelegte Verschwiegenheitspflicht geradezu ein „Privilegium der Ärzte" darstelle und sie aus der Schicht der Gewerbetreibenden in ganz besonderer Weise hervorhebe. In der Tat liegt auch für meine Empfindung in dieser Auffassung etwas richtiges und es ist wohl möglich, daß der Gesetzgeber die Absicht, dem Publikum gegenüber den Ärztestand als einen besonderen hinzustellen gehabt hat. Ich glaube aber leider konstatieren zu müssen, daß die große Masse des Publikums sich um diese ideale Auffassung des Gesetzes nicht kümmert. Auf der einen Seite sehen wir, wie schon erwähnt, die enorme Inanspruchnahme der Kurpfuscher und das Anwachsen der Naturheilkunde, nach deren Lehren jeder Laie sich selbst zu behandeln imstande sein soll; andererseits bin ich davon überzeugt, daß diejenigen Kreise, welche den Ärzten nach wie vor ihr Vertrauen schenken, dies nicht wegen der gesetzlich festgelegten Verschwiegenheitspflicht der Ärzte tun, sondern weil sie zur wissenschaftlichen Heilkunde und zu den ihnen persönlich bekannten Vertretern derselben Vertrauen haben.

4. Wieder andere meinen, daß im Falle der Aufhebung des § 300 der Arzt vor eine sehr schwere und häufig unlösbare Aufgabe gestellt sei, nämlich: sich entscheiden zu müssen, ob er von dem Offenbarungs- und Anzeigerecht Gebrauch machen solle oder nicht. Dieser schwierigen Entscheidung sei er durch den § 300 enthoben. Allein mir will scheinen, daß es für den gewissenhaften Arzt viel schwerer ist, in solchen Fällen, in denen er reden möchte, zu schweigen — und oft genug setzt er sich ja auch im vollsten Gefühl, daß er sich strafbar macht, über den § 300 hinweg — als umgekehrt zu prüfen, ob er von einem gesetzlich vorhandenen Offenbarungs- und Anzeigerecht im einzelnen Falle Anwendung machen müsse.

5. Noch andere wollen die Notwendigkeit einer Modifikation des § 300 deshalb nicht anerkennen, weil angeblich die im gegenwärtigen Strafrechte und bürgerlichen Rechte vorgesehenen Möglichkeiten, gegen verbrecherische und leichtsinnige Geschlechtskranke vorzugehen, vollständig ausreichten, um im Kampfe gegen die Geschlechtskrankheiten alles das zu erreichen, was man durch gesetzliche Vorschriften überhaupt erreichen könne.

Dem ist entgegen zu halten, daß die Dinge tatsächlich anders liegen und daß sowohl im Strafrecht wie im Zivilrecht Lücken bestehen, auf die ich an früherer Stelle schon hingewiesen habe. Aber davon abgesehen, vertrete ich den Standpunkt, daß man möglichst wenig strafen solle. Ich halte es für richtiger, gerade weil wir es sehr häufig mit ungebildeten und unvernünftigen Menschen zu tun haben, lieber durch einen milden Zwang — und das ist ja der Grundgedanke des Anzeigerechtes und der neuen Sanitätskommission — die Begehung eines Unrechtes zu verhüten und die anderen drohende Gefahr abzuwenden, als nachträglich für begangenes Unrecht haftbar zu machen und zu strafen. Und was nützt dem Erkrankten die Bestrafung dessen, der ihn angesteckt hat? Ist es nicht milder und humaner, statt dessen den unvernünftigen oder leichtsinnigen Kranken selbst gegen seinen Willen zu heilen, was ihm ja unbequem sein kann, aber doch keine Strafe darstellt? Könnte man sich darauf verlassen, daß ein jeder Kranker wirklich darauf bedacht wäre, alle Übertragungsmöglichkeiten strengstens zu vermeiden, dann könnte man ihm das Recht, krank zu bleiben, zugestehen. Wie aber die Menschen sind, resultiert aus solcher Respektierung der „persönlichen Freiheit“ nur Unheil für die Gesamtheit.

6. Endlich wird noch eingewendet, eine Änderung des § 300 sei deshalb überflüssig, weil der Arzt trotz der Verschwiegenheitspflicht unschwer alle notwendigen Warnungen erteilen könne. Namentlich bei Heiratsfragen könne man auf Umwegen den Eltern des Mädchens klar machen, daß der Bewerber nicht heiraten dürfe. Auch habe ja der Arzt immer die Möglichkeit, trotz des § 300 sich ehrlich und offen auszusprechen; eine Anklage wird er in den allermeisten Fällen nicht zu fürchten haben, weil der zur Klage Berechtigte entweder von seinem Klagerechte nichts wisse oder sich doch schämen werde, seine moralisch verwerfliche Handlungsweise selbst ans Licht der Öffentlichkeit zu bringen.

Auch würde die Strafe, selbst wenn eine Verurteilung des Arztes erfolge, in solchen Fällen, wo wirklich der Arzt aus Gewissensnot glaubte seine Verschwiegenheitspflicht brechen zu müssen, eine so geringe und ihn moralisch nicht schädigende sein, daß jeder Arzt eine solche Verurteilung sich ruhig gefallen lassen könnte.

Kann man aber einen solchen Zustand wirklich einen Rechtszustand nennen? Und stellt man nicht eine unwürdige Zumutung, wenn man von ihnen verlangt, daß sie das Gesetz entweder umgehen oder direkt übertreten sollen, um anständig zu handeln?

So komme ich denn zu dem Schlusse, daß zwar der alte § 300 erhalten bleiben soll, damit das Prinzip der Verschwiegenheitspflicht nach wie vor zum gesetzlichen Ausdruck gelange, daß aber in einem Zusatze ebenso nachdrücklich anerkannt werden müsse, daß der Arzt befugt sei, Tatsachen, die ihm in seiner ärztlichen Eigenschaft bekannt geworden sind, ausnahmsweise zu offenbaren:

1. wo über Schuld oder Unschuld des Angeklagten im Kriminalprozeß, über Recht oder Unrecht der Parteien im Zivilprozeß durch den Richter ohne freie Bekundung des Arztes eine zutreffende Entscheidung nicht gefällt werden kann,

2. wo — außerhalb des Prozesses — der Arzt durch Offenbarung der ihm bekannt gewordenen Tatsachen gesundheitliche Schädigungen, deren Eintritt andernfalls zu erwarten steht, verhüten kann.

Um Mißbräuchen des gerichtlichen Offenbarungsrechtes — zu 1 — vorzubeugen und die Diskretionspflicht des § 300 grundsätzlich zu wahren, könnte man eine Bestimmung in Erwägung ziehen, dahin, daß es eines besonders motivierten Gerichtsbeschluße bedarf, um den Arzt von seiner Verschwiegenheitspflicht zu entbinden.

Eine mißbräuchliche Anwendung des Anzeigerechtes (ad 2) aber steht wohl um deswillen nicht zu befürchten, weil ja der Arzt stets sich wird klar machen müssen, daß er wegen unbefugter Übertretung des § 300 angeklagt werden kann, daß er also in der Lage sein muß, den Nachweis dafür zu erbringen, daß ohne seine Warnung eine Gefährdung oder Schädigung anderer Personen durch die vom Klagenden beabsichtigten Handlungen hätte eintreten können.

Man könnte auch an die gesetzlich festzulegende Bestimmung

denken, daß der Arzt seine Warnung und Anzeige nie unmittelbar den interessierten Privatpersonen zugehen lassen dürfe, sondern nur auf dem Umwege der gleichsam als konsultierte Oberinstanz fungierenden Sanitätskommission. Erst diese von der Polizei unabhängige, rein hygienische Behörde hat nach selbständiger Prüfung zu beschließen, ob und welche Maßnahmen gegen den Gemeldeten vorgenommen werden sollen.

Ein Melderecht hätte aber nur dann einen Sinn, wenn die Sanitäts-Behörden eine gesetzliche Handhabe hätten, gegen die von den Ärzten gemeldeten Personen mit irgend welchen prophylaktischen Maßregeln zum Zwecke der Behandlung oder Absonderung u. dergl. vorzugehen. Das alte Regulativ von 1835 enthielt solche Bestimmungen. Das Ausführungsgesetz zum Reichs-Seuchengesetz aber will solche Bestimmungen, sowohl das Melderecht, wie die von den Behörden ausgehenden Schutzmaßregeln nur noch auf gewerbsmäßige Prostituierte angewendet wissen. Ich würde es für äußerst bedenklich halten, wenn diese Bestimmung Gesetzeskraft erhielte; denn dann gäbe es, wenn das Regulativ von 1835 aufgehoben ist, für den Arzt gar keine gesetzliche Möglichkeit mehr, selbst notorisch gemeingefährliche und verbrecherisch handelnde Personen durch Meldung an die Behörde und durch zwangsweise von der Behörde angewandte Schutzmaßregeln unschädlich zu machen. Es kommt auch auf diese Weise in das Gesetz wieder ein prinzipieller Unterschied zwischen Männern und Frauen hinein; denn bei der Frau wird man häufig und leicht den Begriff der gewerbsmäßigen Unzucht konstruieren und sie Zwangsmaßregeln unterwerfen können, während dies bei Männern so gut wie gar nicht der Fall ist.

Der Gesetzentwurf lautet:

3. Abschnitt. Schutzmaßregeln.

§ 8. Zur Verhütung der Verbreitung der in § 1 dieses Gesetzes genannten Krankheiten können für die Dauer der Krankheitsgefahr die Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln der §§ 12 bis 19 und 21 des Reichsgesetzes nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen polizeilich angeordnet werden, und zwar bei

9. Syphilis, Tripper und Schanker bei Personen, welche gewerbsmäßig Unzucht treiben: Beobachtung kranker, krankheits- und ansteckungsverdächtiger Personen (§ 12), Absonderung kranker Personen (§ 14, Absatz 2).

§ 9. Bei Syphilis, Tripper und Schanker kann eine zwangsweise Behandlung der erkrankten Personen, sofern sie gewerbsmäßig Unzucht treiben, angeordnet werden, wenn dies zur wirksamen Verhütung der Ausbreitung der Krankheit erforderlich erscheint.

Mein Wunsch geht dahin, daß überall die Worte: „welche gewerbsmäßig Unzucht treiben", ersetzt werden durch „welche sich durch ihr Verhalten in hygienischer Hinsicht gemeingefährlich machen". Denn dann sind die gewerbsmäßigen Prostituierten eo ipso darunter getroffen, zugleich aber auch ohne Unterschied des Standes und Geschlechtes auch alle übrigen so zahlreichen Menschen, welche durch Unterlassung geeigneter Behandlung und durch frivolen Geschlechtsverkehr an der Verbreitung der Geschlechtskrankheiten sich schuldig machen.

Da der in Rede stehende Gesetzentwurf die Anwendung der Schutzmaßregeln des § 14 (Überführung in ein Krankenhaus) nur auf Anordnung eines beamteten Arztes vorsieht, so ist in gewisser Weise schon gegen eine mißbräuchliche Anwendung desselben ein Schutz vorhanden. Ich würde es freilich vorziehen, wenn auch hier wieder die Sanitätskommission in Tätigkeit träte.

Ich erwähnte oben, daß heute schon das Gesetz zwischen „befugter" und „unbefugter" Offenbarung seitens des Arztes einen Unterschied macht, daß aber eine klare Begriffsbestimmung dessen, was befugt und unbefugt ist, nicht besteht.[1])

[1]) In dem Urteile vom 19. Januar 1903 (Entsch. in Civils. Bd. 53, S. 315) scheint sich das Reichsgericht der von mir vertretenen Auffassung zu nähern. Es heißt daselbst:

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß wenn ein Arzt bei Behandlung eines Patienten bei diesem eine geschlechtliche Krankheit feststellt, ihm damit ein Privatgeheimnis desselben anvertraut ist und daß es ganz besonderer Gründe bedarf, um die Offenbarung dieses Geheimnisses an eine andere Person als eine befugte erscheinen zu lassen. Andererseits ist nicht zu leugnen, daß, wenn diese andere Person gerade der Ehegatte des Patienten ist, sich mancherlei solche besonderen Gründe denken lassen, ja daß es sogar unter Umständen als ganz berechtigt erscheinen kann, wenn der Arzt gegen den ausgesprochenen Willen des Patienten dem Ehegatten desselben Mitteilung von einer Krankheit macht. Denn, wie es Rechtspflichten gibt, die einer Verschwiegenheitspflicht vorgehen können (wie z. B. die Anzeigepflicht des § 139 Str.G.B.), so sind auch höhere, sittliche Pflichten anzuerkennen, vor denen die Verpflichtung zur Verschwiegenheit zurücktreten muß. So kann es z. B. unter Umständen für den Arzt geboten erscheinen, der Ehefrau von

Die bisherige Auffassung der Judikatur ging dahin, daß das Interesse eines einzelnen den Arzt nicht von der im öffentlichen Interesse ihm auferlegten Verschwiegenheitspflicht entbinde. Damit war aber eine fast unbedingte Verschwiegenheitspflicht dem Arzt gerade für die häufigsten Fälle auferlegt, und gerade für diejenigen, bei denen ihm das Schweigen am schwersten fällt. Denn tatsächlich ist es fast stets die Wahrung der Interessen einzelner Personen, die den Arzt mit dem § 300 in Konflikt bringt.

Erwägt man aber, wie unendlich häufig der § 300 mit seiner Verschwiegenheitspflicht für die Ärzte zur Geltung gelangt — man denke àn alle die oben erwähnten Fälle, wo ein notorisch Kranker und noch Ansteckungsfähiger ein noch gesundes Mädchen heiraten will, oder wo eine Kindererzieherin sich wegen ansteckender Syphilis in Behandlung begibt, oder wo eine Frau im Ehescheidungsprozeß nur deshalb unterliegt, weil der Arzt über die Krankheit des Ehemannes nichts aussagen darf u. dergl. m. — so wird man anerkennen müssen, daß die Summation der Einzelfälle, bei denen es sich um Geschlechtskranke handelt, eine Massenerscheinung ergibt, durch die hygienische öffentliche Interessen sehr lebhaft berührt werden; denn es handelt sich ja darum, eine große Anzahl von Weiterübertragungen zu verhüten.

Was insbesondere den gesundheitlichen Schutz der Ehe anlangt, so wird niemand bezweifeln, daß hier ein dringendes öffentliches Interesse vorliegt. Für das gesamte Volkswohl ist es von der größten Bedeutung, daß gesunde Ehen geschlossen werden und daß die Eheleute und damit ihre Sprößlinge frei von Tripper und Syphilis bleiben. Solcher Schutz kann aber wirksam nur geschaffen werden, wenn Warnungen durch den Arzt vor der Verheiratung zulässig sind und wenn die Eheleute zu hygienisch einwandfreiem Verhalten nicht nur durch die eigene Moral, sondern auch durch die Furcht vor späterer Offenbarung etwa verschuldeter Ansteckung bestimmt werden.

Auch Simonson stellt sich auf den Standpunkt, die Verhütung von Krankheitsübertragungen als im öffentlichen Interesse liegend anzuerkennen und befürwortet die Hinzufügung eines Unterabsatzes

---

der geschlechtlichen Erkrankung des Mannes Kunde zu geben, um eine Ansteckung derselben nach Möglichkeit zu verhindern; wie es auch vielleicht nicht schlechthin ausgeschlossen sein dürfte, eine solche moralische Mitteilungspflicht unter besonderen Umständen einer dritten Person, welche nicht die Ehefrau wäre, gegenüber als gegeben anzunehmen.

zu § 300: „Unbefugt ist die Offenbarung des Arztes usw. nicht, wenn sie aus Gründen öffentlichen Gemeinwohles, zum Schutze der Gesundheit anderer Personen als des Kranken notwendig erscheint.“

Ich bin nun eher geneigt, dieser Bestimmung zuzustimmen, als ich ja derartige Offenbarungen nur einer, ihrerseits wieder an sich zur Verschwiegenheit verpflichteten Sanitätskommission zugänglich machen will; einer Behörde, welche erst nach besonderer Beschlußfassung sich über den § 300 hinwegsetzen und weitere Meldung erstatten solle, sei es interessierten Privatpersonen, sei es einer Behörde.

Mir scheint es aber, als wenn ein öffentliches Interesse in den hier berührten Fragen auch außerhalb der Sphäre der Prophylaxe gegen geschlechtliche Ansteckung vorhanden sei. Meines Erachtens ist die Öffentlichkeit auch daran interessiert, daß das natürliche Rechtsbewußtsein der einzelnen wie des Volkes nicht derart verletzt werde, wie es bei starrem Festhalten am § 300 sehr wohl möglich ist. Wenn ein Mensch nur deshalb nicht zu seinem Rechte kommt, weil zufolge der Verschwiegenheitspflicht des Arztes der zwingende Beweis für Schuld oder Unschuld, Recht oder Unrecht nicht erbracht werden kann, so wird sich das gesunde Rechtsempfinden sicherlich auflehnen. Deshalb möchte ich, soweit es sich um die Einschränkung des § 300 im Prozesse handelt, sogar nicht nur ein Offenbarungsrecht, sondern sogar einen Offenbarungszwang für den Arzt fordern, — natürlich nur sofern durch Gerichtsbeschluß ausgesprochen ist, daß die ärztliche Aussage zur Ermittlung der Wahrheit unerläßlich ist.

Wie will man ferner mit dem Grundsatze, daß das Rechtsinteresse eines einzelnen den Arzt von seiner Verschwiegenheitspflicht nicht entbinden könne, die Tatsache in Einklang bringen, daß der Arzt, wenn es sich um Geltendmachung seiner eigenen Honorarforderungen handelt, schon von der gegenwärtigen Rechtsprechung für befugt erachtet wird, sich über den § 300 hinwegzusetzen?

Eigentlich enthält ja schon die Erhebung der Honorarklage durch den Spezialarzt eine Verletzung des § 300, denn sie offenbart die Tatsache, daß der Betreffende an einer Geschlechtskrankheit behandelt worden ist, und das ist ja gerade die Tatsache, die der Kranke verheimlicht zu sehen wünscht. Wenn aber schon das rein finanzielle Interesse des Arztes einen Bruch der Ver-

schwiegenheitspflicht rechtfertigt, wie kann man einen Rechtszustand aufrecht erhalten wollen, der den Arzt zum Schweigen verdammt, wo vielleicht Lebensinteressen weit höherer Art auf dem Spiele stehen?

Um zu rekapitulieren: ich denke einmal an ein Offenbarungsrecht des Arztes im Straf- und Zivilprozeß, das unter Umständen zur Offenbarungspflicht werden kann, und ferner an ein Anzeigerecht, durch welches ermöglicht werden soll, einzelne bestimmte gemeingefährlich werdende Geschlechtskranke zur Behandlung und zur Heilung zu zwingen und ihre Umgebung vor Ansteckung zu bewahren.

Nun läge ja der Gedanke nahe, auch dies Anzeigerecht zur Anzeigepflicht auszugestalten und dem Arzt die Verpflichtung aufzuerlegen, alle in seine Behandlung gelangenden Fälle von Geschlechtskrankheiten der Sanitätsbehörde oder Sanitätskommission zu melden, um diese in die Lage zu versetzen, einen jeden Fall, der aus irgend einem Grunde verdächtig erscheint, sei es daß keine genügenden Garantien für sachgemäße Behandlung gegeben werden, sei es daß Ansteckungsgefahr für die Allgemeinheit oder einzelne vorliegt, einer gewissen Kontrolle zu unterwerfen.

So wünschenswert aber eine solche erweiterte Fürsorge wäre, so unmöglich erweist sich der Gedanke, wenn man an seine Durchführung denkt; denn man wird zugeben müssen, daß nirgends auf der Welt eine Behörde imstande sein kann, sich um alle die unzähligen Fälle, die bei genereller Meldepflicht zu ihrer Kenntnis gelangen, auch wirklich zu kümmern.

Allerdings befürworte auch ich die gesetzliche Einführung einer allgemeinen Anzeigepflicht, aber einer solchen, bei welcher die Meldung ohne Namensnennung der Kranken erfolgt. Eine so gestaltete „anonyme“ Anzeigepflicht würde zwar nicht direkt der Prophylaxe im individuellen Falle dienen, aber sie würde eine Statistik über die Verbreitung der venerischen Krankheiten ermöglichen. Wie wichtig eine solche Statistik wäre, brauche ich nicht auseinander zu setzen, denn es ist klar, daß ohne eine solche alle am Kampfe gegen die Geschlechtskrankheiten interessierten Kreise darüber unklar bleiben, ob irgendwelche zur Bekämpfung der venerischen Krankheiten angewandte Maßregel einen Erfolg zeitigt oder nicht. An der Beschaffung der Grundlagen der Statistik müßte jeder Arzt insofern mitzuwirken gesetzlich verpflichtet sein,

als er gehalten wäre, einen jeden Fall nach einem einheitlich festgesetzten Schema einer bestimmten Behörde zu melden. Um doppelte Registrierung ein und desselben Falles zu vermeiden, würde es genügen, den Anfangsbuchstaben des Nachnamens und die den Geburtstag, den Geburtsmonat und das Geburtsjahr angebenden Ziffern anzugeben, also z. B. N. 22. 1. 55.

Außer der Angabe der genauen Diagnose wäre auch der Ansteckungstermin zu vermerken.

Es ist ferner die Frage zu erörtern, ob diese statistischen Meldungen fortlaufend — in wöchentlich einzureichenden Meldeblättern — oder nach Art einer Volkszählung etwa alle drei bis fünf Jahre einmal vorgenommen werden sollen. Der letztere Modus würde ausreichen, um in einem Lande oder großen Bezirk einen allgemeinen Überblick über die Ab- und Zunahme der Geschlechtskrankheiten zu gewähren, würde aber nicht genügende Aufschlüsse über vorübergehende, vielleicht auf bestimmte örtliche Ursachen zurückzuführende Morbiditätszu- und abnahme geben.[1])

---

[1]) Auch eine etwa beabsichtigte Feststellung der Infektionsquelle, wie sie das Gesetz kennt, ist nur bei fortlaufender Registrierung denkbar. Bezüglich des Erfolges einer solchen Recherche nach der Infektionsquelle ist freilich Skepsis am Platze, da erfahrungsgemäß nur in den allerseltensten Fällen brauchbare Angaben von den Patienten gemacht werden, selbst wenn vollste Diskretion zugesichert wird. Aber unbestreitbar wird die Entdeckung und Unschädlichmachung von Personen, von welchen die Infektion mehrerer ihren Ausgang nimmt, von sehr großem Nutzen sein. Das preußische Regulativ vom Jahre 1835 enthält folgende verständige Bestimmung:

> Die Polizeibehörden haben dafür zu sorgen, daß die Ärzte und Wundärzte, besonders die bei den Krankenhäusern angestellten, wenn sie syphilitisch angesteckte Personen in die Kur nehmen, auszumitteln suchen und der Polizeibehörde anzeigen, von wem die Ansteckung herrühre, damit lüderliche und unvermögende Personen, von deren Leichtsinn die weitere Verbreitung des Übels zu befürchten und bei denen ein freiwilliges Aufsuchen ärztlicher Hilfe nicht zu erwarten ist, untersucht, in die Kur gegeben und überhaupt die zur Verhütung einer weiteren Verbreitung des Übels durch die Umstände gebotenen Maßregeln getroffen werden können.
>
> Dieselbe Verpflichtung liegt auch den Militärärzten ob.

Auch mir schwebt dasselbe Ziel vor, aber weil ich die als Infektionsquelle mir bekannt gewordenen Personen nur einer Behandlung, allenfalls einer ärztlichen Überwachung zuführen und nur im äußersten Notfall, also bei wirklich gemeingefährlichen und widerspenstigen Personen von polizeilichen Zwangsmaßregeln Gebrauch machen möchte, soll auch hier die Polizei so lange wie nur irgend möglich aus dem Spiele bleiben und die als besondere hygienische Zentralbehörde fungierende Sanitätskommission die

Während ich in den bisherigen Ausführungen die strengen Vorschriften, welche für Ärzte, Richter, Geistliche usw. im § 300 des Strafgesetzbuches festgelegt sind, in gewisser Weise modifiziert und gemildert sehen wollte, scheint es mir andererseits richtig, den Kreis der Personen, für welche der event. abgeänderte § 300 Geltung haben soll, zu erweitern. Auf je weitere Kreise des Volkes sich im Laufe der Jahre die sanitäre Fürsorge ausgedehnt hat, je stärker an Anzahl und Umfang die ihm gewidmeten Organisationen mit ihren Beamtenwesen anwachsen, desto größer ist auch die Zahl derjenigen geworden, welche nun amtlich die von den Ärzten gestellten Diagnosen erfahren. Ich erinnere hier nur an die zahlreichen Beamten in den Bureaus der Krankenhäuser, der Armenverwaltungen und besonders der Kassenvorstände. Wenn auch durch besondere Dienstvorschriften fast überall diesen öffentlichen und privaten Beamten Verschwiegenheit über das, was sie amtlich erfahren, auferlegt ist, so erscheint es doch angebracht, die Anwendbarkeit des § 300 auch auf alle diese Beamtenkategorien zu erstrecken. Andererseits müßte auch zum gesetzlichen Ausdruck gebracht werden, daß die Ärzte ihrerseits solchen, gleich ihnen selbst zur Verschwiegenheit verpflichteten Organen Auskunft über ihre Kranken soweit erteilen dürfen, als dies im Interesse der Verwaltung und der Durchführung der von den Kassen usw. zu leistenden Aufgaben notwendig ist.

Auch für den medizinischen Unterricht kann die Frage aufgeworfen werden, ob nicht alle die an einer Krankenvorstellung Teilnehmenden zur Geheimhaltung alles dessen, was sie im klinischen Unterricht erfahren, zu verpflichten seien.

Meine Vorschläge gehen also dahin:

I. In den § 300 Abs. 1 StGB. sind nach den Worten „Gehilfen dieser Personen“ die Worte einzuschieben:

„Verwaltungsbeamte von Krankenhäusern, Organe und Beamte der für die Verwaltung der öffentlichen Invaliden-, Unfall- und Krankenversicherung getroffenen Organisationen, Beamte der Armenverwaltung“.

Meldestelle sein. Die Ärzte und die ausgefragten Patienten müßten eine Garantie dafür haben, daß nur im äußersten Notfall bürgerlich schädigende Bedrückungen oder Strafen die von ihnen genannten Personen, von denen die Ansteckungen ausgehen, treffen.

II. Dem § 300 StGB. ist ein Absatz 3 etwa folgenden Inhalts beizufügen:

Straffreiheit tritt ein:

1. Wenn die Offenbarung des Privatgeheimnisses zum Zwecke der Verhütung gesundheitlicher Gefährdung anderer an die für Entgegennahme solcher Anzeigen bestellte Sanitätsbehörde geschehen ist und wenn dieser Zweck auf keinem anderen Wege erreicht werden konnte als durch die Offenbarung.

2. Wenn eine der vorbezeichneten Personen als Zeuge oder Sachverständiger vor Gericht die geheimzuhaltende Tatsache offenbart hat, nachdem sie durch Gerichtsbeschluß von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden worden ist.

III. Dem § 52 der Strafprozeßordnung und dem § 385 der Zivilprozeßordnung ist folgender Absatz beizufügen:

„Zu solcher Entbindung ist auch das Gericht befugt, wenn eine für die Entscheidung erhebliche Feststellung auf anderem Wege als durch das Zeugnis der zur Verschwiegenheit verpflichteten Person nicht getroffen werden kann."

IV. In dem Preußischen Ausführungsgesetz zum Reichs-Seuchengesetz sind in § 8 Abs. 9 und in § 9 die Worte: „Personen, welche gewerbsmäßig Unzucht treiben" zu ersetzen durch „Personen, welche sich durch ihr Verhalten in hygienischer Hinsicht gemeingefährlich machen.

V. Durch Gesetz ist eine allgemeine ärztliche Anzeigepflicht aller geschlechtlichen Erkrankungen, aber ohne Namensnennung des Kranken, einzuführen.

Ich gebe mich nicht der geringsten Täuschung darüber hin, daß ich mit meinen Vorschlägen auf sehr weitgehenden Widerspruch stoßen werde. Aber ich meine, daß schon die Diskussion über die von mir angeregten Änderungen des bestehenden Rechtes im Interesse der Klärung der Anschauungen über Vorzüge und Nachteile derselben nützlich sein wird. Ich bin sogar der festen Überzeugung, daß allmählich in unserer Frage wie in so vielen anderen der Gedanke siegen wird, daß die Interessen der Allgemeinheit denen des Individuums unter allen Umständen voran-

stehen müssen und daß es kein besseres Erziehungsmittel und keinen besseren Weg zur Erzielung eines höheren sittlichen Niveaus der Gesamtheit geben kann, als wenn überall im Rechte der Grundsatz Anerkennung findet, daß jeder seine Handlungsweise und seine Lebensführung so zu gestalten hat, wie es durch das Interesse der Allgemeinheit erfordert wird.

Lediglich die Erziehung des Volkes und damit die Verhütung von gesundheitsgefährdenden und antisozialen Handlungen liegt mir am Herzen, nicht Strafe wegen begangener Handlungen, wenn ich eine Änderung des § 300 StGB. anstrebe. Und ich zweifle nicht daran, daß eine solche Änderung wirklich die von mir erhoffte erziehliche Wirkung zur Folge haben, und daß der geänderte Paragraph ein wichtiges Hilfsmittel sein kann in der von uns allen für nötig erachteten Bekämpfung der unser Volk verheerenden Geschlechtskrankheiten.

Herr Chotzen-Breslau (für Herrn Geheimrat Neisser): Da das Referat, welches Herr Neisser eingesandt hat, nicht allen Kongreß-Teilnehmern rechtzeitig zugesandt werden konnte, werde ich mir erlauben die Hauptpunkte Ihnen in Kürze darzulegen:

Für die Entscheidung der Frage, ob eine erfolgreiche Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten durch eine ärztliche Anzeige der Erkrankungsfälle zuwege gebracht werden könne und demgemäß der § 300 des R.Str.G., welcher den Ärzten Schweigepflicht auferlegt, abzuändern sei, kommen drei Gesichtspunkte in Betracht: 1. der allgemein-hygienische, welcher ohne Rücksicht auf einzelne private Verhältnisse für ordnungsmäßige Behandlung und dadurch Unschädlichmachung der Kranken sorgt; 2. der Gesichtspunkt der Wahrung privater gesundheitlicher Interessen nicht nur des Erkrankten, sondern bestimmter einzelner durch den Erkrankten gefährdeter Personen (z. B. durch beabsichtigte Heirat); 3. der Gesichtspunkt der Wahrung anderweitiger privater Interessen oder Rechte: Aussage des Arztes als Zeuge und Sachverständiger im Zivil- oder Strafprozeß.

Diejenigen, welche für eine unveränderte Beibehaltung des § 300 sind, befürchten, es würde aus einer Durchbrechung der Schweigepflicht Mißtrauen gegen die Ärzte und Fernhaltung von ärztlicher Behandlung überhaupt sich entwickeln.

Nach Herrn Neissers persönlicher Erfahrung haben aber die allerwenigsten, selbst gebildete Menschen, von der Existenz des § 300 eine Ahnung. Kurpfuscher, welche der Schweigepflicht nicht unterliegen, hätten trotzdem aus allen Kreisen des Volkes enormen Zuspruch.

Leichtsinnig frivolen Kranken gegenüber, welche früher oder später „gemeingefährlich" werden, kann ein ärztliches Melderecht nur nützen, keinesfalls schaden; allerdings müßte durch eine Erweiterung des Strafgesetzes nicht nur die Gesundheitsschädigung, sondern schon die Gesundheitsgefährdung unter Strafe gestellt werden.

Schon das preußische Regulativ von 1835 hat ein Anzeigerecht der Ärzte bei Syphilis vorgesehen, wenn für den Kranken selbst oder für das Gemeinwesen nachteilige Folgen zu befürchten sind; diese Bestimmung blieb aber wirkungslos, weil sie den meisten Ärzten gar nicht bekannt war und weil bis vor kurzem ein allgemeiner Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten gar nicht eröffnet wurde.

Wenn letzteres jetzt nachdrücklich geschehen würde und hierbei namentlich die bisherigen Mißstände durch Einsetzen einer ärztlichen Behörde, einer Sanitätskommission, an Stelle der Polizeibehörde beseitigt würden, dann wäre von der Durchbrechung der ärztlichen Schweigepflicht eine sanitäre Besserung mit Sicherheit zu erwarten.

Die Notwendigkeit einer Abänderung des § 300 wird von manchen bestritten, weil die im gegenwärtigen Straf- und bürgerlichen Rechte vorgesehenen Möglichkeiten vollkommen ausreichen, um gegen verbrecherische und leichtsinnige Geschlechtskranke vorzugehen. Nach Neissers Ansicht aber bestehen sowohl im Strafrecht als Zivilrecht Lücken. Diese müßten ausgefüllt werden, vor allem durch Ausübung milden Zwanges behufs Durchführung einer geeigneten Krankenbehandlung.

Neisser schlägt daher vor, zwar den bisherigen Wortlaut des § 300 zu erhalten, aber in einem Zusatze dahin zu erweitern, daß der Arzt ausnahmsweise zur Offenbarung befugt sei, wenn im Zivil- oder Kriminalprozeß der Richter ohne freie Bekundung des Arztes nicht entscheiden könne, und wenn — außerhalb des Prozesses — der Arzt durch Offenbarung der ihm bekannt gewordenen Tatsachen gesundheitliche Schädigungen, deren Eintritt andernfalls zu erwarten steht, verhüten kann.

Im ersteren Falle solle durch einen jeweilig besonders motivierten Gerichtsbeschluß der Arzt von seiner Schweigepflicht entbunden werden.

Während das Regulativ von 1835 eine gesetzliche Handhabe bot, gemeingefährliche Geschlechtskranke einer zwangsweisen Behandlung zuzuführen, fehlt eine solche in dem zurzeit dem preußischen Abgeordnetenhause überwiesenen Entwurfe eines Ausführungsgesetzes zum Reichsseuchengesetze, welches Zwangsmaßregeln nur noch gewerbsmäßigen Prostituierten gegenüber zuläßt.

Neisser würde es für äußerst bedenklich halten, wenn diese Bestimmung Gesetzeskraft erhielte, denn dann gebe es für den Arzt gar keine gesetzliche Möglichkeit mehr, selbst notorisch gemeingefährliche und verbrecherisch handelnde Personen unschädlich zu machen.

Deshalb geht Neissers Wunsch dahin, daß in dem Ausführungsgesetze überall die Worte: „welche gewerbsmäßig Unzucht treiben“ ersetzt werden durch „welche sich durch ihr Verhalten in hygienischer Hinsicht gemeingefährlich machen“.

Neben dem Offenbarungsrechte des Arztes im Straf- und Zivilprozeß und dem Anzeigerecht in gemeingefährlichen Fällen befürwortet Neisser noch eine „anonyme“ Anzeigepflicht, d. h. eine Meldung ohne Namensnennung des Kranken zur Erlangung einer Statistik über die Verbreitung der venerischen Krankheiten.

Der Kreis der Personen, für welche ein eventuell abgeänderter § 300 Geltung haben soll, ist nach Neisser zu erweitern, es müßten alle Beamten der Krankenhäuser- und Armen-Verwaltungs-Bureaus, alle Kassenvorstände, Kassenrendanten usw. zur Verschwiegenheit bezüglich der amtlich zu ihrer Kenntnis gelangten Erkrankungen gesetzlich verpflichtet werden.

Ärztliches Berufsgeheimnis und Geschlechtskrankheiten.

Referat,

erstattet von Justizrat **Bernstein** (München).[1])

Zur Erörterung des Themas „Ärztliches Berufsgeheimnis und Geschlechtskrankheiten" mußte ein Verein, der sich die Bekämpfung dieser Leiden zur Aufgabe setzt, aus drei Gründen kommen. Erstens: Weil in bezug hierauf wie auf alle übrigen Krankheiten die Frage des ärztlichen Berufsgeheimnisses eine wichtige und vielbestrittene ist. Zweitens: Weil, wie auch das Reichsgericht ausgesprochen hat, gerade bei Geschlechtskrankheiten meist Geheimhaltung in Frage kommt. Drittens: Weil durch Bestimmungen über ärztliche Schweigepflicht bzw. Anzeigepflicht die Bekämpfung dieser Krankheiten wesentlich gefördert oder gehindert werden kann.

Praxis und Literatur bieten dem Arzte wie dem Juristen eine unerschöpfliche Zahl von Fällen, in welchen aus dem Gesetze eine unzweideutige Antwort auf die Frage, ob der Arzt das ihm bekannt Gewordene offenbaren müsse, solle, dürfe oder nicht dürfe — nicht zu entnehmen ist. (Redner zitiert eine Anzahl solcher Fälle.) Im allgemeinen läßt sich sagen, daß die Patienten meistens Schweigen wünschen, die Rücksicht auf das Wohl Dritter sehr oft Reden verlangen wird.

Es sind sehr viele Versuche gemacht worden, im vorhinein zu bestimmen, welche Rücksicht vorgehen soll. (Redner zitiert solche Vorschläge gesetzlicher Bestimmungen.) Alle diese Versuche

---

[1]) Herr Justizrat Bernstein ist leider nicht in der Lage gewesen, uns sein Referat in extenso wiederzugeben. Er stellt uns jedoch in Aussicht, demnächst für die „Zeitschrift" einen Aufsatz über das soeben ergangene reichsgerichtliche Urteil zu liefern, welches sich ganz auf den Standpunkt des Referenten stellt und somit dem Arzte eine Hauptschwierigkeit bei der Entscheidung dieser Frage aus dem Wege räumt.



sind daran gescheitert, daß die vorgeschlagene Formel entweder zu weit und deshalb im einzelnen Falle immer wieder ihre Anwendbarkeit fraglich oder zu eng und deshalb im einzelnen Falle der Sachlage nicht entsprechend war. Alle diese Versuche mußten scheitern, weil die Möglichkeiten, welche die Praxis bietet, sich ebensowenig, wie die Nuancen des einzelnen Falles, vorhersehen und unter eine gemeinsame Formel bringen lassen. Man kann nur eine Regel aufstellen, der aber sofort eine nicht begrenzbare Anzahl von Ausnahmen hinzugefügt werden muß; man kann nämlich nur sagen: Grundregel ist Schweigepflicht, Ausnahmen müssen durch Gesetz oder Moral gerechtfertigt sein.

Dieser Forderung entspricht im allgemeinen das geltende Recht und deshalb ist seine Abänderung (abgesehen von der durch die modernen Heil- und Wohlfahrtseinrichtungen bedingten Ausdehnung des Kreises der Schweigepflichtigen) nicht notwendig. (Redner zitiert die geltenden rechtlichen Bestimmungen.) Das geltende Recht kennt drei Ausnahmen von der Schweigepflicht: Zwei besondere, eine allgemeine. Die erste Ausnahme ist selbstverständlich: Der, welcher das Geheimnis dem Arzte anvertraut hat, entbindet ihn von der Schweigepflicht. Die zweite Ausnahme ist gegeben, wo nicht der Anvertrauende, sondern das Gesetz den Arzt von der Schweigepflicht entbindet, indem es entweder, wie z. B. im Falle des § 139 des Strafgesetzbuches (Anzeige eines geplanten Verbrechens) oder des Reichsgesetzes über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, ihm die Offenbarung gebietet, oder, wie im Falle seiner zeugenschaftlichen Vernehmung, ihm die Offenbarung erlaubt. Die dritte Ausnahme ist die allgemeine und wichtigste: Das Reichsgericht hat ausgesprochen, daß auch außer den Fällen, wo der Anvertrauende oder das Gesetz die Schweigepflicht aufgehoben, „höhere Pflichten anzuerkennen sind, vor denen die Verpflichtung zur Verschweigung zurücktreten muß.“ (Redner zitiert reichsgerichtliche Entscheidungen und Literatur.)

Wer soll entscheiden, ob ein solcher Fall vorliegt? Man hat gesagt: diese Entscheidung soll durch ein zu schaffendes Gesetz dem Richter übertragen, ihm alle die Befugnis gegeben werden, den Arzt zur Aussage zu zwingen.

Ich bin nicht dieser Meinung. Ich meine, die Entscheidung muß dem Arzte selber überlassen werden; denn er allein weiß, was Gegenstand seiner Offenbarung ist. Diese Entscheidung mag

oft schwierig sein; aber dem nobile officium des Arztes entspricht es, daß er sie treffe, nicht ein anderer für ihn. (Redner zitiert Aussprüche dieser Tendenz von ärztlicher und juristischer Seite.) Hat er sie gewissenhaft getroffen, so ist er nach dem Gesetz straflos. Übrigens ist nicht immer — wie man bisweilen irrigerweise annimmt — die von ihm nicht offenbarte Tatsache deshalb, weil er ihre Offenbarung verweigert hat, ohne Bedeutung für den Prozeß; denn auch aus dem Schweigen des Arztes und insbesondere aus dem Umstand, daß der Anvertrauende den Arzt nicht von seiner Schweigepflicht entbindet, darf der Richter Schlüsse ziehen, da ihm nach dem Gesetz das Recht freier Beweiswürdigung zusteht.

Leitsätze:

I. Die Frage des ärztlichen Berufsgeheimnisses ist in der geltenden Gesetzgebung richtig geregelt.

II. Die ärztliche Schweigepflicht ist gesetzlich auf alle mit der Krankenpflege beruflich befaßten Personen und deren Hilfspersonal auszudehnen.

Das ärztliche Berufsgeheimnis und die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

Referat,

erstattet von Prof. Dr. **Max Flesch** (Frankfurt a. M.).

Die Tätigkeit des Arztes in der Bekämpfung der ansteckenden, gemeingefährlichen Krankheiten erfährt weitgehende Beschränkungen durch seine Unterordnung unter den § 300 des Reichsstraf-Gesetzbuches, wonach ihm eine Schweigepflicht bezüglich aller Tatsachen, die er im Berufe erfahren hat, auferlegt wird. Die Einreihung der ärztlichen Tätigkeit unter die dem Berufsgeheimnis unterstellten Berufszweige läßt eine sehr verschiedene Auffassung zu, je nachdem man ihre Wirkungen vom Standpunkte der individuellen Beziehungen zwischen Arzt und Klienten oder vom sozial-ethischen Standpunkte aus betrachtet. Als vor wenigen Wochen im Preußischen Abgeordnetenhaus bei der Beratung der Ausführungsbestimmungen zum Reichsseuchengesetz die Frage der durch das Berufsgeheimnis bedingten Schweigepflicht des Arztes berührt wurde, ist jener Gegensatz gerade auf der Seite der für die Festhaltung der Schweigepflicht eintretenden Redner des Abgeordnetenhauses derart zutage getreten, daß die hier zu erörternde Frage kaum schärfer präzisiert werden kann, als durch die Gegenüberstellung der dort zutage getretenen Auffassungen. Der eine der Redner, Dr. Rückersberg, sagte, indem er betonte, daß die in Beratung stehende teilweise Aufhebung des Berufsgeheimnisses den ärztlichen Stand schwer schädigen würde: „Das Berufsgeheimnis ist eines der Palladien des ärztlichen Standes, auf dem hauptsächlich die Vertrauensstellung beruht, die er dem Publikum gegenüber einnimmt und einnehmen muß, und ohne welche er zweifellos nicht mehr in der Lage sein würde, seine Klienten so zu besorgen, wie es notwendig ist". Wie erscheint aber dieses Palladium in den Ausführungen eines anderen Abgeordneten, des Dr. Münster-

berg, in welchen auch er — aus schwerwiegenden juristischen Gründen — sich gegen die Einführungen von Bestimmungen wendet, welche eine teilweise Aufhebung des Berufsgeheimnisses darstellen würden. Diese Aufhebung wäre darin gelegen, wenn nach der Regierungsvorlage durch die Wiederaufnahme einer Bestimmung aus dem Jahre 1835 es den Zivilärzten auferlegt würde, künftig wegen Geschlechtskrankheiten sich zur Behandlung meldende Soldaten der Militärbehörde anzuzeigen. Es erscheint Münsterberg mißlich, daß so ein einzelstaatliches Gesetz — das preußische Ausführungsgesetz zu dem Reichsseuchengesetz — das Mittel werden könne, eine Bestimmung eines Reichsgesetzes (§ 300) unwirksam zu machen. Und nun fährt Münsterberg fort: „Wenn man in diesem oder einem anderen Gesetze — das wäre ja mehr Sache des Reichsseuchengesetzes — den Arzt verpflichten würde, all die Schurken zur Anzeige zu bringen, die wissentlich, trotzdem sie geschlechtskrank sind, gesunde Frauen anstecken, so würde ich das als eine wichtige Verbesserung erklären. In all diesen Fällen, in denen sich die infamste Auffassung von Lebensfragen kennzeichnet, ist der Arzt durch die „Amtsverschwiegenheit“ gebunden“. Auf der einen Seite also „das Palladium des ärztlichen Standes“, auf der anderen Seite das Mittel zur Deckung der schwersten Unsittlichkeiten. Nun, es ist undenkbar, daß eine Institution von so zweideutigem Charakter das Richtige trifft. Es erscheint nötig, ehe wir an die Kritik dieser Institution mit Rücksicht auf unsere Spezialaufgaben weiter herantreten, den Sinn, den die Einbeziehung der Ärzte unter die einem Berufsgeheimnis unterstehenden Kategorien ursprünglich hatte, klarzustellen.

Früher war das unzweifelhaft eine Konsequenz der Stellung, welche der ärztliche Beruf einnahm, so lange er noch wesentlich in der Hand der alle Gebiete der Praxis pflegenden Hausärzte und Familienärzte lag, so lange ferner eine öffentliche Gesundheitspflege noch nicht existierte, die Behörden also sich mit derartigen Dingen nur dann befaßten, wenn explosionsartig vordringende Seuchen, wie die Cholera, ein Einschreiten unvermeidlich erscheinen ließen, so lange endlich Schulärzte, Rettungsstationen, Polikliniken usf. überhaupt nicht existierten. Der Hausarzt war der Hausfreund, der allein einen Einblick in die gesamten Verhältnisse seiner Kranken gewann, wie er außer ihm höchstens noch dem Hausgeistlichen offenstand. Dadurch erfuhr er vieles aus den Privatangelegen-

heiten seiner Klienten, was nicht für jedermanns Ohr bestimmt war; vollberechtigt war es also, wenn die Verletzung dieser Vertrauensstellung mit den Strafen bedroht wurde, die § 300 den Ärzten androht, „wenn sie unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes offenbart sind“.

Die Gesetzgebung ist längst mit der Frage fertig, ob die Erkrankung einer Person ein solches Privatgeheimnis darstellt. Die Meldepflicht des Arztes bezüglich der gemeingefährlichen Erkrankungen, welche im Reichsseuchengesetz genannt sind, kennt keine Ausnahme, wie sie die Anwendung des Berufsgeheimnisses auf eine etwaige Meldepflicht bezüglich der venerischen Krankheiten ergeben würde. Das hat in der erwähnten Verhandlung des Abgeordnetenhauses der Regierungsvertreter, Generaloberarzt Dr. Paalzow, treffend ausgeführt: „Beim Seuchengesetz handelt es sich eben darum . . . . daß man das Einzelinteresse dem Allgemeininteresse unterordnet.“ Er erläutert das durch die Frage, wohin es führen würde, wenn es dem Arzte freistehen oder gar zur Pflicht gemacht werden sollte, das Vorliegen von Diphtherie oder Typhus z. B. bei manchen Gewerbetreibenden, Bäckern, Wirten u. dergl. zu verschweigen und eine Meldung darüber zu unterlassen, weil es der Kranke gewünscht hat. Bei der Ausdehnung der Meldepflicht auf die Geschlechtskrankheiten bei der gesamten Bevölkerung hat man Halt gemacht. Nur bezüglich der Soldaten und Unteroffiziere sollte eine Ausnahme statuiert werden. Damit beginnt auch hier die Durchbrechung einer ohnehin dem ursprünglichen Sinne des ärztlichen Berufsgeheimnisses nicht entsprechenden Anwendung desselben.

Die Analogie mit dem Beichtgeheimnis, welche noch herangezogen werden könnte, um es zu rechtfertigen, wenn man diese weitestgehende Schweigepflicht des Arztes als durch die Berufspflicht geheiligt ansehen wollte, bliebe noch zurückzuweisen. So sehr diese Analogie geeignet erscheint, die Schweigepflicht zu einem „Palladium des ärztlichen Standes“ zu erheben, weil sie ihn auf eine Stufe mit dem Seelsorgerberuf stellt, so wenig innere Berechtigung läßt sich dieser Parallelisierung zuerkennen. Was der Geistliche im Beichtstuhl unter dem Schutze des Beichtgeheimnisses erfährt, erfährt er von dem Beichtenden zu einem bestimmten, aus dem Seelsorgerberuf hervorgehenden und in diesem begründeten Zweck, zur Entlastung des schuldbewußten Gewissens. Der Beichtende, nicht der Geistliche, stellt die Diagnose; nicht dem Geistlichen

fällt die sachliche und öffentlich rechtliche Behandlung des Konfliktes zu. Die Erteilung der Absolution erfolgt in der Voraussetzung, daß begangenes Unrecht sich der irdischen Strafe unterwirft. Der Arzt, der von der Gemeingefährlichkeit einer Krankheit — vorläufig ist es nebensächlich, ob es sich um Tuberkulose, Cholera oder was es sei, handelt — Kenntnis erhält, entnimmt diese Kenntnis nicht aus der Mitteilung des Kranken. Dieser erfährt wohl meistens erst von dem Arzt die Tatsache seiner Gemeingefährlichkeit. Und ist sich der infektiös Kranke der Tatsache seiner Gemeingefährlichkeit wirklich vorher bewußt, so ist ihm auch die Verpflichtung des Arztes dem Staate gegenüber als dessen Werkzeug, der Arzt im § 300 gleich dem Advokaten, Notar, Verteidiger, erscheint, hinlänglich klar.

Dem Publikum ist tatsächlich die Existenz des Meldezwanges wohl bekannt. Leider rechnet es allerdings nur allzusehr mit der Konivenz der Ärzte, zugunsten privater Interessen zu schweigen. Es ist keineswegs etwas ungewöhnliches, wenn z. B. der Arzt aus den nichtigsten Gründen angegangen wird, die vorgeschriebene Meldung bei Diphtherie und dergleichen zu unterlassen. Es wäre ja — nach Ansicht der großen Menge — entsetzlich, wenn z. B. die Geschwister eines an Scharlach erkrankten Kindes einige Tage aus der Schule bleiben müßten, wenn der Physikus zur Feststellung eines Wochenfiebers oder Typhus in das Haus käme und so die Nachbarschaft von der Existenz der Krankheit erführe.

Wir sind damit an den Punkt gekomnen, an welchem die Forderung der unbedingten Festhaltung des Berufsgeheimnisses bezüglich der Existenz von Geschlechtskrankheiten einsetzt. Im Publikum will man nichts davon wissen, daß dem einzelnen unbequeme Feststellungen über das Bestehen irgend welcher gemeingefährlichen Krankheit den öffentlichen Organen bekannt werden. Die Unterstellung unter die gesetzlichen Schutzmaßregeln, die jeder zu seinem eigenen Schutz allerdings für den anderen unbedingt verlangt, weist er zurück, wenn er selber das Objekt wird, vor dem andere Schutz finden müßten. Dieselben Eltern, welche beanspruchen, daß ihre Kinder wegen der Erkrankung des Brüderchens an Diphtherie nicht bis zu dessen Heilung aus der Schule bleiben sollen, gefallen sich in den erbittersten Wutausbrüchen über die Eltern des Mitschülers, auf dessen Anwesenheit in der Klasse sie die Erkrankung ihres Kindes zurückführen. Das ist menschlich. Ebenso menschlich ist es, wenn

deshalb, in der Hoffnung auf deren Schweigen, sich die Leute, weil sie glauben, damit ihr persönliches Interesse besser zu wahren, von der amtlich verpflichteten Medizinalperson an den Kurpfuscher wenden. Diese Flucht zu lichtscheuen Existenzen ist ebenso alt, wie die Anfänge einer Sanitätspolizei. Man möge nur denken an die prächtige Charakterisierung in der Pestschilderung Manzonis, wenn der Pestbefallene zu den „guten Leuten“ schickt, die zu schweigen wissen.

Ist es vom rein menschlichen Standpunkte aus selbstverständlich, wenn der Kranke sich der Meldepflicht des Arztes bei Krankheiten zu entziehen sucht, bezüglich deren man sich seit langem daran gewöhnt hat, in ihnen ein Unglück und nicht einen Makel zu sehen, wie soll es dann anders sein bezüglich der Geschlechtskrankheiten, deren Gleichstellung mit anderen Krankheiten in anderen Fragen — Gewährung der Hospitalbehandlung und des Krankengeldes durch die Krankenkassen — eben erst mühsam von uns erkämpft worden ist. Und da es an „guten Leuten“ nicht fehlt, welche ohne jede Unterstellung unter gesetzliche Verpflichtungen die Behandlung derartiger Erkrankter zu übernehmen bereit sind, kann es nicht wundernehmen, wenn man seitens der Hygieniker fürchtet, es möchte die Einreihung der Geschlechtskrankheiten unter die Meldepflicht die Kranken aus der Behandlung der ev. zur Anzeige verpflichteten Ärzte in die Hände jener „guten Leute“, der Kurpfuscher, treiben.

Die Schwierigkeit liegt in der Auffassung der Geschlechtskrankheiten als geheime Krankheiten auf der einen, in der Annahme, daß die Meldepflicht des Arztes gleichbedeutend mit der Profanation des Geheimnisses sei, auf der anderen Seite. Die Auffassung des Publikums bezüglich der „geheimen Krankheiten“ können wir vorläufig nicht ändern. Wir müssen froh sein, daß es überhaupt möglich geworden ist, in die öffentliche Diskussion über die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten einzutreten. Welche Maßregeln wir aber auch vorschlagen mögen, sie müssen, jener Auffassung Rechnung tragend, so gestaltet sein, daß sich das Publikum in dem Geheimbleiben der auf dem Wege des sexuellen Verkehrs erworbenen Krankheiten sicher weiß. Wird nun aber diese Geheimhaltung durch die Meldepflicht und zwar will ich hier ausdrücklich betonen, daß ich dabei nicht an die anonyme Meldepflicht, sondern an dieselbe Meldepflicht, wie bei anderen gemeingefährlichen Krankheiten, denke, überhaupt bedroht?

Und weiter — ich möchte damit die Fragestellung gleich zum vollen Umfange der Aufgabe, die ich mir hier stelle, ergänzen — Gibt es kein Mittel, der Flucht des Erkrankten zum Kurpfuschertum entgegenzuwirken? Auch wenn hier nur das Berufsgeheimnis zur Diskussion steht, so ist diese Fragestellung doch nötig, weil praktische Vorschläge über die eine nicht ohne Erörterungen der anderen Frage möglich sind.

Was die erste Frage anbelangt, so müßte doch mehr und mehr Klarheit darüber geschaffen werden, daß die Meldung einer Erkrankung an die mit dem Sanitätswesen betrauten Personen, die gemeldete Tatsache keineswegs aus dem Rahmen der Geheimhaltung entführt. Die Meldung gelangt nur in Hände, die selbst zur strengsten Geheimhaltung verpflichtet sind. Und wenn darüber ein Zweifel bestünde, so wäre der zu lösen durch die Präzisierung, allenfalls durch eine autoritative Interpretation des bestehenden Gesetzes in dem Sinne, daß zu den dem Berufsgeheimnis unterstehenden Personen alle öffentlichen und Privatbeamten gehören, die in die Lage kommen, auf Grund amtlicher Mitteilungen Kenntnis von Tatsachen zu erhalten, welche dem gesetzlich zur Meldung verpflichteten Arzte auf Grund seines Amtes bekannt gegeben und von ihm auf Grund seiner Berufspflicht weiter gegeben worden sind. Damit würden nach der Meldung an die Gesundheitspolizei deren gesamte Beamten schweigepflichtig sein; dasselbe würde für die Vorstände und Mitglieder der Krankenkassen, Invalidenanstalten, Versicherungsbetriebe usw. gelten. Es brauchte kaum eines besonderen Gesetzes, sondern nur einer sinngemäßen Interpretation des bestehenden § 300. Insoweit für die Geschlechtskrankheiten eine besondere Geheimhaltung benötigt würde, ergäbe sich dieselbe in den Ausführungsbestimmungen über die im öffentlichen Interesse gelegenen, notwendigen Verhütungsmaßregeln. Die Einreihung der Geschlechtskrankheiten in das Reichsseuchengesetz wird erfordern, daß bezüglich derselben ihrer Eigenart entsprechende Spezialbestimmungen ebenso getroffen werden, wie die, welche sich für Pest, Cholera, Milzbrand usw. als notwendig erwiesen haben; bei der Pest durch Vorschriften über die Bekämpfung der Ratten auf den Schiffen, bei der Cholera durch die in den Epidemiezeiten sich ergebenden behördlichen Anordnungen über die Wasserversorgung, bei dem Milzbrand durch die zwangsweise Tötung des gesamten Viehbestandes eines Stalles usw.

Nach welcher Richtung hin die für die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten sich ergebenden Verordnungen führen werden, ergibt sich aus den Folgen, welche für die Gesamtheit durch die Notwendigkeit einer der Öffentlichkeit möglichst sich entziehenden Ausgestaltung aller Maßregeln erwachsen. Wir haben aber für die Geschlechtskrankheiten keineswegs ganz neuartige, nur auf sie zutreffende Maßregeln ins Auge zu fassen. Wir werden vielmehr zeigen können, daß vieles von dem, was wir bezüglich der Geschlechtskrankheiten zu berücksichtigen haben, längst auch bezüglich anderer Seuchen gilt.

Um die Forderungen, welche bezüglich der Geschlechtskrankheiten mit Rücksicht auf den § 300 zu erheben sind, präzisieren zu können, ist es nötig, die Zustände zu prüfen, welche sich aus der absoluten Einhaltung der Schweigepflicht ergeben. Das diese absolute Einhaltung nach der heutigen Lage der Rechtsprechung als bestehend angenommen werden muß, kann hier vorausgeschickt werden. Sie ergibt sich insbesondere aus einem in den letzten Tagen (8. Februar 1905) gefällten Urteil der dritten Strafkammer des Landgerichtes I zu Berlin, auf Grund dessen ein Arzt unter Annahme mildernder Umstände zu einer Geldstrafe verurteilt wurde, weil er eine Frau im Interesse ihrer Kinder auf die tatsächlich bestehende geschlechtliche Erkrankung ihrer im Hause verkehrenden Schwägerin aufmerksam gemacht hatte.

Zur Illustration der Gefahren, welche sich daraus ergeben, daß diese absolute Schweigepflicht besteht, braucht man noch gar nicht auf Fälle einzugehen, in welchen sich der Erkrankte eines Verstoßes gegen die bestehenden Regeln der Moral schuldig gemacht hat. Das trifft die ganze Kategorie der Syphilis insontium. Hier ist der Arzt durch seine Schweigepflicht in derselben mißlichen Lage, wie gegenüber gewissen Fällen von Tuberkulose. Er ist nach dem heutigen Stande der Dinge nicht in der Lage, das Unglück zu verhüten, das aus der Verehelichung derartiger Erkrankter hervorgehen kann. Die Lücke der Gesetzgebung, die hier besteht, ist also hier keine andere, als in der so oft erörterten Frage der Heiratsberechtigung von Tuberkulösen. Eine sachgemäße Ergänzung könnte aber hinsichtlich der Syphilis praktisch viel mehr erreichen: Die Übertragbarkeit der Syphilis ist eine größere, die Infektion des gesunden Teiles fast sicher zu erwarten, wenn der Kranke ungeheilt in die Ehe tritt. Durch Anwendung der bekannten, sicheren Heilungserfahrungen kann aber mit viel größerer Wahr-

scheinlichkeit als bei der Tuberkulose die Ehe des venerisch Kranken für den anderen Beteiligten ungefährlich werden. Die Konstruktion der sanitären Anordnung für die Geschlechtskranken würde sogar dazu beitragen können, eine Lücke in der Bekämpfung der Tuberkulose glücklich zu ergänzen.

Weit schlimmer gestaltet sich aber die Lage des Arztes gegenüber dem Syphilitischen, der sich seiner Krankheit voll bewußt ist, der aber in voller Kenntnis seines Zustandes im Vertrauen auf das Berufsgeheimnis des Arztes Gesundheit und Leben seiner Nächsten aufs Spiel setzt. Das sind die Fälle, welche Münsterberg in der oben zitierten Verhandlung des preußischen Abgeordnetenhauses so scharf und treffend charakterisiert hat. Ich führe hier einen Fall an, den ich, wenn ich nicht irre, in einem amerikanischen Fachblatte gelesen habe. Der Fall, der wohl die krasseste Konsequenz des dem Arzte durch sein Berufsgeheimnis auferlegten Hehlertums darstellt, ist etwa folgender: Ein Arzt hat sich bei einer Operation an einem Finger syphilitisch infiziert. Trotz genauer Kenntnis dieser Tatsache verlobt er sich und heiratet, ohne auf die von ihm konsultierten Kollegen zu hören, im kondylomatösen Stadium der Krankheit. Die beteiligten Ärzte müssen schweigen. Ihr Drängen, die Ehe zu verschieben, bleibt wirkungslos. Im Vollbewußtsein seiner Krankheit, im vollen Bewußtsein der Gefahr, der er seine junge Frau aussetzt, geht der Unglückliche seinen Weg: zur Vergiftung des jungen Weibes, das sich ihm anvertraut hat, zur Erziehung siechen Nachwuchses, zum eigenen Tod an Paralyse, der nach wenigen Jahren erfolgt ist. Noch ein anderer Fall ähnlicher Art: Wiederum betrifft er einen Arzt, der mit florider Gonorrhöe behaftet in die Ehe getreten, seine junge Frau sofort infiziert und jede Heilung derselben dadurch illusorisch macht, daß er, selbst von der Krankheit nicht belästigt, die eigene Heilung vernachlässigt, jede Heilung seiner Frau aber durch Fortsetzung des ehelichen Verkehrs, „damit sie keinen Verdacht schöpfe“, vereitelt.

In beiden Fällen müssen die mitwissenden Ärzte das Bubenstück des Kollegen mit dem „Palladium des ärztlichen Standes“ verhüllen.

Ich zweifle nicht daran, daß sich niemand finden wird, der die hier geschilderte Handlungsweise der durch das Berufsgeheimnis der beteiligten Ärzte geschützten Ehemänner im mindesten entschuldigen möchte. Der Lustmörder, der seinem Opfer schwere Verletzungen zufügt, ein Dippold, der zur Befriedigung seiner

unnatürlichen Sinnlichkeit unschuldige Kinder verprügelt, sie haben nicht so schlecht gehandelt, wie diese Männer, die im vollen Bewußtsein der schweren Körperverletzung, die sie ihrem Opfer zufügen, sogar in voller ärztlicher Erkenntnis ihres Verbrechens, die Unwissenheit ihrer Frauen mißbraucht haben. Der behandelnde Arzt, der hier schweigend zusehen muß, ist einfach in der Lage des Hehlers, auch wenn er keinerlei Vorteile aus dem Verbrechen zieht, als daß er „seine Berufsehre wahrt". Um der „Berufsehre" willen muß er ein Verbrechen mit seinem Wissen geschehen lassen. Die Energie eines Pariser Arztes, der einem derartigen Schuft erklärte: „Wenn Sie heute abend noch verlobt sind, ohrfeige ich Sie in Ihrer Loge in der Oper" ist nicht jedem gegeben.

Gerade in solchen Fällen, in welchen es sich um Verbrechen von ganz ausnahmsweiser Scheußlichkeit handelt, tritt uns die Tragweite des Festhaltens an dem Berufsgeheimnis, wie es heute gilt und gesetzlich geschützt ist, am schärfsten entgegen.

Aber auch wo das verschärfende Moment, daß der Infizierende sich der Tragweite seines Verbrechens als Arzt bewußt sein mußte, fehlt, ist schließlich die Sachlage kaum eine andere. Typisch ist beispielsweise folgender Fall, den ich der Erzählung eines befreundeten Dermatologen entnehme. Er kann als typisch erklärt werden, weil er als Typ ja auch fast in genau gleicher Weise schon in der Literatur, in Brieux's „Les Avariés" sich findet: Ein junger Mann kommt kurz vor seiner projektierten Hochzeit zum Arzt. Bei seinem Junggesellenabschied hat er sich verleiten lassen, mit Freunden zum Schluß des Abends ein öffentliches Mädchen zu besuchen. Die Folge ist Infektion mit Syphilis. Im kondylomatösen Stadium, während Mund und Afterschleimhaut voller Geschwüre sind, will er heiraten. „Sie sind ein ehrloser Lump, so schlecht wie der gemeinste Mörder" donnert ihm der Arzt ins Gesicht. Vergeblich! die Hochzeit wird abgehalten. Der Arzt hat getan, was er konnte. Er ist so weit gegangen sich einer Beleidigungsklage auszusetzen. Aber es wäre eine „Verletzung der Standespflicht", ein Verstoß gegen seine „Standesehre", eine Befleckung des „Palladium" gewesen, wenn er hätte verhindern wollen, daß der gemeine Mord vollzogen wurde. Und wie schwer wird es erst, wenn wir an die Fälle denken, in welchen es sich um Erkrankungen handelt, bei welchen den Trägern das subjektive Krankheitsbewußtsein vollständig fehlt, wie dies bei der chronischen Gonorrhoe und deren Übertragung

in die Ehe der Fall ist. Was soll hier der Arzt tun? Er setzt sich mit dem Ehemann in Verbindung. Ich übergehe die Schwierigkeiten, welche da schon zu überwinden sind, um bei der infizierten Frau das Aufkeimen eines Verdachtes zu überwinden. Kommt es nun aber zur Feststellung vorhandener Reste vor der Ehe erwerbener Gonorrhoe, so steht der Arzt vollständig machtlos da, wenn es sich darum handelt, die erkrankte Frau vor Rückfällen und Verschlimmerungen zu schützen. Das Naturgemäßeste wäre ja, daß in solchen Fällen, wie auch Brieux in dem bekannten Drama anregt, der Frau die Wahrheit mitgeteilt würde, daß also auf die Frage der Frau: Was fehlt mir denn? ich war doch als Mädchen immer so gesund; warum ist das jetzt alles anders? man statt vager Ausreden das sagen dürfte, was ihr Gesundheit und Jugend am ehesten zurückgeben könnte, weil damit allein das Unterbleiben der sexuellen Beziehungen bis nach erfolgter Heilung motiviert werden kann. Die Frau, die die Wahrheit erfährt, wird verzeihen, wenn sie nur wieder gesund wird; das habe ich wiederholt erlebt. „Sie werden wärmer an Dir hangen, als deine niemals gefallenen“. — Aber häufig, fast immer steht man vor einem absoluten Schweigegebot, und infolgedessen vor einer Sysiphusarbeit in der Behandlung der Kranken, die jeden durch mühsame Behandlung erzielten Fortschritt alsbald wieder einbüßt, weil sie ja immer wieder neuen Infektionen ausgesetzt ist. Denn da ihr der wahre Grund niemals gesagt wird, wird auch der eheliche Verkehr, „um keinen Verdacht zu erwecken“, fortgesetzt.

Und wie steht es vollends, wenn nicht vor der Ehe bestandene, sondern während der Ehe durch Ausschweifungen erworbene Geschlechtskrankheiten, Gonorrhoe oder Syphilis, dem Arzte anvertraut werden? Auch hier wird er nur allzuoft Zeuge werden, wie dank seiner Schweigepflicht der unschuldige Teil infiziert und Siechtum in die Familie eingeführt wird. Hier wird die Schweigepflicht nur zu oft nicht nur zum Hehlertum, sie legt überhaupt den Arzt in seiner ärztlichen Tätigkeit lahm, weil ja alles, was er tut, vergeblich ist und vergeblich sein muß, solange er der Fortsetzung der geschlechtlichen Beziehungen kein Ziel setzen kann.

Gegenüber den Schwierigkeiten, welche sich in den bisher berührten Fällen aus der Schweigepflicht des Arztes ergeben, sind die in anderen Fällen auftretenden gering. Vor allem kommt in Betracht, die ganze Zahl der Fälle, in welchen dem Arzt bisher

unbekannte Patienten seine Hilfe in der Sprechstunde in Anspruch nehmen. Sie rechnen auf sein Schweigen; sie können dieses umsomehr, als sie ja gar nicht gebunden sind, ihre Namen zu nennen, wenigstens nicht, wenn sie als Privatpatienten auftreten. Das Schweigen des Arztes ist selbstverständlich, eine ihm auferlegte Meldepflicht, wenn er nicht weiß, wen er behandelt, illusorisch. Und doch handelt es sich oft darum, individuelle und allgemeine Schädigungen hintan zu halten, die aus der Geheimhaltung hervorgehen können. Bei einem großen Teil der Ärzte wird hier die Schweigepflicht auch in solchen Fällen als eine bedingungslose Pflicht angesehen. Daher kommt es, daß die Statistiken der Ortskrankenkassen bezüglich ihres Materials über die Geschlechtskrankheiten unvollkommenere Aufschlüsse geben, als man erwarten sollte. Und doch sind gerade bei den Angehörigen der Krankenkassen Fälle genug denkbar, in welchen nicht nur das Interesse des Kranken und seiner nächsten Umgebung, sondern das weiterer Kreise ein Eingreifen der Gesundheitspolizei im Interesse des Schutzes anderer verlangt. Um ein Beispiel aus der Luft zu greifen, müßte es doch dem Arzte möglich sein, einen syphilitisch erkrankten Glasbläser zwangsweise solange zu eliminieren, solange die Gefahr besteht, daß durch die wechselnde Benutzung desselben Blasrohres eine Übertragung entsteht. Es ist überflüssig, hier die vielfachen Möglichkeiten zu konstruieren, welche in dieser Weise ein öffentliches Interesse in Betracht ziehen lassen. Im Rahmen dieser Möglichkeit liegt auch die Gefahr, die sich aus der Weiterverbreitung von Geschlechtskrankheiten durch Prostituierte, die sich in privatärztliche Behandlung begeben, entwickelt. Wenn man hilflos einer Sachlage gegenüber steht, wie ich sie an anderer Stelle geschildert habe, daß eine Prostituierte mit manifester kondylomatöser Syphilis sich weigert, ins Krankenhaus zu gehen, und bei Fortsetzung ihres Handwerks Personen infiziert, die dem eigenen Klientenkreise angehörten, so sollte man doch wahrlich die Mittel haben, sich diesem Hehlertum zu entziehen. Statt dessen unterliegt der Arzt der Gefahr, so wie heute die Dinge liegen, nicht nur wegen Verletzung des Berufsgeheimnisses strafrechtlich, sondern — das ist auffallenderweise noch von keiner Seite berührt worden — unter Umständen auch zivilrechtlich wegen der Schädigungen belangt zu werden, die dem zuteil geworden sind, dessen venerische Erkrankung der Arzt anderen mitgeteilt hat. Das kann zum Beispiel recht

wohl geschehen, wenn ein Arzt sich für verpflichtet hält, der Dienstherrschaft im Interesse der Kinder von dem Bestehen der Gonorrhoe oder Syphilis bei dem Kinderfräulein Mitteilung zu machen, so daß diese aus ihrer Stellung entlassen wird. Diese Seite der zivilrechtlichen Haftbarkeit ist in ihrer ganzen Tragweite vorläufig noch gar nicht zu übersehen.

Als letzte Gruppe der Fälle in welchen die Einhaltung des Berufsgeheimnisses durch den Arzt ein Hemmnis gegenüber der Notwendigkeit der Bekämpfung der venerischen Infektion darstellen kann, haben wir die Gerichtsverhandlungen in Betracht zu ziehen, in welchem die Entscheidung von dem Zeugnis des Arztes abhängt. Das können strafrechtliche Entscheidungen sein, wenn die venerische Infektion als Körperverletzung verfolgt wird, zivilrechtliche, wenn beispielsweise die Nichtigkeitserklärung oder Scheidung einer Ehe zur Verhandlung steht. Bezüglich der Strafverfolgung scheint mir die Sache nicht in den Rahmen dieser Ausführungen zu gehören: die Frage ist dieselbe, wie die, ob der Arzt verpflichtet ist, Anzeige zu erstatten, wenn ein bei einem versuchten Verbrechen verletzter Einbrecher sich wegen seiner Verwundung an ihn wendet, oder wenn seine Hilfeleistung bei einem künstlich herbeigeführten Abort in Anspruch genommen wird. Nicht die Mitwirkung an einem Strafverfahren kann die Aufgabe des Arztes sein, sondern nur die an einem sanitären Eingreifen. Für letzteres kann nur eine obligatorische Meldepflicht an eine selbst dem Berufsgeheimnis unterstehende Behörde in Betracht kommen. Außerhalb dieser hygienischen hat der Arzt keine öffentliche Funktion; alles andere fällt unter seine Schweigepflicht. — Bezüglich der Schweigepflicht des Arztes im Zivilrecht steht es anders; von der Aussage des Arztes hängt hier der Schutz vor wiederholter Ansteckung des passiven Ehegatten ab. Ohne Zeugnispflicht des Arztes wird in solchen Fällen nicht auszukommen sein. Eine Reichsgerichtsentscheidung aus jüngster Zeit, durch welche eine sehr vernünftige Entscheidung des hanseatischen Oberlandesgerichtes annuliert worden ist, hat leider neuerdings gegenüber der syphilitisch infizierten Frau, die sich der ekelerregenden Berührung ihres durch Verletzung der ehelichen Treue erkrankten Gatten entziehen möchte, die Hehlerpflicht des Arztes anerkannt. Die Lösung liegt aber hier nicht auf hygienischem Gebiet, sondern auf dem der Interpretation des bürgerlichen Gesetzes: Ein Geheimnis zwischen Ehegatten,

das sich auf die den Grundcharakter der Ehe bildenden körperlichen Beziehungen erstreckt, sollte undenkbar sein. Aus dem Rahmen der hygienischen Erörterung kann aber diese Frage ausscheiden, weil sie ihre Lösung einfacher im Rahmen der Interpretation der bürgerlichen Bestimmungen über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Ehegatten finden muß.

Um die Wege zu finden, wie eine der Berufspflicht des Arztes ebenso, wie dem öffentlichen Interesse gerechtwerdende Gestaltung der Stellung des Arztes in bezug auf seine Schweigepflicht in Fragen der öffentlichen Gesundheitspflege zu konstruieren ist, muß untersucht werden, wie sich die Handhabung des Berufsgeheimnisses in der Meldepflicht bei anderen Krankheiten gestaltet. Die Anzeige eines jeden Falles von Typhus, Blattern, ev. von infektionsgefährlicher Tuberkulose ist ja fest eingeführt. Die auf Grund dieser Meldung erfolgenden Maßregeln sind gegebene. Es wird zu erörtern sein, was sich davon auf die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten übertragen läßt.

Unter der Voraussetzung, die wir früher statuiert haben, daß die bei der Sanitätsbehörde beteiligten Personen zur Einhaltung des Berufsgeheimnisses verpflichtet sind, enthält die Meldung über in Behandlung getretene Fälle geschlechtlicher Erkrankung sicher keine Verletzung des Berufsgeheimnisses seitens des Arztes. Sollte die Einführung einer Meldepflicht erfolgen, so würden die Maßregeln in Erwägung zu ziehen sein, welche sich aus der Eigenart dieser Krankheit ergeben. Wenn aber dem an Syphilis oder Gonorrhoe Erkrankten, ebenso wie beim Typhus, das Recht der privatärztlichen Behandlung zuerkannt wird, — und vorläufig wird man wohl nur in genau definierten Ausnahmefällen davon abzugehen das Recht haben — so ist die Wahrung des Geheimnisses auch nach erfolgter Meldung gesichert soweit das überhaupt möglich ist. Aber auch bei den Krankheiten, bei welchen das Recht der Privatbehandlung den Kranken zusteht, enthält schon jetzt der Meldebogen eine Rubrik, die alles das ermöglicht, was zur Erreichung eines genügenden Schutzes anderer gefordert werden kann. Das übliche Formular für die Anmeldung anderer Seuchen auf Grund des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 enthält für die ganze Zahl der darin vorgesehenen Erkrankungen — es sind deren nicht weniger als 19 — eine Rubrik „Bemerkungen über Entstehung, Ursache, sanitäre Maßnahmen, Unterbringung im Kranken-

hause". Mehr als dieser Rubrik bedarf es nicht, um der Gesundheitsbehörde in Verbindung mit dem Arzt die Waffe in die Hand zu geben, die er braucht, um alles zu leisten, was die Bekämpfung irgend einer Seuche erfordert. Durch Eintrag in diese Rubrik, etwa: daß Patient X sich weigert, sich den zur Verhütung von Ansteckungen nötigen Anordnungen zu unterwerfen, erhält bei allen den im Gesetz vom 30. Juni 1900 enthaltenen Krankheiten die Behörde das Recht zu weiterem Vorgehen. Gegenüber den Blattern bedeutet dieses Recht beispielsweise die Verbringung der ganzen Familie eines Arztes, der durch fieberhafte Erkrankung oder andere Symptome nach Berührung mit Blatternkranken blatternverdächtig geworden ist, noch vor gesicherter Diagnose und ohne Spur eigener Erkrankung zur Beobachtung in ein Krankenhaus, eine Freiheitsberaubung, die für die beteiligten Personen erst nach einer genau vorgesehenen Frist endigt. Auf Grund derselben Verfügung kann die Behörde die Tötung eines ganzen Viehbestandes bei Milzbrand verfügen. Sie kann bei Typhusepidemien den Vertrieb von Milch aus einem Gehöfte, aus welchem die Krankheit verschleppt worden ist, inhibieren. Übertragen wir das auf die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, so heißt das: Auf Grund der Mitteilung des Arztes über Entstehung, Ursache und sanitäre Maßnahmen gegenüber einer venerischen Erkrankung wird niemand der Behörde das Recht bestreiten können, ja niemand sie von der Pflicht freisprechen können, in eine Prüfung einer etwa mitgeteilten Tatsache über die Entstehungsursache einzutreten, oder einen Kranken, der sich den Vorschriften der Ärzte, welche die Verhütung weiterer Infektionen bezwecken, widersetzt, zwangsweise in ein Krankenhaus zu bringen. Das sind Maßnahmen, wie sie für andere Krankheiten in ausgedehntestem Maße bestehen.

Auch der Abolitionist strengster Observanz wird nicht umhin können, die Berechtigung derartiger Eingriffe der Behörden zuzugestehen, wenn dieselben in einer Weise vorgenommen werden, die sie zu rein sanitären Maßnahmen, die allen gegenüber gleichmässig zur Anwendung kommen, gestalten.

Wohl bemerkt, bei dieser Forderung haben wir in keiner Weise nötig, irgendwelche Sondermaßnahmen gegenüber der Prostitution zu bestimmen. Soweit es sich aber um sanitäre Maßnahmen handelt, erhält durch diese Forderung die Behörde alle die Gewalten, die sie bisher nur gegenüber der renitenten Dirne

besitzt, ohne daß es einer administrativen Sonderstellung, einer Reglementierung, bedarf.

Im einzelnen wird nun natürlich ein Regulativ genau zu bestimmen haben, wie von Fall zu Fall vorzugehen ist. Es liegt durchaus im Bereich der Möglichkeit, daß nach der gemeldeten geschlechtlichen Erkrankung, die X. X., die syphilitisch erkrankt ist und im Hause Y. wohnt, nicht etwa durch den Schutzmann, der nachfragt, verfolgt werden darf. Eine schriftliche Vorladung, die absolut nichts über die Krankheit enthält, wird genügen, da es sich ja fast ausnahmslos um wegfähige Kranke handelt. Der Geschlechtskranke, der bettlägerig ist, ist nicht mehr gefährlich. Eine solche Vorladung wird gegen jedermann, ohne Aufsehen zu erregen, ergehen können, gegen jeden also, der einer einzelnen oder einer Vielheit gefährlich werden könnte, also ebensogut gegen den Ehemann, der sich weigert, fortgesetzte Infektionen seiner Frau durch Unterlassung des Beischlafes bis nach seiner Heilung zu vermeiden, oder gegen den Bräutigam, der trotz kondylomatöser Syphilis in die Ehe treten will, wie gegen die Dirne, die trotz ihrer Syphilis ihr Gewerbe weiter betreibt.

Die anzuordnenden Maßnahmen werden sich von Fall zu Fall erörtern lassen.

Unzweifelhaft werden diese Maßnahmen, welche die Gesundheitspolizei auf Grund der ihr zugehenden Krankheitsmeldung zu treffen haben wird, außerordentlich vielgestaltig sein. Ja, es ist anzunehmen, daß sehr rasch das Bedürfnis zur Einrichtung besonderer Organisationen innerhalb der Gesundheitspolizei sich herausstellen wird. Es wird unvermeidlich sein, daß hier von deren Seite mehr wie bei anderen Infektionskrankheiten bezüglich der zu treffenden Maßnahmen mit dem behandelnden Arzt in Verbindung zu treten sein wird. *Es wird gegenüber der nach den heutigen Anschauungen berechtigten Scheu des Publikums vor dem Bekanntwerden einer venerischen Erkrankung nicht angängig sein, daß die Beamten der Gesundheitspolizei anders als durch den behandelnden Arzt, durch den Vorstand der Krankenkasse oder andere dazu geeigneten Organe mit dem Kranken in Verbindung treten.* Andererseits wird vielleicht die Gesundheitspolizei in der Lage sein, den selbst wieder schweigepflichtigen Organen der Gerichte diejenigen Mitteilungen zu machen, über die als Zeuge auszusagen heute dem Arzte unmöglich ist. Wir betreten damit das Gebiet von Zukunfts-

plänen weitestgehender Art, die bereits über die Fragen, deren Erörterung uns obliegt, hinausgehen. Mag es sich zunächst auch noch nicht darum handeln, daß etwa im Ehescheidungsprozesse das Gericht ein Gesundheitszeugnis einholen kann, wo heute die Schweigepflicht des Arztes es unmöglich macht, über den sexuellen Gesundheitszustand eines Gatten irgend etwas zu erfahren; wir haben ausgeführt, daß hier andere als hygienische Lücken der Gesetzgebung bestehen. Die Zukunft wird dann aber auch dahin führen, daß die Gesundheitsbehörde in die Lage kommt, in dem Sinne, wie es bereits als Forderung aufgestellt worden ist, die Beschaffung eines vor der Ehe einzuholenden Gesundheitsattestes zu vermitteln. Nur einer Vorbedingung bedarf es: es muß nicht ein Melderecht, sondern eine Meldepflicht statuiert sein. Dem von einem Eingreifen der Gesundheitsbehörde Bedrohten darf nicht die Möglichkeit offenstehen, daß er zu einem anderen Arzte flüchtet; er muß wissen, daß jeder Arzt, an den er sich wendet, die gleiche Meldung erläßt, daß ihm die sanitätspolizeiliche Behandlung ebenso blüht, ob er zu diesem oder jenem Arzt oder — last not least — ob er zum Kurpfuscher geht.

Ich verlange sonach eine Meldepflicht der Ärzte unter strengster Garantie der Aufrechterhaltung des Berufsgeheimnisses seitens aller derer, welche durch diese Meldung von der Sachlage Kenntnis erhalten. Und damit erwächst mir die Pflicht des Schutzes der Ärzte gegenüber dem gefürchteten Überwuchern des Kurpfuschertums.

Das Reichsseuchengesetz ebenso wie die Ausführungsbestimmungen enthalten die Verpflichtung zur Teilnahme an den nötigen Maßregeln zur Bekämpfung gemeingefährlicher Erkrankungen nicht nur für die Ärzte, sondern für alle an der Behandlung von Erkrankten teilnehmenden Personen. Damit ist mit einer alten Auffassung gebrochen, als ob nur dem Arzt eine derartige Pflicht auferlegt werden könne, weil sonst die Gleichstellung des Arztes mit dem Kurpfuscher ausgesprochen sei. Damit ist dem allgemeinen Interesse ebensowenig wie dem Arzte gedient. Dem Arzte drohen strenge Strafbestimmungen, wenn er die ihm obliegende Meldepflicht unterläßt. Vor ganz kurzer Zeit erst wurde in Rheinhessen ein Arzt unter Anklage der fahrlässigen Tötung gestellt, als er einen Fall von Wochenbettfieber zu melden unterlassen und damit ermöglicht hatte, daß die beteiligte Hebamme

weiter ihrer Tätigkeit nachging. Einige Wochen später starb eine andere Klientin dieser Hebamme am Wochenbettfieber. Die Anklage nahm an, daß dieser Todesfall zu vermeiden gewesen wäre, wenn der Arzt seiner Meldepflicht genügt hätte, weil dann die Hebamme eliminiert worden wäre. Wenn nun auch die Verurteilung durch das Mainzer Landgericht nicht wegen fahrlässiger Tötung erfolgte — ein Nachweis des Zusammenhanges der späteren Infektionen mit der ersten konnte nicht als geführt erachtet werden — so fiel sie doch streng genug aus: vier Wochen Gefängnis, die allerdings später auf dem Gnadenwege in eine Geldstrafe umgewandelt wurden. Wäre die Freiheitsstrafe geblieben, so wäre der Arzt um seine ganze Existenz gekommen. Wie wäre es in demselben Falle mit einem Kurpfuscher gegangen? Derselbe hätte selbstverständlich bestritten, die Krankheit erkannt zu haben. Er hätte erklärt, daß er sich deshalb nicht für verpflichtet erachtet hätte, eine Meldung zu veranlassen, und das Gericht hätte nach der bestehenden Praxis wegen der mangelnden Einsicht des Angeklagten schlimmstenfalls auf eine kleine Geldstrafe erkannt.

Hier tritt uns eine große Lücke der Gesetzgebung zutage. Man braucht keineswegs ein Freund des Kurpfuschereiverbots zu sein, um gegenüber Ausschreitungen der Kurpfuscherei bessere Handhaben für die Gerichte zu verlangen. Ein Kurpfuschereiverbot würde sicher das Aufkommen manchen durch Laien erzielten Fortschrittes in der Medizin verhindert haben. Versteht man mit einer Reihe von Gerichten, z. B. Erfurt, — andere haben allerdings eine andere Definition beliebt — unter Kurpfuschern Personen, welche sich mit der Behandlung von Krankheiten abgeben, ohne den Befähigungsnachweis durch Ablegung einer ärztlichen Staatsprüfung erbracht zu haben, so wird man nicht umhin können, einer Form des in dieser Definition enthaltenen Kurpfuschertums eine gewisse Existenzberechtigung zuzuerkennen. Priessnitz, Kneipp, Thure Brandt, Hessing und viele andere sind der ärztlichen Kunst nützlich geworden, indem sie, der ärztlichen Wissenschaft voraneilend, auf empirischem Wege manche brauchbaren Maßnahmen ins Leben gerufen haben. Es ist aber nicht jeder Schmied, der ausnahmsweise einmal einen gebrochenen Knochen durch Überwindung der Muskelspannung, die einem minder kräftigen Arzte unmöglich war, heilte, ein Hessing. Nicht jeder

Bader oder Naturheilkundige, der eine frisch entbundene Wöchnerin in ein kaltes Sitzbad setzt, ein Pfarrer Kneipp oder Priessnitz. Verfolgt man die Herkunft der Mehrzahl der zur Verurteilung gelangenden Kurpfuscher, so möchte man fast sagen, daß sie ihre Kurierberechtigung einem vorangegangenen Schiffbruch ihrer ursprünglichen bürgerlichen Existenz oder einem unfreiwilligen Gefängnisaufenthalt entnehmen. Und solche Leute genießen mildernde Umstände, wenn sie ein Unglück angerichtet haben. Es muß nicht als mildernder, sondern als erschwerender Umstand angerechnet werden, wenn Schädigungen an Kranken, wenn Übertretungen oder Unterlassungen allgemeingültiger Bestimmungen zur Seuchenverhütung usf. „auf mangelhafte Kenntnis“ zurückgeführt werden. Wer sich mit der Behandlung der Wunden abgibt ohne die Grundlagen der Wundbehandlung zu kennen, weil er unterlassen hat, sich darüber zu unterrichten, sollte, wenn nachträglich durch falsche Behandlung der Tod des Kranken herbeigeführt worden ist, nicht wie jetzt im schlimmsten Falle wegen fahrlässiger Körperverletzung, sondern wegen wissentlicher Gefährdung des Lebens verfolgt werden. Die jetzigen Bestrafungen, welche den Kurpfuscher treffen, wenn er mit bodenloser Frechheit das Leben der sich ihm anvertrauenden Personen gefährdet hat, genügen nicht, um das Kurpfuschertum zur Vorsicht zu mahnen. Nicht als mildernder Umstand sollte die Tatsache der mangelnden sachlichen Vorbereitung angerechnet werden, sondern als erschwerender. Es sollte pflichtmäßig den Staatsanwälten obliegen, den sich gewohnheits- oder gewerbsmäßig mit der Behandlung von Kranken Abgebenden nach den hier angedeuteten Gesichtspunkten zu verfolgen, wenn er, ohne den Versuch gemacht zn haben, sich die nötigen Kenntnisse anzueignen, mit mangelhafter Kenntnis in die Krankenbehandlung eintritt, ohne fähig zu sein, Diagnosen zu stellen, und diesen entsprechend sich den gesundheitspolizeilichen Vorschriften anzupassen.

Als Correlat für die Meldepflicht der Ärzte und deren Strafbarkeit im Unterlassungsfalle verlange ich Meldepflicht auch für den Laien, der Kranke behandelt unter erhöhter Strafbarkeit im Unterlassungsfalle und unter strafrechtlicher und zivilrechtlicher Haftbarkeit, soweit bisher Verstösse gegen die sanitätspolizeilichen Bestimmungen und Schädigungen der behandelten Kranken als

fahrlässige unter mildernden Gesichtspunkten behandelt worden sind.

De lege ferenda haben wir hier die Frage des ärztlichen Berufsgeheimnisses zu erörtern. Das mag von seiten der Juristen als ein Stückchen Kurpfuscherei in Bezug auf gesetzgeberische Probleme betrachtet werden. Aber sie werden nicht darüber hinauskönnen zuzugestehen, daß hier den Ärzten ein gewisses Kurpfuscherrecht zusteht. Von ihnen werden in der Gesetzgebung Opfer verlangt, die weit über das hinausgehen, was irgend einem anderen Stande zugemutet wird. Schon jetzt legt die Meldepflicht, wie sie im Reichsseuchengesetz statuiert ist, dem Arzt Verpflichtungen auf, die einen nicht geringen Aufwand von Zeit erfordern, während ihm keinerlei materielles Äquivalent geboten wird. Dem werden wir uns immer und allezeit unterziehen müssen und gern unterziehen, wenn wir das Gefühl haben, daß die von uns geleistete Arbeit auch als solche gewertet wird.

So werden auch die neuen Anforderungen, welche die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten an die ärztliche Mitwirkung stellen wird, sicher opferwillige Arbeiter finden, wenn denselben der nötige Schutz in ihrer Existenz zur Seite steht. Mag eine anonyme Meldepflicht zu statistischen Zwecken, mag eine mit Namensnennung verbundene hygienisch aktive Meldepflicht verlangt werden, in einem und dem anderen Falle wird deren Durchführung davon abhängig sein, daß dem Arzt die Sicherheit gewährt wird, daß seine Arbeit ihn nicht depossediere zugunsten derer, welchen dieselben Schranken nicht auferlegt sind.

Die Vorschläge, welche sich aus den vorstehenden Erörterungen ergeben, lassen sich in folgende Sätze zusammenfassen:

1. Die im § 300, Absatz 1 des Strafgesetzbuches festgesetzte Schweigepflicht wird dahin erweitert, daß dieselbe auf das gesamte Personal der Gesundheitspolizeibehörde, der Hospitäler und der Verwaltungsorgane öffentlicher und privater Organisationen zur Kranken-, Invaliditäts-, Unfall- und Lebensversicherung erstreckt wird.
2. Es muß erstrebt werden die Einfügung der Geschlechtskrankheiten in den Rahmen des Reichsseuchengesetzes und zwar in der Weise, daß die Gesundheitspolizei gegenüber den Geschlechtskrankheiten in gleicher Weise, wie gegenüber anderen gemeingefährlichen Krankheiten zuständig wird.

3. Die Gesundheitspolizei ist mit der Befugnis auszustatten, daß sie auf Grund der ihr bekannt gewordenen Tatsachen in allen Fällen einschreiten darf, in welchen seitens der ihr bekannt gewordenen Geschlechtskranken nach sachgemäßer Feststellung die nötigen Maßnahmen zur Vermeidung neuer Infektionen unterlassen werden.
4. Die sich aus der Unterstellung der venerischen Erkrankungen unter die Vorschriften des Reichsseuchengesetz ergebende Ausdehnung der Meldepflicht auf die Geschlechtskrankheiten muß alle mit der Behandlung von Kranken Beschäftigten gleichmäßig treffen. Verstöße gegen die Meldepflicht seitens ungenügend vorgebildeter Personen dürfen nicht einer milderen Strafe unterliegen, weil die mit Heilversuchen sich abgebenden Personen, nachdem sie es unterlassen haben, sich die genügenden Vorkenntnisse anzueignen, sich hinter diese Unwissenheit verschanzen.
5. Es ist mit Rücksicht auf die Anrufung des Arztes zur Zeugnisablage in Ehescheidungssachen und in Nichtigkeitsprozessen zur Feststellung über vorangegangene Geschlechtskrankheiten zu erstreben, daß zwischen Eheleuten eine Geheimhaltung über Gesundheitsverhältnisse unstatthaft ist, so daß eine Aussage des Arztes — die eventuell unter Ausschluß der Öffentlichkeit zu erfolgen hat — nie eine Verletzung des Berufsgeheimnisses bilden und daher nicht verweigert werden darf.

Diskussion.

Herr **Lesser** (Berlin) bekennt sich durchaus als Anhänger der in § 300 den Ärzten auferlegten Verpflichtung zur Verschwiegenheit, da er von einer Aufhebung oder erheblichen Einschränkung derselben einen größeren Schaden als Nutzen erwartet. Er weist darauf hin, wie sehr der Arzt trotz der Verpflichtung zur Verschwiegenheit durch Takt und Einfluß etwaiges Unheil verhüten kann. Er würde ferner in einer Ausdehnung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit auf Verwaltungsbeamte von Krankenhäusern usw. einen wichtigen Fortschritt sehen, der die unteren Schichten der Bevölkerung mehr als bisher des Schutzes des § 300 teilhaftig werden ließe.

Herr **Chotzen** (Breslau): Der Schlesische Zweigverein der D. G. B. G. hat bereits im März und Dezember 1904 anläßlich eines von Herrn Oberlandesgerichtsrat Simonson und mir erstatteten Referates über „Meldepflicht, Melderecht und Verschwiegenheitsverpflichtung des Arztes bei Geschlechtskrankheiten“ sich mit der Frage beschäftigt, ob eine Abänderung des § 300 des Strafgesetzbuches zu empfehlen sei. Unsere damaligen Ausführungen sind in Bd. II Heft 11/12 der „Zeitschrift für Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten“ niedergelegt.

Das Reichs-Seuchengesetz vom 30. Juni 1900 (das Gesetz betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten) beschäftigt sich nur mit der Bekämpfung der Volksseuchen im engeren Sinne, und zwar der wichtigsten pandemischen Krankheiten: Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest und Pocken, die Bekämpfung der übrigen übertragbaren Krankheiten aber bleibt der Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten überlassen. Dem preußischen Abgeordnetenhause liegt zurzeit der Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Reichs-Seuchengesetz zur Beratung vor. Nach einer Übersichtstabelle, welche der preußische Kultusminister dem zweiten Entwurfe zu einem solchen Gesetze beigegeben hat, bestehen Vorschriften bezüglich der Anzeigepflicht der Syphilis zurzeit nur in Preußen und Sachsen-Meiningen. Diese Bestimmungen einzelner Bundesstaaten — soweit sie bestehen oder künftig noch geschaffen werden sollten — werden überragt von § 300 des Reichsstrafgesetzbuches, welcher den Ärzten, den wertvollsten Nothelfern bei der Durchführung von Vorschriften bezüglich der Anzeigepflicht, die Wahrung des Berufsgeheimnisses auferlegt.

Da eine Revision des Reichsstrafgesetzbuches in Vorbereitung ist, dürfte eine Erörterung, ob eine Abänderung dieser ärztlichen Verschwiegenheitsverpflichtung zu erstreben sei, in diesem Kreise wohl am Platze sein.

Es ist nicht zu leugnen, es besteht stellenweise im Reiche eine gewisse Abneigung gegen die unbedingte Verschwiegenheitsverpflichtung

des Arztes, aber gegenüber einem bestehenden Gesetze und noch dazu einem so fundamentalen Gesetze, muß sorgfältigst erwogen werden, ob selbst Mißstände, welche sich nach einer Richtung hin gezeigt haben sollten, den allgemeinen Nutzen dieser Gesetzbestimmung zu beeinträchtigen imstande sind.

Die Staatsregierung wird aller Voraussicht nach einem Antrage auf Aufhebung oder wesentliche Änderung von § 300 nicht zustimmen. Der jetzige Wortlaut des § 300 beruht auf historischer Überlieferung; er ist im Laufe der Zeiten immer feiner herausgearbeitet worden. Während das preußische Medizinaledikt von 1725 den Ärzten nur verbietet, „die ihnen entdeckten heimlichen Mängel und Gebrechen zu offenbaren“, spricht das preußische allgemeine Landrecht bereits von der Geheimhaltung von „Gebrechen und Familiengeheimnissen, insofern es nicht Verbrechen sind“. Der Code pénal hebt ausdrücklich hervor, daß dem Arzte die Schweigepflicht obliegt, „außer wenn das Gesetz ihn zur Offenbarung zwingt“ und legt dem Zuwiderhandelnden außer einer Geldbuße von 100—500 Frcs. noch eine Gefängnisstrafe von 1—6 Monaten auf. Der Entwurf des Strafgesetzbuches des vereinigten ständischen Ausschusses von 1848, welcher 1851 Gesetzkraft erhielt, bringt zum ersten Male den Begriff der „Gehilfen der Medizinalpersonen“ in das Gesetz hinein; er setzte für den Fall, daß Medizinalpersonen und deren Gehilfen persönliche Verhältnisse, „welche ihnen in Ausübung ihrer Kunst bekannt geworden sind“, unbefugterweise offenbaren, strenge Strafen, im Rückfalle sogar immerwährenden oder zeitweisen Verlust der Befugnis zur Praxisausübung fest. Der zurzeit rechtsgültige § 300 des Reichsstrafgesetzbuchs ist bis auf die Straffestsetzung eine wörtliche Wiederholung des Gesetzes von 1851.

Wenn ein derartiges Gesetz seit 180 Jahren unter Festhaltung des ursprünglichen Gedankens von verschiedenen gesetzgebenden Körperschaften in immer schärferer Umgrenzung stets wieder in die Gesetzessammlung aufgenommen wurde, wenn es in gleicher Weise für verschiedene Berufsklassen, denen ein besonders großes Vertrauen entgegengebracht zu werden pflegt, Geltung besitzt, wenn es in gleicher Weise in der Gesetzgebung fast aller Kulturstaaten zu finden ist — nur in England und einigen Kantonen der Schweiz fehlt eine derartige Schweigepflicht —, so ist daraus zu schließen, daß es nicht etwa geschaffen wurde, um ein Privilegium der Ärzte zu bilden, um den Ärztestand als einen besonderen hinzustellen und ihn aus der Schicht der Gewerbetreibenden in ganz besonderer Weise hervorzuheben, sondern daß es geschaffen wurde einzig und allein zum Nutzen der Allgemeinheit, zum Schutze der in etwaiger körperlicher und seelischer Notlage Befindlichen, zur Beschwichtigung aller Bedenken von Furcht- oder Schamgefühlen, welche sie abhalten könnte, die Hilfe des Arztes, Apothekers oder Rechtsbeistandes in Anspruch zu nehmen.

Einer Abänderung dieser allgemein gültigen Verschwiegenheitsverpflichtung zugunsten eines einzelnen Standes und innerhalb dieses Standes — des Ärztestandes — zugunsten einer bestimmten Krankheitsgruppe werden die Staatsregierung und die gesetzgebenden Faktoren kaum zustimmen. Sie werden, wie in dem oben angeführten Referate

Herr Simonson (S. 463) sagt, „zu erwägen haben, ob die Sondergründe, die für dieses Gesetz geltend gemacht werden, nicht auch bei andern zutreffen, und ob nicht noch wichtigere Gründe einer so allgemeinen Durchlöcherung des Grundsatzes entgegenstehen". Man bedenke nur, daß ebenso wie Sonderbestimmungen zur Verhütung der Verbreitung von Geschlechtskrankheiten auch solche zur Unterdrückung der Tuberkulose verlangt und auch auf diesem Gebiete eine Aufhebung der ärztlichen Schweigepflicht gefordert werden könnte.

Auch die Bevölkerung wird einer Abänderung des § 300 nicht beipflichten.

Die Annahme, daß nicht einmal die Angehörigen der gebildeten Kreise, die sich sonst mit öffentlichen Fragen beschäftigen, von der Existenz des § 300 Strafgesetzbuchs eine Ahnung haben, ist wohl nicht zutreffend. Die dem Arzte gegenüber oft geäußerte Bitte der Kranken, nach jeder Richtung über ihre Erkrankung Stillschweigen zu bewahren, beweist das durchaus nicht. Diese Bitte ist nur eine Redewendung, welche die ausdrückliche Versicherung des Arztes hervorrufen will, daß der Kranke auf dessen unbedingte Verschwiegenheit rechnen dürfe. Die Kenntnis von der Verschwiegenheitsverpflichtung des Arztes und von der Bedeutung derselben für das soziale Leben ist in das Volksbewußtsein so übergegangen, daß, wenn heute in Deutschland eine Volksabstimmung hierüber veranstaltet oder selbst nur eine Meinungsäußerung unserer Parlamentarier zustande gebracht würde, eine Abschaffung oder Abänderung des § 300 die Stimmenmehrheit nicht finden würde.

Herr Neisser fragt in seinem Referat, dessen leitende Gedanken ich Ihnen vorhin ausführlich auseinandergesetzt habe, wie sich mit der Behauptung, daß die Existenz des § 300 das Vertrauen des Publikums zu den Ärzten stärke, die Tatsache vereinigen lasse, daß gerade die zu keinerlei Verschwiegenheit verpflichteten Kurpfuscher einen so enorm großen Zuspruch aus allen Kreisen des Volkes finden. Darauf möchte ich erwidern, der § 300 stärkt das Vertrauen zu den Ärzten noch nicht so sehr, daß das Volk allein um dessenwillen den Kurpfuscher meidet. Es ist leider noch nicht genügend aufgeklärt, um das Übergewicht einer systematischen ärztlichen Ausbildung in Verbindung mit der ärztlichen Schweigepflicht genügend zu würdigen.

Ebensowenig wie die Bevölkerung wird der Ärztestand einer Abänderung des § 300 zustimmen.

Die Ärzte sind nicht aus selbstverständlicher Ehren- und Anstandspflicht verschwiegene Freunde des Kranken, sondern auf Grund des durch § 300 ihnen auferlegten Zwanges, welcher durch sein Bestehen seit dem Jahre 1725 von Generation zu Generation erziehlich gewirkt hat und zur Gewohnheit, bei der Mehrzahl zur selbstverständlichen unbewußten Gewohnheit werden ließ, was das Gesetz als besondere Pflicht vorschrieb. Würde das Gesetz aufgehoben oder nur für einzelne Fälle durchbrochen werden, so würde in wenigen Jahrzehnten das bisherige Erziehungsresultat verloren sein. Wenn der freie Wille an die Stelle der Pflicht tritt, wird der Willkür das Tor geöffnet.

Ich erlaube mir noch auf die Ausführungen in meinem obenerwähnten Referate (S. 447) hinzuweisen: „Der höhere Schutz des Be-

rufsgeheimnisses ist eine höhere Stärkung des Ärztestandes. Der Arzt ist nicht nur ein Gewerbetreibender, welcher kaufmännisch einzig und allein in der Abwägung von Leistung und Gegenleistung seinen Beruf ausübt; sein Wert und auch seine Wertschätzung liegt außer in seinen Kenntnissen und Fähigkeiten in dem Vertrauensverhältnis, welches er zwischen sich und seinen Kranken herzustellen weiß, und welches er nur aufbauen kann auf der Grundlage einer stets zuverlässigen, auch durch Gesetzvorschrift möglichst undurchbrochenen Verschwiegenheit".

Herr Neisser will, da die Einführung der Meldepflicht von Geschlechtskranken den Ärzten Mißtrauen, ja sogar Fernbleiben ihrer Patienten eintragen würde, vor einer Verstaatlichung des Ärztewesens im allgemeinen hygienischen Interesse nicht zurückschrecken, um die Ärzte vom Publikum gänzlich unabhängig zu stellen (S. 15). Ich glaube, selbst hierdurch wird die Ärzteschaft sich zur Abänderung von § 300 nicht bestimmen lassen. Trotz der gerade in letzter Zeit so vielfach betonten mißlichen Erwerbsverhältnisse der Ärzte ist die Sehnsucht nach Verstaatlichung durchaus nicht weit verbreitet, die Freiheit und Unabhängigkeit der bisherigen Stellung gilt den meisten Ärzten noch immer wertvoller als eine gewisse pekuniäre Sicherheit.

Die gesetzwidrige eigenmächtige Offenbarung, zu welcher sich jetzt in ihrer Gewissensnot hier und da Ärzte, um weitere Schädigungen durch den Kranken zu verhüten, unter freiwilliger bewußter Übernahme der strafrechtlichen Folgen entschließen, will Herr Neisser beseitigen und durch Abänderung von § 300 einen Rechtszustand schaffen, welcher die unwürdige Zumutung, aus sittlich höheren Gründen das bisherige Gesetz zu umgehen oder zu übertreten, aufhebt. Derartige Gewissenskonflikte erlebt mancher Arzt, aber im allgemeinen sind sie doch so selten, daß um ihretwillen eine Abänderung von § 300 keine zwingende Notwendigkeit wird, zumal meistens noch ein Ausweg übrig bleibt, um auf andere Weise als gerade allein durch Verletzung der Schweigepflicht die drohende Schädigung zu verhüten. Wenn die Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten ihre Meinung über eine eventuelle Abänderung der ärztlichen Schweigepflicht äußern soll, so kann sie dies nur unter der Erwägung, ob das bisherige Prinzip des ärztlichen Berufsgeheimnisses — mit befugter Offenbarung — eine erfolgreiche Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten hindert.

Eine erfolgreiche Bekämpfung muß neben der Heilung der Erkrankten die Verhütung einer Krankheitsübertragung erstreben. Die Übertragung im wechselnden außerehelichen Geschlechtsverkehr ist durch gesetzliche Maßnahmen nicht zu verhüten. Sobald die Bevölkerung durch Aufklärung über die große Wahrscheinlichkeit einer Übertragungsmöglichkeit auf diesem Verkehrswege hinreichend unterrichtet wird — und das wird immer die Hauptaufgabe dieser Gesellschaft sein —, ist es Privatsache des Einzelnen, durch möglichstes Meiden dieses Weges sich vor Krankheitserwerbung zu bewahren. Die Übertragung im ehelichen Geschlechtsverkehre (sowie die der venerischen Krankheiten auf nicht geschlechtlichem Wege) ist, solange der mit der Krankheit Behaftete sich dieser seiner Eigenschaft nicht bewußt ist, überhaupt nicht zu verhüten. Ist er sich dessen bewußt und übt trotzdem den Verkehr aus, dann wird

gegen ein solches Individuum eine eventuelle Abänderung von § 300 weniger erreichen als die Unschädlichmachung durch zwangsweise Absonderung. Aus diesem Grunde sollte diese Gesellschaft nicht für die Durchbrechung der Schweigepflicht, sondern für eine häufigere Anwendungsmöglichkeit der jetzt schon gesetzmäßig erlaubten befugten Offenbarung eintreten, d. h. sie sollte sich gern bemühen, daß alle Bundesstaaten eine gleichmäßige Bestimmung einführen, wonach gemeingefährliche Geschlechtskranke — wie im preußischen Regulativ von 1875 vorgesehen, vom Arzte der Behörde gemeldet und von dieser notwendigenfalls der zwangsweisen Krankenhausbehandlung überwiesen werden.

Herr Neisser begründet seinen Vorschlag, in § 300 eine Bresche zu schießen, damit, daß jetzt schon die Erhebung einer Honorarklage durch einen Spezialarzt von der Rechtsprechung für befugt erachtet wird, das Brechen der Schweigepflicht also gesetzlich gestattet sei (S. 21). Ich kann ihm hierin nicht beipflichten. Bei der Honorarklage durch den Arzt tritt eine Prüfung der ärztlichen Forderung, eine spezielle Offenbarung der ärztlichen Leistung und damit eine Kundgebung der anvertrauten Erkrankung erst dann ein, wenn der Kranke die Arztforderung anficht und die Entscheidung des Richters in bezug auf die Angemessenheit der Forderung hervorrufen will. Die Kundgebung der Erkrankung erfolgt dann also erst durch den freien Entschluß des Erkrankten; durch die Geltendmachung der Forderung von seiten des Arztes ist ein Schluß auf die anvertraute Krankheit nicht möglich, selbst nicht, wenn der Arzt ein Spezialarzt ist.

Herr Neisser beruft sich auch auf die Durchbrechung der Schweigepflicht des Arztes, durch die im Regulativ von 1835 gegebene Bestimmung, wonach geschlechtskranke subalterne Soldaten von etwa behandelnden Zivilärzten der Militärbehörde zu melden sind. Da er (S. 14) besonders hervorhebt, daß von vielen Seiten, z. B. auch vom Vorstande der D. G. B. G. die Beseitigung dieser Meldepflicht gewünscht, von mir jedoch befürwortet wird, möchte ich zur Erklärung meiner Stellungnahme folgendes anführen: Die Rücksicht auf das Gemeinwohl rechtfertigt, daß der Staat zur Verhütung besonders leicht möglicher Krankheitsübertragungen den Ärzten die Meldung bestimmter Infektionskrankheiten, wie Typhus, Diphtherie usw. auferlegt. Die Geschlechtskrankheiten sind unter die meldepflichtigen Infektionskrankheiten nicht aufgenommen worden, weil im allgemeinen deren Übertragung nicht unwillkürlich und unbewußt, sondern nur durch die innige Körperberührung beim Geschlechtsverkehr zustande kommt. Nur in den seltenen Fällen, daß eine Anzahl von Personen dicht beieinander wohnt und schläft, dieselben Waschgeräte usw. benutzt, besteht die Gefahr, daß auch ohne Geschlechtsverkehr eine Übertragung der Krankheitserreger und Hausendemien von Augentripper oder Mundsyphilis zustande kommen. Muß schon ein jeder Hausvorstand einer nur kleinen Familie sorgsamst darauf achten, daß ein etwa geschlechtskrankes Familienmitglied der Umgebung nicht verhängnisvoll werde, so ist ein Pensionatsvorsteher oder der Leiter eines Internates, welcher eine größere Anzahl von Personen unter Obhut hat, noch viel mehr hierzu verpflichtet. Wie viel mehr erst die Militärbehörde, welche in ihren Kasernen ein hygienisch

unerzogenes, der Übertragungsgefahr unkundiges Menschenmaterial dicht zusammenlegen muß! Selbst wenn die dienstlich vorgeschriebene wöchentliche Untersuchung der Mannschaften regelmäßig und sorgsam durchgeführt wird, gibt es immer Individuen, welche durch Aufwendung fast unglaublicher Verschlagenheit und Geschicklichkeit ihre Krankheitserscheinungen zu verbergen oder der Untersuchung überhaupt sich zu entziehen wissen. Die Militärbehörde ist sich dessen bewußt; sie weiß auch, daß ein einziger unbehandelter oder selbst geheim ambulant behandelter Soldat der Stubengemeinschaft gefährlich werden kann; sie weiß auch, daß selbst die Androhung strenger Strafen die Mannschaften von der Geheimhaltung ihrer Erkrankung nicht zurückschreckt — es ist daher meiner Meinung nach naturgemäß, daß sie aus Rücksicht auf das Gemeinwohl der Armee und damit der Gesamtbevölkerung verlangt, es soll den Zivilärzten die Pflicht auferlegt werden, mit ansteckungsfähigen Geschlechtskrankheitserscheinungen behaftete Soldaten zum Zwecke der Unschädlichmachung, zum Zwecke der Durchführung von Krankenhausbehandlung zu melden.

Den Einwand, daß die verlangte Meldepflicht geschlechtskranker subalterner Soldaten eine unvollständige Bestimmung darstelle, weil neben der Syphilis auch der Tripper genannt werden müßte, kann ich nicht gelten lassen. In dem ministeriellen Erlaß vom 13. Mai 1898, welcher den Polizeibehörden die öfters zu wiederholende Veröffentlichung der diesbezüglichen Paragraphen des Regulativs von 1835 von neuem anempfiehlt, heißt es ausdrücklich, daß unter „syphilitischen Erscheinungen“ nicht nur die konstitutionelle Syphilis, sondern auch Tripper und weicher Schanker nebst Folgezuständen (nach einer späteren Verfügung „nebst ansteckungsfähigen Folgezuständen“) zu verstehen sind.

Eine Abänderung von § 300 des Reichsstrafgesetzes könnte entweder dem Arzte eine Anzeigepflicht aller in seine Behandlung gelangenden Geschlechtskranken auferlegen, um sie alle einer behördlichen Kontrolle zu unterwerfen, oder ein Anzeigerecht zugestehen, um infolge besonderer Umstände gemeingefährliche Kranke unschädlich zu machen. Die Anzeigepflicht ist überflüssig. Herrn Neisser ist zuzustimmen, wenn er sagt (S. 22), daß keine Behörde der Welt imstande sei, sich um alle ihr gemeldeten Geschlechtskranken wirklich zu kümmern. Die Meldung jener Kranken, welche aus eigenem Antriebe sich in ärztliche Behandlung begeben, die ärztlich empfohlenen Verhaltungsmaßregeln gewissenhaft befolgen, andere Personen durch ihre Krankheit weder schädigen noch gefährden, ist vollkommen zu entbehren und würde nur eine zwecklose Behelligung der Kranken und der Behörde darstellen.

Anders steht es um das Anzeigerecht des Arztes, welches nur einer beschränkten Anzahl von Geschlechtskranken, den leichtfertig oder böswillig Gemeingefährlichen gegenüber zur Anwendung gelangen soll. Das Regulativ von 1835 hatte dieses Anzeigerecht des Arztes vorgesehen, indem es in § 65 eine Meldung verlangte „wenn nach Ermessen des Arztes von der Verschweigung der Krankheit nachteilige Folgen zu befürchten sind für den Kranken selbst oder für das Gemeinwesen“. Diese Regulativbestimmung war unwirksam geblieben, weil die Behörde sie in Vergessenheit geraten ließ und niemals daran erinnerte, welchen

Nutzen die Anwendung des Anzeigerechts schaffen könnte, weil andrerseits die Ungeschicklichkeit untergeordneter behördlicher Organe dem meldenden Arzte Unzuträglichkeiten bereitete. Die Methode der Handhabung des Regulativs von 1835 war zu ändern, der Grundgedanke des Anzeigerechtes aber aufrechtzuhalten.

Der augenblicklich im preußischen Abgeordnetenhause zur Beratung stehende Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Reichsseuchengesetz hat diesen Grundgedanken des Regulativs fallen gelassen, weil den Ärzten die Verantwortung „nach ihrem Ermessen“ Anzeige zu erstatten, genommen werden solle, zumal die Meldepflicht das Publikum dem Arzte entfremde und nur dem Kurpfuschertume in die Arme treibe. Der Entwurf sieht daher nur Maßnahmen gegen geschlechtskranke Prostituierte vor. Diese Beschränkung auf nur jene Kategorie von Zivilpersonen ist um so merkwürdiger, als in der Begründung, welche dem Entwurfe beigegeben ist, im dritten Abschnitt unter Schutzmaßregeln § 8, 3 (S. 41, Drucksache Nr. 25, Haus d. Abgeordneten, 20. Legislat. Periode, 1 Session 1904) sich die Worte finden: „Die Absonderung nur der kranken (d. h. also nicht etwa der krankheitsverdächtigen) Personen kann angeordnet werden bei ... Syphilis, Tripper, Schanker ... Bei diesen Krankheiten kann die Absonderung der Kranken nicht entbehrt werden. Sie ist, da der Kranke der Träger und die Hauptquelle der Krankheitskeime ist, eines der wirksamsten Mittel zur Einschränkung und Bekämpfung der Krankheit. Sache des beamteten Arztes in Verbindung mit dem behandelnden Arzte wird es sein, die Absonderung womöglich in der Behausung des Kranken durchzuführen; in Fällen aber, wo dies nach den Verhältnissen nicht möglich ist, durch entsprechende Vorstellungen nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß der Kranke sich freiwillig in ein geeignetes Krankenhaus überführen läßt.“

In diesen Zeilen wird also anerkannt, daß bei den Geschlechtskrankheiten unter gewissen Umständen eine Krankenhausbehandlung notwendig werden kann und zwar nicht nur bei Prostituierten, sondern unterschiedslos bei allen männlichen und weiblichen Geschlechtskranken. Wenn auch die obige Begründung von einer „freiwilligen“ Überführung in das Krankenhaus spricht, so ist darauf wohl nicht besonderes Gewicht zu legen, denn der § 14 Abs. 2 des Reichsgesetzes, auf welchen jener Begründungspassus sich beruft, sagt ausdrücklich: „Falls der beamtete Arzt es für unerläßlich und der behandelnde Arzt es ohne Schädigung des Kranken für zulässig erachtet, kann die Überführung des Kranken in ein geeignetes Krankenhaus oder in einen anderen Unterkunftsraum angeordnet werden.“ Es ist kaum zu erklären, wie es möglich ist, daß eine in der Begründung zweckentsprechende klipp und klar ausgesprochene Maßnahme gegen Geschlechtskrankheiten überhaupt, welche überdies in dem grundlegenden Reichsgesetze ihre Stütze findet, in dem Wortlaute des Ausführungsgesetzes selbst plötzlich verschwindet, plötzlich eingeschränkt wird und nur anwendbar erklärt wird (§ 8 Nr. 9) „bei Personen, welche gewerbsmäßig Unzucht treiben“.

Ich habe bereits in meinem obenerwähnten Referate vor dem Zweigverein Schlesien darauf hingewiesen, daß auf die Möglichkeit der Ab-

sonderung gemeingefährlicher Geschlechtskranker — auch wenn sie nicht gewerbsmäßig Unzucht treiben — keineswegs verzichtet werden kann. „Wird diese Schutzmaßregel“, sagte ich, „von dem neuen Gesetze nicht geschaffen, so bleibt die Allgemeinheit solchen, wenn auch seltenen Fällen gegenüber schutzlos, so bleibt eine Lücke im Gesetze bestehen, welche weder das ärztliche Denken entschuldigen, noch das Volksbewußtsein wird verstehen können. Die gesetzgebenden Faktoren müssen darauf achten, daß das von ihnen zu erlassende Gesetz die Allgemeinheit ausgiebigst, auch für die seltensten Komplikationen des Alltagslebens schützt.“

Es gewährt mir eine Befriedigung, daß Herr Neisser meinen Standpunkt teilt und in seinem Referate sich dahin ausspricht, daß er es für äußerst bedenklich halte, wenn diese Bestimmung (§ 8 Nr. 9 „bei Personen, welche gewerbsmäßig Unzucht treiben“) Gesetzeskraft erhielte, denn dann gäbe es, wenn das Regulativ von 1835 aufgehoben ist, für den Arzt gar keine gesetzliche Möglichkeit mehr, selbst notorisch gemeingefährliche und verbrecherisch handelnde Personen durch Meldung an die Behörde und durch zwangsweise, von der Behörde angewandte Schutzmaßregeln unschädlich zu machen.

Dem Vorschlage von Herrn Neisser, daß in dem Entwurfe zum Ausführungsgesetze überall (d. h. in § 8 Nr. 9 und § 9) die Worte, „welche gewerbsmäßig Unzucht treiben“ ersetzt werden durch „welche sich durch ihr Verhalten in hygienischer Hinsicht gemeingefährlich machen“ kann ich nicht zustimmen. Der Entwurf von § 8 Nr. 9 sieht zwei verschiedene Schutzmaßregeln vor: Beobachtung kranker, krankheits- oder ansteckungsverdächtiger Personen (§ 12 des Reichsgesetzes) und Absonderung kranker Personen (§ 14 Abs. 2 des Reichsgesetzes). Für die Überwachung der Prostituierten, für eine zweckmäßige Durchführung der Prostituiertenuntersuchung ist die Beobachtung krankheitsverdächtiger Personen ebensowenig zu entbehren, wie in den Zeiten einer Epidemie von Cholera oder Genickstarre die Beobachtung derartiger Krankheitsverdächtiger: Die Prostituierte stellt durch ihre Lebensführung, ihre Gewerbeausübung eine außerordentlich hohe Wahrscheinlichkeitsgefahr für die Verbreitung von Geschlechtskrankheiten dar. Für alle übrigen Geschlechtskranken schwindet diese Wahrscheinlichkeit bis zur Möglichkeit, aber um dieser Möglichkeit willen ist es nicht notwendig, der Behörde das Recht zuzugestehen, jeden Geschlechtskranken, wann immer es ihr beliebt, in zwangsweise Beobachtung zu nehmen. Das wäre nicht nur eine überflüssige, sondern eine persönlich herabwürdigende und oft sozial schädigende Maßnahme.

Für Prostituierte können, ja müssen meiner Meinung nach sowohl die Beobachtung als auch die Absonderung bestehen bleiben; für alle übrigen Fälle von Geschlechtskranken aber genügt, da ja nur die seltenen gemeingefährlichen oder verbrecherisch handelnden unschädlich gemacht werden sollen und diese nur durch Unterbringung in ein Krankenhaus unschädlich gemacht werden können, die Absonderung. Aus diesem Grunde beantragte ich in meinem Referate, es solle § 8 Nr. 9 zu seinem bisherigen Wortlaute den Zusatz erhalten: „Bei allen übrigen Personen d. h. außer den gewerbsmäßig Unzucht treibenden): Absonderung kranker

Personen (§ 14 Abs. 2)." Ich halte auch heute noch diesen Zusatz für zweckmäßiger als den Neisserschen Abänderungsvorschlag.

Herr Neisser wünscht ferner, daß der Arzt als Zeuge oder Sachverständiger die geheim zu haltende Tatsache offenbaren soll, wenn er durch Gerichtsbeschluß von der Verschwiegenheitsverpflichtung entbunden worden ist. Das Gericht solle zu dieser Entbindung befugt sein, wenn eine für die Entscheidung erhebliche Feststellung auf anderem Wege als durch das Zeugnis der zur Verschwiegenheit verpflichteten Person nicht getroffen werden kann. .

Es ist für den Arzt eine undankbare Aufgabe, wenn er sein eigentliches Gebiet, das der ärztlichen Fürsorge, verlassen und auf das juristische sich begeben soll; sie wird noch undankbarer, wenn er zugunsten der Rechtsprechung Vorschläge machen soll. Ob eine Notwendigkeit vorliegt, aus diesem Grunde den § 300 abzuändern, ob der Richter auch nur im Prinzipe der Befugnis bedarf, den ärztlichen Zeugen oder ärztlichen Sachverständigen von der ärztlichen Schweigepflicht zu entbinden, das zu entscheiden werden die Juristen eher befähigt sein als die Ärzte.

Die allgemeine gesetzliche Anzeigepflicht ohne Namensnennung des Kranken, welche Herr Neisser befürwortet, welche ich aber für eine überflüssige Behelligung der Ärzte erachte, da eine in fünfjährigen Zwischenräumen veranstaltete Aufnahme über die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten für die Einführung etwa erforderlicher neuer hygienischer Maßnahmen genügt, berührt nicht § 300, ist keine Verletzung des Berufsgeheimnisses.

Eine Erweiterung des § 300, wonach auch Verwaltungsbeamte von Krankenhäusern, Krankenkassen usw. zur Verschwiegenheit verpflichtet werden, erscheint mir zwar überflüssig, da diese Personen sinngemäß unter den Begriff „Gehilfen" der Ärzte fallen, aber gegen eine ausdrückliche Einbeziehung dieser Beamten in den § 300 ist nichts einzuwenden.

Der Vorstoß, welchen Herr Flesch gegen die bestehende Verschwiegenheitsverpflichtung des Arztes führt, ist bei weitem heftiger als der des Herrn Neisser, aber überzeugender hat er auf mich durchaus nicht gewirkt. Es ist eine arge Übertreibung, wenn er die Schweigepflicht als ein Mittel zur Deckung der schwersten Unsittlichkeiten (S. 33) bezeichnet, den verschwiegenen Arzt mit einem Hehler vergleicht (S. 40) und von der Schweigepflicht sagt, sie werde zum Hehlertum (S. 41). Mit derartigen Schlagworten leistet man weder der Sache einen Dienst, noch heben sie das Ansehen des Ärztestandes: die Erfüllung einer bestehenden Gesetzesvorschrift ist nicht eine unsittliche Handlung, aus welcher ein Vorwurf hergeleitet werden kann. Auch die Auswahl der Fälle, durch welche Herr Flesch beweisen will, daß das Berufsgeheimnis nicht innegehalten werden dürfe, sind nicht sehr glücklich gewählt: abgesehen davon, daß es meinem Geschmacke mehr entsprochen hätte, auf die Anführung jener beiden Fälle verbrecherischer Ärzte zu verzichten, weil derartige äußerst seltene Ungeheuerlichkeiten nicht als typische Beispiele gelten können, sind alle übrigen auf S. 38—43 angeführten Fälle derart, daß sie durch ein ärztliches Vorgehen, welches dem jetzt gesetzlich zulässigen Melderechte des Regulativs von 1835 entsprach,

sehr wohl hätten unschädlich gemacht werden können. Jeder einzelne dieser Fälle beweist mir nur, wie notwendig es ist, daß der Arzt ein gesetzliches Mittel, ein Melderecht, an der Hand haben muß, gemeingefährliche Kranke der Behörde zum Zwecke der Absonderung anzugeben, daß aber eine allgemeine Meldepflicht aller Geschlechtskranken um dieser einzelnen, seltenen Ausnahmen willen eine zu weitgehende Maßregel darstellt.

Ich komme daher zu dem Schlusse, daß der § 300 nicht abzuändern sei, daß behufs Erhaltung des Vertrauens des Kranken zur Verschwiegenheit des Arztes das Berufsgeheimnis unbedingt zu wahren sei. Einzig und allein um gemeingefährliche Geschlechtskranke zur eventuell notwendigen Absonderung zu bringen, soll dem Arzte ein Melderecht an die Behörde zustehen. Allerdings läßt sich der Begriff „gemeingefährlich" nicht in eine alle Wechselfälle der Praxis erschöpfende Definition zwängen, und es wird dem Ermessen des Arztes, welcher Fall hierzu zu rechnen ist, freier Spielraum gelassen werden müssen, aber diese Freiheit der Erwägung wird mehr Nutzen schaffen als die Aufhebung des Berufsgeheimnisses und der Zwang der Meldepflicht.

Herr **Hippe**: Ich bin für Beibehaltung der Schweigepflicht im Sinne des § 300.

Wir haben ein Interesse daran, daß sich jeder Kranke möglichst bald behandeln lasse, und zwar vom Arzte, nicht vom Kurpfuscher. Die Motive dafür müssen wir stärken, die dagegen mindern. Die Schweigepflicht ist eins von den Motiven dafür.

Wenn auch, wie Geheimrat Neisser ausführt, das Bestehen des § 300 nicht allgemein bekannt ist, daß also der Arzt schweigen muß, so weiß der Patient doch, daß er schweigen wird.

Zu dem Falle, daß ein an frischer Syphilis Erkrankter trotz der Warnung des Arztes heiratet, habe ich zu bemerken, daß wir zur Ehre der Männer annehmen wollen, daß es nicht viele solche Schufte geben wird.

Aber auch in den wenigen Fällen, wo es vorkäme, wäre nicht der Arzt derjenige, der das Unglück zu verhüten hätte. Dazu ist ein anderer berufen — das ist der Vater, der Vormund der Braut. Es muß Sitte werden, daß sich der, der fürsorgepflichtig ist für die Braut, vorher erkundigt nach dem Gesundheitszustande des Bräutigams. Gibt dieser keine klare Auskunft, so ist die Genehmigung zur Eheschließung zu versagen.

Im übrigen wäre gegen eine authentische Interpretation des Wortes „unbefugt" nichts einzuwenden.

Endlich ist zu bemerken, daß das Recht auf das Schweigen des Arztes der hat, der das Geheimnis anvertraut hat. Das braucht nicht immer der Patient zu sein.

Frau **Scheven** (Dresden): Nach dem Gehörten kann ich mich der Überzeugung von der Notwendigkeit einer ärztlichen Meldepflicht oder eines uneingeschränkten Melderechtes nicht anschließen. Ich glaube, daß in einem Klassenstaat wie dem unserigen eine solche Maßregel ihre Spitze hauptsächlich gegen die Angehörigen der unteren Klassen kehren würde, und daß die Männer der höheren besitzenden Stände, die sich zwar fast

ausnahmslos behandeln lassen, aber doch auf Geschlechtsverkehr nicht verzichten, wie die vielen Erkrankungen von Frauen in diesen Kreisen beweisen, vor einem Eingreifen der Behörden verschont bleiben würden. Trotzdem gebe ich zu, daß der § 300 der Erweiterung bedarf und zwar insofern, als das Wort „unbefugt“ näher und klar definiert werden muß. Ich schlage vor, daß diese Definition laute: Unbefugt ist die Aussage des Arztes nicht (Neisser S. 17): 1. wo über Schuld oder Unschuld des Angeklagten im Kriminalprozeß durch den Richter ohne freie Bekundung des Arztes eine zutreffende Entscheidung nicht gefällt werden kann, und 2. wenn er nach bestem Wissen und Gewissen ein ihm als Arzt anvertrautes Privatgeheimnis offenbart (Neisser S. 11). Diese Mitteilung darf er sowohl auf Befragen dieser Person oder aus eigener Initiative machen.

Allerdings ist dem Arzt damit kein objektiver Maßstab in die Hand gegeben, aber ich erblicke in diesem Recht ein Mittel, um die empörenden Fälle von gewissenloser wissentlicher Ansteckung zu verhindern, von denen die Referenten gesprochen haben. Ich gebe zu, daß dem Ärztestand hiermit eine schwere Verpflichtung auferlegt wird, es wird ihm aber zu gleicher Zeit ein großes Vertrauensvotum gegeben. Wer eine solche Mitteilung eines Arztes als unbefugt empfindet, hat das Recht zur Klage aus § 300, und dann wird der Richter die Entscheidung zu fällen haben.

Herr **Ries** (Stuttgart): Die Haupteinwände gegen die Aufhebung des § 300 haben die Herren Referenten im großen und ganzen selbst so ausführlich dargetan, daß eine längere Diskussion darüber sich erübrigt. Ich möchte mir nur erlauben, einen Punkt herauszugreifen, der meines Erachtens nicht genügend berücksichtigt wurde: es bilden nämlich einen nicht unerheblichen Prozentsatz der Geschlechtskranken verheiratete Personen.

Wir haben bisher — und dies mit gutem Grunde — es als heilige Pflicht erachtet, ohne Einwilligung des erkrankten Ehegatten dem anderen gesundgebliebenen Ehegatten über die Art der Erkrankung vollständige Diskretion zu bewahren, vielmehr nur ihn und seine Familie durch Angabe geeigneter Maßnahmen vor Ansteckung zu schützen und zwar, weil wir befürchten müssen, daß durch unsere Indiskretion Unfrieden und Streit in die Ehe hineingetragen wird, ja, daß wir eventuell Ehegatten geradezu auf die Ehescheidung hinweisen! Zu einem so folgenschweren Schritt, wenn auch vielleicht unbewußt und indirekt, den Anstoß zu geben, ist auch nicht Sache des Arztes, sondern ich würde es geradezu für ein gefährliches Unterfangen halten, sind wir Ärzte doch nicht Richter, sondern Berater, beratende Freunde des Patienten. Und wahrlich, der Lohn einer solchen Indiskretion ist ein schlechter, das Odium bleibt stets an dem Arzte haften, selbst wenn er es noch so gut gemeint hat, der Arzt wird in seinem Wohnort als nicht vertrauenswürdig verschrieen! Wir stehen ja auch sonst in diesen Fragen manchmal vor der Alternative: Sollen wir, allerdings durch Indiskretion, verhindern, daß ein Patient bewußt seine Krankheit etwa auf seine junge Frau überträgt oder aber sollen wir ruhig zusehen und dadurch noch größeres Unglück über die Betreffenden kommen lassen? In diesen

Fällen dürfen wir uns aber nicht an die starren Gesetze allein halten, vielmehr sind solche Dinge großenteils Fragen des Taktes, für die es keine stehenden Gesetze gibt!

Wollten wir nun aber in Fällen von Geschlechtserkrankungen Verheirateter von einer Melde- bzw. Anzeigepflicht Gebrauch machen, so wäre dies erst recht ein Schlag ins Wasser, denn kein verheirateter Patient wäre dann so unvorsichtig seinen wahren Namen zu nennen!! Oder aber, er würde sich dahin begeben, wo wir ihn nicht haben wollen, zum Kurpfuscher.

Lassen wir es also lieber vorläufig beim alten, entscheiden wir in solchen Fällen nicht allein nach den starren Gesetzen, sondern auch nach denen des Taktes und nach der Auffassung unserer Pflicht und sorgen wir dafür, daß durch öffentliche Belehrung, die der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten schon soviel genützt hat, die Kranken es einsehen lernen, daß ihre Krankheit als solche keine entehrende ist und daß es für sie in solchen Fällen als erste Pflicht gilt, sich ohne Scheu, und ohne eine Denunziation seitens des Arztes befürchten zu müssen, unverzüglich in ärztliche Behandlung zu begeben.

Herr **Touton** (Wiesbaden) macht darauf aufmerksam, daß die ganze Anzeigepflicht dadurch illusorisch wird, daß — was schon heute nicht selten geschieht — die Patienten ihre Namen entweder ganz verschweigen oder falsch angeben.[1] — Er schließt sich allen den Rednern an, welche für unbedingte Beibehaltung des § 300 sprechen, um so mehr als der Ausdruck „unbefugt" dem Richter gegebenen Falles weitesten Spielraum läßt.

Die Gefahr, daß durch Änderungen an dem bestehenden Recht, die sich vertrauensvoll an uns wendenden Patienten den Kurpfuschern usw. in die Arme getrieben werden, schätzt Touton sehr hoch ein im Gegensatz zu Neisser und Flesch.

Pastor Lic. **Bohn**, Generalsekretär f. d. deutschen Sittlichkeitsvereine (Berlin-Plötzensee): Ich wundere mich, daß ein Gesichtspunkt noch nicht in den Kreis der Besprechung getreten ist, der mir hochwichtig scheint. Wir haben keine Statistik über die Geschlechtskrankheiten, mit Ausnahme der Krankenhaus- und Krankenkassenzahlen und gelegentlicher Stichproben. — Das sind unhaltbare Zustände. Wir kennen den Feind gar nicht, den wir bekämpfen, wissen nicht, ob und wie stark die Krankheit anwächst. Die Zahlen, die wir in den amtlichen Statistiken besitzen, lehren ein stetes Anwachsen. — Es wird im Interesse des Volkes, des Ärztestandes und der Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten liegen, daß durch Listeneinführung und diskrete Anzeigepflicht ohne Namensnennung eine Übersicht über Stand und Entwicklung der Krankheit (vgl. Referat von Prof. Neisser, These V) geschaffen wird, welche erst eine umfassende Grundlage für die ganze Aufklärungs- und Bekämpfungsarbeit geben kann. Zugleich hat Heilzwang einzutreten für jedermann.

Von einer amtlichen Stelle, der die Namen zur Verfügung stehen,

[1] Der Arzt hat gar keine Macht, die Nennung des richtigen Namens zu erzwingen.

verspreche ich mir vorläufig, ebenso wie Frau Scheven, die Vertreterin der Föderation, nicht viel. Eine solche Einrichtung würde bei der jetzigen Rechtshandhabung, welche für das geschlechtliche Gebiet vielfach Klassen- und Geschlechtsjustiz ist, vorzugsweise die unbemittelten Klassen und die Frau treffen. Dagegen freuen wir uns der Mitarbeit der Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in der Aufklärungsarbeit über diese Krankheit im Volke. Diese Aufklärung hat immer weitere Kreise zu ziehen, damit Väter, Mütter, Sohn und Tochter, Braut und Bräutigam sich ihrer Verantwortung in dieser Frage immer mehr bewußt werden und sich und die ihrigen durch Selbsthilfe schützen. Daneben schenken wir dem Ärztestande das Vertrauen, daß auch er in immer weiterem Maße sich seiner sittlichen Verantwortung gegenüber den Angehörigen dieser Kranken bewußt wird, die Gewissenspflicht der Warnung und Benachrichtigung über alle anderen Gesichtspunkte stellt, und so, wo es nur irgend möglich ist, unsagbares Elend zu verhindern sucht. In dieser Befugnis muß der Ärztestand rechtlich geschützt werden. Tragödien in Fürstenhäusern und in allen Schichten des Volkes zeigen, daß eine ernstere Auffassung dieser Krankheit einsetzen muß. Diese Tragödien werden die öffentliche Meinung mehr und mehr aufrütteln. Wir müssen die Übertragung dieser Krankheit auf das Weib ansehen, als das was sie ist, als Mord, und das ahnungslose und wehrlose Weib hat ein Recht auf Schutz vor diesem Mord.

Herr **Quidde**: Ich glaube, wie Justizrat Bernstein, daß es nicht möglich sein wird, die Begriffe „befugt“ und „unbefugt“ im Gesetz befriedigend zu umschreiben; aber ich glaube auch nicht, daß die Unbestimmtheit des Ausdrucks in der Praxis so schlimm ist, wie manche es darstellen. Nehmen wir den wiederholt zitierten Fall. Wenn ein Arzt einen Patienten hat, der mit ansteckender Geschlechtskrankheit heiraten will, und wenn der Arzt dann nach Erschöpfung aller anderen Mittel mit Wissen des Patienten der Familie der Braut Mitteilung macht, — ich habe gewiß kein großes Vertrauen zu unserer Justiz, aber ich glaube doch nicht, daß unsere Gerichte den Arzt verurteilen werden. Tun sie es einmal, so ist dieser Arzt eben ein Märtyrer des Konfliktes zwischen Moral und Gesetzesanwendung, wie fortwährend tausend andere bei so vielen anderen Paragraphen. — Sodann eine andere Frage. Herr Geh.-Rat Neisser bringt die Frage einer Änderung des § 300 in nahe Verbindung mit gesetzgeberischen Maßregeln, die er zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten fordert. Dazu gehört zwangsweise Behandlung aller jener Personen, „welche sich durch ihr Verhalten in hygienischer Hinsicht gemeingefährlich machen“, eine Fassung übrigens, die durch ihre Unbestimmtheit in hohem Maße bedenklich ist. Nun gehen aber die Ansichten über die richtige Behandlung noch weit auseinander. Vor etwa zwei oder drei Jahren ist z. B. in der „M. Med. Wschr.“ ein Artikel von Prof. v. Düring erschienen, in dem dieser gegen die Fournier-Neissersche Behandlungsmethode sehr schwere Bedenken äußerte und von den „geradezu erschreckenden“ Folgeerscheinungen sprach, die ihr eigentümlich seien. Wer Recht hat, entzieht sich natürlich meinem Urteil, tut aber auch nichts zur Sache. Ich meine nur: Wenn die berufensten Forscher unter sich noch so uneinig sind über

die Behandlungsmethode, so ist es absolut unzulässig, den Patienten in Zwangsbehandlung zu nehmen. Ferner verlangt Herr Geh.-Rat Neisser, daß in das Strafgesetzbuch ein neuer Paragraph eingefügt werde, „welcher nicht nur die Gesundheitsschädigung, sondern schon die Gesundheitsgefährdung unter Strafe stellte". Als ich diese Worte las, habe ich mich gefragt, wie es Herr Neisser wohl fertig bekommt, diesen rigorosen Standpunkt mit seiner eigenen Handlungsweise in Übereinstimmung zu bringen. Ich bedaure außerordentlich, daß Herr Geh.-Rat Neisser hier nicht zugegen ist und daß ich mich nicht mit ihm persönlich auseinandersetzen kann. Aber trotz seiner Abwesenheit kann ich hier nicht schweigen, einmal wegen des inneren Zusammenhanges mit dem Neisserschen Referat und dann aus einem persönlichen Grunde. Wesentlich durch mich ist seinerzeit der bekannte Fall Neisser vor die große Öffentlichkeit gebracht worden; ich habe dann wiederholt in der Presse und in Versammlungen Herrn Neisser aufs schärfste angegriffen. Deshalb fühle ich mich verpflichtet, hier, wo allerdings nicht Herr Neisser selbst, aber doch zahlreiche Freunde und Fachgenossen von ihm zugegen sind, meine Aussagen zu wiederholen. Ich könnte davon absehen, wenn die Angelegenheit seinerzeit in halbwegs angemessener Weise erledigt wäre. Man hat aber den Tatbestand vertuscht und entstellt, mit Erfolg nicht nur beim großen Publikum, sondern auch bei den Fachgenossen. Nur dank dieser Entstellung steht, glaube ich, Herr Geh.-Rat Neisser heute an der Spitze dieser Gesellschaft, und ist in die Lage gekommen, ihr dieses Referat über eine Frage der ärztlichen Berufspflicht zu erstatten. Gegenüber diesen Entstellungen behaupte ich Folgendes. Prof. Neisser hat an 8 Personen ohne deren Wissen und Willen Experimente mit dem Serum von Syphilitikern gemacht. Diese 8 Personen waren nicht, wie behauptet wird, sämtlich Prostituierte, sondern drei davon unschuldige Mädchen von 10, 14 und 16 Jahren. Er war selbst nicht sicher, ob das Serum nicht ansteckungsgefährlich sei, und er hat die Experimente nicht, wie behauptet wird, zu Heilzwecken unternommen, sondern zum Teil um die Möglichkeit von Immunisierung, zum Teil aber auch, um die Ansteckungsgefahr des Serums zu erproben. (Widerspruch.) Wenn Sie dem widersprechen, so zeigen Sie, daß Sie, die Fachleute, weniger genau über den Tatbestand unterrichtet sind als ich. Ich sage nur, was Prof. Neisser selbst in seiner eigenen Abhandlung berichtet. Hier wird eine Frage der ärztlichen Berufspflicht verhandelt in Verbindung mit einer Frage der öffentlichen Moral. Ihr Referent schlägt drakonische Maßregeln vor gegen jene Patienten, die andere Personen gefährden, und er selbst gefährdet als Arzt seine vertrauenden Patienten durch derartige Versuche. Auf diesen Widerspruch muß hier hingewiesen werden, weil ärztliche Standesorganisationen und Vereine zu solchen Vorfällen niemals so, wie es sich gehörte, Stellung genommen haben. Solange das nicht geschieht, wird die Angelegenheit nicht zur Ruhe kommen. Wenn die Ärzte strenge Vorschriften geben wollen für das Verhalten der Patienten und Vertrauen beanspruchen für die Anerkennung ihrer Berufspflichten, so mögen sie auch dafür sorgen, daß in den eigenen Reihen die Wahrung der Berufspflicht gegenüber solchen Vorfällen zu ihrem Recht kommt.

Herr **Lesser** weist den Vorwurf zurück, daß es sich um Versuche, die nicht zu therapeutischen Zwecken dienen sollten, gehandelt habe, im übrigen sei inzwischen auf das sicherste nachgewiesen, daß in derartiger Weise vorgenommene Serumimpfungen die Syphilis ganz sicher nicht übertragen können.

Herr **Quidde**: Der Herr Vorsitzende hat gesagt, eine meiner Behauptungen, daß nämlich Prof. Neisser einen Teil seiner Experimente gemacht habe, um die Ansteckungsfähigkeit des Serums zu erproben, sei unrichtig, die Experimente seien unternommen zu therapeutischen Zwecken. In der Abhandlung Prof. Neissers ist wörtlich gesagt (S. 485): „Wie steht es denn aber mit der Vorfrage: ist das Serum syphilitischer Personen für gesunde Menschen schädlich? Auch nach dieser Richtung hin habe ich eine Anzahl von Versuchen gemacht." Diese Worte genügen wohl, um zu zeigen, daß ich nichts Unrichtiges behauptet habe. Dann aber noch eine Bemerkung. Da wir hier die Frage nicht austragen können, mache ich Ihnen einen Vorschlag. Bilden Sie einen kleinen Ausschuß, dem Sie meine Beschuldigungen vorlegen. Ich bin bereit, mich jedem unparteiisch zusammengesetzten Ausschuß zu stellen. Derselbe kann Ihnen dann, etwa am Schlusse der Kongreßverhandlungen, berichten, ob ich die Wahrheit gesagt habe oder ob meine Behauptungen Verleumdungen sind.

Herr **Blaschko** (Berlin): Ich will es dem Urteil des Kongresses und der gesamten öffentlichen Meinung überlassen, zu entscheiden, ob und inwieweit der so gut vorbereitete und künstlich in die Diskussion hineingezerrte Angriff des Herrn Quidde auf einen Abwesenden als taktvoll zu bezeichnen ist — auf einen Mann, der, wie Herr Quidde sehr wohl weiß, sich zurzeit im Dienste der Wissenschaft fern in den Tropen einer gefahrvollen Expedition unterzieht — einen Mann, den wir alle verehren, weil er sich nicht nur als wissenschaftlicher Forscher zahlreiche unvergängliche Lorbeern verdient, sondern auch im Laufe eines Menschenalters Tausenden und Abertausenden von Kranken, über die ganze Welt hinaus, Linderung und Heilung in schweren Leiden gebracht hat. Ich will nur mit ein paar Worten die unerhörte Leichtfertigkeit kennzeichnen, mit der Herr Prof. Quidde auch hier wieder aus ein paar mißverstandenen Worten einer umfangreichen medizinischen Abhandlung deren Verfasser den Strick zu drehen versucht hat. Jedes Heilmittel muß, bevor seine heilkräftige Wirkung allgemein anerkannt und verwandt wird, zunächst einmal erprobt und dabei nicht nur auf seine Heilwirkung, sondern auch auf etwaige schädliche Nebenwirkungen hin untersucht werden. Derartige Versuche sind, seitdem es überhaupt eine wissenschaftliche Medizin gibt, zu hunderttausend, ja zu millionen Malen gemacht worden — ohne sie wäre ein Fortschritt in der Behandlung der menschlichen Krankheiten ausgeschlossen gewesen. Und nur um solche Versuche handelte es sich im Falle Neisser; wenn sich der Autor in übergroßer Gewissenhaftigkeit die Frage vorlegt, kann aber das Heil- oder Schutzmittel, das ich verwenden will, nicht vielleicht auch eine schädliche Nebenwirkung ausüben, so lag es ihm wahrlich fern, hierbei auch nur an die Möglichkeit einer Infektion zu denken, die, wie er es übrigens

an einer anderen Stelle seiner Abhandlung ausdrücklich betont, nach Lage der Sache von vornherein gänzlich ausgeschlossen war. — Ich will annehmen, daß Herr Quidde damals und auch heute wieder seinen Angriff auf Herrn Neisser aus den lautersten Motiven unternommen hat, daß ihm persönlich die schmutzigen Motive, womit von anderer Seite dieser Kampf gegen unseren verehrten Vorsitzenden geführt worden ist, fern liegen — aber er ist mit schuld an diesem Treiben, da er als Laie, statt sich bei Sachverständigen zu informieren, ohne auch nur den Inhalt der Neisserschen Arbeit verstehen und würdigen zu können, auf Grund dieses ungeheuerlichen Mißverständnisses zuerst in die Lärmtrompete geblasen hat. Und er hält nunmehr die Beschuldigungen aufrecht, nachdem die Angelegenheit nicht etwa, wie er hier wunderbarerweise zu behaupten wagt, vertuscht, sondern verschiedentlich gerade von medizinischer Seite (ich erinnere hier z. B. an den Artikel des Herrn v. Düring in der Münchener Med. Wochenschr.) aufs eingehendste klargelegt worden ist. Aus diesem Grunde scheint mir auch der von Herrn Quidde vorgeschlagene „Ausschuß" höchst überflüssig; es ist wahrlich nicht nötig, zur Klarstellung aller Mißverständnisse, zu denen Laien über die wissenschaftliche Lebensarbeit ernster Forscher gelangt sind, einen Areopag zusammenzuberufen, der schließlich dem Laien, der die Dinge doch nicht versteht und nur allzuoft nicht verstehen will, doch nicht begreiflich machen kann.

Herr Dr. **Halle** (Hannover): Ich möchte mich auf das entschiedenste gegen den Vorschlag des Herrn Prof. Flesch wenden, nicht nur ein Anzeigerecht, sondern sogar eine Anzeigepflicht der Arzte mit Namensnennung in bezug auf die Geschlechtskrankheiten einzuführen; denn dann würden weitaus die meisten Geschlechtskranken, die aus begreiflichen Gründen ihre Krankheit zu verheimlichen suchen, besonders die vielen Ehemänner, überhaupt nicht mehr den Arzt, sondern den nicht zur Meldung verpflichteten oder dieselbe nicht ausübenden Kurpfuscher aufsuchen, weil sie mit Recht befürchten werden, daß die von ihrer Krankheit Kenntnis erlangenden Beamten dieselbe doch eventuell ausplaudern könnten. Auch eine Meldepflicht ohne Namensnennung, wie sie Herr Licentiat Bohn vorgeschlagen hat, hat, obwohl sie an sich ganz wünschenswert wäre, wenig Wert; denn eine solche Statistik würde leicht zu Trugschlüssen führen.

Würde dieselbe z. B. 1905 die Zahl von ca. 500 000 in ärztlicher Behandlung befindlichen Geschlechtskranken ergeben, vier Jahre später aber 600 000, so würde man daraus noch lange nicht den Schluß ziehen, daß die Zahl der Geschlechtskranken trotz unserer diese Krankheiten bekämpfenden Bestrebungen zugenommen habe, weil die Differenz von 100 000 sich daraus erklären könnte, daß vielleicht so viel Geschlechtskranke mehr sich, dank der Aufklärung durch die D. G. B. G., vom Arzte und nicht, wie bisher, vom Kurpfuscher haben behandeln lassen.

Nachdem, wie uns Herr Justizrat Bernstein mitgeteilt hat, das Reichsgericht durch seine Entscheidung in besonderen Ausnahmefällen, wo sittliche Konflikte miteinander streiten, den Arzt von seinem Berufsgeheimnis entbunden hat, so glaube ich, daß eine Änderung des § 300 des Str.G.B. nicht erforderlich ist.

Herr **Neustätter** (München) betont die Notwendigkeit der Schweigepflicht. Eine Anzeigepflicht würde, abgesehen von den von den Vorrednern geschilderten Nachteilen, ganz sicher die Patienten zu Kurpfuschern treiben, und hätten diese auch die Anzeigepflicht, so käme es eben zur geheimen Kurpfuscherei. Gibt es doch jetzt professionelle Abtreiberinnen, die sich sogar in Zeitungen annoncieren. So bekämen wir eben Behandler, die auf die Verschwiegenheit ihr Geschäft gründen würden! — Dem Arzte die Entscheidung über die Offenbarung aufzubürden, ist nicht nur wegen der Gefährdung seiner Existenz zu viel verlangt; man muß außerdem bedenken, wie viele Fälle, z. B. von Heiraten Geschlechtskranker, ohne den Arzt zustande kommen. Ein wirklicher Schutz ist nur durch Selbsthilfe der Frauen denkbar; da aber die private Auseinandersetzung sehr oft unterbleiben wird, — eine bedauerliche Tatsache, aber eine Tatsache — wäre zu den vielen anderen Heiratspapieren ein offizieller Gesundheitsschein zum Heiratskonsens einzuführen, bei dem die Angaben des Kandidaten dem Arzte gegenüber den eidlichen Charakter haben müßten. Aber das wichtigste bleibt die Aufklärung der Frauen auch der einfacheren Schichten; denn die zahlreichsten Ansteckungen erfolgen doch außer der Ehe.

Im übrigen den Ärzten die freie Entscheidung zu überlassen, könnte zu moralisch bedenklichen Verhältnissen führen, wenn auch nur bei einzelnen Unwürdigen, die es ja leider in allen Ständen gibt; andererseits würde ein Arzt, der das Geheimnis aus ethischem Drange offenbart, sich tatsächlich unmöglich machen, seine Existenz aufs Spiel setzen.

Herr Oberstabsarzt Dr. **Würdinger** (München) stellt eine in der Diskussion gefallene Behauptung richtig, daß venerische Erkrankungen in die Papiere der entlassenen Unteroffiziere und Mannschaften eingetragen würden. In den Entlassungspapieren kommen keinerlei Erkrankungen zum Vermerk.

Herr **v. Düring** (Kiel): Prof. Quidde hat bewiesen, daß er medizinische Dinge nicht versteht — in bezug auf die Therapie bestehen die zwischen Neisser und mir behaupteten Differenzen nicht.

Herr Justizrat **Bernstein** (München) (Schlußwort): Herr Prof. Quidde hat gesagt, daß unsere Rechtspflege kein Vertrauen verdiene. Ich möchte konstatieren, daß ich auf Grund vierteljahrhundertjähriger Erfahrung dieses Urteil für nicht berechtigt erachte.

Herr **Flesch** (Schlußwort) betont, daß die gegen ihn von sämtlichen Rednern vorgebrachten Einwendungen nichts gegen die Notwendigkeit der Einführung einer Meldepflicht beweisen. Nur eine solche kann in Betracht kommen; nicht ein bloßes Melderecht, das bewirken würde, daß die Patienten nur zu den Ärzten gehen, welche von diesem Recht keinen Gebrauch machen; die materielle Notlage würde die meldenden Ärzte zwingen nachzugeben. Der Einwand, daß die Meldepflicht daran scheitern müsse, daß die Patienten,

speziell die Ehemänner, welche $^1/_3$ der Geschlechtskranken bilden, ihre Namen falsch angeben würden, ist allerdings eine Lücke, die zurzeit nicht zu bekämpfen ist. Dieser wegen nachzugeben, wäre aber eine Kapitulation vor den Schuften wie die Rücksichtnahme auf die Flucht der Patienten zu den Kurpfuschern eine Kapitulation vor den Nichtwissern. Die Umgestaltung der Meldepflicht, wie sie der Redner in Übereinstimmung mit den beiden anderen Referenten vorgeschlagen hat (These I), ist übrigens keine Preisgabe der Kranken an die Öffentlichkeit. Es handelt sich nicht um eine Veröffentlichung, sondern um die Mitteilung an zu strengem Schweigen gleich den Ärzten verpflichtete Personen. Nur wenn der Patient sich weigert, sich den vom ärztlichen Standpunkt aus gebotenen Maßnahmen zu unterwerfen, wird in diskretester Weise von der Behörde einzuschreiten sein ebenso wie bei anderen Infektionskrankheiten. Auch bei Scharlach, Masern, Diphtherie usf. genügt die Mitteilung des Arztes in der dafür bestehenden Rubrik des Meldeformulars, daß alles zur Isolation usf. nötige geschehen sei, um jedes Eingreifen der Polizei auszuschließen; nur wenn die hygienisch nötigen Maßregeln verweigert werden, geschieht das; das dürfen wir aber auch gegenüber der venerischen Infektion verlangen. — Der andere von allen Seiten wiederholte Einwand wird aus der angeblichen Seltenheit der Schädigungen, welche aus dem Schweigen des Arztes hervorgehen können, abgeleitet. Derselbe beruht auf einer ungenügenden Kenntnis der Tatsachen. Diese Fälle sind nur zu häufig. Ist es etwa wenig, wenn 70% aller unfruchtbaren Ehen dadurch unfruchtbar sind, daß einer der Gatten gonorrhoisch krank war oder ist. Die Zunahme der allein aus diesem Grund unfruchtbaren Ehen — zu ihnen kommen noch die durch Syphilis unfruchtbaren — sollte doch abhalten, von seltenen Fällen zu sprechen. Und weiter die große Zahl der sogenannten Frauenleiden, die zum weitaus überwiegenden Teil nichts sind als Folgen einer gonorrhoischen Infektion, die entweder von dem einen Teil — bewußt oder unbewußt — in die Ehe getragen worden ist oder — noch schlimmer — meist von dem Ehemann durch ehebrecherische Ausschreitungen herbeigeführt ist. Darauf, daß der Krankheitszustand seitens des behandelnden Arztes hier verschwiegen werden muß, beruht häufig die Unheilbarkeit, beruht das maßlose Elend, das — schon ehe man wußte, daß diese Krankheiten Gonorrhoe sind — so meisterhaft von Zola an dem Schicksal der Mme. Rose Campardon in Pot bouille gezeichnet worden ist. Die Empfehlung der Selbsthilfe, auf die wiederholt verwiesen worden ist, ist nichts

Neues. Der Redner selbst hat schon vor 10 Jahren die Aufnahme in Lebensversicherungen als Informationsmittel für die Angehörigen der Braut, empfohlen. Aber — darauf haben schon andere Redner verwiesen — es sind nicht immer Angehörige vorhanden, welche für die beteiligte Frau diese Information einholen können. Vor allem aber handelt es sich darum, dem Arzte die Möglichkeit zu schaffen, einzuschreiten, wo er überhaupt nicht gefragt wird. Redner gedenkt eines Falles aus vielen, in welchem durch vermittelnde Anfrage die Verheiratung eines jungen Mädchens mit einem Kranken verhindert wurde; ganz kurz danach heiratete dieser ein anderes junges Mädchen, dessen Eltern von seinem Vorleben keine Ahnung hatten. Der Arzt mußte schweigend das ganze Unglück der nachfolgenden venerischen Durchseuchung herankommen sehen. Nur eine Meldepflicht, welche in solchen Fällen ein Einschreiten ermöglicht, allen auferlegt, welche sich mit der Behandlung Geschlechtskranker abgeben, kann hier den Weg zum Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten öffnen; nur durch sie wird die Aufgabe der Gesellschaft zur praktischen Lösung kommen können.

Herr **Chotzen** (für Herrn Geheimrat Neisser Schlußwort): Die Diskussion hat ergeben, daß die von Herrn Flesch vorgeschlagene Meldepflicht den Anschauungen der Mehrheit nicht entspricht, daß sowohl Ärzte als Nichtärzte an der absoluten Verschwiegenheitsverpflichtung festhalten. Die von Herrn Neisser erstrebte Sicherstellung des Arztes, die Schaffung eines Rechtszustandes für den Arzt an Stelle der jetzt notwendigen Selbstentscheidung, ob er dritten Personen, die vor seinem Patienten geschützt werden sollen, ein ihm anvertrautes Geheimnis offenbaren dürfe, hält der juristische Referent auf Grund der reichsgerichtlichen Anerkennung der „höheren sittlichen Pflichten“ für überflüssig.

Unerörtert blieb — außer von mir — die auch Herrn Neisser außerordentlich wichtig erscheinende Frage, ob § 12 (Beobachtung) und § 14 (Absonderung) der Schutzmaßregeln des Reichsseuchengesetzes, welche nach dem Entwurfe des preußischen Ausführungsgesetzes nur Prostituierten gegenüber anwendbar sein sollen, allgemein bei hygienisch Gemeingefährlichen anwendbar werde.

Auf eine in der Diskussion gefallene Bemerkung erwähne ich, daß die Absonderung gemeingefährlicher Geschlechtskranker sich nur auf die Zeit erstrecken soll, in welcher der Kranke sich in einem nachweisbar ansteckungsfähigen Zustande befindet.

Gegenüber dem von einer Seite gemachten allerdings, verunglückten und verurteilten Versuche, Herrn Neisser die Befähigung oder Berechtigung für irgendwelche Abänderungs-Vorschläge betreffs der ärztlichen Schweigepflicht abzusprechen, will ich nur hervorheben, daß gerade Herr Neisser durch seine außerordentlich große Erfahrung auf dem erörterten Gebiete, durch seine jahrzehntelange Beschäftigung mit dieser Materie, durch sein scharfes Herausgreifen verbesserungsbedürftiger Punkte mehr als jeder andere berufen erscheint, die hier verhandelten Thesen aufzustellen. Auf Herrn Neissers Veranlassung hat der Schlesische Zweigverein sich mit diesem Gegenstande bereits beschäftigt und erst nach eingehender Erörterung in jenem Kreise ist Herr Neisser mit seinen Ausführungen vor diese Versammlung getreten.

Wie auch immer Sie sich zu den einzelnen Thesen des Herrn Neisser stellen, das glaube ich versichern zu dürfen, höher als jede Ausarbeitung des Offenbarungsrechtes erachtet Herr Neisser die Erziehung zum Selbstschutz und zum Verantwortungs-Bewußtsein der geschlechtlich Verkehrenden. Je mehr die Bevölkerung die Notwendigkeit ärztlicher Behandlung im eigenen und im Interesse der Nebenmenschen einsieht, um so weniger werden die Ärzte, die besten Freunde der leidenden Menschheit, notwendig haben, behördliche Zwangsmaßregeln in Anspruch zu nehmen oder ein ihnen beruflich anvertrautes Geheimnis zum Schutze der Allgemeinheit zu offenbaren.

Vor Schluß der Sitzung erteilt der Vorsitzende Herrn Dr. **Freund**, Direktor der Landesversicherungsanstalt Berlin, das Wort zu nachfolgenden Mitteilungen:

Die Landesversicherungsanstalt Berlin hat in Lichtenberg bei Berlin eine Spezialheilstätte für Geschlechtskranke eingerichtet, über welche folgende kurze Angaben von Interesse sein dürften: Die Heilstätte liegt in einem $5\,{}^{1}/_{2}$ Morgen großen Parke, sie ist eingeschossig und zur Aufnahme von 55 Patienten bestimmt. Bis jetzt sind insgesamt 909 Personen zur Behandlung gelangt. Von 383 im Jahre 1904 Aufgenommenen sind 51 zum zweitenmal, 11 zum drittenmal, 2 zum viertenmal und 1 zum fünftenmal zur Aufnahme gelangt. Die Dauer der Verpflegung betrug bei den 383 im Jahre 1904 Aufgenommenen in 13 Fällen 1—10 Tage, in einem Falle 301 Tage, in 3 Fällen 201—300, in 8 Fällen 151—200 Tage; der Gesamtdurchschnitt betrug 54 Tage. Was die Art der Erkrankung anlangt, so ist die Syphilis mit 174 Fällen am stärksten beteiligt, hinzu treten noch 74 Syphiliserkrankungen in Kombination mit anderen Geschlechtskrankheiten. An

Tripper litten 68, an Schanker 51. Die Ansteckung war zurückzuführen in 239 Fällen auf Prostituierte, in 11 Fällen auf Kellnerinnen, in 47 auf Bekanntschaften, in 2 auf die Braut, in 2 auf die eigene Ehefrau. Was den Familienstand anlangt, so waren von sämtlichen 909 Aufgenommenen 801 ledig, 82 verheiratet, 13 verwitwet. Dem Beruf nach haben den stärksten Anteil folgende Gewerbe: Metalle, Holz, Nahrungsmittel, Baugewerbe, Druckereien, Handel, Beherbergung und Erquickung. Von Dienstboten gelangten 23 zur Aufnahme. Bezüglich des Alters der Aufgenommenen ist hervorzuheben, daß die Altersklassen von 21—24 Jahren am stärksten vertreten waren, ein Patient stand im 55. Lebensjahre. Die Heilerfolge für das Jahr 1903 gestalteten sich wie folgt: von 473 Fällen 357 geheilt, 98 gebessert, 17 ungeheilt und 1 gestorben. Die Kosten betragen pro Kopf und Tag rund 6 Mark, d. h. 321 Mark im Durchschnitt für einen Fall.

Die Leitung liegt in den Händen des Herrn Prof. Lesser, und seiner Umsicht sind in erster Linie die Erfolge zu danken.

Die Aufnahme in die Heilstätte ist sehr erleichtert, die Vorweisung der Quittungskarte für die Invalidenversicherung genügt für die Formalien. Im übrigen findet eine ärztliche Voruntersuchung durch Herrn Prof. Lesser statt. Die Behandlung der Pfleglinge ist eine durchaus humane und es ist mit dem Vorurteile radikal gebrochen, daß die Geschlechtskranken Verworfene seien. Die Heilstätte genießt das volle Vertrauen der Arbeiterschaft.

Die Landes-Versicherungsanstalt Berlin ist die erste Anstalt, welche zum ersten Male in Deutschland mit der Einrichtung einer Spezialheilstätte für Geschlechtskranke vorgegangen ist. Sie hat das getan in Erfüllung der ihr gesetzlich obliegenden Aufgabe der vorbeugenden Krankenfürsorge. Die Versicherungsanstalt ist der Überzeugung, durch ihre Maßnahmen viel zur geschlechtlichen Gesundung der Reichshauptstadt beigetragen und damit in hohem Maße vorbeugend gewirkt zu haben. Sie wird auf dem betretenen Wege fortfahren.

Herr **Lesser** betont, daß es nicht schwer war, in der Heilanstalt Lichtenberg gute Erfolge zu erzielen, da in diesem Krankenhaus alles so eingerichtet war, daß der Aufenthalt den Kranken so angenehm und gleichzeitig für ihre Gesundheit so zuträglich wie nur irgend möglich gestaltet wurde. Es ist zu wünschen, daß recht viele Krankenanstalten diesem Beispiele folgen; das würde ein sehr wirksames Mittel für die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten sein.

Zeitschrift

für

Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

Band 4. 1905. Nr. 2.

Zur Kasernierungsfrage.

Referat,

erstattet von Prof. Dr. **Wolff** (Straßburg).

Geehrte Damen, Geehrte Herren!

Es ist nicht das erste Mal, daß die Reglementierungs- und Kasernierungsfrage auf der Tagesordnung eines Spezialkongresses steht. Mehrmals schon habe ich selbst über dieses Thema referiert, zuletzt bei Gelegenheit der Internationalen Konferenz 1899 in Brüssel. Bis jetzt haben sich immer zwei Meinungen gegenüber gestanden, in schroffem Kontrast: Abolitionismus und Reglementarismus, Theorie und Praxis. Um so erfreulicher ist es, hier zum ersten Mal eine Frau für die Reglementierung auftreten zu sehen, wenn ich mir auch von der vorgeschlagenen Form kein wirksames Resultat versprechen kann. Der Behandlung den Charakter einer ambulatorischen Behandlung verleihen, wie es Frau Fürth vorschlägt, beweist auch wieder, daß meine geehrte co-Referentin, mit der praktischen Seite der Frage nicht vertraut ist. Denn gerade die Syphilis, die schwerste der drei venerischen Krankheiten, welche in Betracht kommen, würde durch diese Reglementierungsweise am geringsten erreicht werden. Was der Syphilis ihre Gefährlichkeit verleiht, ist gerade der Umstand, daß sie zahlreiche Rückfälle zeigt, welche einen gefährlichen Charakter tragen, da sie ebenso wie das Primärsymptom imstande sind, die Krankheit zu übermitteln, aber mit keinerlei schmerzhaften Begleiterscheinungen einhergehen, so daß eine Patientin sich niemals in diesem Fall freiwillig zur Sprechstunde einfinden würde. Die Reglementierung würde in diesem Fall eine vollständig illusorische sein.

Die übrigen Vorschläge der Frau Fürth, daß die Prostituierten nur in Häusern wohnen dürften, in welchen sich keine Familienhaushaltungen mit Kindern usw. befinden, würden schon einer



Kasernierung nahe kommen und mit einigen Konzessionen könnte man sich zu einem Kompromiß verständigen.

Dagegen sehen wir von ärztlicher Seite, von Herrn Kollegen Düring, rein abolitionistische Meinungen ausgesprochen. Wir hätten nun erwartet, daß Herr Kollege Düring zur Unterstützung seiner Ansichten uns neue Argumente speziell medizinischer Natur bringen würde; er begnügt sich aber damit, dieselben Gründe anzuführen, die wir bei allen anderen Abolitionisten angeführt finden. Alles aufheben und durch nichts ersetzen, ist aber, glaube ich, gefährlicher, als das Gute, das man hat, zu verbessern. Die geschichtlichen Erfahrungen fehlen uns ja nicht auf diesem Gebiet, und die Erfahrungen, die England mit dem Abolitionismus gemacht hat, sollten uns in dieser Hinsicht genügend belehren. Ich würde immer noch unsere Zustände, mit deren geringen Prozenten venerisch Kranker, denjenigen der englischen Armee mit ihren 230 pro Mille Geschlechtskranken vorziehen. In meinem Brüsseler Bericht habe ich diese Frage der Rückwirkung der Einführung und der Aufhebung der Reglementierung und Kasernierung eingehend besprochen, ich werde daher nicht darauf zurückkommen, möchte nur noch hinzufügen, daß für uns Straßburger die Abolitionismusfrage keine neue ist. Schon im Mittelalter haben wir unsere Abolitionisten gehabt. Im Jahre 1540 wurde von dem damals regierenden Ammeister auf Antrag des Rathes der XXI er Ludwig Wolf die Schließung der vorhandenen Bordelle verfügt; kurze Zeit darauf wurde ihre Wiedereinrichtung wieder beantragt, weil die Frauen und Töchter der Bürger auf der Straße nicht mehr sicher waren.

Daß die Zahl der Bordelle abnimmt, beweist einfach nur, daß die Prostitution eine andere Form angenommen hat. Die Teesalons, Nachtcafés, Animierkneipen usw. haben früher nicht existiert, es sind weiter nichts als schlechtere Bordelle, weil keine Kontrolle darin eingeführt ist. Eine weitere Ursache der Abnahme der Bordelle liegt auch in der größeren Infiltration und Diffusion der Prostitution in die Familien. Aus der Abnahme der Bordelle den Schluß zu ziehen, daß kein Bedürfnis dafür vorliegt, ist ein Verkennen der heutigen Mißstände. Ein Bedürfnis nun dem Publikum das Auffinden der Prostituierten zu erleichtern, liegt nicht vor, wohl aber ein Bedürfnis die Prostituierten zu assanieren, eine leichtere Überwachung zu gestatten und die Straße zu säubern. In das Bordell geht nur wer will, aber wie viele die nicht hinein-

gehen würden, fallen den vagierenden Straßenprostituierten zum Opfer.

Der Sklaverei und Ausbeutung der in Bordellen lebenden Prostituierten ist leicht abzuhelfen. Wir besitzen in Straßburg Bordelle, in welchen diese nicht vorkommen kann. Ein Zuwiderhandeln von Seiten der Besitzer ist ausgeschlossen, weil wir immer die vorübergehende oder definitive Schließung eines Hauses anordnen können, falls dies vorkommt, und der Wirt hütet sich wohl, gegen die ihm von der Polizei vorgeschriebenen Reglements zu verstoßen, weil er sein eigenes Interesse darin findet, zu gehorchen. Er verabreicht den Insassen seines Hauses Kost und Logis gegen eine von der Polizei festgesetzte Vergütung, die Verabreichung von geistigen Getränken an Besucher ist ihm streng untersagt.

Die Nützlichkeit der Reglementierung und Kasernierung zu verneinen aus dem Grunde, daß man dort nicht sämtliche Prostituierte fassen kann, ist eine Ansicht, die ich nicht teilen kann. Und wenn nur ein Teil gefaßt wird, so kann man damit schon Gutes erreichen, denn ebensogut könnte man sagen: wir können nicht alle Verbrecher fassen, also weg mit der Polizei und den Gefängnissen.

Schließlich wird der Wert der Statistik bezweifelt. Die Statistik ist eine zweischneidige Waffe, wenn wir sie aber mit gesundem Menschenverstand handhaben, so wird sie eine schätzbare wissenschaftliche Methode. Wo würden wir überhaupt in der Medizin hinkommen, wenn wir sie nicht zuziehen würden. Allerdings darf das nicht geschehen wie bei der erwähnten Statistik von Fiaux, der, um den Beweis zu liefern, daß die Eröffnung der öffentlichen Häuser eine schädigende Wirkung ausübt, hervorhebt, daß nach dieser Zeit die Zahl der Syphilitischen zugenommen hat, und die Gesamtzahl der Männer und Weiber addiert. Wenn wir beide Summen getrennt rechnen, so sehen wir, daß die Zahl der Weiber zunimmt, die Zahl der Männer dagegen abnimmt. Die Zunahme der Weibererkrankungen ist aber dem Umstand zuzuschreiben, daß durch Einführung der regelmäßigen Untersuchungen wir die erkrankten Frauenzimmer ins Spital bringen, das Resultat ist die Abnahme der Männererkrankungen und dieser Antagonismus findet sich immer wieder, wo eine erfolgreiche Reglementierung eingeführt worden ist.

Wenn wir in einer Stadt feststellen, daß die Garnison 5 Proz. Syphilitische aufweist und in einer andern nur 1 Proz., so sind

wir, denke ich, doch berechtigt, daraus zu schließen, daß in der ersten fünfmal mehr Syphilisfälle vorkommen.

Was man durch Kombinierung einer gut ausgeführten Reglementierung mit der Einführung prophylaktischer Maßregeln, die nur bei Kasernierung möglich sind, erreichen kann, beweisen die beifolgend angeführten Zahlen über Syphilisansteckungen in der Straßburger Garnison. Ich muß vorausschicken, daß ich seit 8 Jahren sämtliche syphilitische Prostituierten in den drei ersten Jahren nach der Ansteckung einer systematischen intermittierenden Spritzkur unterwerfe, sei es, daß sie Rezidive zeigen oder auch keine. Seit dieser Zeit haben die syphilitischen Ansteckungen bedeutend nachgelassen und zeigen für eine Garnison von rund 18000 Mann folgende Zahlen:

Jahrgang	Zahl der Syphilisfälle	Prozente
1896	40	0,24
1897	105	0,63
1898	42	0,25
1899	55	0,30
1900	29	0,16
1901	11	0,06
1902	13	0,07
1903	31	0,17

Diese Zahlen bedürfen keines weiteren Kommentars.

Thesen.

I. Die Urquelle der Syphilis ist und bleibt immer wieder die Prostitution.

II. Sie muß, da sie nach Erfahrung aller Zeiten und aller Länder nicht auszurotten ist, so unschädlich wie möglich gemacht werden.

III. Dies geschieht am besten durch die Regelung und Überwachung.

IV. Die beste Überwachungsform ist die der Kasernierung:
a) sie säubert die Straße,
b) gestattet die medizinische Behandlung,
c) prophylaktische Maßregeln,
d) macht das Zuhältertum unmöglich.

V. Neben der Kasernierung muß die geheime Prostitution verfolgt werden in allen Winkeln und in allen Formen, unter welchen sie sich zeigt.

Die Kontrollstraße in Bremen.

Referat,

erstattet von Dr. **Stachow** (Bremen).

In Bremen gab es bis 1865 keine reglementierte Prostitution. Frauenzimmer, welche begründeten Verdacht gaben, gewerbsmäßig Unzucht zu treiben, wurden mit der Auflage belegt, von einem Privatarzt ein Attest über ihren geschlechtlichen Gesundheitszustand der Polizei einzuliefern und im Falle nachgewiesener gewerbsmäßiger Unzucht bestraft. Da nach dem Urteil der namhaftesten Ärzte der Stadt die Geschlechtskrankheiten in Bedenken erregender Weise zunahmen, wurde nach langen Überlegungen im Mai 1864 eine Reglementierung der Prostitution eingerichtet. Die Frauenzimmer wurden eingeschrieben und mußten sich zweimal wöchentlich von den Polizeiärzten untersuchen lassen. Die Untersuchungen geschahen durch eine Reihe von Jahren in der Wohnung der Ärzte. Später wurde in einem der Polizei gehörenden Lokal eine Untersuchungszeit festgesetzt. Die Mädchen wohnten in der Stadt zerstreut zur Miete. Polizeiliche Vorschrift war, daß kein Kind unter zehn Jahre alt im Hause wohnen durfte. Nach Einführung der Reglementierung fand zunächst ein starkes Anwachsen der Zahl der wegen Geschlechtskrankheit in die Krankenanstalt polizeilicherseits eingelieferten Frauenspersonen statt. Am 17. Oktober 1865 wird berichtet, daß diese Zahl zu sinken beginne und behält diese Zahl bis 1869, soweit sind Aufzeichnungen in den Akten, eine sinkende Tendenz. Das zerstreute Wohnen der Mädchen führte zu sehr vielen Unzuträglichkeiten. Die Klagen der näheren und weiteren Nachbarschaft hörten nicht auf und füllten in den Akten Bogen über Bogen. Aus der Bevölkerung heraus wird immer wieder an die Behörde der Wunsch herangetragen, die Prostitution zu zentralisieren und zu kasernieren und so der Verseuchung der ganzen Stadt entgegenzutreten.

Diese aus der Bevölkerung heraus immer wieder der Polizei vorgetragenen Wünsche führten zu Unterhandlungen mit dem Bauunternehmer W., welche 1878 zum Abschluß eines Vertrages führten.

Nach diesem Vertrage verpflichtete sich W., die ihm gehörige Helenenstraße der Polizei für Wohnzwecke der Prostituierten zur Verfügung zu stellen, andere Personen nicht darin wohnen zu lassen, während die Polizei gewerbsmäßige Unzucht treibende Frauenzimmer dorthin zur Wohnungsnahme zu überweisen übernahm. Seit dem 1. Oktober 1878 werden demgemäß eingeschriebenen Mädchen ausschließlich Wohnungen in der Helenenstraße angewiesen. Außerhalb dieser Straße wird der Ausübung gewerbsmäßiger Unzucht mit allen der Polizei zu Gebote stehenden Mitteln entgegengetreten.

Die Helenenstraße ist in der östlichen Vorstadt belegen. Sie zweigt von der Straße vor dem Steintor, einer sehr lebhaften Verkehrsstraße, ab. Sie ist eine Sackgasse und an ihrem Ende durch eine 3,50 m hohe Steinmauer abgeschlossen. Vor dieser Steinmauer ist eine Reihe von sechs Bäumen gepflanzt, welche mit ihrem Astwerk spalierartig gezogen sind, wodurch der Einblick in die Straße von dieser Seite her völlig verdeckt wird.

Der Eingang von der Straße — vor dem Steintor — her führt durch ein torartiges Gebäude, durch welches eine gute Einfahrt möglich, ein Einblick in die Straße unmöglich gemacht ist. In dem Torgebäude befindet sich ein Lokal, zu dem während der Nachtzeit der vor der Straße stehende Schutzmannsposten den Schlüssel hat. Am Tage befindet sich dort kein Posten und wird dann der Schlüssel im nahen Distriktsbureau aufbewahrt. Das Lokal dient zu polizeilichen Vernehmungen der Mädchen und ist mit dem zuständigen Distriktsbureau durch Fernsprecher verbunden.

Die Straße ist mit 26 Häusern bebaut, von denen die Nr. 1—14 auf der West-, die Nr. 15—26 auf der Ostseite belegen sind. Die Häuser haben nach dem Staatstaxat einen Wert von 327000 Mk. Der Besitzer gibt einen Selbstkostenpreis von 585000 Mk. an. Jedes der Häuser besteht aus Untergeschoß, Erdgeschoß, erstem Stock und Dachgeschoß. Eine Ausnahme macht nur das Haus Nr. 14, welchem das Untergeschoß fehlt. In jedem Hause sind neuerdings Wohnungen für drei Mädchen, je eine im Untergeschoß, Erdgeschoß und erstem Stock. In Nr. 14 sind nur zwei Wohnungen und ebenfalls in Nr. 26, in welch' letzterem im Untergeschoß eine

Badeanstalt eingerichtet ist, im Erdgeschoß die Wohnungen und im ersten Stock die Räume für die ärztliche Untersuchung sich befinden.

Die Wohnungen sind sämtlich mit Polstermöbeln möbliert. Der Mietpreis beträgt pro Tag für die Untergeschoßwohnung 4 Mk., für die Wohnung im Erdgeschoß 6 Mk. und im ersten Stock 4 Mk. Zur Zeit, da die Untergeschoßwohnungen noch nicht bestanden, berechnete W. sich den Wert des Mobiliars auf 91 500 Mk., er dürfte danach jetzt etwa 130000 Mk. für die Straße betragen. Jedes Haus besitzt im Untergeschoß einen Spülabort, welcher von allen drei Bewohnerinnen benutzt wird, und im Hause so erreicht werden kann, daß ein Mädchen die Wohnung der anderen nicht zu betreten braucht.

Die Sohle des Untergeschosses befindet sich 1,25 m unter Straßenkante. Das Untergeschoß hat eine lichte Höhe von 2,50 m. Die Wohnung des Mädchens besteht aus zwei Zimmern, von denen eines nach der Straße, eines nach dem Hofe zu gelegen ist. Die Wohnung ist von der Straße durch einen Vorbau hindurch direkt zugängig. Jedes Zimmer hat ein Fenster von 1,70 zu 0,70 m Größe. Das vordere Zimmer hat einen Flächenraum von 3,4 zu 4,4 m, mithin 37,50 cbm Raum. Das hintere Zimmer hat eine Ausmessung von 4,9 zu 3,0 m, demnach 36,75 cbm Raum. Außerdem befindet sich im Untergeschoß ein Raum, welcher als Waschküche benutzt werden kann und als Durchgang zum Hof dient.

Die Wohnungen im Erdgeschoß bestehen aus drei Zimmern. Das Geschoß hat eine Höhe von 3,50 m. Vor demselben befindet sich eine mit Holz abgedeckte Veranda. Die in demselben vorhandenen beiden großen Zimmer entsprechen in ihrem Flächenraum den Zimmern im Untergeschoß. Sie haben demnach einen Raum von 52,36 und 51,45 cbm. Das dritte Zimmer liegt dem Eingang gegenüber nach hinten hinaus. Es hat einen Flächenraum von 2,6 zu 2,8 m, mithin 25,48 cbm Raum. Die vorderen Zimmer haben zwei Fenster von 2,25 m Höhe und 1,10 m Breite, das kleine Zimmer, welches als Küche benutzt wird, ein Fenster von gleicher Größe, das große Hinterzimmer hat ein Fenster von 2,25 Höhe und 1,70 m Breite.

Die Wohnungen im ersten Stock haben vier Zimmer, von denen drei den Zimmern im Erdgeschoß entsprechen. Das vierte über dem Eingang belegene Zimmer hat einen Flächenraum von 2,4 m, zwei mithin 20,16 cbm Rauminhalt. Es ist durch ein Fenster von 2,25 m zu 1,10 m Größe belichtet.

Jedes Haus besitzt Abwässerung und Wasserleitung bis in den ersten Stock. Die Fenster nach der Strasse hinaus sind durch gemusterten Ölanstrich nicht einsichtbar, nur in den Haustüren befindet sich eine unbemalte Scheibe, welche durch eine bewegliche Holzklappe verdeckt ist. Die Fenster nach den Höfen hinaus sind durch dunkelfarbigen Ölanstrich undurchsichtig gemacht, so daß auch Schatten von den benachbarten Hinterhäusern nicht wahrgenommen werden können, die Fensterflügel sind verschraubt. Die Lüftung geschieht durch die als Kippfenster eingerichteten Scheiben über dem Querholz.

Im Hause Nr. 26 befinden sich die Räume zur ärztlichen Untersuchung im ersten Stock. Sie bestehen aus zwei Warteräumen und dem Untersuchungszimmer. Letzteres ist mit Untersuchungsstuhl, einem Tisch, Waschgelegenheit und Pult ausgestattet. Im Untergeschoß des Hauses befindet sich, von der Straße direkt zugängig, eine Badeanstalt. Dieselbe besteht aus Vor- pp. Zimmer, Heizraum, Auskleideraum und Baderaum. In letzterem befinden sich neun durch Zementwände getrennte Zellen, welche gegen den Gang durch einen wegziehbaren Vorhang aus wasserdichtem Stoff abgeschlossen werden. Die Zwischenwände der Zellen sind 2 m hoch geführt. Der Fußboden des Ganges und der Zellen sind zementiert, bezw. mit Fliesen belegt und mit einem Lattenrost überdeckt. In den Zellen befindet sich eine Regendouche an der Decke und an der Wand eine durch einen Schlauch beweglich gemachte Regendouche.

Ein zwangsweises Unterkontrollestellen und Einwerfen in die Straße findet grundsätzlich in keinem Falle statt. Die Bewohnerinnen der Straße werden ausschließlich auf ihren Antrag unter Kontrolle gestellt und in die Straße eingewiesen. Mädchen unter 18 Jahren werden nicht unter Kontrolle gestellt, ebensowenig Ehefrauen. Auch wird in geeigneten Fällen durch den Magdalenenverein versucht, die Mädchen von ihrem Vorhaben abzubringen. Die polizeilicherseits den Mädchen auferlegten Vorschriften sind aus den anliegenden „Badevorschriften“ und polizeilichen Vorschriften ersichtlich. Die Mädchen werden auf ihren Wunsch jederzeit aus der Kontrolle entlassen und ihnen zum Ergreifen eines anderen Gewerbes möglichst geholfen.

Die ärztliche Untersuchung findet an jedem Mittwoch und Sonnabend statt. Über ihren Befund wird eine kurze Eintragung in das Protokollbuch aufgenommen. Jedes Mädchen hat zur Unter-

suchung seinen eigenen Mutterspiegel aus Zelluloid in vorgeschriebener Form und Größe und in sauberem Zustande mitzubringen.

Das Ergebnis der Kontrolle war für 1902, daß 21 Mädchen wegen irgendeiner Form der Gonorrhoe, 15 wegen Syphilis und 1 wegen weichen Schankers der Krankenanstalt überwiesen wurden. Diese 77 Erkrankungsfälle betrafen 43 Frauenzimmer, und zwar waren einmal krank 23, 2 mal 12, 3 mal 4, 4 mal 2 und 5 mal 2 Frauenzimmer. Es kamen diese Zahlen auf 4193 Einzeluntersuchungen.

1903 wurden 71 Mädchen an verschiedenen Formen des Trippers, 14 an Syphilis, 4 an weichem Schanker und 1 an Herpes erkrankt gefunden. Für 1904 ist der Bericht noch nicht bei den Akten.

Die Zahl der Bewohnerinnen der Straße in den letzten drei Jahren ist aus folgender Tabelle ersichtlich:

	Es waren vom 1. Januar bis 31. Dezember in der Straße aufhaltsam	Bestand am 1. Januar	Zugang	Abgang
1902	33	47	33	28
1903	34	52	59	41
1904	44	68	78	72

Die Ordnung in der Straße wird durch vom Besitzer zu stellende Wärter je einen für den Tag und für die Nacht aufrecht erhalten. Die Wächter haben keine polizeilichen Befugnisse. Sie müssen von der Polizeidirektion zu diesem Dienst zugelassen werden.

Die Mädchen stehen zu dem Besitzer der Straße ausschließlich in dem Verhältnis von Mieter und Vermieter.

Die Art und Weise, wie sich die Mädchen das Leben einrichten, ist natürlich verschieden. Einige besorgen ihre ganzen Haushaltungsgeschäfte selbst. Eine große Anzahl verbringt den Tag im Bett oder mit Spielereien mit Papageien, Musikautomaten usw. Bei den meisten ist es üblich, sich eine Wartefrau zu halten, welche die persönliche Wartung und die Besorgung des Haushalts übernimmt. Ihre Einkäufe können die Mädchen machen, wo es ihnen gefällt. Alkoholmißbrauch scheint häufig zu sein.

Bremen ist eine Stadt von 200000 Einwohnern mit großem Hafen- und Fremdenverkehr und einigen großen mit weiblichen Arbeitern arbeitenden Fabriken. Daß für eine solche Stadt die

reglementierte und in der Helenenstraße kasernierte Prostitution nicht die Gesamtheit aller gewerbsmäßig Unzucht treibenden Frauenzimmer umfaßt, ist selbstverständlich und von niemandem bezweifelt. Wie hoch sich die Anzahl dieser „wilden Prostituierten“ beläuft, ist nicht anzugeben. Klein ist sie wohl nicht, obgleich die Polizei ihrem Treiben mit allen zu Gebote stehenden Mitteln entgegenzutreten und die Frauenzimmer zur Bestrafung oder zur Besserung zu bringen sucht. Die Frauenzimmer, welche im Verdacht gewerbsmäßiger Unzucht stehen, werden aufgegriffen, vernommen und im Falle nachgewiesener gewerbsmäßiger Unzucht zur Untersuchung auf Geschlechtskrankheit dem Kreisarzt im Gefangenhause zugeführt und bestraft, nachdem sie im Falle der Erkrankung vorher in der Krankenanstalt zwangsweise ihre Genesung zugeführt sind.

Folgende Tabelle aus den letzten drei Jahren mag einige statistische Anhaltspunkte geben:

Es wurden aufgegriffen		Ärztlich untersucht		Krank gefunden
1902	306	192	davon 21 je 3 mal	122
1903	246	179	„ 21 „ 2 „	96
			„ 3 „ 3 „	
			„ 4 „ 4 „	
1904	349	179	„ 17 „ 2 „	96
			„ 10 „ 3 „	
			„ 3 „ 4 „	

Den in der Straße kasernierten Mädchen ist es verboten, sich einen Zuhälter zu halten. Zwar haben sie fast alle einen „Freund“, doch sind diese Freunde meist auswärts und ist ein Zuhälterwesen in der Straße nie hervorgetreten, hat das Publikum nie belästigt. Ob sich die wilden Prostituierten mit Zuhältern abgeben, ist mir nicht bekannt. Doch kann behauptet werden, daß das Zuhälterwesen einen nennenswerten oder gar bedrohlichen Umfang nicht angenommen hat.

Bei der Abschätzung des polizeilichen und hygienischen Wertes einer derartigen Kasernierung der Prostitution in einer Straße kann es nicht umgangen werden, zur Frage der Reglementierung überhaupt Stellung zu nehmen. Bei der Art, wie die Reglementierung in Bremen gehandhabt wird, halte ich dieselbe für nützlich, für eine von den Waffen, welche im Kampfe gegen die Geschlechts-

krankheiten von Nutzen sind. Ich komme zu dieser Meinung aus folgenden Überlegungen: die in Rede stehenden Mädchen treiben gewerbsmäßige Unzucht, einerlei, ob sie unter Kontrolle stehen oder nicht. Sie werden durch ihr Gewerbe die Verbreiterinnen von Geschlechtskrankheiten. Durch ihre Reglementierung kommen sie in an sich gute hygienische Verhältnisse, durch die regelmäßigen ärztlichen Untersuchungen werden sie mit größtmöglicher Schnelligkeit und Sicherheit im Falle der Erkrankung gehindert, diese Erkrankung weiter zu verbreiten und durch die zwangsweise Krankenhausbehandlung einer möglichst gründlichen Genesung entgegengeführt. Da ich den Nutzen einer Reglementierung, wenn sie in der hier üblichen Weise gehandhabt wird, bejahe, so bejahe ich auch den Wert der Kasernierung. Letztere hat den Wert einer erheblichen Erleichterung der hygienischen und polizeilichen Aufsicht des reglementierten Teiles der sich Prostituierenden, sie schützt die Bevölkerung vor allen den Schäden und Unannehmlichkeiten, denen dieselbe beim freien Wohnen dieser Mädchen in allen Stadtteilen ausgesetzt wäre, sie erleichtert eine Unterdrückung des Zuhälterunwesens und schützt die Mädchen vor einer Ausbeutung durch ihre Logiswirte. Das System der Kontrollstraßen ist keine Bordellwirtschaft, denn es fehlt der Bordellwirt, der die Mädchen unterhält und sie für seine Rechnung Unzucht treiben läßt, es schützt demnach auch die Mädchen vor einer Ausbeutung durch die Bordellwirte.

Der Mangel des Systems liegt in seiner beschränkten Anwendbarkeit und mangelhaften Ausdehnungsfähigkeit. Es ist nur möglich in Städten, in denen sich der Wert des Grund und Bodens auf einer relativ geringen Höhe gehalten hat, deren Wohnsystem im allgemeinen das Einfamilienhaus geblieben ist. Aber auch dort kann es nicht ohne Schwierigkeiten eingerichtet werden.

Nach Lage der Gesetzgebung können derartige Straßen nicht wohl auf öffentliche Kosten eingerichtet werden. Es ist daher notwendig, daß sich jemand findet, der der Behörde eine Straße zur Verfügung stellt.

Vorbedingung ist, daß die sämtlichen Häuser einer solchen Straße im Besitze einer Person sind, und daß diese Straße dem Verkehr entzogen werden kann, andererseits aber vom Verkehr nicht zu weit entfernt liegt. Leute, welche im Besitze einer solchen Straße und gewillt sind, ihren Namen mit einem solchen Unternehmen zu verbinden, sind aber nur selten anzutreffen. Immer



aber wird sich die Nachbarschaft der Straße einem Plane der Art lebhaft widersetzen.

Ich komme zu folgenden Schlüssen:

1. Eine Reglementierung der Prostitution, wie sie nach den hier üblichen Grundsätzen gehandhabt wird, ist zweckmäßig in polizeilicher Hinsicht und eine Waffe im Kampfe gegen die Geschlechtskrankheiten.
2. Eine Kasernierung der reglementierten Prostitution ist dem zerstreuten Wohnen der Prostituierten vorzuziehen.
3. Von den Kasernierungssystemen verdienen die Kontrollstraßen vor den Bordellen den Vorzug.
4. Der Mangel des Kontrollstraßensystems ist deren beschränkte Anwendbarkeit.

Polizeiliche Vorschriften.

Für die in der Stadt Bremen unter sittenpolizeiliche Kontrolle gestellten Frauenzimmer werden unter Bezugnahme auf § 361,6 des Strafgesetzbuches zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes folgende Anordnungen erlassen:

§ 1.

Den unter Kontrolle gestellten Frauenzimmern ist verboten:

a) auf der Straße oder an sonstigen öffentlichen Orten oder in öffentlichen Lokalen oder von ihren Wohnungen aus Männer durch Worte, Winke, Zeichen oder andere Kundgebungen, z. B. Aufstellung von brennenden Lampen oder Licht in ihren Wohnungen anzulocken;

b) auf der Straße oder an sonstigen öffentlichen Orten oder in öffentlichen Lokalen sich auffällig bemerkbar zu machen, insbesondere auch durch Verweilen in ihrer Haustür, in den Veranden oder Vorgärten oder vor ihrer Wohnung, oder vor der Wohnung einer anderen Prostituierten;

c) nach dem Eintritt der Dunkelheit außerhalb ihrer Wohnung sich aufzuhalten;

d) die Haustüren offen oder ihre Fenster in der Weise unverhängt zu lassen, daß der Einblick in das Innere der Wohnung ermöglicht wird;

e) es geschehen zu lassen, daß ihre Aufwärterinnen in den Veranden oder in den Vorgärten vor ihren Wohnungen oder in der Haustür derselben verweilen oder Männer auf irgendeine Weise anlocken, sowie daß in den Veranden oder Vorgärten ihrer Wohnungen Vorkehrungen zum Sitzen (Bänke, Stühle oder dergl.) oder Tische vorhanden sind;

Handlungen dieser Art von seiten der Aufwärterinnen werden als mit ihrem, der Prostituierten, Vorwissen geschehen angesehen.

f) die in den öffentlichen Lokalen vorhandenen besonderen Zimmer mit Männern zu besuchen, überhaupt sich den Männern ungebührlich aufzudrängen;
g) in der Stadt Bremen anderswo als in den mit Genehmigung der Polizei von ihnen bezogenen Wohnungen zu logieren oder zu übernachten;
h) die Wohnungen solcher Personen zu betreten, die der Kuppelei verdächtig oder wegen dieses Vergehens bereits bestraft sind;
i) zur Aufwartung oder zu sonstigen Dienstverrichtungen minderjähriger oder solcher Personen sich zu bedienen, welche ihnen hierzu von der Polizeidirektion als ungeeignet bezeichnet sind, sowie überhaupt solchen Personen den Aufenthalt in ihrer Wohnung zu gestatten;
k) die hiesigen Theater und Krankenanstalten, sowie Maskenbälle ohne besondere Erlaubnis zu besuchen;
l) mit Schülern oder anderen unerwachsenen männlichen Personen in irgendeiner Weise in Verbindung zu treten;
m) mit Zuhältern, mit Personen, die als der Zuhälterei verdächtig ihnen bezeichnet werden, und mit solchen Personen, denen das Betreten der Helenenstraße polizeilich verboten ist, in irgendwelche Verbindung zu treten oder mit ihnen in Verkehr zu stehen, namentlich auch aus ihren Mitteln dieselben ganz oder teilweise zu unterhalten, oder sie zu beschenken, sowie mit ihnen öffentliche Lokale zu besuchen;
n) an die sie besuchenden Männer Wein, Bier oder Spirituosen zu verabreichen, sowie ferner Waren und sonstige Gegenstände nach 9 Uhr abends sich holen oder bringen zu lassen;
o) sich in irgendwelcher Weise der bestehenden Kontrolle vorsätzlich zu entziehen;
p) in Wagen zu fahren, deren Verdecke nicht völlig geschlossen sind;
q) in der Wohnung einer anderen Prostituierten ihre Mahlzeiten einzunehmen oder mit einer Prostituierten, die in einem anderen Hause wohnt, eine Wärterin gemeinschaftlich zu haben;
r) Hunde oder Katzen zu halten;
s) in den Wagen der Straßenbahnen, den Linienwagen und ähnlichen öffentlichen Personenfuhrwerken zu fahren;
t) den Bürgerpark oder die Wallanlagen zu betreten;
u) in den Badeanstalten andere als für einzeln Badende eingerichtete Kabinette, namentlich die Schwimmbassins zu benutzen;
v) nach 9 Uhr abends s. g. Wachtfrauen zu halten oder die Wartefrauen noch in ihrer Wohnung zu dulden;
w) außerhalb ihrer Wohnung auffällige Kleidung zu tragen;
x) anders als einzeln und im vollständigen Straßenanzuge die Helenenstraße zu verlassen oder sich in den Straßen zu bewegen;
y) die Gast- und Schenkwirtschaften, welche in demjenigen Teile der Vorstadt liegen, welcher von der Weser, dem Stadtgraben bis zum Bischofstor, der Rembertistraße, der Straße außer der Schleifmühle, Schwachhauser-Chaussee, Uhlandstraße, Moltkestraße, Bismarckstraße,

St. Jürgenstraße, Straße am schwarzen Meer und Sorgenfrei eingeschlossen wird, zu besuchen;

z) sich ungebührlich den Polizeibeamten gegenüber zu benehmen.

§ 2.

Jede unter Kontrolle gestellte Person ist verpflichtet, in der Helenenstraße in dem ihr vom Hauseigentümer angewiesenen Hause und Stockwerk Wohnung zu nehmen, ferner vor jedem auch nur vorübergehenden Verlassen hiesiger Stadt, sofern die Abwesenheit länger als 12 Stunden dauert, sich im Stadthause persönlich abzumelden, sowie nach erfolgter Rückkehr sich innerhalb 12 Stunden daselbst persönlich wieder anzumelden.

Desgleichen ist jeder Wohnungswechsel in der Helenenstraße binnen 12 Stunden bei der Polizeidirektion anzumelden.

§ 3.

Zur Verhütung der Verbreitung von Geschlechtskrankheiten findet eine regelmäßige ärztliche Untersuchung statt, zu welcher jede unter Kontrolle gestellte Person sich einzufinden hat. — Bis auf weiteres ist dazu der Mittwoch und der Sonnabend jeder Woche, morgens 10 Uhr, im Hause Helenenstraße 26 bestimmt. Pünktliches Erscheinen wird zur besonderen Pflicht gemacht.

Verhinderung durch Krankheit ist sofort durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Die Kosten der Untersuchungen müssen die Prostituierten selbst bezahlen. Jede an sich wahrgenommene Krankheit, sei dieselbe syphilitisch oder nicht, hat sie sofort einem der Polizeiärzte anzuzeigen.

§ 4.

Bei wahrgenommener moralischer Umkehr und dem Nachweise eines reellen Broterwerbes wird die verhängte Kontrolle wieder aufgehoben werden.

Bremen, den 11. Oktober 1900.

Die Polizeidirektion

**Verordnung
über die Benutzung der Badeanstalt im Hause Helenenstr. 26.**

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Badeanstalt darf nur von den in der Helenenstraße wohnhaften Prostituierten benutzt werden.

§ 2. Männlichen Personen ist der Zutritt zur Anstalt verboten.

§ 3. Die Regelung der Badezeit bleibt bis auf weiteres dem Übereinkommen zwischen dem Besitzer der Anstalt und den in der Helenenstraße wohnhaften Prostituierten überlassen; jedoch muß die Anstalt unter allen Umständen bei Eintritt der Dunkelheit geräumt und gereinigt werden.

An den Tagen der Untersuchung der Prostituierten, Mittwoch und Sonnabend jeder Woche, darf nur während der Vormittagsstunden vor der Untersuchung gebadet werden.

§ 4. Die Dauer eines Bades einschließlich des Aus- und Ankleidens darf eine halbe Stunde nicht überschreiten.

§ 5. Der Preis für ein Bad einschließlich der Überlassung von zwei Handtüchern zum Abtrocknen beträgt Mk. —,50.

§ 6. Die Wärme des Badewassers darf niemals 37 Grad C. übersteigen.

B. Besondere Bestimmungen für die Prostituierten.

§ 7. Die Prostituierten dürfen die Anstalt nur in anständigem Straßenanzuge aufsuchen.

§ 8. Sie haben sich während ihres Aufenthalts in der Anstalt ruhig, verträglich und anständig zu betragen.

§ 9. Sie haben sich wenigstens an jedem Mittwoch und Sonnabend zu baden und zwar zu der vom Besitzer der Anstalt am Tage zuvor ihnen schriftlich angegebenen Zeit.

Erst nach dem Bade dürfen sie zur ärztlichen Untersuchung erscheinen.

C. Besondere Bestimmungen für den Besitzer der Anstalt.

§ 10. Der Besitzer der Anstalt hat zu bestimmen, in welcher Reihenfolge die Prostituierten an den Untersuchungstagen baden sollen; er hat jeder einzelnen Prostituierten am Tage zuvor schriftlich anzuzeigen, zu welcher Zeit sie am folgenden Untersuchungstage zu baden hat.

§ 11. Die Bedienung der Badenden und der ganzen Badeeinrichtung, abgesehen vom Heizkessel, darf nur durch zuverlässige, von der Polizeidirektion zugelassene weibliche Personen erfolgen, welche mit der Handhabung sämtlicher Einrichtungen vertraut sein müssen.

§ 12. Die Bedienung der Kesselanlage darf nur durch eine von der Polizeidirektion zugelassene männliche Person erfolgen. Die von der Heizanlage zum Baderaum führende Tür muß während der Badezeit stets verschlossen gehalten werden und der zu dieser Tür gehörige Schlüssel im Gewahrsam der Wärterin sein.

§ 13. Während des Badens muß die Anstalt stets abgeschlossen sein und der Schlüssel sich im Gewahrsam der Wärterin befinden.

§ 14. Nach Schluß der Badezeit sind sämtliche Bade- und Ankleideräume gründlich zu reinigen. Die Wärterin hat alsdann die Anstalt abzuschließen und den Schlüssel an den Besitzer der Anstalt abzuliefern.

D. Schlußbestimmungen.

§ 15. Ein Abdruck dieser Bestimmungen ist in der Badeanstalt an ins Auge fallender Stelle so aufzuhängen, daß er gelesen werden kann.

§ 16. Zuwiderhandlungen der Prostituierten gegen diese Bestimmungen werden gemäß § 361,6 des Strafgesetzbuches mit Haft bestraft.

Bremen, den 15. Juni 1903.

Die Polizeidirektion.



Die Bordellfrage vom Standpunkte des Juristen.

Referat,

erstattet von Rechtsanwalt Dr. **Johannes Hippe** (Dresden-Blasewitz).

Daß das Halten von Bordellen unter die Strafdrohung des § 180 des Strafgesetzbuchs fällt, wird heute kaum mehr bestritten. Hat das Reichsgericht doch schon in der Vermietung einer Wohnung an einen Bordellwirt für dessen Zwecke, in der Tatsache, daß ein Vermieter der Partei, die unsittlichen Verkehr hatte, nicht kündigte, Kuppelei gefunden. Weder die polizeiliche Genehmigung noch die Veranlagung zur Gewerbesteuer können nach überwiegender Meinung den Bordellwirt vor der Verantwortung schützen. Wir werden also zunächst den § 180 betrachten müssen. Eine eingehendere Untersuchung darüber ist nicht am Platze, da jeder Kommentar, vor allem der jetzt gerade in neuer Auflage erscheinende vortreffliche von Olshausen, wohl jede Zweifelsfrage über das geltende Recht löst.

Wir werden dann einen kurzen Blick auf die Geschichte des Delikts werfen und die entsprechenden Bestimmungen in einigen außerdeutschen Ländern zum Vergleiche heranziehen.

Ausführlicher wird die Kritik des Gesetzes sein müssen.

Sie hat von der Frage auszugehen, ob die dadurch betroffenen Handlungen überhaupt das staatliche Einschreiten, insbesondere das Einschreiten durch Strafbestimmungen, rechtfertigen. Dazu können wir eine kurze Kennzeichnung des Wesens und des Zwecks der Strafe nicht entbehren. Endlich haben wir zu sagen, was vom Standpunkte der Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten aus an den Bestimmungen etwa zu ändern wäre.

Die §§ 180 und 181 unseres Strafgesetzbuchs, denen sich der sogenannte Zuhälterparagraph 181 a anschließt, haben folgenden Wortlaut:

§ 180.

Wer gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz durch seine Vermittelung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei mit Gefängnis

nicht unter Einem Monate bestraft; auch kann zugleich auf Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark, auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Gefängnisstrafe bis auf Einen Tag ermäßigt werden.

§ 181.

Die Kuppelei ist, selbst wenn sie weder gewohnheitsmäßig noch aus Eigennutz betrieben wird, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wenn

1. um der Unzucht Vorschub zu leisten, hinterlistige Kunstgriffe angewendet werden, oder
2. der Schuldige zu der verkuppelten Person in dem Verhältnisse des Ehemanns zur Ehefrau, von Eltern zu Kindern, von Vormündern zu Pflegebefohlenen, von Geistlichen, Lehrern oder Erziehern zu den von ihnen zu unterrichtenden oder zu erziehenden Personen steht.

Neben der Zuchthausstrafe ist der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auszusprechen; auch kann zugleich auf Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark, sowie auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Sind im Falle des Abs. 1 Nr. 2 mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann.

§ 181 a.

Eine männliche Person, welche von einer Frauensperson, die gewerbsmäßig Unzucht treibt, unter Ausbeutung ihres unsittlichen Gewerbes ganz oder teilweise den Lebensunterhalt bezieht, oder welche einer solchen Frauensperson gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz in bezug auf die Ausübung des unzüchtigen Gewerbes Schutz gewährt oder sonst förderlich ist (Zuhälter), wird mit Gefängnis nicht unter Einem Monate bestraft.

Ist der Zuhälter der Ehemann der Frauensperson, oder hat der Zuhälter die Frauensperson unter Anwendung von Gewalt oder Drohungen zur Ausübung des unzüchtigen Gewerbes angehalten, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter Einem Jahre ein.

Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht sowie auf Überweisung an die Landespolizeibehörde mit den im § 362 Abs. 3 und 4 vorgesehenen Folgen erkannt werden.

Die gesperrt gedruckten Worte beruhen auf der bekannten lex Heinze. (Reichsgesetz vom 25. Juni 1900, in Kraft seit dem 14. Juli 1900.) Dieses Gesetz verschärfte bei der einfachen Kuppelei die Strafe, indem deren Minimum auf einen Monat Gefängnis bestimmt wurde (früher: 1 Tag). Nur bei mildernden Umständen kann bis auf einen Tag herabgegangen werden. Ferner wurde daneben die Geldstrafe neu eingeführt.

In § 181 besteht die Verschärfung ebenfalls in Neueinführung der Geldstrafe, ferner in der Anwendung des Gesetzes auch auf den kuppelnden Ehemann.

Dagegen liegt eine Milderung des § 181 in der Zulassung der Gefängnisstrafe bei mildernden Umständen.

§ 181 a ist durch das genannte Gesetz ganz neu geschaffen worden.

Der Regierungsentwurf (Drucksachen Nr. 112) enthielt noch einen § 181 b:

> „Die Vorschriften der §§ 180, 181 a finden keine Anwendung auf die Vermietung von Wohnungen an Frauenspersonen, welche gewerbsmäßig Unzucht treiben, sofern damit nicht eine Ausbeutung des unsittlichen Erwerbes der Mieterin verbunden ist“.

Dieser Paragraph wurde nicht mit angenommen. Der Beratung — die in erster, zweiter und dritter Lesung an einem Tage(!), dem 22. Mai 1900, erfolgte, lag nämlich nicht der Regierungsentwurf, sondern ein Entwurf Graf Hompesch und Genossen (Drucksache Nr. 834) zugrunde. Darin fehlte dieser Paragraph; sonst ähnelte er dem Entwurfe der Regierung. Man hatte offenbar das Bestreben, auf jeden Fall etwas fertig zu bringen, nachdem frühere Entwürfe (Drucksache Nr. 713 von 1890/92; Drucksache Nr. 11 von 1892/93) ohne Ergebnis geblieben waren. Deshalb fand auch nur bei der ersten Lesung eine Debatte statt.

Nach § 180 ist Kuppelei:

> die Förderung fremder Unzucht, wenn sie gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz geschieht.

Nach § 181 ist die Unzuchtsförderung,

falls gewisse erschwerende Voraussetzungen vorliegen (Kunstgriffe; Verletzung einer Fürsorgepflicht), auch dann als Kuppelei strafbar, wenn sie weder gewohnheitsmäßig noch aus Eigennutz geschieht.

Hiernach ist der Fachausdruck „Kuppelei" in den beiden einzigen davon handelnden Paragraphen des Strafgesetzbuchs in verschiedenem Sinne gebraucht — einmal wird unter „Kuppelei" die „gewohnheitsmäßige" oder „eigennützige" Unzuchtsförderung verstanden und nur diese; gleich im nächsten Paragraphen wird die soeben aufgestellte Definition wieder umgestoßen, indem gesagt wird: „Kuppelei" ist auch dann strafbar, wenn sie weder gewohnheitsmäßig noch eigennützig betrieben wird.

Nun zu den einzelnen Begriffsmerkmalen.

Gewohnheitsmäßig ist eine Handlung dann, wenn sie einem aus wiederholter Begehung entstandenen Hange zu weiterer Begehung entspringt. (So die herrschende Meinung: v. Liszt, Frank u. a.)

Eigennutz ist nach Ansicht des Reichsgerichts schon dann anzunehmen, wenn ein eigenes materielles Interesse ohne Rücksicht auf andere erstrebt wird. Andere — v. Liszt — verstehen unter Eigennutz nur den Vermögensvorteil; wieder andere — Frank — den Vorteil (meßbare Besserung der Verhältnisse).

Vermittelung ist eine auf das Zusammenbringen der Personen gerichtete Tätigkeit.

Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit liegt dann vor, wenn dem Wünschenden Räume zur Ausübung der Unzucht überlassen oder versorgt werden.

Unzucht sind nach der herrschenden Meinung alle unzüchtigen Handlungen zwischen Personen, auch an sich straflose; also außerehelicher Beischlaf, Verkehr zwischen Personen desselben Geschlechts; jedes gegen Zucht und Sitte verstoßende Handeln im Bereiche geschlechtlichen Verkehrs; z. B. das unzüchtige Berühren von Kellnerinnen.

Vorschub leistet der Unzucht der, der ihr objektiv günstigere Bedingungen setzt.

Vollendet ist das Delikt nach herrschender Meinung schon dann, wenn die Bedingungen für die Unzucht günstiger gestaltet sind; es braucht also gar nicht zu deren Ausübung gekommen sein.



In § 181

ist unter hinterlistigen Kunstgriffen insbesondere das vorbedachte Erregen oder Benutzen eines Irrtums zu verstehen.

Unter Eltern sind auch die Stiefeltern, sogar der Ehemann der außerehelichen Mutter mitbegriffen.

Zum Verständnis der beiden Paragraphen dürfte ein kurzer Blick auf die Geschichte des Delikts und auf seine Behandlung in den außerdeutschen Staaten von Nutzen sein.

Die Kuppelei im heutigen Sinne war weder im Römischen Rechte noch im Deutschen Rechte des Mittelalters unter Strafe gestellt. Beide Rechte behandelten nur einzelne Fälle. Das Römische Recht bedrohte den Kuppler (leno), dessen Gewerbe infamierte, erst in der späteren Kaiserzeit mit Strafe, insbesondere für den Fall, daß Mädchen wider ihren Willen festgehalten wurden, um sie zum Gewerbebetriebe zu benutzen. Aus viel früherer Zeit dagegen stammt die Strafandrohung gegen den Ehemann, der den Ehebruch seiner Frau begünstigte oder auch nur ungerügt ließ.

Das ältere Deutsche Recht bestrafte die Kuppelei nicht. — Die Strafbestimmungen der Peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. vom Jahre 1533, der sogenannten Karolina, (Art. 122, 123) lehnen sich an das Römische Recht an und unterscheiden einen einfachen und einen qualifizierten Fall. Ersterer betraf den, der „unverleumdete“ Mädchen verführte und den, der dazu sein Haus lieh. Letzterer bezog sich auf den Ehemann oder Vater, der um seines Vorteils willen Frau und Kinder sich preisgeben ließ. Ergänzt wurde die Karolina durch die Bestimmungen der Reichspolizeiordnungen.

§ 180 ist eine fast wörtliche Wiederholung des § 147 des Preußischen Strafgesetzbuchs. Bei Beratung dieser Bestimmung erwähnte man auch die öffentlichen Häuser. Die Kommission der I. Kammer folgerte die Straflosigkeit der Wirte solcher Häuser unrichtig aus dem Zusammenhange mit § 146 — der dem jetzigen § 361, Nr. 6 entspricht —; die Kommission der II. Kammer nahm an, daß die Staatsanwälte eine polizeiliche Genehmigung bei Stellung ihrer Anträge schon berücksichtigen würden. Diese Behandlung der Frage genügte natürlich keineswegs, da erstens die Staatsanwälte nicht einschreiten, wenn sie wollen, sondern wenn sie müssen (Legalitätsprinzip), und da zweitens die Entscheidung nicht bei ihnen, sondern bei den Gerichten liegt.

Nun hatte der damalige Staatsanwalt Dalcke in einer sehr verdienstlichen Arbeit (Goltdammers Archiv, Band 17, Berlin, 1869), in den Beiträgen zur Revision des Preußischen Strafrechts, auf die verfehlte Behandlung der Sittlichkeitsdelikte hingewiesen. Er machte darauf aufmerksam, daß der Tatbestand der einfachen Kuppelei viel zu weit gefaßt sei, daß es durchaus nicht im Staatsinteresse liege, wenn etwa der bestraft werde, der für ein Trinkgeld die Wohnung einer Prostituierten nachgewiesen hat, daß die harte Strafe der Kuppelei sich nur dann rechtfertige, wenn sie durch Hinzutreten der Gewerbsmäßigkeit den Charakter einer spezifischen Straftat annehme.

Bei der Vorbereitung unseres jetzigen Strafgesetzbuchs berücksichtigte man nicht, was dieser bedeutende Kenner des Strafrechts gesagt hatte; er, der Staatsanwalt, der für Milde plädierte, wurde nicht beachtet. Der jetzige § 180 wurde angenommen; seine Annahme beruht wesentlich mit auf der Petition des Zentralausschusses für die innere Mission der Deutschen evangelischen Kirche, betreffend die öffentliche Sittenlosigkeit. (Vgl. Stenographischen Bericht über die Verhandlungen des Reichstags des Norddeutschen Bundes 1869, S. 994).

Nun ist soviel gewiß, daß Juristen allein ein Strafrecht niemals schaffen sollen. Die verschiedenen Stände unseres Volkes sollen alle helfen; jeder soll mit seinen Erfahrungen, mit seinen Wünschen gehört werden.

Die Formulierung aber müssen wir doch dem Juristen überlassen; die Anträge müssen, sozusagen, durch das juristische Sieb gehen.

Denn der Laie, ungewohnt der kriminalistischen Praxis, hat gar keine Vorstellung davon, wie das von ihm vorgeschlagene Gesetz wirken wird. Er müßte den Zusammenhang aller Strafgesetze, die Regeln über Teilnahme, Anstiftung, Vollendung, Konkurrenz kennen; er müßte wissen, ob im vorliegenden Falle ein Antrag erfordert werden soll oder nicht. Er müßte, mit einem Worte, Gesetzestechniker sein. Er schlägt z. B. vor, mit Zuchthaus den Beamten zu bestrafen, der mit Personen, die seiner „Obhut" anvertraut sind, unzüchtige Handlungen vornimmt, denkt dabei etwa an den Krankenhausdirektor, und muß es erleben, daß die Praxis unter „Obhut" auch das Verhältnis des — Postillons zu den Fahrgästen versteht!

Es kommt bei der Formulierung eines Tatbestandes auf jedes

Wort an; wie soll der Laie z. B. erkennen, daß mehrere Fälle gewohnheitsmäßiger schwerer Kuppelei unter sich realiter und zusammen idealiter mit einer einfachen Kuppelei konkurrieren?

Man unterschätzt regelmäßig den Scharfsinn, mit dem die Praxis sich bemüht, alle möglichen Tatbestände unter den Deliktsbegriff zu bringen.

Mögen nun aber auch alle nach dem Strafrichter rufen; einer sollte es, wenn irgend möglich, vermeiden: der Theologe.

Er verfügt über andere Kräfte und kann die Werbekraft der Lehre, der er sein Leben gewidmet hat, unmöglich so gering schätzen, daß er nach Schutzmann und Staatsanwalt ruft.

Je bereitwilliger wir anerkennen, daß das Leben vieler Geistlichen musterhaft ist und sich dem christlichen Ideale nähert, desto verstimmender wirkt ihr Verlangen nach Strafen für Dinge, die sie von einem Standpunkte, den wir gern als höheren bezeichnen wollen, doch wohl zu streng beurteilen.

Wir möchten hier Dalckes Worte wiederholen: „Die Zeiten der Abschreckungstheorie sind glücklich vorüber, im übrigen aber ist es immer eine Verirrung der Strafjustiz, wenn sie sich eine Aufgabe stellt, deren Lösung nur der Kirche und dem Lehramte anheimfallen kann.“ —

Werfen wir nun einen Blick auf die Bestimmungen, die in ausserdeutschen Ländern über Kuppelei und Halten öffentlicher Häuser handeln. Bei der Schwierigkeit der Beschaffung authentischen Materials, die besonders da zutage tritt, wo das Strafrecht nicht kodifiziert ist, kann hier nichts anderes gegeben werden, als ein flüchtiger Hinweis, eine Anregung, die schon deshalb Ansprüche nicht erheben kann, weil die Gesetzgebung in fortwährendem Flusse ist, und deshalb nicht einmal sicher ist, ob die erwähnten Bestimmungen noch in Kraft sind.

Unsere Hauptquelle, die monumentale Strafgesetzgebung der Gegenwart in rechtsvergleichender Darstellung, herausgegeben von der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung, ist schon 1894 (Europa) bezw. 1899 (außereuropäische Staaten) erschienen.

Wichtige Rechtsgebiete mußten unbeachtet bleiben; weniger wichtige konnten verhältnismäßig mehr berücksichtigt werden.

Man erwarte also nichts als eine flüchtige Umschau, wie ungefähr sich die Gesetzgebung einiger anderen Länder zu dem hier behandelten Delikte verhält oder verhalten hat.

Soviel als möglich hat der Verfasser natürlich gesucht, Fehler zu vermeiden. In diesem Bestreben ist er durch die wertvollen Auskünfte unterstützt worden, die ihm die in Berlin residierenden diplomatischen Vertretungen außerdeutscher Staaten in entgegenkommendster Weise gegeben haben.

Im österreichischen Strafgesetz vom 27. Mai 1852 ist die Kuppelei dann als Verbrechen strafbar, wenn eine unschuldige Person verführt wird oder wenn sich Eltern, Vormünder, Lehrer des Delikts an ihren Schutzbefohlenen schuldig machen. Im übrigen ist die Kuppelei nach §§ 511—515 nur Übertretung.

Im ungarischen Gesetzbuche von 1878 über Verbrechen und Vergehen sind §§ 232—250, im Gesetzbuche von 1879 über Übertretungen §§ 74—86 zu vergleichen.

In der Schweiz bestehen zurzeit noch 22 Strafgesetzbücher; doch ist die Einführung eines für alle Kantone gültigen zu erwarten. Vorarbeiten dazu liegen vor. Thurgau: §§ 121—125: Gewerbsmäßige Unzuchtsförderung wird bestraft: erschwerte Fälle liegen beim Gastwirt, beim Fürsorgepflichtigen und Ehemanne, sowie dann vor, wenn arglistige Kunstgriffe angewendet oder jugendliche unbescholtene Personen verleitet werden.

Im übrigen seien nur folgende Gesetzesstellen angeführt.

Waadt: § 198. Graubünden: § 146 (mit sehr weitem Strafrahmen). Neuenburg: § 146 (gewohnheitsmäßige Unzuchtsförderung). Aargau: § 98. Wallis: §§ 199, 200, 201. Schaffhausen: § 183 (Gewerbsmäßigkeit). Luzern: § 125, Nr. 1; § 149. Obwalden: §§ 112, 113. Bern: §§ 165, 166, 168. Glarus: § 83. Freiburg: § 396. Zürich: §§ 121, 122. Basel: §§ 96, 97. Tessin: §§ 262, bis 266. Genf: § 213, 214, 215. Zug: § 99. Appenzell: § 101. Schwyz: § 94. Solothurn: § 105. St. Gallen: §§ 179, 180,

Übrigens bedrohen die Schweizer Strafgesetzbücher mehrfach schon den bloßen außerehelichen Verkehr, das Konkubinat, die Prostitution mit Strafen.

In den Niederlanden behandelt das „Wetboek van Strafrecht“ vom $\frac{\text{3. März 1881}}{\text{15. April 1886}}$ in Titel 14 die Kuppelei. Sie ist nur in bezug auf Minderjährige und zwar dann strafbar, wenn sie entweder von Eltern und Vormündern oder gewinnsüchtig oder gewohnheitsmäßig begangen wird.

Das dänische „Allgemeine Bürgerliche Strafgesetzbuch“ vom 10. Februar 1866 behandelt die Kuppelei in §§ 182 und 183. Zu

beachten ist, daß nach § 182 — außer anderen Fällen — die bestraft werden, die gegen das Verbot der Polizei Frauenzimmer, die sich durch Unzucht ernähren, zu Hause haben. § 183 erwähnt Fürsorgepflichtige (Eltern usw.), die ihre Schutzbefohlenen zur Unzucht verführen, sowie den Ehemann, der seine Frau zu unzüchtigem Verkehre zwingt oder gewinnsüchtig antreibt, oder ohne ihr Wissen und Wollen anderen Gelegenheit dazu gibt.

Gegen die Ausbreitung venerischer Ansteckung richtet sich ein Gesetz vom 10. April 1874, geändert durch Gesetz vom 1. März 1895. Unter anderen wird dadurch weiblichen Personen unter 18 Jahren verboten, in öffentlichen Häusern Wohnung zu nehmen; die Befugnis der Polizei, einer Kontrollierten den Aufenthalt in einem solchen Hause anzuweisen, wird aufgehoben.

Nach norwegischem Rechte (Allgemeines Strafgesetzbuch von 1842 mit Ergänzungen von 1866, 1874, 1889, 1890) sind die gewerbsmäßige Unzucht und das Halten öffentlicher Häuser strafbar; ferner die gewinnsüchtige Verführung Unbescholtener zu unzüchtigem Gewerbe; dagegen nicht die einfache Förderung der Prostitution.

Nach schwedischem Rechte ist durch das Strafgesetzbuch vom 16. Februar 1864 die Kuppelei in Kap. 18 durch §§ 11 und 12 bedroht.

Das russische Strafgesetzbuch von 1885 bedroht die Kuppelei mit Strafe dann, wenn sie von den Eltern, oder dem Ehemann oder dem Vormunde begangen wird. (Vgl. Artikel 998—1000).

Spanien bedroht in seinem Código penal reformado vom 30. August 1870 in Titel 9 die gewohnheitsmäßige oder unter Mißbrauch des Ansehens vorgenommene Verkuppelung Minderjähriger.

Das portugiesische Strafgesetzbuch vom 16. September 1886 bedroht in Artikel 405 Eltern, Ehegatten, Vormünder und Erzieher, die die Prostitution oder Verführung der ihnen Anvertrauten begünstigen oder erleichtern; Artikel 406 diejenigen, die die Unzucht Minderjähriger gewohnheitsmäßig begünstigen oder erleichtern.

Italien behandelt die Kuppelei in seinem Strafgesetzbuche von 1889 in Artikeln 345—348.

Das englische Strafrecht bedroht das Halten unordentlicher Häuser, wozu Bordelle, sogar einzelne Zimmer zur Prostitution gehören. (Art. 180 der Kodifikation von Sir James Stephen.)

Die Kuppelei ist strafbar, wenn sie geschieht: unter Anwendung von Drohungen oder Betäubungsmitteln; ferner, wenn es sich um

eine weibliche Person handelt, die nicht offenkundig unsittlichen Lebenswandel führt und sie entweder minderjährig ist oder falsche Vorspiegelungen angewendet werden oder wenn sie zur Prostitution verleitet werden soll. Endlich ist die Kuppelei strafbar, wenn Räume zur Unzucht mit Jugendlichen gewährt werden; außerdem die Verabredung zur Kuppelei. (Stephen, Art. 173, 174.)

Das schottische Strafrecht behandelt die Kuppelei ebenso.

Das griechische Strafgesetzbuch (Poinikos nomos) vom 18/30. Dezember 1833 behandelt die Kuppelei als Übertretung. Nach Artikel 660 werden Personen bestraft, die die Unzucht durch Gewährung von Räumlichkeiten oder durch Vermittelung fördern. Qualifiziert wird das Delikt durch Gewerbsmäßigkeit, die beim zweiten Rückfalle angenommen wird: dann tritt Polizeiaufsicht ein. Gastwirten, die als solche das Delikt begehen, wird ihr Gewerbe als Strafschärfungsgrund zugerechnet.

Im rumänischen Strafgesetzbuche handelt von der Kuppelei Art. 267, der die gewohnheitsmäßige Förderung der Unzucht Minderjähriger mit Strafe bedroht. Qualifiziert wird das Delikt, wenn die Tat von Eltern und anderen Fürsorgepflichtigen begangen wird.

Das serbische Strafgesetzbuch vom 29. März 1860 bedroht in § 208 Eltern, Vormünder und sonstige Fürsorgepflichtige, die ihre Schutzbefohlenen jemandem zu Unzuchtszwecken zuführen. Im übrigen treffen nach § 364, Nr. 7 und § 365, Nr. 7, 8 geringe Strafen die Wirte, die unzüchtiges Treiben in ihren Wirtschaften fördern oder dulden, die Kuppler und diejenigen, die weibliche Personen zur Unzucht verleiten.

Im bulgarischen Strafgesetzbuche von 1896 behandeln §§ 214—233 die Vergehen, §§ 483—491 die Übertretungen gegen die Sittlichkeit.

Die Türkei bestraft die Kuppelei nach Art. 201 des Strafgesetzbuchs vom 25. Juli 1858. Danach werden Personen bestraft, die junge Leute zur Unzucht verleiten und durch Vermittelung oder Verschaffung von Gelegenheit gewohnheitsmäßig und der allgemeinen Sittlichkeit zuwider die Unzucht zu fördern wagen. Erhöhte Strafe trifft Fürsorgepflichtige (Eltern, Vormünder).

Ecuador bedroht in seinem Strafgesetzbuche vom 9. September 1890 den, der gewohnheitsmäßig die Unsittlichkeit Minderjähriger veranläßt oder fördert (Art. 405—408); ferner den, der in seiner Wohnung Frauenzimmer aufnimmt, damit sie dort gewerbsmäßig Unzucht treiben können (Art. 409).

Peru bedroht durch Art. 279 des Strafgesetzbuchs vom 23. September 1862 die Kuppelei nur für den Eall, daß sie an Minderjährigen gewohnheitsmäßig oder unter Mißbrauch eines Autoritätsverhältnisses oder einer Vertrauensstellung begangen wird.

Columbia bestraft (Strafgesetzbuch vom 18. Oktober 1890, Art. 424) die Kuppelei an dem, der Frauenzimmer in seine Wohnung aufnimmt, damit sie sich dort gewerbsmäßig preisgeben können (Gewohnheits- oder Gewerbsmäßigkeit nicht erforderlich); ferner werden Eltern, Vormünder usw. bestraft, die durch Nachlässigkeit die Verführung der ihnen Anvertrauten ermöglicht haben; endlich Ehemänner, die ihren Frauen gestatten, sich zu prostituieren (Art. 435—437).

Das brasilianische Strafgesetzbuch vom 11. Oktober 1890 bedroht die Kuppelei in Art. 277 und 278 und versteht darunter die Herbeiführung, Begünstigung oder Erleichterung der Prostituierung einer Person; erhöhte Strafen treffen Eltern, Vormünder, Ehemänner.

Das indische Strafgesetzbuch vom 6. Oktober 1860 hat zwar in Art. 372 und 373 Bestimmungen über den Verkauf oder das Verdingen Minderjähriger zu Unzuchtszwecken, erwähnt aber sonst die Kuppelei nicht.

Neuseelands „Criminal Code" von 1893 stellt im 14. Teile des IV. Titels das Bordellhalten unter Strafe.

Victoria behandelt die Kuppelei in „The Crimes Act" von 1890 in Division I, Subdivision VI.

Queensland behandelt in einem besonderen Strafgesetze zum Schutze der Frauen von 1891 in §§ 1—3 die Kuppelei, in § 9 das gesetzwidrige Festhalten eines Frauenzimmers in einem öffentlichen Hause.

Hongkong bestraft das Halten von Häusern für Prostituierte zur Belästigung der Anwohner mit Geldstrafe; besondere Bestimmungen trifft eine Ordinance 11 von 1890 gegen den Handel mit chinesischen Frauen.

Japans Strafgesetzbuch (Kei-Ho) von 1880 bedroht in § 252 denjenigen, der Personen unter 16 Jahren verführt und durch seine Vermittelung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet. § 425, X, behandelt als geringe Übertretung das Delikt derer, die ohne polizeiliche Genehmigung prostituieren, oder Vermittelung oder Räume für Prostituierende gewährleisten.

Chinas Gesetzbuch „Ta-Tsing Lü-Li" enthält unter anderen

auch Strafvorschriften und behandelt in Buch 33, Kapitel 11, Abschnitt 1, Gesetz 5 den Fall, daß jemand unzüchtigen Verkehr vermittelt oder den Beteiligten Unterkunft gewährt. Er erhält die gleiche Strafe, wie die die Unzucht Treibenden, die Gesetz 1 des gleichen Abschnitts bestimmt (80, 90 oder 100 Stockschläge). Ferner betrifft Gesetz 1 des 2. Abschnitts den Fall, daß ein Ehemann einwilligt, daß seine Frau oder Nebenfrau Unzucht treibe: er erhält 90 Stockschläge. Hat er sie dazu gezwungen, so erhält er 100; desgleichen der Pflegevater, der die Pflegetochter gezwungen hat. Gesetz 2 bestimmt dieselben Strafen für den Vater, Schwiegervater oder Schwiegergroßvater, der einwilligt, daß seine Tochter oder die Frau seines Sohnes oder seines Enkels zur Unzucht gezwungen werde.

Wir kommen nun zur Kritik des § 180. Zunächst ist zu bemerken, daß sich kaum ein Land der Erde finden dürfte, in dem jemand, der die an sich straflose Unzucht fördert, nur deshalb bestraft wird, weil er es *gewohnheitsmäßig* tut. Eine Strafe hierfür stimmt mit dem Rechtsbewußtsein des Volkes kaum überein; denn wenn der Staat die Unzucht als solche nicht als strafbar ansieht, kann er auch ihre Förderung kaum bestrafen, wenn sie nur gewohnheitsmäßig geschieht.

Um aber einen zur Kritik geeigneten Standpunkt zu finden, müssen wir noch weiter ausholen.

Zunächst ist es klar, daß der Staat jede an sich lobenswerte Tendenz zu unterstützen nicht berufen ist. Er verfügt nur über beschränkte Mittel und muß mit diesen höchst wichtige Aufgaben, die unbestritten *nur* seiner Kompetenz unterliegen, erfüllen (z. B. Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Landesverteidigung). Muß nun der Staat seine Mittel konzentrieren, so kann er die Regelung gewisser Verhältnisse ruhig anderen Faktoren überlassen. In gewissen Fällen tritt die Gemeinde an seine Stelle; in anderen wieder sieht man von jeder starren Regelung ab und überläßt die Erreichung des Ziels der Schule, der Kirche, auch der Presse, öffentlichen Vorträgen, gemeinnützigen Vereinen. Es ist z. B. gewiß von Nutzen, wenn das Publikum sich daran gewöhnt, sich hygienisch und ästhetisch zu kleiden. Dieses Ziel sucht man durch Belehrung in Wort und Schrift und Bild, durch Beispiel von seiten tonangebender Persönlichkeiten, durch Veranstaltung von Ausstellungen zu erreichen. Jede staatliche Regelung aber wäre von Übel. Je

weniger der Staat sich in private Verhältnisse einmischt, um so besser. Daß es in wohlmeinendster Absicht geschieht, kann über die Unzweckmäßigkeit des Eingriffs nicht hinweghelfen.

Zu den Gebieten, auf denen wir die staatliche Regelung gern entbehren wollen, gehört auch das der Moral, die mit sexueller Moral oft genug schlechthin identifiziert wird. Es ist verfehlt, um nicht zu sagen, lächerlich, den Wert eines Menschen allein nach seinen geschlechtlichen Beziehungen zu beurteilen. Den Unmäßigen verurteilt schon die öffentliche Meinung; ein förmliches Censoramt wünschen wir nicht.

Über die Fragen der Moral bestehen bei den Staatsbürgern die verschiedensten Ansichten; in diesen Streit sich ohne zwingende Veranlassung einzumischen ist für den Staat nicht von Vorteil.

Aber wir müssen noch einen Schritt weitergehen; die starre Regelung von Angelegenheiten, die vor das Forum der Moral gehören, ist für den Staat nicht nur unzweckmäßig: sie ist ihm schädlich. Seine Stellung zu diesen Fragen wird heute als unrichtig empfunden.

Die große Mehrheit unserer Nation gibt keineswegs zu, daß jeder eheliche Verkehr sittlich, jeder außereheliche unsittlich wäre. So einfach sind moralische Fragen nicht zu entscheiden. Es geht nicht an, die menschlichen Handlungen einfach in zwei Klassen zu teilen und alle, die der einen Klasse angehören, in Bausch und Bogen zu verurteilen.

Wir müssen es ablehnen, daß eine kleine Minderheit von noch so wohlwollenden Männern und Frauen ihre begrenzten Anschauungen von Moral einer Nation von sechzig Millionen Menschen aufzwinge.

Die starren Formeln: „ehelich ist sittlich, außerehelich unsittlich“ dienen lediglich der Bequemlichkeit, die ein festes Urteil bereit hat, um sich die Mühe sorgfältiger Prüfung zu ersparen.

Auch die Religion kann uns hier nicht helfen; denn jede Konfession nicht nur, jede Sekte hat ihre eigenen Begriffe von Moral. Und innerhalb der Konfession wieder gibt es nicht zwei Menschen, deren Anschauungen von Moral genau dieselben wären und im Laufe der Zeiten dieselben blieben.

Es ist bedauerlich, daß die Milde des Stifters der christlichen Religion für einen Teil der Diener seiner Kirche nicht vorbildlich ist. — Sehr bedeutende Geistliche geben zu, daß sich die Lehren der Kirche durchaus nicht ohne weiteres ins Leben übertragen

lassen. Wir sind noch nicht so weit, daß wir die Vorschriften der Bergpredigt im Leben zu erfüllen vermöchten.

An einem aber können wir alle nicht vorbei: an der Macht der Tatsachen. Und wenn es feststeht, daß von allen Ehen, die geschlossen werden, nicht der zehnte Teil rein in dem Sinne ist, daß beide Ehegatten sich vor, während und nach der Ehe jedes außerehelichen Verkehrs enthalten haben, so hat es keinen Sinn, über die öffentliche Unmoral herzuziehen. Besser ist es, die Ursache dieser Erscheinung festzustellen. Und diese liegt nahe genug: der Zeitpunkt der Geschlechtsreife fällt nicht zusammen mit dem Zeitpunkte, in dem der Mann mit gutem Gewissen, mit der Aussicht auf Ruhe und Sicherheit, eine Familie begründen kann. Wenn die Geistlichkeit darauf hinwirkt, daß die schwangere junge Arbeiterin vom Geliebten möglichst bald geheiratet werde, so mag eine solche Heirat in manchen Fällen zum Guten ausschlagen; in unzähligen Fällen hätte der Staat ein dringendes Interesse daran, die Eheschließung zwischen Personen von seelischer, geistiger und ökonomischer Unreife zu verhindern, weil sie der Erziehung der kommenden Generation gar nicht gewachsen sind, weil diese viel zu früh mit Not und Elend eine staatsfeindliche Gesinnung erlangt.

Nicht das Glück der Ehe mißgönnt man den jungen Leuten. Was man ihnen nicht gönnt, sind die Sorgen, die viel zu früh und unnötigerweise kommen.

Der Widerstreit zwischen unserer offiziellen und privaten Moral rührt daher, daß wir die Beobachtung von Sittengesetzen verlangen, die eine verschwindend kleine Minderheit aufgestellt hat, ohne sich durch die Macht der Tatsachen belehren zu lassen, daß man Unerfüllbares verlangt.

Nicht dadurch beseitigt man die Schwierigkeit, daß man sagt, man müsse die Menschen nicht nehmen, wie sie sein sollten, sondern wie sie seien. Vielmehr sind die Menschen so, wie sie sein sollen, wie sie die Natur gewollt hat. Wir haben kein Recht, von einem voreingenommenen Standpunkte aus die Werke der Schöpfung zu kritisieren.

Nicht tolerant um der menschlichen Schwäche willen brauchen wir zu sein. Wir wollen es vielmehr begrüßen, daß sich die menschliche Stärke immer wieder und durch alle Vorurteile und Irrtümer hindurch emporringt.

Und noch einen Schritt weiter.

Der Staat hat geradezu ein Interesse daran, den außerehelichen Verkehr nicht zu erschweren.

Es wurde versucht, zu zeigen, daß allzu frühe Ehen unreifer Menschen dem Staate keineswegs dienlich sind. Man lasse ihnen den außerehelichen Verkehr, solange die Sehnsucht nach der Ehe, die ohne äußeren Zwang bald genug kommen wird, noch nicht da ist. Und man lasse die Liebe auch denen, die an eine Ehe überhaupt nicht denken. Welchen Grund hat der Staat, die eine Quelle des höchsten Glücks, die Menschen suchen werden, solange Menschen sind, zu verschließen?

Der Staat hat gar keine Ursache, die Unzufriedenheit, die heute leider schon genug verbreitet ist, zu mehren. Man beklagt sich — ob mit Recht oder Unrecht — schon zu sehr, wie oft der Staat einschreitet, wo es vermeidbar erscheint. Was die Kirche schon lange eingesehen hat und klug für sich zu verwerten weiß, das sollte nun endlich auch der Staat lernen — daß er und seine Einrichtungen gar nicht Vertrauen und Liebe genug besitzen können. Und durch nichts können solche leichter verscherzt werden, als durch das fortwährende Eingreifen und Regeln und Ordnen bei Dingen, die besser und sicherer die Natur ordnet. Auch für den Staat gibt es Fragen des Takts und der Diskretion — Fleiß und guter Wille tun es nicht allein.

Welcher Widerspruch liegt darin, daß der Staat einerseits die naturgemäße Beiwohnung nach Möglichkeit erschwert, anderseits geschlechtliche Anomalien, die ihren Grund vielfach (bei Matrosen, Gefangenen) in der Unmöglichkeit natürlichen Verkehrs haben, bestraft!

Glaubt der Staat, an der Volksvermehrung ein Interesse zu haben, so braucht er den außerehelichen Verkehr nicht zu hindern; wenn nicht, so muß er die Abtreibung straflos lassen und braucht sich der außerehelichen Kinder nicht anzunehmen.

Geben wir nun aber einen Augenblick zu, daß jeder außereheliche Verkehr unsittlich sei; daß er im Staatsinteresse und mit den Mitteln des Staates zu bekämpfen sei — so wäre die Frage immer noch die: Soll die Bekämpfung gerade durch das Mittel der Strafe geschehen? Ist es richtig, daß der Staat, der die einfache Unzucht straflos läßt, ihre Einschränkung durch eine Hintertür zu erreichen sucht: durch die Bestrafung dessen, der die Unzucht gewohnheitsmäßig oder eigennützig fördert?

Die Zweckmäßigkeit eines Strafgesetzes läßt sich nicht fest-

stellen, wenn man nicht zuvor die Frage nach dem Wesen und Zwecke der Strafe überhaupt beantwortet. Wer durch die Strafe in erster Linie den Verbrecher bessern will, muß zu einem andern Resultate kommen, als der, dem es um die Sicherung der Gesellschaft zu tun ist. So wenig nun an dieser Stelle große theoretische Erörterungen über Strafrechtstheorien am Platze sind, so sehr empfinde ich die Notwendigkeit, festzustellen, welche Berechtigung und welchen Erfolg ich dem strafrechtlichen Einschreiten des Staats zuspreche.

Ich sehe in der Strafe ein vom Staate zu seiner Sicherung gegebenes Gegenmotiv.

Die Androhung der Strafe soll Hunderte und Tausende von der Begehung derjenigen Handlungen abhalten, an deren Inhibierung der Staat ein Interesse hat.

Die Vollziehung der Strafe an den wenigen einzelnen, die sich vergangen haben, gibt der Androhung ihre Kraft, da diese ohne jene überhaupt keine Wirkung haben würde. Immerhin ist die Vollziehung das Sekundäre; das Primäre ist und bleibt die Androhung, schon weil sie auf die ganze Masse der Volksgenossen wirken soll. Die Vollziehung darf immer nur die Ausnahme bleiben, weil von einer sachgemäßen Strafbestimmung eben erwartet werden muß, daß schon ihre Androhung bei der überwiegenden Anzahl als genügendes Gegenmotiv wirke.

Läutert die Strafe den Verbrecher — um so besser! Aber solange wir selbst nicht einig sind über das, was gut und böse ist, solange wir nicht wissen, ob die urteilenden Richter bessere Menschen sind, wie der Mann auf der Anklagebank, so lange werden wir uns hüten, den Hauptzweck der Strafe in der Besserung zu suchen, oder gar in der „Vergeltung“, die wir ruhig einer höheren Macht überlassen wollen.

Ebensowenig kann die Einschließung des Verbrechers in der Strafanstalt, die Unschädlichmachung Hauptzweck der Strafe sein. Denn zu den Verbrechern[1]) im weiteren Sinne — allen, die sich gegen Strafgesetze vergangen haben — gehören die harmlosesten und ehrenwertesten Personen: Studenten, die durch Singen die Nachtruhe gestört haben, Duellanten, denen die Standessitte keine

---

[1]) Während die Delikte nach ihrer Schwere in Verbrechen, Vergehen, Übertretungen zerfallen, gibt es für die Personen nur den einen Ausdruck „Verbrecher“.

Wahl ließ, fast alle Verbrecher aus Fahrlässigkeit usw. Auch die Verbrecher aus Leidenschaft sind nur zum geringsten Teile Feinde der Gesellschaft.

Am schärfsten abzuweisen ist die Gründung der Strafe auf transzendentale Beziehungen, denn nicht irrenden Menschen liegt die Wiederherstellung der Harmonie in dem durch die Gesetzverletzung angeblich gestörten Weltall ob; und Strafrichter irren nicht weniger oft als alle anderen Menschen.

Zudem ist heute straflos, was morgen strafbar sein kann und umgekehrt.

Faßt man die Strafe lediglich als Gegenmotiv auf, so paßt diese Rechtfertigung nicht nur für jedes Delikt und jede Person, sondern sie befriedigt auch den, der an der menschlichen Willensfreiheit, ja am Dasein eines menschlichen Willens überhaupt, zweifelt.

Die Strafe ist dann nichts weiter als eins von den Motiven, durch die der Mensch regiert wird. Der Staat muß es setzen zu seiner Sicherung.

Auch für den Strafvollzug paßt unsere Definition: der Vollzug soll so sein, daß seine Vorstellung als Gegenmotiv wirken kann; aber er soll nicht, wie heute vielfach, das Elend vermehren.

Über die Frage, wann der Staat einschreiten soll, sind zwei Ansichten möglich. Die eine sagt: es soll Ordnung im Staate sein — je mehr Strafgesetze, desto mehr Ordnung. Die andere meint, daß die Strafe die ultima ratio des Staates ist (v. Liszt), daß der beste Staat der ist, der die wenigsten bestraften Personen hat, daß jede einzelne Strafbestimmung, soll sie wirken, nicht nur auf dem Papiere stehen darf, daß daher der Staat großer Mittel bedarf, um die Durchführung aller Strafgesetze zu ermöglichen[1]), daß also

[1]) Man denke nur daran, welche fortwährende Arbeit die völlige Beherrschung aller Strafgesetze, ihrer Eigenart, ihrer Beziehungen zueinander bei allen an der Strafrechtspflege Beteiligten erfordert, und daß man ein Gebiet umsoweniger beherrschen kann, je größer es ist. Ist aber die Strafe Gegenmotiv, so muß die ganze Nation die Strafgesetze kennen, um die reprobierten Handlungen meiden zu können. Das ist bei einigen leicht, bei anderen durchaus nicht. Sagte doch sogar einer der berühmtesten Kenner unseres geltenden Strafrechts, der Oberreichsanwalt Dr. Olshausen, beim letzten Deutschen Juristentage (Sept. 1904):

> „Wir haben ja so viel Strafgesetze, daß es fast schwer fällt, sich unbestraft durchs Leben zu schlagen."

Und dabei fordert man fortwährend neue Strafgesetze, und niemand denkt daran, die alten entbehrlichen zu beseitigen.

Strafen nur da festgesetzt werden sollen, wo sie unbedingt notwendig sind. Strafen sind das Mittel, durch das sich die Gesellschaft vor ihren Feinden schützt; sie sind aber nicht dazu da, jede Verletzung irgend eines Gefühls, jede Bagatelle zu ahnden.

Außer den Strafen gibt es, wie gesagt, noch andere Faktoren, vor allem Religion und Moral, die ihren Einfluß geltend machen.

Ich bin der Überzeugung, daß die zweite Ansicht die richtige ist: je weniger Strafen, desto besser. Die aber, die einmal angedroht sind, müssen auch vollzogen werden. Die Strafen sind Ausnahmemaßregeln und müssen solche bleiben; wenn jeder dritte Mensch vorbestraft ist, so ist es um die Achtung vor der Strafe geschehen, denn dann ist sie Regel geworden.

Heute sind eine große Menge von Strafbestimmungen unverhältnismäßig hart. Mit fortschreitender Kultur werden die Strafen immer milder. Man glaubte früher, jeden Dieb mit dem Tode bestrafen zu müssen. Darüber ist man heute hinaus und doch sind der Diebe im Verhältnis keineswegs mehr geworden.

So absurd es klingt, ist es doch wahr: je weniger und geringer die Strafen, desto geringer die Kriminalität.

Wir strafen heute noch vielfach Handlungen, die uns an sich als nicht so schädlich erscheinen — nur um des Erfolges willen, den sie „vielleicht" haben könnten, wegen ihrer „möglichen" Konsequenzen. Eine Illusion raubt uns die Nüchternheit. Dahin gehören z. B. die Sittlichkeitsdelikte, besonders die an Kindern. So gewiß diese Handlungen zu verurteilen sind, so sicher sind die langen Freiheitsstrafen für Taten, die manchmal nichts sind, als grobe Unanständigkeiten, und häufig auf pathologischer Grundlage ruhen, zu hoch. Die schlimmen Folgen für das Kind sind keineswegs so wahrscheinlich, wie man annimmt; erst unser umständliches Strafverfahren bewirkt es, daß sich die Tat dem kindlichen Gehirne einprägt. Der Staat schädigt hier manchmal mehr als der Verbrecher.

Ob nun der Staat die einfache Förderung der Unzucht — gewohnheitsmäßige oder eigennützige — bestrafen soll — das kann man am besten an konkreten Fällen beurteilen.

Wenn ein Paar dazu entschlossen ist, „Unzucht" zu begehen, so wird es das tun, und, wenn man ihm den Raum dazu verweigert, sich in öffentliche Anlagen, in den Wald, unter Brückenbögen oder sonstwohin flüchten. Es ist widersinnig, dem Manne den Geschlechtsverkehr in der eigenen Wohnung freizustellen, aber den

Wirt oder Kellner, der dem Paare ein Zimmer anweist, zu bestrafen. Speziell zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten — und diese liegt doch wohl im Staatsinteresse — muß man es wünschen, daß die Liebe nicht in die Öffentlichkeit hinausgedrängt werde, wo sie sich scheu verbergen muß und, weil Zeit und Ort es nicht erlauben, alle Vorschriften der Hygiene, deutlicher gesagt, der Reinlichkeit, ignoriert.

Gerade darin liegt die Gefahr für den Staat. Die großen Kuppler, die Jugend, die Schönheit, den Frühling und die Sonne, kann man nicht fassen; und nachdem diese ihr Werk vollendet haben, bestraft man den, der einen Raum gibt für eine Handlung, die ins Innere des Hauses gehört und nirgends anders hin.

Was ist nun vom Standpunkte der Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten aus zu fordern? —

Wer jede Ehe für sittlich hält, ohne Rücksicht auf Alters-, Standes-, Charakterunterschiede derer, die sie schließen, ohne Rücksicht darauf, daß sie der eine oder der andere Teil als Versorgung, als Mittel zu irgend einem egoistischen Zwecke betrachtet, wer anderseits jeden Verkehr außer der Ehe als unsittlich ansieht und staatliches Einschreiten dagegen fordert — der mag ruhig die Bestrafung des außerehelichen Verkehrs selbst verlangen.

Wer aber anderer Ansicht ist, der kann es unmöglich billigen, daß zwar der Verkehr an sich straffrei ist, daß aber jeder, der die Räume dazu hergibt, sich der Gefahr einer Anklage wegen Kuppelei aussetzt. Der Staat hat in diesem Falle kein Interesse an der Bestrafung. Es ist oft genug hervorgehoben worden, in welche schlimme Lage der heutige § 180 die Polizeibehörden[1]), dann aber auch die Staatsanwaltschaften und andere Behörden bringt. Auf der einen Seite duldet man das Bordell und erläßt spezielle polizeiliche Verfügungen; auf der anderen Seite wird der Bordellwirt auf eine beliebige anonyme Anzeige zu Gefängnis verurteilt, das nur manchmal gnadenweise in Geldstrafe umgewandelt wird.

Man weiß, daß es nie und nirgends gelungen ist, die Prostitution zu unterdrücken; deshalb hat man sie nach Möglichkeit zu lokalisieren versucht.

Nach der von Paul Kampffmeyer angestellten Untersuchung: „über die Wohnungsmißstände im Prostitutions- und im Schlaf-

[1]) Bezeichnend ist, daß z. B. die Hamburger Polizei grundsätzlich jede Auskunft über die bezügl. Maßnahmen Privaten verweigert.

gängerwesen und ihre gesetzliche Reform" bestehen heute Bordelle in Hamburg, Mainz, Magdeburg, Altona, Nürnberg, Bamberg, Braunschweig, Metz, Worms, Freiburg i. B., Würzburg, Kiel, Leipzig, Regensburg, während die Prostitution wenigstens kaserniert ist in Braunschweig, Altona, Kiel, Bremen, Düsseldorf, Halle a. S., Posen, Krefeld, Lübeck, Metz, Pforzheim, Hildesheim, Gera, Halberstadt, Karlsruhe, Straßburg i. E.

Das Schlimmste am Bordell ist sein Name. Wenn Frauen wieder und wieder ihre Stimmen gegen die Bordelle erheben, so kann man das verstehen, denn daß das Bestehen solcher Häuser das weibliche Gefühl verletzt, ist nur zu begreiflich. Ihr Widerwille richtet sich aber in erster Linie dagegen, daß es dem Manne möglich sein soll, für bare Zahlung Liebe zu kaufen, also vielmehr gegen die Prostitution als gegen das Bordell. Aber die Prostitution ist eine Naturerscheinung, die auf dem körperlichen Unterschiede von Mann und Weib beruht. Solange die Frau eine physiologische Funktion beliebig oft erfüllen kann, ohne sinnliche Erregung, solange sie von dem Manne dafür eine Gegenleistung fordern kann, weil diesen ein — wir dürfen sagen: unüberwindliches — Bedürfnis dazu treibt, solange wird für manche Frau die Verlockung bestehen, das Kapital, das sie mit ihrem Körper auf die Welt gebracht hat, zu fruktifizieren. Daran würde selbst eine Ordnung der Dinge nichts ändern, die der Frau die gleichen Erfolge im Kampf ums Dasein sicherte, wie dem Manne, die die Frau von der wirtschaftlichen Abhängigkeit vom Manne befreite.

Und da wir nicht die Aufgabe haben, die Natur zu kritisieren, sondern suchen müssen, sie zu verstehen, so bleibt nichts übrig, als die Frage nach einer Berechtigung für die Naturerscheinung der Prostitution. Vielleicht liegt sie darin, daß dem äußerlich nicht begehrenswerten Manne dadurch die Befriedigung eines physiologischen Bedürfnisses ermöglicht werden soll.

Wenn man in der Prostitution die Hauptursache der Geschlechtskrankheiten sieht, wenn man die Schädigungen, die sie offenbar durch ihre Berührung mit dem Familienleben herbeiführt, vermeiden will, so muß man sie auf gewisse Häuser beschränken. Ob man diese Bordelle nennen will oder nicht — darauf kommt es nicht an. Wenn die Abolitionisten jede unnötige Beschränkung der persönlichen Freiheit der Prostituierten verwerfen, so haben sie Recht. Es ist deshalb nichts weiter zu verlangen, als folgendes:

Die Frauen, die „Gewerbsunzucht" treiben wollen, müssen dies

Gewerbe in bestimmten Häusern ausüben (ob sie da zugleich wohnen wollen, ist ihre Sache). Sie haben ferner dem Staate den Nachweis ihrer Gesundheit zu liefern, sich zu diesem Zwecke regelmäßig untersuchen und im Krankheitsfalle heilen zu lassen.

Jede überflüssige Härte gegen die Prostituierten, jede entwürdigende Behandlung ist von Übel, denn solche kann nur die eine Folge haben, daß die heimliche Prostitution zunimmt, weil dann Scheu vor der Kontrolle besteht.

Abgesehen davon verdienen die Prostituierten in ihrer weit überwiegenden Mehrzahl auch keine harte Behandlung, wie jeder zugeben wird, der sie wirklich kennt. Da nun aber das Bestehen öffentlicher Häuser unvereinbar mit dem § 180 ist, so müssen wir eine Änderung dieser Bestimmung verlangen.

Zunächst ist das Wort „gewohnheitsmäßig" zu streichen.

Daß ein Delikt bei gewohnheitsmäßiger Begehung strenger bestraft werde, kann man gutheißen; daß eine straflose Handlung erst und nur durch die Gewohnheitsmäßigkeit ihrer Begehung zum Delikte gestempelt werde, ist verfehlt.

Weiter ist zu beseitigen die Alternative „durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit". Für ihre Beibehaltung spricht kein ausreichender Grund. Wohl aber bedeutet sie, wie zu zeigen versucht wurde, eine Gefahr.

Will der Staat die Beeinflussung von Personen, die noch nicht zur Unzucht entschlossen sind, verhüten: gut. Aber dies geschieht ausreichend durch die andere Alternative: „Vermittelung".

Sind erwachsene Menschen aber einmal entschlossen, so hat die Strafdrohung dem gegenüber, dessen Darbietung von Räumen den Verkehr vielleicht ungefährlich, keinesfalls aber schlimmer macht, keinen Sinn.

Er ist ja gar kein „Kuppler" im Sinne des Wortes; für ein „copulare" ist gar keine Möglichkeit bei Personen, die sich schon gefunden haben, die bereits verbunden sind.

Für die öffentlichen Häuser muß eine besondere Bestimmung gefordert werden, weil die Wirte sonst doch noch nach dem § 180 bestraft werden könnten.

Hiernach ist folgender Wortlaut zu empfehlen:

> Wer aus Gewinnsucht durch seine Vermittelung der Unzucht Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei mit Gefängnis bestraft. Auch kann zugleich auf Geldstrafe bis zu 6000 Mk., auf Ver-

lust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Auf Inhaber öffentlicher Häuser, die von der Polizei genehmigt sind, sowie deren Beauftragte finden die Bestimmungen dieses Paragraphen keine Anwendung, insoweit die Vermittelung sich auf derartige Häuser bezieht.

Aus § 181 ist der Nebensatz „selbst wenn sie weder gewohnheitsmäßig noch aus Eigennutz betrieben wird" zu streichen.

Daß die jetzige Formulierung dieses Paragraphen nicht glücklich ist, wurde bereits im Anfang erwähnt.

Im übrigen wird das Delikt wohl fast nie begangen werden, ohne daß Gewinnsucht das Motiv wäre.

Daß der Ausdruck „Gewinnsucht" besser ist als das Wort „Eigennutz", wird wohl anerkannt werden.

Wer findet, daß diese Fassungen den Tatbestand zu eng begrenzen, der möge daran denken, daß die Hebung der Moral auf einem Wege sicher nicht erzielt wird: auf dem des Strafgesetzes. Wir haben gesehen, daß fast alle Staaten sich bemüht haben, durch Strafbestimmungen, die teilweise drakonische sind, der Unzucht Einhalt zu tun. Wir wissen aber auch, daß die Prostitution überall ist und daß es nicht gelingen wird, sie jemals auszurotten. Ist dem so, so mag sie in Häusern bestehen, wo sie dem Familienleben keinen Schaden zufügen kann.

Daß die Mädchen in solchen Häusern „weiße Sklavinnen" wären, ist eine Redensart. Man frage sie doch selber, wie sie sich fühlen man rede nicht von Unglück, von Schande, wenn man sich nicht einmal bemüht hat, den wirklichen Sachverhalt festzustellen. Daß die Mädchen durch das Bordell endgültig ins Elend gestoßen würden, ist nicht wahr. Eine gar nicht kleine Anzahl findet den Weg aus dem Bordell heraus; nicht wenige heiraten oder werden Inhaberinnen kleiner Geschäfte. Ist es vorgekommen, daß ein Wirt die Mädchen ausgenutzt hat, so schaffe man ausreichende Schutzbestimmungen für sie. Aber irgend ein Institut nur darum nicht dulden wollen, weil Mißbräuche darin möglich sind — das ist doch unrichtig.

Man schmähe nicht fortwährend die Prostituierten, als ob ihr Gewerbe ein Gegensatz zur „ehrlichen Arbeit" wäre. Gerade das ist ja eine gute Seite an der Prostitution — deren gute Seiten man übrigens gewohnheitsmäßig ignoriert —, daß die Preisgebung zwar kein schöner, aber doch ein ehrlicher Handel ist. Hält

man denn das Raffinement derjenigen Mädchen, die aus dem Verehrer möglichst große Beträge herauszuschlagen suchen, die fortwährend Hoffnungen erregen, ohne sie jemals erfüllen zu wollen, für ehrlicher oder für sittlicher? Oder meint man, daß alle Nicht-Prostituierten fleißig arbeiten?

Die Prostitution gehört nicht auf die Straße, wo sie sucht, sondern ins Haus, wo sie gesucht wird; in ein besonderes Haus, weil das Gewerbe von besonderer Art ist. Die Humanität gegen die Gesellschaft, und nicht zum wenigsten die Humanität gegen die öffentlichen Mädchen, fordert Bordelle. Wir müssen endlich dem Zustande, der die Polizei und andere Behörden zu einer Vogel-Strauß-Politik verurteilt, ein Ende machen; wir müssen einen Zustand der Halbheit beseitigen, der niemandem nützt, am wenigsten denen, die wir schützen müssen, weil sie schutzlos sind: den öffentlichen Mädchen.

Die Bordellfrage.

Referat,

erstattet von Prof. **E. v. Düring** (Kiel).

Für die Begründung meines Standpunktes zur Bordellfrage wäre es von Vorteil, wenn ich ausführlich darlegen könnte, wie ich zur Frage der Reglementierung stehe, und welche Gründe mich auf diesen Standpunkt gebracht haben. Ich muß kurz zusammenfassend sagen, daß ich aus rechtlichen, sozialen, ethischen und hygienischen Gründen ein Gegner der Reglementierung bin; daß ich eine Besserung der gegenwärtig bestehenden Zustände nur in einer Aufhebung der polizeilichen Reglementierung sehen kann. Ich halte dieselbe für so unheilvoll, ungesetzlich, demoralisierend und in hygienischer Beziehung wirkungslos, daß ich ein Nichts in dieser Hinsicht dem gegenwärtig Bestehenden vorziehen würde.

Auch von einer nichtpolizeilichen Sanitätskommission, mit Überwachung sämtlicher Geschlechtskranken, im Sinne Neissers verspreche ich mir nicht viel, weil ich die praktische Durchführung für zu schwierig, zu verwickelt halte. Aber darin kann ich mich wohl täuschen; theoretisch sind diese Vorschläge durchdacht und einleuchtend. Es wäre ja nun denkbar, daß man neben dieser Einrichtung staatlich konzessionierte oder geduldete Bordelle bestehen oder errichten ließe. Es sind ja gerade besonders Stimmen aus ärztlichen Kreisen, die eine Kasernierung der gesamten Prostitution fordern. —

Obwohl bei meinem Standpunkte gegenüber der Reglementierung meine Stellung zur Bordellfrage wohl nicht fraglich sein kann — denn die meisten Gründe zur Stellungnahme gegenüber beiden Fragen sind dieselben — will ich doch hier getrennt meine Stellung zur Bordellfrage wiederzugeben versuchen. —

Eine Berechtigung, das Bestehen von Bordellen zu dulden oder zu fördern, kann dem Staate zugestanden werden:

1. Wenn ein Bedürfnis nachgewiesen wird, um den an der Ausübung des ehelichen Geschlechtsverkehrs behinderten Männern im Interesse der öffentlichen Sittlichkeit und Ordnung Gelegenheit zur Befriedigung ihrer geschlechtlichen Bedürfnisse zu geben.

2. Wenn durch die Einrichtung der Bordelle die Prostitution in dem Umfange gefaßt werden kann, daß sie von der Straße, aus den Häusern, aus der Öffentlichkeit entfernt, und die von der Prostitution ausgehende moralische Infektion durch die Bordelle ausgeschaltet werden kann.

3. Wenn die gegenwärtig bestehenden, oder etwa später noch besser auszubildenden ärztlichen Überwachungsmaßregeln derartige sind, daß sie die (beim Besuche der Bordelle ein große Rolle spielende) Annahme der Besucher rechtfertigen, es sei der Einrichtung der Bordelle eine verhältnismäßig große Sicherheit gegen die Ansteckungsmöglichkeit gegeben. — Werden diese drei Fragen — die positiven Fragen, die wir zusammenfassend als die Bedürfnisfrage bezeichnen wollen — verneinend beantwortet, so können wir uns kurz abfinden mit der Ausführung derjenigen schwerwiegenden Gründe und Bedenken, der negativen Fragen, die gegen die Bordelle anzuführen sind:

1. Die Ungesetzlichkeit der Bordelle.

2. Ihre Gefährlichkeit; sie wirken Gelegenheit schaffend, anreizend, demoralisierend auf die Männer; sie sind Brutstätten der geschlechtlichen Perversitäten.

3. Sie haben in gesundheitlicher und sittlicher Beziehung die furchtbarsten Folgen auf die in ihnen untergebrachten Mädchen.

I.

1. Die Bedürfnisfrage.

Gegenüber der gerade von ärztlicher Seite in letzter Zeit wieder lauter werdenden Forderung, die Prostitution in Bordellen unterzubringen, macht ein Blick auf die Zahl der bestehenden Bordelle und auf die Zahl der Insassen in denselben, in Städten, wo diese Einrichtung gestattet ist, entschieden einen eigenartigen Eindruck.

Man ist doch wohl berechtigt, anzunehmen, daß die Vorkämpfer für die Einrichtung von Bordellen mit der Einrichtung derselben einem berechtigten, dringenden Bedürfnis der männlichen Bevölkerung entgegenzukommen hoffen; daneben wirken noch

Gründe, die wir in den weiterfolgenden Abschnitten erörtern werden.

Es ist nun gegenwärtig in allen großen Städten eine ganz gleichmäßige Abnahme der Bordelle festzustellen. Ich führe nur die folgenden Zahlen an: Paris hatte nach Fiaux 1841 bei 1200000 Einwohnern 235 Bordelle mit 1450 reglementierten Prostituierten. Während nun die Einwohnerzahl dauernd steigt, gehen sowohl die Bordelle, wie die Zahl der reglementierten Mädchen in denselben ganz stetig zurück, so daß 1900 bei 3600000 Einwohnern 48 Bordelle mit 504 reglementierten Prostituierten bestehen. Nach Ströhmberg sind die Bordelle in Petersburg von 1879—1888 von 206 auf 65, in Hamburg von 1859—1867 von 124 auf 96 heruntergegangen. Im Jahre 1876 sind die Bordelle in Hamburg — man darf wohl sagen angeblich — aufgehoben. Denn die heute bestehende Einrichtung ist im Grunde genau dasselbe unter einer anderen Bezeichnung. Seit 1876 besteht in Hamburg das Prinzip der kasernierten Prostitution. Den unter strenger Sittenkontrolle stehenden Frauenzimmern wird aufgegeben, sich einzumieten bei einem der Vermieter, der in einer von den neun Straßen wohnt, in denen die hierzu geduldeten (konzessionierten, bestimmten oder wie man sonst will) Wohnungen sich befinden.

1876 waren in den Bordellen etwa 1050 Frauenzimmer. Seither hat sich die Bevölkerung Hamburgs etwa verdoppelt — gegenwärtig ist die Zahl der unter strenger Sittenkontrolle stehenden Frauenzimmer auf 850 heruntergegangen. Unter dieser Zahl sind die mitgerechnet, die in Altona wohnen, aber Hamburger Straßen unsicher machen — also die 850 sind noch nicht einmal wirklich im Bordell, oder um die hamburgische Bezeichnung beizubehalten, kaserniert. Dazu kommen 350 unter leichterer Kontrolle stehende, gewerbsmäßige Unzucht treibende Weiber, die gelegentlich arbeiten und denen man — oft getrennte Frauen — den Weg ins bürgerliche Leben offen halten will.

In Kiel liegen besondere Verhältnisse insofern vor, als man vor einigen Jahren einen energischen Anlauf genommen hat, die Prostitution auf die Bordelle zu beschränken. Infolgedessen haben sich die Bordelle von 17 im Jahre 1900 auf 20 im Jahre 1905 vermehrt. Es wohnen gegenwärtig 142 Prostituierte in diesen 20 Häusern. 1900 waren überhaupt unter Kontrolle 169 — nehmen wir die Mittelzahl von 7 Prostituierten für jedes Haus, so würden es damals 119 in Bordellen lebende Prostituierte gewesen sein.

Ich unterlasse die Beibringung weiterer Zahlen, die für eine ganze Reihe französischer Städte einen dauernden absoluten Rückgang der Bordelle und der in ihnen internierten Reglementierten bei zunehmender Bevölkerungszahl ergeben.

Der Geschlechtstrieb der Männer, das Bedürfnis und die Gelegenheit zu seiner Befriedigung haben ganz gewiß nicht abgenommen. Wenn also die Bordelle einem dringenden Bedürfnis entsprächen und zur Befriedigung desselben dienten und erwünscht wären, so würde an Orten, an denen sie gestattet, ja man kann sagen beschützt, befördert, gewünscht werden, um die Prostitution von der Straße wegzubringen, die Zahl der Bordelle doch unbedingt mit wachsender Bevölkerung zunehmen.

Aber die Zahl der Bordelle und der in ihnen den Männern zur Verfügung stehenden Weiber ist ja in Paris, in Hamburg, in Kiel, in Konstantinopel usw. so gering, daß es geradezu widersinnig ist, hier von der Deckung irgend eines Bedürfnisses zu reden. Das zu behaupten heißt absichtlich die Augen vor der Wirklichkeit verschließen. Was sind denn für Paris — für 3600000 Menschen — 48 Bordelle mit 504 reglementierten Prostituierten? Was für Hamburg mit ca. 800000 Einwohnern 850 Reglementierte, die noch nicht einmal alle in Bordellen wohnen und neben denen offiziell 350 Prostituierte das Straßenpflaster unsicher machen?

Was sind für Bremen, mit seinen so hoch gepriesenen, von Kennern geradezu verspotteten idyllischen Bordellstraßen — 78 Prostituierte (26 Häuser à 3 Weiber)? — und was hilfe es, wenn diese Zahl verdoppelt und verdreifacht würde?

Wer nun einigermaßen die Kieler Verhältnisse kennt, wird es lächerlich finden, überhaupt nur davon zu reden, daß die 142 in Bordellen untergebrachten Mädchen irgendwie einem entsprechenden Bedürfnis genügten; freiwohnende, unter Kontrolle stehende Mädchen gibt es nicht. Daß mindestens die zehnfache Anzahl von Mädchen an der Prostitution in irgend einer Weise beteiligt sind, ist zweifellos — wahrscheinlich viel zu niedrig berechnet. Man bedenke 150000 Einwohner, dabei Seeleute, Marine, Infanterie, Studenten und die Menge junger Leute auf den Werften; meiner Ansicht nach dürfte die 20—30fache Zahl von „Infektionsvermittlern“ mindestens angenommen werden. Was nützte es nun, wenn die Zahl der Bordelle vermehrt würde? Wäre es denkbar für Kiel etwa 200 Bordelle zu schaffen? —

Diese absolute Abnahme der Bordelle und der in ihnen vor-

handenen Reglementierten gibt also zu denken. Es spielen hier nicht etwa allein Nachfrage und Angebot eine Rolle, sondern ganz andere soziale Faktoren. Zunächst wechseln anscheinend mit der Zeit die Anschauungen ganzer bürgerlicher Schichten über Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit der Bordelle. So führt Fiaux an, daß unter der Restauration viele kleine Geschäftsleute die Einrichtung von Bordellen in ihrer Gegend wünschten, da sie darin einen Vorteil für ihre Geschäfte sahen, während heute Besitzer solcher Geschäfte auf das dringendste die Entfernung der Bordelle aus ihren Quartieren verlangen und wegen Entwertung der Grundstücke gegen die Besitzer der Bordelle auf Schadenersatz klagen. Weiter sind ganz unbedingt Zeiten größeren Wohlstandes der Eröffnung von solchen Häusern ungünstig. Vielleicht werden weniger Mädchen durch die Not dem Laster in die Arme getrieben, die dauernden Verhältnisse, legitimes oder illegitimes Zusammenleben nehmen in solchen Zeiten zu; es gibt mehr Männer, die in der Lage sind, im monogamischen Verhältnisse dem Mädchen für seinen Unterhalt das zu bieten, was sie sonst von mehreren Männern bekommt. Die Männer andererseits können für die Befriedigung ihres Bedürfnisses mehr ausgeben, suchen sich eine nicht nur sexuelle, sondern auch ästhetischeren Gefühlen mehr entsprechende Befriedigung derselben und gehen nicht ins Bordell.

Schließlich wird auch der Fortschritt an elementarem sozialen Verständnis sogar bis in die Kreise der Prostituierten dringen; es werden sich immer weniger Mädchen finden, die sich in die furchtbare Sklaverei der Bordellwirte begeben.

Wir haben also zunächst festgestellt, daß die Bordelle, wenn ich mich mit einer nach dem Vorhergehenden nicht mißverständlichen Bezeichnung so ausdrücken darf, der Mode unterworfen sind.

Wenn die Einrichtung und Duldung der Bordelle nun doch aber einem Bedürfnis entsprechen, so müssen wir fragen, für wen sie bestimmt sind — wir müssen uns danach umsehen, welcher Teil der Männerwelt die Bordelle aufsucht.

Da zeigt es sich nun, daß die Hauptzahl der Bordellbesucher gestellt wird von ganz jungen grünen Burschen, von angekneipten Gesellschaften, die nach einem vergnügten Abend sich noch weiter amüsieren wollen, von alten Roués, die für ihre oft perversen Bedürfnisse hier Befriedigung suchen. In Hafenstädten kommen hierzu massenhaft Matrosen; hin und wieder, oder vielleicht in nicht unbedeutender Zahl sind dann zu finden Ehemänner, die aus irgend

einem Grunde bei ihren Frauen nicht ihre geschlechtlichen Bedürfnisse befriedigen können, ein Verhältnis aus mehrfachen Gründen fürchten, besonders aber in der „Kontrolle“ der Bordelle eine Sicherung gegen Ansteckung erhoffen; wenigstens ist mir dieser Grund auf Befragen angegeben worden.

Zeitweise, d. h. am Löhnungstage sieht man in Garnisonstädten — und das trifft für Kiel zu — Mannschaften der Armee und Marine in den Bordellen.

Wenn wir aus der Reihe der eben aufgezählten Männerschichten die Seeleute und Ehemänner beiseite lassen, so wird man nicht sagen können, daß die anderen Besucher der Bordelle irgend einen Schein von „Berechtigung“, von der Notwendigkeit einem anderswo nicht zu befriedigenden Bedürfnis hier genug zu tun, behaupten können; man kann doch nicht im Ernste behaupten wollen, daß für diese Klassen von männlichen Individuen die Bordelle „einem Bedürfnis abhelfen“.

Die Angabe, daß in den Bordellen breitere Schichten — man verzeihe mir das im Zusammenhange wohl verständliche Wort — „berechtigter“ Männer ihren Geschlechtstrieb befriedigten, verrät außerordentliche Unkenntnis der Wirklichkeit. Sobald der grüne Junge über die Heldentat des ersten Bordellbesuches hinaus ist, sobald junge Kaufleute, Offiziere und Studenten es sich leisten können, suchen sie sich ihre „Verhältnisse“, Verhältnisse für einen Abend, für Wochen, für Monate; sie nehmen aus allen Graden der Prostitution, von dem unschuldigsten Ladenmädchen, bis zur raffinierten „Einzelwohnenden“; sie suchen sie auf der Straße, auf dem Tanzboden, in der Konditorei, wo die Gelegenheit sich bietet — ins Bordell gehen sie fast nur in Gesellschaft, wenn sie angezecht sind. Sind dann die Bordelle „ein Bedürfnis?“

Daß in Garnisonstädten Bordelle ein Bedürfnis seien, ist erst recht eine vollständige Verkennung der Verhältnisse. Der Soldat hat seinen Schatz, der Matrose erst recht. Ihre Mittel erlauben ihnen durchweg überhaupt gar nicht, ins Bordell zu gehen. Dahin gehen sie — trotz einer „Braut“ — nur an Löhnungstagen, meist in Gesellschaft, oft angezecht; nicht selten holen sie sich dort ihre Krankheit, die sie dann der „Braut“ mitteilen.

Sind für diese Leute die Bordelle ein Bedürfnis?

Daß für Roués ein Bedürfnis auf Bordelle überhaupt nicht anzuerkennen ist, darüber brauche ich kein Wort zu verlieren.

Ob es nötig ist, für die Ehemänner Bordelle zu haben, will

ich weiterhin erörtern, wenn wir von den gesundheitlichen Sicherheiten der Bordelle sprechen.

Vielleicht könnte man über eine gewisse Berechtigung der Bordelle in Hafenstädten verschiedener Meinung sein. Ich möchte aber auch hier die Bedürfnisfrage verneinen. Heute sind die Seereisen meistens nicht so lang, daß man berechtigt wäre, eine besondere Brünstigkeit der Seeleute beim Anlandgehen als etwas Selbstverständliches hinzustellen. Gelegenheit zur Befriedigung ihrer geschlechtlichen Bedürfnisse finden die, welche es wünschen, überall, stets und immer. Eine Gefährdung der anständigen Mädchen und Frauen aus der Aufhebung der Bordelle in Hafenstädten herleiten zu wollen, ist vollständig unberechtigt. Es käme also, wie bei den Ehemännern, die hygienische Seite der Frage in Betracht — von der sprechen wir weiterhin.

Selbst aber wenn man für diesen Fall die Bedürfnisfrage nicht ganz in Abrede stellen wollte, so fragt es sich doch sehr, ob dieselbe so groß ist, um die gerade für die Seeleute großen Schattenseiten der Bordelle aufzuwiegen. Jedenfalls kann selbst der Nachweis dieses einen Bedürfnisses, niemals so gewichtig sein, um aus ihm überhaupt eine bejahende Antwort auf die Bedürfnisfrage für Bordelle ableiten zu dürfen. —

Eine Seite der Bordellfrage wird in den wenigsten Erörterungen genügend gewürdigt. Die Bordelle bilden geradezu den Mittelpunkt für den „Kult der Psychopathia sexualis“.

Man lese doch mit offenen Augen die Werke über Psychopathia sexualis: einen großen Anteil an den Bordellbesuchern haben die Männer mit perversen Sexualempfindungen; sie bilden die Klientel der Bordelle, die wirklich zu verdienen geben. Wenn diese Besucher fehlten, so würden die wenigen Bordelle z. B. in Paris wahrscheinlich sehr bald ihre Tore schließen müssen — sie würden dann sehr bald selbst ihre Bedürfnisfrage verneinen!

Daß man mit Rücksicht auf die Sexuellperversen ein Bedürfnis für Bordelle behaupten könnte, erscheint mir doch wohl unmöglich!

2. Entfernung der Prostitution aus der Öffentlichkeit.

Einer der Hauptgründe für die Einführung oder Verteidigung der Bordelle ist der folgende. Bei Unterbringung der Prostitution in bestimmten Häusern, Straßen, Quartieren soll es möglich sein, die Straße von ihr zu säubern, die Invasion der Häuser mit einzelwohnenden Prostituierten zu verbieten, die moralische Infizierung

der Familie, das verderbliche Beispiel für die Kinder, für die weibliche Jugend zu verhindern. Es ist ja kein Zweifel, daß die bei dieser Gelegenheit stets erwähnten Verhältnisse in Berlin in der Friedrichstraße nichts wünschenswertes sind; es ist ohne weiteres zuzugeben, daß der Anblick des anscheinend in Freuden und Vergnügungen aufgehenden Lebens der geputzten, bis in den Mittag hinein schlafenden Prostituierten auf die Familien, bei denen sie sich eingemietet haben, und besonders auf die Kinder, die heranwachsenden Mädchen, entsittlichend wirken muß. Wenn der Staat also in der Lage ist, die Prostitution so von der übrigen Welt abzusondern, von der Straße, aus den Familien zu verbannen — ich bin der erste, der mit Freuden dem Staat das Mandat übertragen möchte, diese moralische Reinigung zu übernehmen.

Solche Gedanken oder Annahmen beweisen aber wieder ein der Wirklichkeit, der täglichen Erfahrung verschlossenes Auge.

Es läuft da ganz derselbe, täglich, stündlich zahlenmäßig zu belegende Trugschluß mit unter, wie mit der Reglementierung. Ich sage hier auch: Wenn der Staat alle Prostituierten wirklich reglementieren, die Reglementierten wirklich überwachen, die Kranken unschädlich machen, die ihrem Gewerbe Nachgehenden als gesund gewährleisten kann — dann bin ich Anhänger der staatlichen Reglementierung. Wenn alle die Voraussetzungen oder nur ein namhafter Teil derselben erfüllt sind, welche die Anhänger der Reglementierung, der sanitäts-polizeilichen Überwachung, der Bordellierung, ja der Kasernierung zugunsten dieser Maßregeln anführen, so will ich mich sofort, unter Aufgabe aller übrigen, auf sozialen, ethischen Erwägungen beruhenden Bedenken, ihnen anschließen. —

Aber leider zeigt ein einigermaßen unbefangener Blick, daß keine dieser Voraussetzungen erfüllt ist, und — was schlimmer ist — man erkennt, daß diese Voraussetzungen sich nicht erfüllen können.

Die Prostitution in toto ist nicht zu fassen; noch nicht 10% aller Prostituierten sind reglementiert und von den Reglementierten kommt etwa die Hälfte wirklich zur Untersuchung; für die Erkrankten ist keineswegs in genügender Weise Fürsorge getroffen; von den Untersuchten, als nicht erkrankt gefundenen, kann nicht behauptet, nicht gewährleistet werden, daß sie gesund seien. Kein Zwang, kein Gesetz, keine drakonischen Maßregeln — das geben alle unbefangenen Beobachter zu — werden hier jemals gründlichen Wandel schaffen. Je strenger die Maßregeln, desto mehr geheime, geheimste Prostitution! —

Ganz dieselbe Enttäuschung sieht man eintreten in bezug auf die vom Bestehen der Bordelle erwarteten günstigen Folgen: die Bordelle reinigen keineswegs die Straße, die Häuser, die Familien von der Prostitution. Sind etwa die in Paris, Hamburg, Kiel, Bremen in den Bordellen wohnenden Reglementierten ein irgendwie in Betracht kommender Prozentsatz der Gesamtprostitution? Wo wohnen denn die andern Reglementierten? Es ist komisch, derartige Scheuklappen-Begründungen zu lesen oder zu hören, wie sie vor einiger Zeit ein Jurist (ohne Namensnennung) gelegentlich des Falles Berger in Berlin im Hamburgischen Korrespondenten zum besten gab — in Hamburg seien derartige Fälle zum Glück nicht möglich, da Hamburg Bordelle habe. Ja, sehen denn solche Verfechter der Bordelle nicht oder wollen sie etwa nicht sehen? Ein Blick auf die Zahlen, ein Gang über die Straßen, eine Anfrage an einen Schutzmann kann diesen Herren ja zeigen, daß trotz der Bordelle Straßen, Häuser, Familien die Masse der Prostituierten bergen, bergen müssen, die offenbar nicht in den Bordellen sind. Und wenn alle 50000 oder mehr Prostituierten Berlins morgen kaserniert wären — bald würde die Mehrzahl der wirklich für die Bedürfnisfrage in Betracht kommenden Männer sich ihr „Verhältnis“ draußen suchen — die Mehrzahl der hierfür in Betracht kommenden Mädchen gehört nicht in die Bordelle und die in Betracht kommenden Männer wollen keine Bordelle.

Aber auch die Idee, daß es möglich sein, jemals möglich werden könne, die Prostitution zu kasernieren, ist ein Beweis für Mangelhaftigkeit des Wirklichkeits- und Möglichkeitssinnes.

Wenn die Polizei, der Staat die Prostitution schon nicht fassen kann, wie will er sie denn kasernieren? Und wenn er sie fassen könnte — wie will man denn in großen Städten Raum schaffen für die offenkundig hohen Zahlen der Prostituierten.

Also die Behauptung, daß die Duldung der Bordelle die Prostitution aus der breiten Öffentlichkeit verschwinden machen oder überhaupt eine Handhabe geben könne, um dieses Ziel anzustreben, ist hinfällig. Wer Augen hat zu sehen, kann sich, wie ich gezeigt habe, aus Zahlen und aus der Wirklichkeit überzeugen, daß diese Wünsche utopisch sind.

3. Die Gewährleistung gesundheitlicher Sicherheit in den Bordellen.

Nicht ganz so leicht ist die Behauptung zu entkräften, daß die Unterbringung der Prostituierten in Bordellen eine

größere Sicherheit gegen die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten gebe.

Die Statistiken widersprechen sich so, daß es unmöglich ist, hieraus Schlüsse zu ziehen; wenn man sieht, wie jeder von seinem Standpunkte aus sich seine Statistik zurechtlegt, so muß man bekennen, daß die Statistiken wertlos sind. Fiaux weist z. B. für das vielgerühmte Bremen nach, daß gerade die Bremer Statistik ganz entschieden eine bedeutende Zunahme der Syphilis nach Eröffnung der Bordelle zeige. Ich bin Gegner der Bordelle, glaube aber, daß Fiauxs Schlüsse in bezug auf Bremen falsch sind, daß die vorhandenen Zahlen gar nichts beweisen. Für alles, was Statistik betrifft, sowohl in der Reglementierungsfrage wie in der vorliegenden Frage, möchte ich Gegner und Anhänger immer wieder auf die Lehre hinweisen, die uns die norwegische Statistik gibt; sie beweist, daß die Kurve der Häufigkeit der Geschlechtskrankheiten — zweifellos der Syphilis — in großen Wellenlinien verläuft, die von Reglementierung oder Nichtreglementierung gar nicht berührt werden. Wenn in einer kleinen Stadt ein Bordell Vermehrung, Aufheben des Bordells Verminderung der Geschlechtskrankheiten mit sich bringt, so kann das sehr wohl verständliche lokale Gründe haben — für die ganze große Allgemeinheit beweist es gar nichts.

Bei den oben nachgewiesenen tatsächlich kleinen Zahlen für die Bordellmädchen ist ja in Wirklichkeit die Frage nach der größeren gesundheitlichen Sicherheit der Bordelle praktisch nicht von so ungeheurer Wichtigkeit.

Bei Bordellen, die besonders von reichen Klienten besucht werden, bietet das Geschäftsinteresse der Bordellinhaber, bei den weniger „vornehmen“ Bordellen das Alter der früh syphilitisch gewordenen Insassinnen eine gewisse Gewähr gegen Ansteckung mit Syphilis. Gegen die Übertragung der Gonorrhoe ist die Sicherheit aber nur eine minimale.

Was so auf der einen Seite durch Geschäftsinteresse oder Immunisierung der Prostituierten an Sicherheit gewonnen wird, geht auf der anderen Seite durch die häufige Ausübung des Geschlechtsverkehres wieder verloren. Parent-Duchetelet weist in überzeugenden Worten auf diesen Punkt hin. Er sagt: „Auf den ersten Blick könnte man glauben, daß die in Bordellen untergebrachten Mädchen, da sie im allgemeinen besser ausgewählt, besser überwacht, besser und häufiger untersucht werden, größere

Sicherheit bieten müßten, als die übrigen Prostituierten. Aber gerade das Gegenteil ist der Fall. Die Erklärung dafür ist für den, der die Sitten und Gewohnheiten dieser beiden Klassen von Weibern kennt, leicht zu verstehen. Die alleinlebenden Mädchen nehmen, wenn sie bei sich zu Hause sind und Herrin in ihren Zimmern, nur die Männer an, die ihnen passen; sie können die Männer auf ihren Gesundheitszustand untersuchen, sie wenden häufig gewisse Schutzmaßregeln an. Da alles Geld, was sie gewinnen, ihnen gehört, so sehen sie weniger Männer und die Ansteckungsgefahr nimmt infolgedessen natürlich ab. Die in den Bordellen untergebrachten Mädchen dagegen müssen jedem Besucher zur Verfügung stehen, Schläge und Mißhandlungen bedrohen sie, wenn sie sich den Bordellwirtinnen nicht fügen.“ Lecour, Mireur, Diday und Sperk sind alle der Ansicht, daß die in Bordellen untergebrachten Mädchen ungefähr dreimal so häufig syphilitisch sind, wie die freilebenden. Ohne mich irgendwie für die Richtigkeit dieser Zahlen urteilsberechtigter Männer zu verbürgen, denen Neisser, ebenfalls imstande und berechtigt zum Urteil, genau entgegengesetzte gegenüberstellt, möchte ich sie nur als Beweis anführen, wie verschieden von verschiedenen Autoren die gleiche Frage beurteilt wird.

Zum Beweise, wie durch Gruppierung von Zahlen falsche Schlüsse in diesen Fragen leicht zu anscheinend beweisenden, bei näherem Zusehen aber falschen Zahlen führen, sei mir eine kleine Abschweifung gestattet. Um die Wirksamkeit der sanitätlichen Überwachung der reglementierten Prostituierten gegenüber der Gelegenheitsprostitution zu beweisen, wird z. B. angeführt, daß die vorgeführten, dem Stande der Dienstmädchen oder der Verkäuferinnen angehörigen gelegentlichen Prostituierten eine um ein mehrfaches höhere Zahl an syphilitischen Erkrankungen ergeben hätten im Laufe eines Jahres, als die Reglementierten. Die in Prozentzahlen ausgedrückte Ziffer der Erkrankten ist aber auf alle Reglementierten und besonders auf alle in Bordellen untergebrachten Prostituierten bezogen — von den Gelegenheitsprostituierten sind aber nur die untersucht, die der Polizei verdächtig geworden, die wegen Ansteckung von Männern, besonders von Soldaten, angezeigt, die von Hausbewohnern der Polizei angegeben sind. Aber die Gesamtziffer der — im weitesten Sinne — doch der gelegentlichen Prostitution, und sei es auch nur in „erweitert monogamischen, oder beschränkt polygamischen Verhält-

nissen“ lebenden Mädchen, ist doch um ein sehr vielfaches höher, als die Zahl der Untersuchten. Wenn es also etwa heißt: Von den Reglementierten hatten 7 % Syphilis, von den Nichtreglementierten 21 %, so lassen sich diese Zahlen keineswegs so verwerten, daß man sagen könnte, die Gelegenheitsprostitution habe dreimal so viele syphilitische Erkrankungen ergeben, als die reglementierte.

Nehmen wir an, bei 100 Reglementierten haben sich 7 Syphilitische gefunden. Den 100 Reglementierten entsprechen — auf genaue Zahlen kommt es bei diesem Beispiel keineswegs an — 1000 Nichtreglementierte; von diesen 1000 Nichtreglementierten seien 100 im Laufe des Jahres vorgeführt und hätten 21 Syphilitische ergeben. Dann sind einerseits die 21 nicht auf 100 sondern auf 1000 zu beziehen — es würde das anstatt 21 % 2,1 % ergeben; und diese Zahl ist wieder falsch, weil man ja 900 Nichtreglementierte nicht untersucht hat. Vergleichen ließen sich diese Zahlen nur, wenn man alle Nichtreglementierten untersuchen könnte. Dieses etwas drastische Beispiel beweist aber klar die großen Fehlerquellen solcher Zahlen und die Unmöglichkeit, die gefundenen Zahlen ohne weiteres miteinander zu vergleichen.

Also beweisende Zahlen für die größere oder geringere Gefährlichkeit der Bordelle in gesundheitlicher Beziehung sind nicht zu erbringen.

Das eine aber ist sicher: eine Gewähr für die Gesundheit der im gegebenen Zeitpunkte im Bordell untergebrachten Weiber kann niemand übernehmen. Der mit der Untersuchung beauftragte Arzt vermag zu bescheinigen, daß an einem bestimmten Tage, zu einer bestimmten Stunde an der betreffenden Prostituierten eine Erkrankung nicht nachzuweisen war; daß sie gesund war, vermag er nicht zu bescheinigen. Ob sie frisch syphilitisch oder gonorrhoeisch infiziert ist; ob eine alte, augenblicklich nicht nachweisbare Gonorrhoe, durch einen Exzeß in Baccho et Venere am gleichen Tage wieder aufflammt, davon vermag der Arzt nichts zu sagen; und wenn nach der Untersuchung der Verkehr mit einem geschlechtskranken Manne, vielleicht ohne die Prostituierte selbst zu infizieren oder (wegen Immunität) infizieren zu können, einem späteren Besucher Gelegenheit zur Infektion gibt, so sagt dafür selbstverständlich die am Morgen des Tages vorgenommene Untersuchung keineswegs gut. Gleichwohl bilden sich aber eine große Anzahl Männer ein, in den Bordellen gegen Ansteckung

die möglichst große Sicherheit zn finden. Ich komme hier auf die oben nicht beantwortete Frage zurück, ob ein Bedürfnis anzuerkennen sei für die Bordelle für diejenigen Ehemänner, die aus irgend einem Grunde bei ihren Ehefrauen die Befriedigung ihrer geschlechtlichen Bedürfnisse nicht finden können. Gerade ein Arzt hielt mir entgegen, daß diese Ehemänner am Untersuchungstage mit Vorliebe die Bordelle aufsuchten, und daß meine Ansicht, unreife Jungen und angeheiterte Gesellschaft machten die große Masse der Bordellbesucher, falsch sei; für die angegebenen Ehemänner seien die Bordelle ein Bedürfnis.

Ich wußte das nicht, halte es auch nicht für richtig, daß die Zahl dieser Ehemänner in der Bedürfnisfrage irgend eine Rolle spielen könnte — das aber weiß ich, daß die Gewähr für Gesundbleiben so gering, die Möglichkeit der Erkrankung so groß ist, daß ich im Interesse der Gesundheit so vieler Ehefrauen, im Interesse des Seelenfriedens so vieler Männer und im Interesse des Glückes vieler Ehen aus diesem Grunde eine Bedürfnisfrage niemals anerkennen kann und zweifellos erst recht gegen die Bordelle mich erkläre. Es ist direkt ein Betrug, an dem sich der Staat mitschuldig macht, wenn er durch Duldung der Bordelle in den betreffenden Ehemännern das Gefühl erweckt, der Staat gewährleiste ihnen hier gefahrlose Befriedigung ihrer geschlechtlichen Bedürfnisse. —

Die gleichen Folgerungen mache ich für die Seeleute. Wenn der Staat sagt: Diesen Männern, die gezwungen lange Zeit enthaltsam gelebt haben, muß eine Gelegenheit zur Befriedigung ihres Geschlechtstriebes gegeben werden; es muß dabei gleichzeitig eine Gewähr gegeben werden, daß die Männer gesund bleiben, so klingt das vernünftig. Diese Gewähr kann der Staat aber nicht leisten. Und gerade auf die Seeleute wirken die Bordelle in äußerster Weise „provozierend". „An Land gehen" ist fast gleichbedeutend mit „ins Bordell gehen". Ich bilde mir nicht ein, daß durch Aufheben der Bordelle die Seeleute keusch, die Ehemänner unter ihnen enthaltsamer würden; aber daß eine Provokation zum mindesten überflüssig ist, und daß eine Durchschnittsprostituierte eines Seemannsbordells sicher nicht die mindesten Garantien für Gesundheit bietet — dafür kann man in allen Hafenstädten reichlich Erfahrung sammeln.

Die Masse der Seeleute suchen, wie ich das z. B. in Konstantinopel immer und immer wieder bestätigt fand und wie es

z. B. die Straflisten des Stationsschiffes „Loreley“ dort klar beweisen würden, trotz der Bordelle, Tanzlokale, Animierkneipen, Tingel Tangel auf mit der in ihnen sich darbietenden Prostitution. Ich glaube, es wird doch ein ernster Mann sich nicht einbilden, daß es jemals gelingen könnte, in diesen Dingen einen gründlichen Wandel zu schaffen. Die Form kann durch Gesetze geändert werden — die Sache bleibt stets dieselbe.

Also kann ich ein so klares, unabweisliches, durch die Vorteile der Bordelle gestütztes Bedürfnis für Bordelle in Hafenstädten, so daß die massenhaften Nachteile derselben dadurch aufgehoben wurden, auch nicht anerkennen.

Zusammenfassend muß ich mich also dahin aussprechen:

1. Ein Bedürfnis für Bordelle liegt durchweg nicht vor. Wenn es keinen andern Beweis gäbe, so zeige das Zurückgehen der Zahlen dieser Häuser da, wo sie gestattet sind, die lächerlich niedrige Zahl der in den Bordellen untergebrachten Weiber im Verhältnis zur Zahl der Gesamtprostitution, die Klasse von Besuchern, die in den Bordellen hauptsächlich verkehren, daß die Bordelle kein Bedürfnis sind.

2. Die Bordelle, gerade wegen ihrer geringen Zahl und wegen der geringen Zahl der in ihnen untergebrachten Mädchen im Verhältnis zur Gesamtprostitution in Städten wie Paris, Hamburg, Bremen können irgendwelchen fühlbaren Einfluß auf die Säuberung der Straßen, Häuser, Familien von der Prostitution nicht haben. Da die Polizei stets und überall nur einen geringen Bruchteil der Prostitution faßt und fassen kann, ist es eine außerordentliche, von der Praxis überall Lügen gestrafte Selbsttäuschung, wenn man aus der Einrichtung der Bordelle einen irgendwie Sitten verbessernden, die Vergiftung verhindernden Einfluß erhofft.

3. In vielen Menschen erweckt die Duldung oder Begünstigung der Bordelle durch den Staat den Gedanken, daß in diesen Häusern eine gewisse Gewähr gegen die Ansteckung gegeben sei. Diese Gewähr kann aber der Staat keineswegs geben. Die Gefahr, in den Bordellen angesteckt zu werden, ist nach Ansicht aller Urteilsberechtigten durchaus nicht gering, nach Ansicht vieler sogar bedeutend größer als irgendwo sonst.

II.

Meinungsverschiedenheiten können unter Bordellbefürwortern und Bordellgegnern nur darüber bestehen, ob diese eben an-

geführten Punkte, die positive Seite der Frage, anerkannt werden oder nicht. Befürworter der Bordelle sind unsere Gegner eben deshalb, weil sie ein Bedürfnis annehmen.

Über die Schattenseiten, über die Übelstände der Bordelle sind mehr oder minder alle Teile einig; über die negative Seite der Frage besteht also kein Streit. Es ist uns nur oft unfaßlich, wie leicht viele Befürworter der Bordelle die entsetzlichen Schattenseiten dieser Einrichtung abschätzen gegenüber den vermeintlichen Vorteilen.

Nachdem wir aber die streitigen Punkte — den positiven Teil der Frage — verneinend beantwortet haben, können wir uns, wie in der Einleitung erwähnt wurde, über die negative Seite kurz fassen.

1. Ungesetzlichkeit der Bordelle.

An erster Stelle nenne ich die absolute Ungesetzlichkeit der Bordelle — sie widersprechen dem allbekannten Kuppeleiparagraphen 180. Dieser Grund kann aber ja nicht bestimmend sein. Prostitution hat es gegeben, gibt es und wird es geben, trotz Staat, Polizei, Kirche, Sittlichkeitsvereinen, Frauenbewegung, Föderation und Abolitionisten. Und irgend wo wohnen muß die Prostituierte. Es wird dem Staate also wohl nichts übrig bleiben, als den — weil täglich von den Organen des Staates ignorierten — absurden § 180 aufzuheben oder wie bisher je nach Bedarf die Augen zu schließen oder zu öffnen — wie es die Modeströmung mit sich bringt. Vorläufig ist aber die Gestattung der Bordelle von seiten des Staates unmittelbar eine Übertretung der Gesetze, die der Staat selbst gegeben hat.

2. Die provokatorische, Gelegenheit machende Wirkung der Bordelle.

Viel wichtiger als diese Gesetzwidrigkeit sind die beiden nächsten Benken. Znnächst sehe ich eine große Gefahr in den Bordellen, insoweit, als sie außerordentlich aufreizend wirken zur Aufsuchung des Geschlechtsverkehr.

Wie oben schon ausgeführt, suchen eine große Zahl ganz junger Männer, ja Knaben teils aus Neugierde, teils aus frühzeitig erwachtem Geschlechtstriebe, teils aus Großmannssucht, die Bordelle auf. Den Mut, sich an ein Mädchen heranzumachen, haben diese Jünglinge glücklicherweise noch nicht — aber das Bordell erleichtert ihnen diesen Schritt, vom Baume der Erkenntnis zu

naschen — und mancher hat von diesem ersten Naschen genug für das ganze Leben.

Nicht minder sind es angeheiterte Gesellschaften, die zum Beschluß des Abends, oft ausgesprochen mit der Absicht, nicht geschlechtlich zu verkehren, lediglich in einer Art „Radaustimmung“, die Bordelle aufsuchen. Einmal dort, wird eine große Anzahl dieser Besucher mehr oder minder im Rausch zum Beischlaf gereizt. Man frage nur unter Studenten, Offizieren, Bräutigams und Ehemännern herum, wie oft sie ihre Erkrankung solchen Schlusse eines zu fidelen Abends verdanken!

Ganz besonders betonen möchte ich die oben ausgeführte Tatsache, daß die Bordelle nach Erfahrung aller in Betracht kommenden Fachmänner geradezu eine Brutstätte der wütesten Orgien perverser Befriedigung des Geschlechtstriebes sind — es ist ganz unnötig, hierauf näher einzugehen. Es ist eine Tatsache, die genügt, sich mit allen Mitteln gegen die Duldung der Bordelle zu sträuben. Ausrotten wird man diese pathologischen Laster nicht — aber in den Bordellen werden denselben neue Anhänger zugeführt, denen sonst die Gelegenheit dazu fehlen würde.

3. Die Folgen der Bordelle für die Mädchen.

Die furchtbare moralische und physische Vernichtung der in den Bordellen untergebrachten Mädchen, der weißen Sklavinnen, ist so auf der Hand liegend, so menschenunwürdig, so grausam, daß es unfaßlich ist, daß der Staat seine Hand dazu bieten kann, etwas derartiges zu ermöglichen. Ich bilde mir nicht ein, daß es möglich sei, einen großen Prozentsatz der auf dieser Stufe angekommenen Mädchen zu retten. (Nicht wenige kommen übrigens erst durch die Tatsache des Bestehens der Bordelle, auf dem Wege des durch sie erst ermöglichten Mädchenhandels unverdient hierhin, und sind zu retten.) — Keinesfalls aber dürfte der Staat die Hand dazu bieten, diese unglücklichen Geschöpfe mit einem Stoß in diesen physischen und moralischen Sumpf zu befördern und sie überdies zu Sklaven, zu Objekten der Ausbeutung von Seiten der Bordellinhaber zu machen. Ich kann hier nicht ausführen, wie weit unsere sozialen Verhältnisse, elende Kindheit, Wohnungsnot, mangelhafte Löhne und vor allen Dingen die polizeiliche Kontrolle schon den Staat und uns alle mit einer schweren Verantwortung belasten dafür, daß viele von Haus aus, von Natur und Anlagen keineswegs schlechte Mädchen an den Rand dieses

Abgrundes gelangen. Den ersten Stoß gibt ihnen die Reglementierung; aber rettungslos dem Untergange verfallen sind sie erst, wenn sie im Bordell sind. Und diesen letzten Stoß darf ihnen der Staat nicht geben.

Ich bin am Schluß. Ich stehe der Wirklichkeit nüchtern gegenüber. Keineswegs aus Sentimentalität oder unklaren Gefühlen bin ich zu einem Bekämpfer der gegenwärtig bestehenden polizeilichen Reglementierung, zu einem unerbittlichen Feinde der Bordelle geworden. Die vorgebrachten günstigen Wirkungen der Bordelle sind so verschwindend, so angreifbar; die Bedürfnisfrage derselben ist durchweg so sicher zu verneinen; die Wirkung derselben auf eine Entfernung der Prostitution aus der Öffentlichkeit eine so absolut versagende; die Gewähr für den Schutz vor Ansteckung eine so trügerische; die Ungesetzlichkeit derselben, ihre Gefährlichkeit durch Provokation, Gelegenheitsmacherei für Jugend und in ihrer Zurechnungsfähigkeit Beschränkte, als Brutstätte perverser Befriedigungen des Geschlechtstriebes so große; ihre unerhörte Gemeinheit in sittlicher und physischer Beziehung etwas so grausames für die Mädchen — daß es mir unfaßlich ist, wie sich immer noch, und gerade aus ärztlichen Kreisen Stimmen für die Bordelle erheben können. Es kann nur ein Urteil geben — Bordelle dürfen nicht geduldet werden!

Thesen.

I. Ein Bedürfnis für Bordelle liegt durchweg nicht vor. Wenn es keinen andern Beweis dafür gäbe, so zeigt das Zurückgehen der Zahlen dieser Häuser da, wo sie gestattet sind, die lächerlich niedrige Zahl der in den Bordellen untergebrachten Weiber im Verhältnis zur Zahl der Gesamtprostitution, die Klasse von Besuchern, die in den Bordellen hauptsächlich verkehren, daß die Bordelle kein Bedürfnis sind.

II. Die Bordelle, gerade wegen ihrer geringen Zahl und wegen der geringen Zahl der in ihnen untergebrachten Mädchen im Verhältnis zur Gesamtprostitution in Städten wie Paris, Hamburg, Bremen, Kiel, können irgend welchen fühlbaren Einfluß auf die Säuberung der Straßen, Häuser, Familien von der Prostitution nicht haben. Da die Polizei stets und überall nur einen geringen Bruchteil der Prostitution faßt und fassen kann, ist es eine außerordentliche, von der Praxis überall Lügen gestrafte Selbsttäuschung, wenn man aus der Einrichtung der Bordelle einen

irgendwie Sitten verbessernden, die Vergiftung verhindernden Einfluß erhofft.

III. In vielen Menschen erweckt die Duldung oder Begünstigung der Bordelle durch den Staat den Gedanken, daß in diesen Häusern eine gewisse Gewähr gegen die Ansteckung gegeben sei. Diese Gewähr kann aber der Staat keineswegs geben. Die Gefahr, in den Bordellen angesteckt zu werden, ist nach Ansicht *aller* Urteilsberechtigten durchaus nicht gering, nach Ansicht *vieler* sogar bedeutend größer als irgendwo sonst.

IV. Die Duldung von Bordellen ist ungesetzlich.

V. Die Bordelle wirken geradezu anreizend, Gelegenheit machend auf die Männer, und zwar gerade auf unreife und durch Alkohol in ihrer Zurechnungsfähigkeit beschränkte; sie sind Brutstätten der geschlechtlichen Perversitäten.

VI. Die Bordelle sind, abgesehen von der Sklaverei, in der die Bordellmädchen leben, für die letzteren in gesundheitlicher und moralischer Beziehung von so furchtbaren Folgen, daß Staat und Gesellschaft nie die Hand zu dieser unbedingten unrettbaren Vernichtung von Mitmenschen bieten dürfen. —

Die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und die Bordelle.

Referat,

erstattet von Frau **Henriette Fürth** (Frankfurt a/M.).

Als wir uns vor zwei Jahren zur ersten Tagung der Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in Frankfurt a. M. zusammenfanden, wurde die Diskussion, die sich damit hätte befassen sollen, die Mittel und Wege einer wirksamen Bekämpfung der venerischen Erkrankungen aufzuzeigen, zu einer der großen prinzipiellen Auseinandersetzungen, die nun schon seit einer Reihe von Jahren bei jeder sich ergebenden Gelegenheit zwischen Reglementaristen und Abolitionisten stattfinden.

Nun ist es gewiß unmöglich, die sanitäre Frage völlig aus dem Rahmen der übrigen hier maßgebenden Faktoren herauszulösen. Auch wer nur, unabhängig von allen noch so berechtigten andersartigen Erwägungen, die in Rede stehende Seuche als solche bekämpfen will, kann das nicht, ohne (ebenso wie bei der Tuberkulose) eine Reihe wirtschaftlicher und ethischer Postulate in den Kreis seiner Betrachtung und Beachtung zu ziehen, oder besser: sie allen seinen Bestrebungen als eine unerläßliche Bedingung zugrunde zu legen.

Während aber der Ethiker seine Forderungen, deren Erfüllung auch er erst von einer fernen Zukunft zu erwarten berechtigt ist, so sehr in den Vordergrund seiner Erwägungen stellt, daß darüber die harte Not des Tages mit ihrem Gefolge von Augenblicksaufgaben und Vorkehrungen zu kurz kommt, muß der Soziologe und der Hygieniker seine erste und dringendste Pflicht darin erkennen, auf dem Boden des heute Gegebenen eine Wirksamkeit zu entfalten, die der augenblicklichen Gefahr begegnet und dies in einer Weise, die sich nicht damit begnügt, am Symptom herumzukurieren, sondern die mit der Äußerung zugleich die Ursache auszumerzen sucht.



Darum: Wo auch immer unsere Sympathien sein mögen, und wie tief durchdrungen wir auch von der Überzeugung seien, daß eine endgültige Lösung der Prostitutionsfrage, ein auf allen Punkten siegreicher Kampf gegen die venerische Seuche erst einem Geschlecht beschieden sein werde, das besser erzogen und vorgebildet als wir, in der Luft menschenwürdiger Behausung, menschenwürdiger Lohn- und Arbeitsbedingungen ein freies und schönes Dasein führt: Die Spiegelung eines besseren Dereinst enthebt uns nicht der Verpflichtung, den dringendsten und unmittelbarsten Aufgaben des Heute ins Gesicht zu sehen und vom Boden der Wirklichkeit aus die Pfade zur Höhe einer schöneren Zukunft zu bahnen.

Und die Ethik? Ja, fragen wir denn, wenn wir ein Kind ins Wasser fallen, oder einen Trunkenbold im Winterwald dem Tod des Erfrierens nahe sehen, welcher Leichtsinn oder Unverstand oder welche Verfehlung sie in diese Lage gebracht haben? Nein, wir fragen nicht, sondern wir helfen! Und so auch hier. Die venerischen Erkrankungen treffen mit dem Schuldigen den Unschuldigen, zehren am Mark unseres Volkes und greifen, verhängnisvoller als viele sich träumen lassen, in das Glück und die Gesundheit der Familie ein. Das ist eine gegebene Tatsache. Sie allein haben wir ins Auge zu fassen, von ihr aus haben wir all die Maßregeln zu erörtern, die dazu angethan sind, dem Unheil zu begegnen oder es tunlichst einzuschränken. Die Abolitionisten sagen an dieser Stelle: Fort mit der Prostitution, dann schwindet auch das Begleitübel. Es wäre müßig, sich hier immer wieder auf Auseinandersetzungen einzulassen. So lange die wirtschaftlichen Zustände derartige sind, daß für Hunderttausende die frühzeitige Eheschließung eine Unmöglichkeit ist, so lange ein reicher Kindersegen zum Ausgangspunkt eines versorgten und verelendeten Lebens wird, so lange überdies eine verheuchelte Moral am Steuer sitzt, die auch die reinen Beziehungen von Mann und Weib verdammt und die Zeter schreit über den Neo-Malthusianismus mit seinen keineswegs von der Hand zu weisenden Forderungen: So lange ist kein Ende der Prostitutionsnot abzusehen, und so lange besteht die Verpflichtung, die Folge der Prostitution, die venerische Erkrankung, nicht als eine Schuld, sondern als ein Unglück zu betrachten, ein Leiden wie ein anderes auch, und nicht anders zu behandeln als ein solches.

Von diesem klar umschriebenen Boden aus wenden wir uns nunmehr der Frage zu: Soll die Prostitution kaserniert werden oder nicht?

Nun halten sich insbesondere Frauen, wenn über Fragen, wie die unsrige, gesprochen wird, für verpflichtet, sich selbst eine gewisse Ehren- und Reinlichkeitserklärung zu geben, indem sie ihrem sittlichen Abscheu vor dem zur Besprechung stehenden Gegenstande einen möglichst markanten Ausdruck geben. Davon wollen wir völlig absehen. Wie immer auch unser Empfinden dem gesamten Prostitutions- und Bordellwesen entgegen sein möge: hier gilt nur strengste Sachlichkeit und Unvoreingenommenheit, die da besagt: Die Prostitution ist heute noch und auf absehbare Zeit ein notwendiges Übel, wir haben sonach auch die Frage über die mindestschlechte Art des Prostitutionsbetriebs nicht vom Standpunkt allgemeiner oder persönlicher Sittlichkeit aus zu betrachten und zu behandeln, sondern lediglich unter dem Gesichtspunkt der bestmöglichen d. i. wenigstschädlichen Betriebsweise eines unangenehmen aber für notwendig gehaltenen Gewerbes. Dabei hat uns zu leiten in erster Linie die Rücksicht auf das öffentliche Wohl und die öffentliche Gesundheit, in zweiter die Rücksicht auf die Gewerbetreibenden selbst.

Zuerst das zweite: Wir versagen keinem Gewerbe den Schutz, wie widerlich und mißachtet es auch im übrigen sei. Daher haben auch die Prostituierten, deren Gewerbe man als notwendig erachtet, einen gerechten Anspruch darauf, in ihrem Gewerbebetrieb geschützt zu werden. Sie können die Ausgestaltung ihres Gewerbes verlangen, bei der sie körperlich, wirtschaftlich und gesellschaftlich am besten fahren. Nun ist es ja gewiß nicht leicht, sich gerade in bezug auf dies Gewerbe zu einer vorurteilslosen Würdigung der Sachlage durchzuringen. Während bei jeder anderen Art von Erwerbsarbeit die Arbeitskraft der Hände oder des Geistes gegen Entgelt auf eine bestimmte Zeit verkauft wird und man sein Eigenstes, Leib und Seele, dabei als etwas, das mit dem Handel nichts zu tun hat, für sich behält, ist die Prostitution ein Schacher mit dem, was dem Menschen und der Menschheit am heiligsten sein sollte. Das darf uns aber nicht hindern, den Unglücklichen, die in einer so fürchterlichen Weise auf ihr Menschentum Verzicht leisten, den vollen Schutz der sie dazu verdammenden Gesellschaft wie auch die Teilnahme jener zu sichern, denen ein besseres Los zuteil wurde. Wir haben gewiß keine Veranlassung, uns mit der Prostitution und ihren Jüngerinnen zu befreunden, oder solche Herabwürdigung der heiligsten Menschheitsfunktion zu billigen. Noch weniger Veranlassung aber haben wir, in pharisäischem Hochmut

auf die Opfer der Prostitution herabzusehen. Denn, abgesehen von der Schuld, die die Gesellschaft an dem Los und der Verfassung dieser ihrer unglücklichen Opfer trifft, wie viel Prostitution, schlimmer vielleicht als die des Leibes, weil um so viel freiwilliger, wuchert innerhalb unserer so trefflichen Gesellschaft! Wie viele gibt es, die ihren Glauben, ihre Überzeugung um Ehr und Amt prostituieren. Lohnschreiber, Kanzelredner, Menschen, die ihren Glauben wechseln, eine ganze Armee, verstärkt durch die Zahl jener, die nicht den Leib wohl aber die Seele aus bitterer Not verkaufen, die Zahl jener anderen „ehrbaren“ Frauen, die nicht besser, nein, die schlechter sind als die gewerbsmäßigen Venuspriesterinnen, die dem Avancement des Mannes oder der Befriedigung ihrer kleinen Eitelkeiten ihre Frauenwürde und mehr opfern. So wenig wir alle diese für den Abschaum der Menschheit erklären, so wenig wir dies tun in bezug auf jene notorischen Don Juans, die manchmal gerade um ihrer ungezügelten Leidenschaft willen von empfindsamen Damen bevorzugt werden: so wenig und noch weniger haben wir das Recht, eine Frau in den Schmutz zu treten, sie zu quälen und zu hetzen, weil sie ein Gewerbe ausübt, zu dem den ersten Anstoß in vielen Fällen die Not oder eine Verirrung infolge einer wahren und warmen Herzensempfindung gegeben hat. Vergessen wir auch nicht, daß der Mann die Veranlassung zur Prostitution der Frau und daß er ihr Mitschuldiger ist. Ich gehe nicht soweit, den sich der Prostitution bedienenden Mann der Prostituierten gleichzusetzen. Unterliegt es auch keinem Zweifel, daß ein regelmäßiger und langandauernder Verkehr mit der Welt der Prostitution auch das sittliche Niveau des Mannes senken muß, so besteht doch noch ein großer Unterschied zwischen dem Manne, der sich der Prostitution nur gelegentlich und in Intervallen bedient und dem Weib, das gewerbsmäßig seinen Körper verkauft.

Unter den Rechtfertigungsgründen, die für die Kasernierung der Prostitution geltend gemacht werden, nimmt die angeblich größere Sicherheit vor der Gefahr der venerischen Ansteckung einen breiten Raum ein. Die Bordellfreunde behaupten, daß innerhalb des Bordells eine gewissenhafte ärztliche Untersuchung am leichtesten zu ermöglichen sei. Dem kann gewiß nicht widersprochen werden und die Berichte aller Sachkundigen (Siehe z. B. Reuß, Geschichte der Prostitution, Bericht der Brüsseler Konferenz, Polizeigutachten usw.) stimmen darin überein, daß viele Bordellinhaber in bezug auf die Untersuchung, die Hospitalisierung Er-

krankter usw., von größter Gewissenhaftigkeit sind. Andererseits aber ist nicht minder nachgewiesen, daß gerade innerhalb der Bordelle eine große Geschicklichkeit in der Verwischung und Verdeckung von Krankheitsanzeichen im Schwange ist, sowie, daß erkrankte Insassen dem Arzte verheimlicht und der Untersuchung entzogen oder aber statt dem Hospital einem anderen Bordell überantwortet werden. So erzählt Kühn (bei Blaschko, Syphil. und Prost. S. 75) wie er als Polizeiarzt in Leipzig eine Prostituierte, die er eine halbe Stunde zuvor in einem Bordell als syphilitisch beanstandet hatte, in einem anderen Bordell, wo man die Inspektion nicht erwartet hatte, vorfand. Ähnliches wird aus Rumänien gemeldet. (Brüsseler Konf. Bd. 1 S. 54.) Dort verbergen die Bordellhalter dem Arzt gewohnheitsmäßig die erkrankten Mädchen und nötigen sie danach zum Verkehr mit den Klienten. Mögen solche Vorkommnisse auch nicht die Regel sein: möglich sind sie und auch die sorglichste Überwachung wird ihnen nicht entgegenzuwirken vermögen. Nicht selten auch verschwinden erkrankte Mädchen aus dem Bordell, um auf der Straße wieder aufzutauchen und dort ihr trauriges Gewerbe fortzusetzen.

Liegt sonach in der Möglichkeit häufiger und sorgfältiger Untersuchung keine Gewähr, so gilt das in noch höherem Grade von der Zahl und Art der Untersuchungen. Die Bordellistinnen sind der Untersuchung leichter erreichbar und werden demzufolge auch häufiger und regelmäßiger untersucht, als die Mehrzahl der freilebenden Prostituierten. Danach sollte man annehmen, daß sowohl der Gesundheitszustand in den Bordellen als auch die Zahl der hier erworbenen Infektionen eine geringere sein müsse. Dem ist aber nicht so, wie aus den in diesem Punkte übereinstimmenden Bekundungen der Verteidiger wie der Gegner des Bordells hervorgeht. Es kann nicht die Aufgabe des Laien sein, die einschlägigen Angaben kritisch nachzuprüfen. Doch braucht er auch andererseits den Vorwurf der Leichtfertigkeit nicht zu fürchten, wenn er sich die Erfahrungsresultate der Wissenschaft zu eigen macht. Nach einigen (Jadassohn Deutsche Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege S. 18, Brüsseler Polizeibericht 1897 usw.), stehen die Bordellierten gesundheitlich etwas besser, (doch wird hier der Fehler gemacht, die Zahl der Untersuchungen statt der Zahl der Fälle miteinander zu vergleichen), die übrigen Erfahrungen beweisen das Gegenteil, (Polizeibericht Dresden, von Werther in den Monatsheften für praktische Dermatologie angeführt, Bd. 28 1899

S. 182) und völlig außer Zweifel steht die Tatsache, daß ein großer Teil aller Ansteckungen im Bordell erworben wird. (Siehe Berichte der Brüsseler Konferenz.) Die Bordellierten werden an Gefährlichkeit nur noch von den nicht eingeschriebenen Prostituierten übertroffen. Schober (Die Heilkunde IV. Jahrg. Heft 4, Januar 1900) teilt mit, daß in Paris von 1878—1887 im Mittel krank befunden wurden

Alleinwohnende Inskribierte	7,3 %	Syphilis
Bordellmädchen	12,0 %	„
Nicht eingeschriebene Prost.	16,7 %	„

Nach den Zahlen Parent-Duchâtelets, die sich auf die Jahre 1812—1832 beziehen, erkrankten in Paris die Bordellmädchen 2 mal so oft als die Isolierten. Die Bekundungen aus späterer Zeit, die Höffel in einem Bericht auf der Brüsseler Konferenz (Bd. 2 Troisième Question S. 2) anführt, ergeben das gleiche Resultat. Bis zu 68 % der venerischen Infektionen kamen in Marseille auf die Toleranzhäuser, die Fiaux „einen Ansteckungsherd für die Gesundheit des Volkes“ nennt. Von 1881—1885 kamen in Belgien im Mittel 298,2 Erkrankungen von Bordellistinnen vor bei 178 Erkrankungen bei Freilebenden. Aus einer gleichfalls von Höffel mitgeteilten, von Prof. Bergh, dem kompetentesten Beurteiler der Frage der venerischen Krankheiten in Dänemark, herrührenden Tabelle geht hervor, daß die Erkrankungsziffer der Bordellistinnen oft um ein Vielfaches, zumindest aber um das Doppelte die der Isolierten überschreitet (a. a. O. S. 4).

Am schlüssigsten aber redet in unserer Frage das von Blaschko durchaus sachlich und mit äußerster Gewissenhaftigkeit gewonnene und verwertete Material. (Siehe: Syphilis und Prostitution, Berlin 1893, Brüsseler Konferenz usw.). Unter Zugrundelegung der Sperkschen Zählkarten, die eine individuelle Erfassung und eine dauernde Individualisierung der Kontrolle ermöglichen, kommt Blaschko mit Sperk zu der Bezeichnung der Bordelle als „einer Zufluchtstätte, wo sich die Prostitution zum Nachteile der Volksgesundheit während des ganzen Verlaufs der kondylomatösen Periode der vorher (oder im Beginn ihres Bordellaufenthaltes) erworbenen Syphilis aufhalten“.

„Während von Bordellmädchen in Petersburg jährlich etwa 90 % ins Hospital geschickt werden müssen, erkrankten von den Freilebenden:

1872	. . .	29,6 %	1874	. . .	32,1 %
1873	. . .	54,1 „	1875	. . .	22,6 „

„Der Unterschied zwischen Bordelldirnen und Freilebenden“ wird übrigens durch nachfolgende Tabelle trefflich illustriert.

	Bordelldirnen.		Freilebende	
	Venerisch. %	Syphilit. %	Venerisch. %	Syphilit. %
Paris 1878/87	25,57	12,0	15,31	7,0
Brüssel 1887/89	50,0	25,0	33,0	9,0
Petersburg 1890	56,5	33,5	19,6	12,0
Lyon	85,0	—	40,0	—
Rotterdam	35,5	—	10,1	—
Antwerpen 1882/84	—	51,3	—	7,7
Kopenhagen	565,0	—	254,0	—

Dem Einwand, daß, wenn die Bordellierten 4 bis 10 mal so viel Männer befriedigten als die Isolierten eine 2 bis 3 fache Erkrankungsziffer eher günstig wäre, begegnet Blaschko durch den Hinweis, daß die Bordellierten infolge der größeren Inanspruchnahme absolut gefährlicher sind. „Daß übrigens die Differenz in obigen Zahlenreihen zugunsten der Freilebenden größer scheint, als sie tatsächlich ist und zwar deshalb, weil diese seltener untersucht werden, ist zweifellos richtig. Aber das kann doch die enormen Unterschiede kaum erklären. So kamen nach Yseux in Brüssel von 1881 bis 1885

auf 1000 Prost.		auf 1000 Untersuchungen	
in Bordellen	an Einzelleb.	in Bordellen	an Einzelleb.
298,3	178,0	2,71	2,51

d. h. also selbst auf die Zahl der Untersuchungen bezogen, war die „Erkrankungsziffer der Bordellmädchen eine höhere“.

Blaschko erklärt die größere Gefährlichkeit der Bordellmädchen aus ihrer größeren Inanspruchnahme und der daraus sich ergebenden größeren Gleichgültigkeit gegen ihren Körper und ihrem mangelnden Verantwortlichkeitsgefühl, sowie ferner daraus, daß sie nicht gleich den Freilebenden die Wahl unter ihren Klienten treffen könnten. Dem ersten Teil dieser Begründung ist völlig beizustimmen, bezüglich des zweiten kann man mit ebensoviel Wahrscheinlichkeit auch die Ansicht vertreten, daß nur die Begehrteren unter den Freilebenden sich ihre Klienten auswählen können, während die erfahrene Bordellprostituierte eher in der Lage ist, den erkrankten Besucher zurückzuweisen.

Doch wie dem auch sei —: die größere absolute Gefährlichkeit der Bordellistinnen ist gegeben und bleibt bestehen, selbst wenn wir alle bei der Gewinnung und Verwertung des einschlägigen Materials möglichen Fehlerquellen in Rechnung stellen. Auch hier ist nicht selten das Zahlenmaterial ein Abbild der Tatsachen, gesehen à travers d'un tempérament, bei dem die Verschiedenheit der Auffassung bei der Gewinnung des Materials beginnt, um bei seiner Beurteilung und Gruppierung wie in den daran geknüpften Folgerungen und Forderungen zu enden. Dazu kommen die in der Sache selbst liegenden, unvermeidlichen Fehlerquellen. Eine absolut sichere Grundlage für die Beurteilung der Ansteckungshäufigkeit und Gefahr ließe sich nur gewinnen, wenn man die Zahl der Kohabitationen der einzelnen Prostituierten wie die Gesamtzahl der Kohabitationen feststellen und mit der Gesamtzahl der Infektionen vergleichen könnte. Das aber ist und wird allzeit unmöglich und darum immer eine Fehlerquelle sein. Ferner muß man als mögliche Fehlerquelle in die Rechnung einstellen 1. die Zahl der überhaupt nicht zur Kenntnis gelangten Infektionen, das Verhältnis der Untersuchungen zu den Fällen, die größere oder geringere Sicherheit und Sorgfalt der Untersuchungsmethode und der Untersuchungsübung usw.

Nicht zu unterschätzen sind aber auch Faktoren anderer Art, aus denen hervorgeht, daß die Häufigkeit der Venerie in keinem maßgebenden Zusammenhang mit der Frage der Bordellierung steht und ganz wesentlich von allgemeinen hygienischen und wirtschaftlichen Zuständen, sowie auch von nicht feststellbaren Zufälligkeiten mitbestimmt wird.

Das einzige, was wir daher mit Sicherheit wissen können und darum festhalten dürfen, ist, daß der Bordellaufenthalt keineswegs die Ansteckungsmöglichkeit ausschließt, sondern sie infolge der größeren Zahl der Kohabitationen und sonstiger in der Natur des Bordells begründeter Nebenumstände (Alkoholismus, Gleichgültigkeit infolge persönlicher Herabwürdigung usw.) eher erhöht.

Jedenfalls aber ist es töricht, die Zu- oder Abnahme der Geschlechtskrankheiten mit der Offenhaltung oder Schließung der Bordelle in Zusammenhang zu bringen, da, wie auch immer diese Sache geregelt werde, die Zahl der kasernierten Prostituierten weit hinter der der heimlich oder gelegentlich sich prostituierenden zurückbleiben wird. Und wenn es auch eine durch die wissenschaftliche Erfahrung belegte Tatsache ist, daß die heimlichen

Prostituierten, diese Rekruten der gewerbsmäßigen Prostitution, der Infektion weit eher unterliegen, als die großenteils bereits immunisierten Veteraninnen dieses Gewerbes, so legt das nicht etwa die Erwägung nahe, die Prostitution ausschließlich ins Bordell zu verlegen, sondern die weit dringendere, einen Überwachungsmodus zu finden, der dem gewünschten Resultat der Verminderung und Heilung der venerischen Erkrankungen möglichst nahe kommt.

Die Bordellfreunde glauben dies Resultat durch eine sanitäre Reform des Bordellsystems erreichen zu können. Sie folgern, daß eine Garantie vor Ansteckungsgefahr bei der freilebenden Prostituierten, selbst wenn diese sich den wenigen vorschriftsmäßigen Untersuchungen nicht entzieht, niemals gegeben sein kann, während es andererseits sehr wohl möglich und durchführbar wäre, die Bordellistinnen häufiger oder selbst täglich sehr eingehenden Untersuchungen zu unterwerfen. Ja, manche gehen selbst so weit, auch eine Untersuchung der das Bordell frequentierenden Männer zu verlangen, die z. B. Prof. Fränkel ausgedienten älteren Inskribierten übertragen sehen möchte. Dieser Vorschlag hat da und dort die Lachmuskeln in Bewegung gesetzt, er ist andernorts ernsthaft diskutiert worden. So hat in Paris eine bezügliche Enquête stattgefunden, die sich sowohl an die Inhaber der Toleranzhäuser wie an die Insassinnen und die Besucher wandte. Die Ergebnisse, die Dr. Teutsch in seiner Studie: „Morale de l'instinct sexuel“ mitteilt, lassen sich in großen Zügen so klassifizieren: Die Inhaberinnen erstklassiger Toleranzhäuser haben gegen die Untersuchung der Männer nichts einzuwenden. „Für einen Klienten, der ausbleibt, 10 neue, die kommen“, mit Fug angelockt durch die so geschaffene große Sicherheit vor Ansteckung, da erstklassige Häuser dieser Art über genügende Mittel verfügen, um die sanitären Vorkehrungen nach beiden Seiten in umfassendster Weise treffen zu können. Ganz entgegengesetzt urteilen die Besitzerinnen der Häuser zweiten und dritten Ranges. In derselben Reihenfolge läuft das Urteil der Prostituierten ab. — Bei den befragten Besuchern ist die Meinungsäußerung vom Temperament und der Gewissenhaftigkeit des einzelnen und von den Anschauungen seiner Klasse abhängig. Während es der Arbeiter selbstverständlich und leicht durchführbar findet, sich just wie's beim Regiment der Fall war, einer Untersuchung zu unterwerfen, und der junge Haussohn diese Sicherheitsgebung wie eine Erlösung begrüßt, begegnet die Maßregel in höheren Schichten der Gleichgültigkeit, dem Widerstreben oder der strikten Ablehnung.

Für uns erübrigt sich eine Stellungnahme angesichts der Tatsache, daß eine solche Maßregel zu einem Teil undurchführbar, zu einem anderen nicht in der davon erhofften Weise wirksam wäre. Die Kontrolle durch ausgediente Prostituierte könnte nie eine absolut zuverlässige sein, während es nicht ganz leicht sein dürfte, in genügender Anzahl Ärzte zu finden, denen eine ständige derartige Tätigkeit im Bordell anständig wäre. Außerdem ist es unbestreitbar, daß die gedachten sanitären Vorkehrungen sich als so kostspielig herausstellen dürften, daß nur Bordelle mit zahlungsfähigster Kundschaft sich ihrer bedienen könnten. Es würde hier also ein plutokratisches Privileg geschaffen, das zwar seine Günstlinge gesundheitlich schützen, sie aber, und nicht zuletzt gerade darum, moralisch depravieren würde. Daneben aber bliebe das Gros der männlichen Bevölkerung nach wie vor ungeschützt, denn unausrottbar würden nach wie vor alle die Institute blühen, die diesen Schutz nicht in ausreichendem Maße garantieren können, desgleichen die wilde und die heimliche Prostitution, die bekanntlich die inskribierte und oft um ein vielfaches übertrifft. (Siehe die Denkschrift des Bundes deutscher Frauenvereine. München mit seiner halben Million Menschen, unter denen das Künstler- und Studententum eine tonangebende Rolle spielt, meldet, sage und schreibe 255 eingeschriebene Prostituierte, Bremen, die Hafenstadt, bei 163000 Einwohnern 45 bis 50, Frankfurt a. M. mit 300000 Einwohnern, ausgesprochener Straßenprostitution und geradezu bedrohlichem Zuhältertum, deren 288. Das internationale Baden-Baden figuriert mit zwei eingeschriebenen Prostituierten). Es wäre durch nichts zu verhüten, daß erkrankte Männer ihre Erkrankung weitergeben, indem sie sich der unkontrollierten Prostitution bedienen.

Nun fordern die radikalen Bordellverteidiger die Kasernierung der gesamten Prostitution, d. h. also das Bordell als Staatsanstalt und im Anschluß daran die strenge Verfolgung und Bestrafung der heimlichen Prostitution. Das ist undurchführbar. Der christliche Staat mit seiner Fülle von sittlichen Imperativen, seiner verpflichtenden Monogamie kann sich nicht zum Träger einer Einrichtung machen, die beispielsweise in dem in Geschlechtsdingen so viel naiver urteilenden Griechenland sehr wohl Sache des Staates sein konnte. Täte er es trotzdem, so wäre das nicht nur eine vollendete Ehrlichsprechung der Prostitution, es wäre gleichzeitig auch ein Freibrief für jeden Bürger, sich dieser Einrichtung zu bedienen und endlich eine gewisse Garantieleistung für Gesundheitsschutz von seiten des Staates.

Sehr viele ängstliche junge Leute, für die aus Geldgründen der Ausweg des „Verhältnisses“ nicht gangbar ist, die sich aber vor der möglichen Gefährdung durch die Straßenprostitution fürchten, suchen heute schon das Bordell als die angeblich gesundheitlich sichere Veranstaltung auf. Um wie viel größer wäre die Lockung, wenn das Bordell das Placet des Staates empfangen hätte.

Aber nicht nur aus Gründen der staatlich patentierten Sitte und Sittlichkeit ist die Kasernierung der gesamten Prostitution unmöglich, sondern ebensosehr aus raumtechnischen wie aus Gründen der allgemeinen Wohlfahrt und inneren Sittlichkeit, wie endlich im Interesse der Prostituierten selbst. Anna Pappritz hat bereits in ihrem trefflichen Referat gelegentlich der ersten Tagung der deutschen Gesellschaft z. B. d. G. von den Bordellstädten gesprochen, die dann an der Peripherie der Großstädte entstehen, die wie eine Pestbeule unser gesamtes öffentliches Leben durchseuchen und insbesondere die Jugend systematisch verderben müßten. Kühn (Prost. im 19. Jahrhundert) nennt das Bordell die Anhäufung des Schmutzes auf einer Stelle (S. 45). Aber er folgert auch: „Da nun aber nicht alle Prostituierten sich entschließen, Bordelle aufzusuchen, da nicht einmal so viele Häuser existieren würden, alle ohne Beleidigung gegenseitiger Interessen aufzunehmen, so wird und muß neben dem Bordell auch noch die vagierende Prostitution und das isolierte Freudenmädchen bestehen.“ Und Hügel gliedert in seinem: „Zur Geschichte, Statistik und Regelung der Prostitution“ (S. 134 ff.) die Freudenhäuser in eigentliche Bordelle, in Absteigequartiere (maisons de passe) und in galante Liebeshäuser (maisons à parties), von denen die beiden letztgenannten, zweifellos die neben den Animierkneipen verderblichsten Veranstaltungen, die auch in deutschen Großstädten blühen und gedeihen, sich jeder wie auch immer gearteten Kontrolle zu entziehen wissen. Nehmen wir nun noch die Tanz- und die geheimen Bordelle und die schlimmste Abart des Bordells, die sich unter der Form der Animierkneipe verbirgt, so haben wir eine bunte Musterkarte von Stätten und Möglichkeiten geschlechtlicher Ausschweifung, auf deren Verschwinden oder Ersatz durch das Staatsbordell zu rechnen, auch dem kühnsten Optimisten der alleinseligmachenden Staatsfürsorge nicht beifallen könnte. Und endlich noch eines: Wie sollen die Bordelle rekrutiert werden? Unbescholtene und ehrbare Mädchen können als Rekruten des Bordellbetriebes nicht wohl in Betracht kommen und der Mädchenhandel ist ein nicht nur von Staatswegen, sondern auch aus dem Fühlen eines jeden

Menschen heraus gar nicht genug zu brandmarkendes, unnachsichtlich zu bekämpfendes Verbrechen. Sieht man also näher zu, so bleibt auch von diesem Punkt aus gesehen, die Kasernierung ein unzulängliches und undurchführbares Palliativmittel schwächlichster Art, dazu ein Mittel, das unweigerlich allen schlechten Trieben der Menschennatur Vorschub leistet. Und dies nicht nur durch den so geschaffenen Rechtsanspruch der Männer, sondern auch indem es der Kuppelei Tür und Tor öffnet und den Mädchenhandel geradezu herausfordert. Jedes von seinem Geliebten verlassene Mädchen, jede Tochter, die um eines Fehltrittes willen die ganze Härte des elterlichen Zornes spüren muß, jede Arbeiterin oder Angestellte, die durch Arbeitslosigkeit oder durch elende Entlohnung der Gelegenheitsprostitution zugeführt wurden, wird zur willkommenen Beute der Zutreiberinnen und Kupplerinnen der Bordelle. Und welche Scheinheiligkeit will den Mädchenhandel verbieten und seine Voraussetzung sanktionieren? Die Sittenwächter, die mit marianischen Kongregationen, mit Vereinen der Freundinnen junger Mädchen, mit Bahnhofs- und anderer Mission der Hydra des Mädchenhandels zu Leibe wollen, müssen sich gesagt sein lassen, daß der Mädchenhandel das notwendige Korrelat des Bordelles ist. Für Deutschland ist der Mädchenhandel nur von geringer Bedeutung, da eine genügende Rekrutierung der Bordelle innerhalb der eingesessenen Bevölkerung stattfindet. Trotzdem konstatiert das mehrfach angezogene Gutachten der Dresdener Polizei, „daß Dresden gewissermaßen die erste Station für das in Böhmen sich massenhaft vorfindende, für Deutschland und weitere Länder bestimmte Prostitutionsmaterial sei.“ Die Polizeibehörden sind diesem Menschenhandel gegenüber, der eben nur im Interesse der öffentlichen Häuser geschieht, ziemlich machtlos.“

Aber alle diese vom Standpunkt der öffentlichen Gesundheit und Sittlichkeit gegen die Bordellierung oder Kasernierung der Prostitution zu erhebenden Einwendungen fallen nicht so schwer ins Gewicht wie der Anspruch, den die Prostituierten selbst auf den Schutz und die Gerechtigkeit der Gesellschaft haben. Eine Gesellschaft, die einen Teil ihrer weiblichen Angehörigen in das glänzende Elend der Prostitution hinabstößt, hat nicht das Recht, sie auch noch pharisäisch zu verachten, hilflos im Schmutz untergehen zu lassen. Nostra culpa, nostra maxima culpa!

Das möge sich diese Gesellschaft sagen, wenn ihr das Gorgonenhaupt der Prostitution in all seiner abschreckenden Häßlichkeit

entgegengrinst. Und dieser Standpunkt, der der einzig zulässige ist, und all die Pflichten, die uns daraus erwachsen, haben, wenn nicht einzig und allein, so doch in erster Linie unsere Stellungnahme zu der Bordellfrage zu bestimmen. Denn es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß nirgendwo die weißen Sklavinnen der Geschlechtsgier so tief herabgewürdigt, so sehr aller Menschenwürde, ja man möchte sagen, Menschenähnlichkeit beraubt werden, als gerade hier. Eine Ware, nichts weiter. Eine Ware, die keine Seele und kein Empfinden, keine Scheu und keine Scham haben darf, die man wegwirft, wenn sie für ihren besonderen Zweck untauglich geworden ist, unbekümmert darum, wann und wo dieses armselige, vertierte Dasein zu Ende geht.

In der Schuldknechtschaft des Bordellwirtes, ja, von einem Bordell zum andern im voraus verpfändet, unter Zwang alle ihre Toilettenbedürfnisse zu horrenden Preisen bei ihm zu decken, zur Vertilgung ungeheurer Mengen Alkohols für sich und Aufstachelung ihrer Besucher zum Alkoholkonsum gezwungen, gezwungen auch, allen Lüsten und Perversitäten ihrer Klienten zu Willen zu sein: das ist in der Regel das Schicksal dieser Unglücklichen. Das, was uns Teutsch für Paris erzählt (Moral de l'instinct sexuel, Paris 1902 S. 26f) bestätigt uns der Bericht, den Mdme. Legrain, die Vorsitzende der französischen Frauenliga gegen den Alkohol, erstattete. (Abolitionist 1. Juni 1902. I. Jahrgang Nr. 6.) Die Mädchen müssen trinken, immer trinken und die Besucher gleichfalls zum Trinken animieren. In sehr großen Häusern brauchen die Mädchen die Getränke nur zu bezahlen, das Trinken dürfen die Dienstboten besorgen. Aber auch dieses „nur bezahlen" bedeutet eine harte Auflage. In den Häusern ersten Ranges kostet ein Absinth 3 Franks, Champagner 25 und 30 Franks die Flasche, Rheinwein per ein halber Liter 10 Franks. Die Mädchen bezahlen für jede Flasche 10 Franks durchschnittlich. Da sie fast alle wenig essen, bezahlen sie bei der Mahlzeit nur die Getränke, die man ihnen vorschreibt. So z. B. mit dem Fisch ein Glas Rum, mit dem Fleisch ein Glas Rum, mit dem Salat ein Glas Kognak, mit dem Kaffee ein Glas Kirsch, Genèvre. — In Paris wurde ein Hemd mit 50 Franks, ein solches von Seide mit 180 Franks, der einfachste Morgenrock mit 300 Franks, Seidenstrümpfe mit 50 Francs bezahlt. Dafür daß in deutschen Großstädten ähnliche Zustände bestehen, sei auf das Gutachten der gewiss kompetenten Königl. Polizei-Direktion in Dresden verwiesen (Abolitionist

Nr. 1, 2 und 3, II. Jahrgang 1903), das nach einer eingehenden Würdigung aller auch von uns angezogenen Gründe zu einer entschiedenen Ablehnung der Bordelle gelangt. Man wendet ein, daß es Möglichkeiten gebe, dem Bordellwirt sein ausbeuterisches Handwerk zu legen und das Los der Bordellistinnen zu verbessern. Es steht indes zu fürchten, daß die Bordellinhaber immer Mittel und Wege der Ausbeutung finden würden, während auf der anderen Seite das entnervende und entwürdigende Bordellleben die Mädchen alsbald jeder Spur von Willenskraft beraubt und sie unfähig macht, sich der vorhandenen Rechtsmittel gegen den Bordellwirt zu bedienen.

Man hat ferner einen Vorzug der Bordelle in der vorgeblichen Verminderung des Zuhältertums sehen wollen. Diese Anschauung ist aber nicht zutreffend. Bedürfen auch die Bordellmädchen eines Zuhälters nicht in dem Maße wie die Freilebenden: solange noch ein Rest von menschenähnlichem Empfinden in ihnen vorhanden ist, sehnen sich auch die Bordellinsassinnen nach einem Menschen, der ihnen gehört, der nicht sie, sondern den sie bezahlen, dem sie manchmal in Liebe, häufiger in Furcht anhangen, der aber immerhin ein Mensch ist, der für sie da ist, statt umgekehrt. In Paris tritt kein Mädchen in ein Bordell ein, wenn nicht ihrem Zuhälter freier Eintritt garantiert wird. (Blaschko a. a. O. S. 75.)

Nun sagt man: eine Aufhebung der Bordelle werde mit der größeren Schutzbedürftigkeit der isoliert wohnenden Prostituierten eine Vermehrung des Zuhälterthums im Gefolge haben und man sagt ferner, daß eine solche Aufhebung das Gift der Prostitution in die weitesten Kreise tragen, die gesamte Bevölkerung infizieren und endlich durch die vermehrte Straßenprostitution eine erhöhte Provokation herbeiführen werde. Beide Einwände sind von höchster Wichtigkeit, da in der Tat von der Möglichkeit ihrer Widerlegung die endgültige Stellungnahme gegenüber den Bordellen wesentlich abhängig zu machen ist.

Dem ist zu entgegnen: an der zweifellos vorhandenen größeren Schutzbedürftigkeit der Prostituierten ist in erster Linie der § 180 des Strafgesetzes, der sog. Kuppeleiparagraph schuld. Unter welchem Rechtstitel kann der Staat die Beihilfe zu einer Handlung strafen, wenn er die Handlung selbst, wie dies hier geschieht, straffrei läßt? So lange es den Prostituierten nur unter den größten Schwierigkeiten möglich ist, eine Wohnung zu erlangen, solange sie oder der Vermieter jeder Denunziation preisgegeben ist und die Prostituierte

wie ein gehetztes Wild von Wohnung zu Wohnung getrieben wird: solange ist ihr der Schutz eines Mannes, sei er, wie immer er wolle, von höchster Wichtigkeit. Damit soll freilich nicht gesagt sein, daß mit dem Fallen dieses Paragraphen auch das Zuhältertum schwinden werde. Neben den von uns oben angeführten Gründen wird der Wunsch, jemanden zu haben, mit dem man sich in der Öffentlichkeit zeigen kann, dem Institut des Zuhältertums eine Dauer auf absehbare Zeit verbürgen.

Wesentlich schwerer liegt der zweite Einwand. Die Zerstreuung der Prostituierten unter die Gesamtbevölkerung schafft eine Gefahr für die Volksgesundheit und Sittlichkeit, die die von der Kasernierung ausgehende übertrifft. Wer da will, kann das Bordell oder die Bordellstraße meiden, wennschon hier nicht selten der Fall eintritt, daß just kinderreiche Familien um der billigeren Mieten willen, oder weil sie sonst nicht leicht eine Wohnung finden, sich hier einmieten. Nicht meiden aber können die Verbraucher der kleinen und kleinsten Wohnungen das Zusammenwohnen mit Prostituierten, wie das ja der Fall Berger zur Evidenz erwiesen hat. Man hat diesen traurigen Mordprozeß in den Kreisen der Sittlichkeitsapostel wie auch in denen der Bordellfreunde zum Anlaß genommen, nach Polizei und Bordell zu rufen und es kann gewiss nicht bezweifelt werden, daß die freilebende Prostituierte aus mehr als einem Grunde zu einer Gefahr für die heranwachsende Jugend und ihre gesamte Umgebung werden kann. Es braucht nicht gerade zu Mord und Totschlag zu kommen. Schon der grelle Gegensatz zwischen einem mühe- und sorgenvollen Arbeitsdasein und dem von der Polizei unbehelligten sorglosen Laster- und Faulenzerleben der Prostituierten, zwischen der Entbehrung, ja Not auf der einen Seite und dem auf anscheinend so mühelose Art erworbenen Überfluß auf der anderen, die allmähliche Senkung des sittlichen Niveaus, die unausweichlich aus einer fortgesetzten engen Berührung mit der Prostituierten hervorgeht, sind Gründe genug, eine möglichste Absonderung und Isolierung der Prostituierten als notwendig erscheinen zu lassen. Da das aber nach allem nicht auf dem Wege der Bordellierung bewerkstelligt werden kann und die heimliche Prostitution, selbst wenn man ihre Daseinsbedingungen erschwerte, allzeit neben der kasernierten bestehen bleiben und ihre vergiftenden Wirkungen ausüben würde, sind andere Mittel und Wege zu suchen, um dem unleugbaren Übel nach Kräften entgegenzuwirken.

Sie liegen vornehmlich in der Richtung einer entsprechenden Wohnungsreform und Pflege. Die Aufhebung des völlig unhaltbaren und durch nichts zu rechtfertigenden Kuppeleiparagraphen vorausgesetzt, wird man das Zusammenwohnen von Prostituierten ruhig in das Belieben der einzelnen stellen können, freilich nur dann, wenn es sich als möglich erweist, gewisse Kautelen dafür zu schaffen, daß weder durch diese noch auch durch einzelwohnende Prostituierte ein öffentliches Ärgernis gegeben oder das Gift der Unmoral in weitere Kreise getragen werde.

Unter den bezüglichen Reformvorschlägen verdienen besonders zwei hervorgehoben zu werden. Der erste von Severus in „Prostitution und Staatsgewalt“ (S. 53) und neuerdings von Schmölder im „Tag“ (25. Januar 1905) vertreten, verlangt Trennung der Prostituiertenwohnung vom Prostitutionsbetrieb. Für diesen will Severus gewisse Quartiere reserviert und Schmölder die bekannten Absteigequartiere (maisons de passe) eingerichtet haben. So werde einmal die Wohnung und das Privatleben der Prostituierten und ihre dortige Umgebung nicht länger mit ihrem Gewerbebetrieb verquickt und von ihm behelligt und zum anderen sei der unglückseligen allseitigen Einflußnahme des Bordellwirtes auf diese Weise vorgebeugt. Dem heutigen Bordellbetrieb wäre diese Anordnung gewiss vorzuziehen. Es fragt sich aber, ob sie in der nötigen Ausdehnung zu treffen und es ist zweifellos, daß nicht die gesamte Prostitution durch sie zu konzentrieren wäre, sowie daß die geheime Prostitution, deren Charakteristikum ja eben die vorgebliche Anständigkeit und Ehrbarkeit ist, nicht dahin gebracht werden könnte, sich dieser Gelegenheit zum Gewerbebetrieb zu bedienen.

Anders das zweite Reformprojekt, dessen Urheber Kampffmeyer ist. Seine schon gelegentlich der ersten Tagung der Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vertretene Ansicht von der außerordentlich großen Nützlichkeit und demzufolge Notwendigkeit einer Reform der Prostituiertenwohnungen wie überhaupt einer Wohnungspflege größeren Styls formuliert er in einer auf den Ermittelungen der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten beruhenden Abhandlung über „Die Wohnungsmißstände im Prostitutions- und Schlafgängerwesen und ihre Reform“ in folgender Weise:

„Mietwohnungen, die von Prostituierten bewohnt werden, dürfen sich nicht in der Nähe von Kirchen, Schulen und anderen öffentlichen Gebäuden befinden und sind möglichst außerhalb der ver-

kehrsreichen Straßen und Plätze zu legen. Die an Prostituierte vermieteten Wohnungen dürfen nicht in anstößiger oder nur aufsehenerregender Weise das Prostitutionsgewerbe in die Öffentlichkeit treten lassen. Prostituierte dürfen nur in Einzelwohnungen oder in Familienhaushaltungen ohne Kinder und Minderjährige aufgenommen werden. In den Wohnungen der Prostituierten dürfen nur ältere Personen (über 40 Jahre) Handreichungen und Hausdienste verrichten. Den Prostituierten muß stets ein eigenes, von der Familienhaushaltung getrenntes Zimmer mit eigenem Bett und ausreichenden Einrichtungen für die Reinlichkeitspflege zur Verfügung stehen.

Die Durchführung dieser wohnungsgesetzlichen Bestimmungen erhoffen wir von einer köpferlichen, über kleine Bezirke der Groß- und Mittelstädte gelegten Wohnungspflege."

Zur zweckentsprechenden Ausführung des letzten Punktes rät K. an „die Bildung möglichst kleiner Wohnungspflegebezirke und ihre Besetzung mit zahlreichen ehrenamtlichen Wohnungspflegern und Pflegerinnen. Je kleiner die Bezirke sind, um so eher werden die in den Bezirken wohnhaften Pfleger mit den Wohnungs-, ja mit den gesamten sozialen Verhältnissen der Bewohner ihrer Bezirke bekannt und je erfolgreicher können sie die sanitären und sittlichen Mißstände der Prostituiertenwohnungen beseitigen. „Mit Kampffmeyer darf man dabei wohl von der weitsichtigen, sich auf dem Gebiet der Wohnungspflege betätigenden Frau eine tiefgreifende Hilfsaktion zugunsten der unglücklichen Prostituierten erhoffen." Wenn irgendwo, ist hier die Mitarbeit der Frau geboten. Sie wird mit dem geübten Auge der Hausfrau manche Mängel und Mißstände rascher und besser erkennen als der Mann und ihre hauswirtschaftliche Praxis wird ihr die besten Mittel und Wege zur Abstellung an die Hand geben. Sie wird aber auch, wenn anders sie ein rechtes Weib ist, und nur solche werden sich wohl diesem mühseligen Dienst unterziehen, weit eher als der Mann den Weg zum Herzen der Prostituierten finden, und da, wo noch ein Hoffnungsfünkchen glimmt, durch eine rein menschliche, von heuchlerischem Hochmut freie Anteilnahme die eine und andere dieser Unglücklichen einem anständigen und ehrenhaften Leben zurückgewinnen können. Und sie werden selbst da, wo dies nicht gelingt, durch Güte und Verstehen das Weib in der Prostituierten vor tieferem Fall bewahren und ihr einen Rest von Schamgefühl und Menschenwürde erhalten können. Und das wäre schon viel.

Es sei betont, daß hier keineswegs an eine Wohnungspflege und Inspektion gedacht ist, die die Prostituiertenwohnungen aus der Zahl der übrigen Wohnungen herausnimmt und sie einer Sonderüberwachung, d. h. also einem Ausnahmegesetz unterstellt. Ganz im Gegenteil hätte eine solche beamtete oder ehrenamtliche Wohnungspflege alle Wohnungen eines Bezirks gleichmäßig zu umfassen, um gegebenenfalls zu einer pflegerischen Fürsorge für Bedürftige irgendwelcher Art zu werden, eine Bedürftigkeit, die, wennschon nicht in materieller, so doch in ethischer und gemütlicher Beziehung bei den Prostituierten stärker ausgeprägt sein wird, als bei vielen anderen.

Also nicht eine Überwachung der Prostituiertenwohnungen als solcher, sondern eine Gestaltung der Wohnungsinspektion und -Pflege, die es möglichst gestattet, zu all den Bewohnern des betreffenden, dem einzelnen Pfleger zugewiesenen Bezirks in ein persönliches, das ganze Umundauf des Lebens erfassendes Verhältnis zu treten. Der Wohnungsinspektor oder -Pfleger wird ganz von selbst bei seinen ordnungsmäßigen Besuchen manches sehen — auf mancherlei Bezug und Einfluß zu nehmen suchen, was mit seiner nominellen Tätigkeit nur in losem Zusammenhang steht.

(Es sei mir hier die Einschaltung einer persönlichen Erfahrung gestattet. Die Aktienbaugesellschaft für kleine Wohnungen in Frankfurt a. M. hat eine eigene Wohnungsinspektion eingesetzt. Der betr. Beamte hat reichlichen und gerne wahrgenommenen Anlaß, sich um die pädagogischen und hauswirtschaftlichen, ja selbst um die persönlichen Angelegenheiten der Mieter zu kümmern, eine Übung, die nicht ohne günstigen Einfluß auf das Gesamtniveau der Wohnbevölkerung geblieben ist. Demnächst sollen Vorträge hauswirtschaftlichen, erziehlichen und wohnungspflegerischen Charakters diesen günstigen Einfluß verstärken. So also — und nur so sollte die von Kampffmeyer vorgeschlagene Wohnungspflege und Überwachung verstanden und praktiziert werden.)

Nun noch ein Wort zu der von der Bordellierung erhofften Verminderung der Straßenprostitution bezw. der Provokation. Es wird von vielen behauptet, daß nach Schließung der Bordelle ein schamloses Straßentreiben überhand nehmen würde und es wird zum Beleg dafür auf Städte wie Mannheim, Mainz verwiesen, die verhältnismäßige Straßenruhe bei ausgebreitetem Bordellbetrieb aufweisen sollen und im Gegensatz dazu auf Berlin, Frankfurt a. M. ohne Bordelle und mit provokatorischer Straßenprostitution. Das

scheint einleuchtend. Soweit ich aber die einschlägige Literatur und die allgemeinen Verhältnisse zu übersehen vermag, scheint die Freihaltung der Straßen bei organisiertem Bordellbetrieb nur in mittleren Städten zuzutreffen, in denen die örtlichen Verhältnisse und Gelegenheiten jedermann bekannt sind und das fluktuierende Fremdenpublikum von minderer Bedeutung ist. In der Klein- bezw. Mittelstadt aber wird das Bordell zum unmittelbaren Anreiz geschlechtlicher Ausschweifung, für die sich im übrigen dort kein Boden findet. In der Großstadt florieren beide Institutionen nebeneinander und dies selbst da, wo das Bordell im polizeitechnischen Sinne nicht existiert. Das gilt für Berlin, wie es für Frankfurt mit seiner besonders hohen Fremdenzahl gilt.

Von wissenschaftlichen Kennern der Frage wird selbst dargetan, daß die Kasernierung nicht eine Verminderung, sondern eine Vermehrung der geheimen Prostitution im Gefolge habe. So berichtet Geheimrat Höffel in einem Artikel der Straßburger Post vom 17. Januar 1905 nach den Erfahrungen und statistischen Studien des Pariser Universitätslehrers Després, daß da, wo viel öffentliche Häuser, d. h. also eine große Nachfrage nach Prostituierten, sind, auch die meisten wilden Prostituierten zu finden seien. Der Kausalzusammenhang zwischen Schließung der Bordelle und vermehrter Straßenprostitution ist danach zumindest fraglich und kann nicht zur Befürwortung des Bordellbetriebes herangezogen werden. Und dies um so weniger als schon das Strafgesetz ohne Zuhilfenahme jeglicher Ausnahmegesetzgebung, der Polizei Mittel und Wege an die Hand gibt, die Straßenprostitution und die Provokation einzudämmen.

Kommen wir nunmehr von der Kritik zu positiven Reformvorschlägen, so haben wir zusammenfassend von folgendem auszugehen:

Bordelle als Staats- oder Kommunalanstalten sind unmöglich, weil der Staat nicht eine Einrichtung sanktionieren darf, die, wennschon heute noch als notwendig erachtet, eine schwere Gefährdung der Volksgesundheit und eine Herabdrückung des allgemeinen sittlichen Standard in sich begreift.

Bordelle im Privatbetrieb sind zu verwerfen

a) vom sanitären Standpunkt aus,
b) aus raumtechnischen Gründen wie im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt und Sittlichkeit,
c) im Interesse der Bordellistinnen.

Sie sind zu ersetzen durch eine freilebende Prostitution unter genügender sanitärer Kontrolle, aber unter Aufhebung der heutigen zwangspolizeilichen Bestimmungen.

Wie wäre eine solche Reform zu gestalten? Auch die eingefleischtesten Reglementaristen bestreiten nicht, daß das heutige Überwachungssystem der Prostitution mit seinen polizeilichen Härten und Schroffheiten, seinen unmotivierten und unnützen Haftstrafen, seinen unzulänglichen Untersuchungen, seiner ganzen Mißachtung und Herabwürdigung des Weibes in der Prostituierten ebenso grausam wie zweckwidrig ist. Die polizeiliche Zwangsgewalt stellt die Prostituierte unter ein Ausnahmegesetz, sie überantwortet sie der Willkür subalterner Beamten.

Die wöchentlich höchstens 1—2 mal stattfindenden Untersuchungen tragen infolge der Überlastung der Untersuchungsärzte einen allzu flüchtigen Charakter. Eine Untersuchungszeit von durchschnittlich 2—3 Minuten „reicht hin, eine Erkrankung zu konstatieren, nicht aber sie auszuschließen.“ (Blaschko a. a. O. S. 88). Die inhumane und rücksichtslose Behandlung, die die Prostituierten recht häufig bei Gelegenheit dieser Untersuchungen erfahren, die Polizeistationen, die zu diesem Zwecke aufgesucht werden müssen, machen die ganze Prozedur zu einer auch der gesunkensten Dirne verhaßten Marter, der sie sich tunlichst zu entziehen trachten. Meines Erachtens mit Recht. Jedes Tier erwehrt sich seiner Peiniger, so gut es kann und ein Mensch sollte nicht das Recht dazu haben, sich ihnen zu entziehen?

In Verfolgung dieses Gedankens und von der von einer großen Anzahl von Ärzten behaupteten Unterstellung ausgehend, daß auch die sorgfältigste mikroskopische Untersuchung die Gesundheit nicht mit voller Sicherheit gewährleisten könne, lehnen die Abolitionisten diese Untersuchungen in jeder Form ab. Sie gehen darin entschieden zu weit, denn wenn auch kein unzweifelhaft negatives Resultat erzielt werden kann, die positiven und auch die verdächtigen Fälle können konstatiert und ihre Trägerinnen aus dem Verkehr ausgeschieden werden.

Nicht um einen Verzicht auf diese Untersuchungen kann es sich daher handeln, sondern um eine Verbesserung der Untersuchungsmethode, eine Humanisierung des Untersuchungsverfahrens, aufgebaut auf den freien Willen der zu Untersuchenden selbst und unter völligem Wegfall der heutigen polizeilichen Zwangsmaßregeln.

Dieser freie Wille aber, d. h. ein völliger Verzicht auf die zwangsweise periodische Vorführung und Untersuchung der Prostituierten, ist die einzig zulässige Grundlage einer präventiven Überwachung. Es muß in allen normalen Fällen ausgeschlossen sein, daß eine gesunde Prostituierte gezwungen werden kann, sich den regelmäßigen Präventivuntersuchungen zu unterwerfen, bis sie einmal eines schönen Tages sich als krank erweist. Ausgenommen sind die Fälle, von denen Blaschko in seiner „Hygiene der Prostitution und der venerischen Krankheiten" S. 97 sagt: „Zwangsweise auf ihren Gesundheitszustand wären zu untersuchen Personen beiderlei Geschlechts, welche

1. denunziert wurden, weil sie angeblich eine Ansteckung veranlaßt haben,

2. solche, die wegen eines Vergehens gegen die Sittlichkeit unter Anklage stehen, insbesondere wenn sie „durch eine unzüchtige Handlung ein öffentliches Ärgernis gegeben haben."

Wenn dann Mädchen als krank befunden werden, dann liegt meines Erachtens im öffentlichen Interesse eine dringende Veranlassung vor, sie einer zwangsweisen Behandlung zu unterwerfen und nach der Entlassung aus dem Krankenhaus so oft und so lange zu untersuchen, als es der behandelnde bezw. untersuchende Arzt für notwendig erachtet. Während dann die Behandlung für alle Venerischen beider Geschlechter eine völlig freiwillige sein würde, wäre sie eine obligatorische nur für die von der Polizei eingelieferten und für diejenigen, welche, nachdem sie einmal von der Polizei eingeliefert worden waren, im Anschluß an die Spitalbehandlung sich von Zeit zu Zeit noch wieder vorzustellen haben. Sicher wird ein großer Teil, auch der Prostituierten, es vorziehen, freiwillig sich sowohl dem Krankenhausaufenthalt, als auch der Nachuntersuchung zu unterziehen, und auch die ursprünglich von der Polizei Eingelieferten werden zu einem großen Teil die ihnen angegebenen Fristen innehalten."

Im übrigen aber muß es Aufgabe aller zuständigen Instanzen sein, die Prostituierten für eine fortgesetzt freiwillige, in dem eigenen Interesse der Mädchen liegende ärztliche Überwachung bezw. periodische Untersuchung zu gewinnen.

Diesem Ziel könnte man näher kommen durch eine Reihe von Verbesserungen des Untersuchungs- und Behandlungsverfahrens, sowie durch unentgeltliche Behandlung und materielle Schadloshaltung der erkrankten Mädchen. So wären die Untersuchungen

über deren qualitative und quantitative Ausgestaltung die Fachleute zu befinden haben, aus den Polizeistationen in die Polikliniken und Ambulatorien der Krankenhäuser zu verlegen, bei ihrer Handhabung wäre Sorge zu tragen, daß das etwa noch vorhandene Schamgefühl geschont würde, mit der Untersuchung wäre (Neisser, Blaschko) eine ambulante Behandlung leichterer Erkrankungsformen mit Lieferung von Arzneien usw. zu verbinden; und mit alledem eine Grundlage gegeben, auf der eine durchgreifende Reform des Prostitutionswesens, eine erfolgreiche Bekämpfung der venerischen Krankheiten möglich ist.

Von ausschlaggebender Wichtigkeit ist die von Blaschko zuerst angeregte, von ihm, Kampffmeyer, und anderen seitdem immer wieder aufgenommene und energisch vertretene Forderung einer Reform der Prostituiertenbehandlung in den Krankenhäusern, sowie eine solche des Krankenkassenwesens und der Krankenversicherung zugunsten und im Interesse der Prostituierten. Heute muß die Prostituierte gewärtig sein, im Krankenhaus dem Verbrecher gleichgehalten und behandelt zu werden. Sie wird ferner durch jede Internierung aufs empfindlichste in ihrer ökonomischen Existenz bedroht und geschädigt. Das ist eine durch nichts zu rechtfertigende Ungerechtigkeit. Ist der Prostitutionsbetrieb sanktioniert oder selbst nur geduldet, dann ist die Venerie als die Gewerbekrankheit der Prostituierten anzusehen und dementsprechend zu beurteilen. Und dann ist der Schutz vor materieller Einbuße eine Forderung, die sich mit zwingender Notwendigkeit aus dem Sachverhalt ergibt. Man wende nicht ein, daß diese Erkrankung schimpflicher Natur sei. Wie sich das dem Geist und Gemüt des einzelnen darstellt, ist seine Privatsache, die uns vom öffentlich-rechtlichen Standpunkt aus nicht interessiert. Der Arzt und der Kassen- oder Krankenhausangestellte aber hat in der erkrankten Prostituierten nur den seiner Fürsorge anvertrauten Patienten zu sehen. Wieviel Fälle von Augenerkrankungen, von Schwindsucht und Rückenmarksleiden sind letzten Endes auf geschlechtliche Infektion zurückzuführen, auf eine Infektion, zu der nicht, wie so vielfach bei der Prostituierten, die Not und der Zwang der Umstände den ersten Anlaß gegeben, und doch wird kein Arzt sich beifallen lassen über solche Patienten die Schale seiner moralischen Verachtung auszugießen, keine Krankenkasse oder Invaliditätsversicherung ihnen darum ihre Bezüge verweigern.

Das gleiche Recht und den gleichen Anspruch haben aber auch die Prostituierten. Die Krankenkassen gewähren ja heute schon ihren geschlechtskranken Mitgliedern den Bezug von Krankengeld und unentgeltliche Krankenhausbehandlung. (Nach den Ermittelungen Fleschs betragen die bezüglichen Spitalaufwendungen für Frankfurt etwa 437000 Mk. per Jahr, die indirekten Kosten (Ärztehonorar, Apotheke, Erwerbsausfall) weitere 330000 Mk., insgesamt also etwa 780000 Mk. nur für Kassenpatienten (siehe Festschrift: Geschlechtskrankheiten und Prostitution in Frankfurt a. M. S. XIff.).

Es ist zu fordern, daß den Prostituierten der gleiche Anspruch und das gleiche Recht zugestanden werde. Sie müssen versicherungspflichtig gemacht werden (Kampffmeyer setzt die Grenze der allgemeinen Versicherungspflicht mit 2000 Mk. Einkommen, die Denkschrift des Bundes deutscher Frauenvereine normiert 3000 Mk., desgleichen Fürth, Mutterschaftsschutz, Volkstümliche Zeitschrift für Arbeiterversicherungswesen, 1903, und Deutschland, 1903). Aus dieser Versicherungspflicht ergibt sich dann der Anspruch auf unentgeltliche Krankenhausbehandlung in den bereits gekennzeichneten humanen Formen, die im Kranken nur den Kranken sehen. Von der Schaffung von eigenen Krankenhäusern für Prostituierte wäre aus naheliegenden Gründen abzusehen. Es würde sich empfehlen, den bestehenden Krankenhäusern Spezialabteilungen für Geschlechtskranke anzugliedern. Es ergibt sich ferner der Anspruch auf ein den Beitragssätzen entsprechendes Krankengeld.

Von der Schaffung gesonderter Prostituiertenkassen wäre abzusehen; denn, wie Blaschko mit Recht hervorhebt, es werden sich wohl nicht leicht Mädchen finden, die aus freien Stücken die Prostitution als Beruf angeben. Daher hätten die von den Ärzten und den Krankenkassen zu führenden Listen nicht den Charakter von Prostituiertenlisten zu tragen, sondern sie hätten in Gemäßheit der üblichen Buchungen in Krankenjournalen und Krankenkassenregistern zu erfolgen. Jeder polizeiliche Druck bezw. die von der Polizei aufgezwungene Pseudofreiwilligkeit müßte entfallen und die ganze Anordnung ausschließlich den Charakter einer umfassenden Krankenfürsorge tragen.

Nun noch einige Nebenpunkte. Die Polizei darf der Prostituierten nicht mit persönlicher Zwangsgewalt, sondern nur als ausführendes Organ des Arztes bzw. des Richters in den oben angeführten

strafbaren Fällen gegenübertreten. Sie darf auch nicht wie die heutige Sittenpolizei den Charakter einer geheimen Polizei nach Art der Kriminalpolizei tragen, sie ist Gesundheitspolizei und als solche ausführendes Organ im Sinne der heutigen Impf- und Seuchenregelung. Ihr steht keinerlei richterliche Kompetenz zu. Diese ist, wo es sich nötig erweist, den ordentlichen Gerichten zu übertragen.

Zum Schlusse kommend, möchte ich mich dahin zusammenfassen: Die Bordelle entsprechen in keinem Sinne den an sie zu stellenden sanitären Anforderungen, sie erweisen sich im Gegenteil als Seuchenherde bedenklichster Art.

Die Bordelle lokalisieren nicht, wie behauptet wird, den Prostitutionsbetrieb und sichern dadurch die Bevölkerung vor moralischer Infektion, da neben der kasernierten die freilebende Prostitution allzeit fortbestehen und, wenn nicht andere Abhilfmittel gefunden werden, die Bevölkerung durchseuchen wird.

Sie haben keinen Einfluß auf die Straßenprovokation in Großstädten, nur geringen in Mittelstädten und werden überdies nachgewiesenermaßen zu einer Verführungsstätte der unreifen Jugend.

Die Bordelle sind Pflanzstätten der Perversität und pathologischen Sexualität. In ihnen sind die Prostituierten der tiefsten Herabwürdigung und Vertierung, der abscheulichsten und unbarmherzigsten Ausbeutung preisgegeben. Die Bordelle sind daher abzuschaffen.

An ihre Stelle hat zu treten das System der freilebenden Prostitution, das in folgender Weise auszugestalten ist:

Den Prostituierten wird völlige Wohnfreiheit unter den früher namhaft gemachten Einschränkungen und bei entsprechendem Ausbau der Wohnungsgesetzgebung, Einführung einer geordneten Wohnungspflege usw. garantiert. Die §§ 180 und 361 des Strafgesetzbuches sind aufzuheben. An ihre Stelle treten die allgemeinen Strafbestimmungen, betr. Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, Verletzung der Schamhaftigkeit, Körperverletzung usw. Der Standpunkt des laisser-aller und der Selbstverantwortlichkeit des einzelnen der venerischen Gefahr gegenüber ist so lange unhaltbar, als unsere Wirtschaftsverhältnisse die Möglichkeit rechtzeitiger Eheschließung ausschließen. Solange also liegt die Verpflichtung der öffentlichen Gewalten vor, die Gesamtheit schützende Maßnahmen zu treffen. Auch die Strafbestimmungen dürfen darunter nicht fehlen. Solche Prostituierte bezw. alle Männer und Frauen, die unter Kenntnis

ihrer Erkrankung ihr Gewerbe ausüben bezw. dem Geschlechtsverkehr nicht entsagen, können vom ordentlichen Richter wegen Körperverletzung zu Freiheitsstrafen verurteilt und einer Zwangsbehandlung unterworfen werden. Ebenso müssen strenge Strafen die Verführer von Kindern oder Minderjährigen treffen und die Ansteckung als Scheidungsgrund nachdrücklichst betont werden.

Die Prostituierte ist der Gewerbeordnung und Gesundheitspolizei zu unterstellen. Eine regelmäßige Präventivuntersuchung kann im normalen Fall nur auf den Wunsch bezw. mit dem Einverständnis der zu Untersuchenden vorgenommen werden. Der zwangsweisen Vorführung, Untersuchung und Behandlung unterstehen die Prostituierten nur in den bereits namhaft gemachten strafbaren Fällen. Hier ist die polizeiliche Intervention geboten und ebenso zu rechtfertigen, wie die sonstige staatliche und internationale Seuchenbekämpfung, die auch in bestimmten Fällen auf die Zwangsuntersuchung und Zwangsbehandlung nicht verzichtet und nicht verzichten kann.

Die Untersuchung und Behandlung hat in Krankenhäusern und unter den humansten Formen stattzufinden.

Der Untersuchungsbefund ist fortlaufend auf einer Erkennungskarte (Sperksche Zählkarte) zu vermerken.

Die Untersuchung und Behandlung haben völlig unentgeltlich zu geschehen bezw. zu Lasten der allgemeinen Krankenkassen, in die die Prostituierten aufzunehmen sind. Den Prostituierten muß ein entsprechendes Krankengeld gewährt werden. Sollten die Aufwendungen für das Prostitutionsgewerbe die Kassen zu stark belasten, so sind Staatszuschüsse vorzusehen.

Soll mir nun noch ein etwas von der Frage, ob Bordellierung oder nicht, abseitsliegendes Wort gestattet sein, so das eine, daß man der Prostitution neben der sattsam erörterten Prophylaxe wirtschaftspolitischer und pädagogischer Natur am besten entgegenwirken kann durch eine gründliche Revision und Reform unserer heuchlerischen Gesellschaftsmoral.

Der Schutz der außerehelichen Mutter und des unehelichen Kindes, das gesteigerte Verantwortlichkeitsgefühl des Mannes gegen das Weib, das sich ihm in Liebe gibt, gleichviel, ob mit oder ohne behördliche Sanktion, das verfeinerte Moralgefühl, das sich verächtlich abwendet nicht von dem Weib, das in Liebe Mutter geworden, wohl aber von jenem, das sich um einer Versorgung willen verkauft, ein wärmeres liebevolleres Verstehen zwischen Eltern und

Kind, aus dem die Blüte gegenseitiger Duldsamkeit erwächst und wir werden die Prostitution und mit ihr die Geschlechtskrankheiten wirksamer bekämpft haben, als durch eine Reihe von Paragraphen im Strafgesetzbuch oder die Degradierung von denkenden und fühlenden Menschen zum bloßen Werkzeug der Sinnenlust.

Thesen zur Diskussion.

1. Die Kasernierung der Prostitution ist aus Gründen der Volksgesundheit und Sittlichkeit zu widerraten.

Sie erweist sich außerdem als undurchführbar, weil es unmöglich ist, die gesamte Prostitution zu kasernieren, d. h. die vagierende völlig auszurotten.

Sie ist zu bekämpfen, weil durch sie der Mädchenhandel bedingt und erhalten wird.

2. Die bestehenden Bordelle sind abzuschaffen:
   a) aus hygienischen Gründen (die Bordelle sind Ansteckungsherde gefährlichster Art),
   b) aus ethischen und sozialen Gründen (sie erwecken in der Jugend falsche Vorstellungen über die sittliche Zulässigkeit und gesundheitliche Gefahrlosigkeit des irregulären Geschlechtsverkehrs, verlocken zu geschlechtlicher Ausschweifung und sind Pflanzstätten geschlechtlicher Perversität),
   c) im Interesse der Prostituierten selbst (im Bordell werden die Prostituierten in schamloser Weise entwürdigt und ausgebeutet).

3. An Stelle der Kasernierung und Bordellierung ist zu befürworten die freilebende Prostitution und zwar in folgender Ausgestaltung:
   a) die Prostituierten sind in ihren elementarsten Menschenrechten zu schützen. Die Paragraphen 180 und 361 die sie einem ungerechten Ausnahmegesetz unterstellen, sind aufzuheben,
   b) die im Interesse der Allgemeinheit wünschenswerte sanitäre Überwachung der Prostitution ist nicht als polizeilicher Untersuchungsakt und durch Vermittlung von



Polizeiorganen, sondern als Teil der Krankenfürsorge für die Prostitution auszuüben.[1]) Sie muß daher

1. den Charakter einer ambulatorischen Sprechstunde tragen, bei der gegebenen Falles Krankenhausbehandlung einzutreten hat,
2. sie muß sich beschränken auf die wegen Vergehen gegen die öffentliche Sittlichkeit verstoßenden und die wegen verursachter Ansteckung denunzierten, sowie auf sonstige Personen beiderlei Geschlechtes, von deren Krankheit die Behörde Kenntnis erlangt hat, und welche einen Nachweis über anderweitige ausreichende Behandlung nicht zu erbringen vermögen,
3. sie ist auf die voraussichtliche Dauer der Erkrankung zu beschränken.

4. Den Prostituierten ist das Wohnen in Häusern zu untersagen, in denen sich Familienhaushaltungen mit Kindern befinden.

Durch eine geeignete Reform der Wohnungsgesetzgebung und Wohnungspflege ist den Schäden des Prostitutionswesens entgegenzuwirken.

Literatur.

1. „Die positiven Aufgaben und Ziele der Föderation", von A. Pappritz und Katharina Scheven.
2. „Staat und Prostitution", von Schmölder, Oberlandesgerichtsrat in Hamm.
3. „Die gesundheitlichen Schäden der Prostitution und deren Bekämpfung", von Dr. A. Blaschko, Berlin.
4. „Denkschrift über die in Deutschland bestehenden Verhältnisse in bezug auf das Bordellwesen", zusammengestellt von K. Scheven.
5. Festschrift des I. Kongresses der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.
6. „Zur Prostitutionsfrage", von Dr. A. Blaschko. Berliner kl. Wochenschrift 1892, Nr. 18.
7. „Syphilis und Prostitution vom Standpunkt der öffentlichen Gesundheitspflege", von Dr. A. Blaschko.
8. „Morale de l'Instinct sexuel", von Dr. R. Teutsch.
9. „Einige Worte über die reglementierte Prostitution in Kiew und über die sexuelle Hygiene", Correspondenzblatt für Schweizer Ärzte, XIX. Jahrg. 1889, Nr. 17, von Dr. Aug. Forel, Zürich.

---

[1]) Diese These ist gemeinsam mit Herrn Dr. Blaschko formuliert worden und darf daher den Anspruch erheben, als Meinungsäußerung dieses kompetenten Beurteilers der in Rede stehenden Materie mitzugelten.

10. „Neue Bahnen im Geschlechtsverkehre", von Carl Th. Schulz, Dresden.
11. „Zur Geschichte, Statistik und Regelung der Prostitution", von Dr. F. S. Hügel, Wien.
12. „Prostitution und Staatsgewalt", von Dr. Hch. Severus.
13. „Bericht über eine zum Studium der Prostitution und der Prophylaxe der venerischen Krankheiten unternommene Reise", von Dr. J. Jadassohn. Deutsche Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege 1894.
14. „Über die Notwendigkeit einer Krankenunterstützung für Prostituierte", von Dr. G. Zepler. Berlin. Mediz. Reform 1902.
15. „Bulletin de la Société de Moralité Publique de Belgique 18me année 1899.
16. „Die Unzulänglichkeit der heutigen Prostituiertenkontrolle und Behandlung speziell in Köln wie im allgemeinen, nebst Vorschlägen zu ihrer Verbesserung", von Dr. K. A. Schwann, Köln.
17. „Beiträge zur Prostitutionsfrage aus dem Königreich Sachsen", von Dr. Galewsky.
18. „Erfahrungen des Abolitionismus in der Prostitutionsfrage in Italien", von Dr. B. M. Tarnowsky, Petersburg. Internationales Centralblatt für die Physiologie und Pathologie der Harn- und Sexualorgane. Bd. III.
19. Die gefallenen Mädchen und die Sittenpolizei, von C. v. Raumer.
20. „Meine Erfahrungen betr. die öffentlichen Häuser und sittlichen Zustände", von Marie Baumgarten.
21. „Die Unzucht, ihre Ursachen und ihre Bekämpfung", von Pfarrer E. E. Höffel.
22. „Die Prostitution in Hannover", von Dr. Hch. Berger.
23. „Über die Prostitution speziell in Dresden", von Dr. med. Werther. Monatshefte für praktische Dermatologie, XXVIII. Bd. 1899.
24. „Die Prostitution in Paris", von Dr. med. Schober, Paris. Die Heilkunde, IV. Jahrg., 4. Heft 1900.
25. „Die Prostitution in Paris", von Dr. Oscar Lassar. Berl. kl. Wochen schrift 1892, Nr. 5.
26. „La Prostitution au point de vue de l'hygiène de l'administratio en France et à l'étranger", par Dr. L. Reuss.
27. „Die Prostitution im 19. Jahrhundert, ihre Gefahren und deren Abwendung", von Dr. Jul. Kühn.
28. Bericht der Internationalen Konferenz (Brüssel 1902).
29. „Die Wohnungsmißstände im Prostitutions- und im Schlafgängerwesen und ihre gesetzliche Reform", von Kampffmeyer. Zeitschr. f. B. d. G., 3. Jahrg. 1905.
30. Der Abolitionist. II. Jahrg. 1903.
31. Hygiene der Prostitution und der venerischen Krankheiten, von Dr. A. Blaschko. Jena 1900.

Über Bordelle und Bordellstraßen.

Referat, erstattet von

Dr. med. **Fabry,**

leitendem Arzt der Abteilung für Haut- und Geschlechtskranke am städtischen Krankenhause zu Dortmund.

Das Ideal der Sittlichkeitsvereine ist es zu erstreben, daß es gelingen möge, das Übel der Prostitution mit Stumpf und Stiel auszurotten; es würde sich dann ja erübrigen, eine Frage, wie die heutige überhaupt zu erörtern. Es ist aber nachgewiesen, daß wir vorläufig mit der Tatsache der Prostitution zu rechnen haben, und gerade die Kenner der Verhältnisse wissen, daß es wahrscheinlich kaum je gelingen wird, die Prostitution ganz zu beseitigen. Sollte es aber doch gelingen, so werden die Behörden und die ärztliche Wissenschaft das auch mit Freude begrüßen. Nach unserer wissenschaftlichen Überzeugung, nach unserem Gewissen müssen wir uns vorläufig auf den praktischen Standpunkt stellen, mit den gegebenen Verhältnissen zu rechnen und alles Menschenmögliche zu tun, um zu bessern, wo es angeht, Vorschläge zur Besserung zu prüfen und durchzuführen suchen, ganz gleichgültig von welcher Seite sie kommen. Es ist das wahrscheinlich das Arbeitspensum längerer Jahre, denn zu wissenschaftlichen Prüfungen und zur Durchführung, wissenschaftlich begründeter Ideen in der Praxis gehört Zeit und abermals Zeit.

Solange die Prostitution besteht, ist es nicht bloß das Recht, sondern auch die Pflicht der Kommunalverwaltungen den Schädling scharf im Auge zu behalten; Pflicht der medizinischen Wissenschaft ist es, von ihrem Standpunkt zu untersuchen wie der Weiterverbreitung der geschlechtlichen Erkrankungen, der Syphilis und Gonorrhoe am besten Einhalt geboten wird und den Behörden mit ihrer Erfahrung an die Hand zu gehen.

Die erste notwendige Folge dieser Erwägungen ist die Reglementierung der Prostitution. Den Gegnern der Reglementierung gegenüber möchte ich meinen Standpunkt dahin zusammenfassen

daß es eigentlich vor Ärzten nicht notwendig oder gar überflüssig ist, von dem Nutzen der Reglementierung zu sprechen. Die Gegner unter den Ärzten sind doch gottlob Ausnahmen. Seinerzeit hat Neisser eine Enquête veranstaltet, welche untersuchte, wie denn in den einzelnen Großstädten Deutschlands die ärztliche Untersuchung der Prostituierten gehandhabt wird, und da komme ich zu dem Schlusse, daß selbst bei diesen vielfach unvollkommenen Einrichtungen die Kontrolle sehr viel in der Verhütung weiterer Übertragung geschlechtlicher Erkrankungen zu leisten imstande ist, daß diese Leistungsfähigkeit sofort aber von dem Tage an noch bedeutend gesteigert wird, sobald man strikte von den Kommunen verlangt, sich mit allen den Hilfsmitteln zu versehen, die nach dem heutigen Stande der Wissenschaft für eine gute und gewissenhafte Kontrolle unbedingt erforderlich sind. Davon sind wir leider in manchen Groß- und Mittelstädten noch weit entfernt, und solange dieser Übelstand nochbesteht, kann von einer Kritik der Leistungsfähigkeit ärztlicher Überwachung im wissenschaftlichen Sinne keine Rede sein.

Die ärztlichen Untersuchungsstationen für Puellen müssen zur Höhe wissenschaftlicher Institute gebracht werden derart, daß sie in die Lage versetzt werden, brennende Tagesfragen in der Diagnostik geschlechtlicher Erkrankungen mit zu prüfen und anerkannte Resultate mit zu verwerten. Meist wird eine Angliederung an die Krankenhausabteilungen, wie es beispielsweise in Bonn und Breslau eingeführt ist, am zweckmäßigsten sein.

Große Kosten können dadurch für die Kommunen nicht entstehen, da in gut eingerichteten Spezialabteilungen das meiste schon vorhanden ist. Der Nutzen, den ein solches Institut für die Hygiene leistet, wiegt den geringen Kostenaufwand reichlich auf.

Tatsächlich ist in den Großstädten und Mittelstädten (über 50000 Einwohner) die Prostitution überall vorhanden. Weiter ist es eine Tatsache, daß das Prostitutionswesen nicht allerorts einheitlich geregelt ist, zum Teil finden wir die Prostituierten frei wohnend, zum Teil kaserniert. Ich darf hervorheben, daß mir sehr viel zuverlässiges Material für die Bearbeitung des Gegenstandes zur Verfügung gestanden hat und nur auf Grund eines solchen ist die schwierige Frage zu beantworten.

Bordelle im eigentlichen Sinne sind nach unseren Gesetzen verboten; man versteht darunter bekanntlich das Zusammenwohnen der unter sittenpolizeilicher Aufsicht stehenden Mädchen in be-

sonderen Häusern derart, daß sie in einem vollständigen Abhängigkeitsverhältnis von den Bordellwirten sind. Der Wirt stellt Kleidung und Nahrung usw., wohingegen ihm die reichlichen Einnahmen zufließen. Es ist nicht richtig, alle Vorwürfe, die gegen die Bordelle berechtigterweise vorgebracht werden, auch gegen die Kasernierung zu richten.

Es ist gut, daß mit diesem System, bei welchem die Mädchen willen- und hilflos der Geldgier der Bordellinhaber, meist moralisch verkommener Existenzen, preisgegeben waren, allenthalben gebrochen wurde.

Das System hatte den weiteren großen Übelstand, daß die Hausbesitzer bezw. Wirte ein großes Interesse daran haben mußten, das nötige Material in ihrem Hause zu haben durch Heranziehen von jungen halbverdorbenen und leider auch unverdorbenen Mädchen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß dieselben selbst vor verbrecherischen Mitteln, die armen Geschöpfe mit Gewalt und List ihren Zwecken dienstbar zu machen, nicht zurückschreckten. Es ist daher ein großes Glück, daß jener verächtlichen Zunft, die weit schlimmer und verbrecherischer ist wie die sich prostituierenden Frauen, durch des Gesetzes Kraft die Lebensader unterbunden wurde.

Jeder human und rechtlich denkende Mensch mußte es freudig begrüßen, daß die Gesetzgebung ihr Machtwort sprach und die Einrichtung der Bordelle für unstatthaft erklärte.

Bevor wir auf die Dortmunder Verhältnisse näher eingehen, möge kurz allgemein erörtert werden, wie in anderen Großstädten das Prostitutionswesen geregelt ist, und da wissen wir von einer Reihe von Großstädten, vor allem Berlin, den rheinischen Städten Köln, Aachen und Düsseldorf, daß die Prostituierten frei und allenthalben in der Stadt wohnen dürfen.

Die Nachteile, welche diese Einrichtung hat, sind bekannt und allgemein anerkannt; es braucht wohl kaum hervorgehoben zu werden, daß die gesundheitspolizeiliche Aufsicht dadurch sehr erschwert wird und vor allem eines viel größeren Apparates bedarf. Das Laster sucht und findet eine große Zahl von Schlupfwinkeln in allen Teilen der Stadt, vor allem natürlich in den ärmeren Stadtvierteln, wo so wie so die Wohnungsverhältnisse nicht die besten sind und viele Menschen dicht zusammen im engsten Verkehr und engster Berührung leben. Daß dadurch der Polizeibehörde unüberwindliche Schwierigkeiten in der Ausübung ihres schon so schwierigen Amtes entstehen, muß einleuchten.

Die Prostitution wurde, und das ist ein weiterer großer Übelstand, auf die Straße gedrängt und zwar auf die verkehrreichsten Straßen und dazu in den Abendstunden, wo nach Schluß der Fabriken, Geschäfte und Bureaus sich für die Prostituierten am besten Gelegenheit findet, das zu erreichen, was sie suchen.

Daß umgekehrt anständige Frauen wieder von Männern belästigt werden können, ist eine tägliche Erfahrung in diesen Städten und wohl allgemein so bekannt geworden, daß der einfache Hinweis genügt.

Eine Folge der Erschwerung der gesundheitspolizeilichen Aufsicht ist natürlich in erster Linie die Zunahme der Geschlechtskrankheiten unter den Prostituierten selbst und auch unter denen, die mit ihnen verkehren; dann aber auch die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten auf diejenigen, die mit ihnen zusammen wohnen müssen, vor allem auf unschuldige Kinder. Wir Ärzte wissen ja, wie leicht übertragbar gerade die Gonorrhoe auf kleine Mädchen ist und umgekehrt, wie folgenschwer diese Erkrankung und wie schwer zur Heilung zu bringen sie ist.

Und nicht nur die Krankheit, nein auch das Laster wird propagiert auf die Familien und vor allem auf die Kinder, die durch ihre Armut, also unverschuldet gezwungen sind, mit schlechten, moralisch verkommenen Frauenzimmern zusammen zu wohnen. Das lehren zahlreiche Prozesse und jüngst wieder der Berliner Prozeß in der Mordsache Berger.

Und damit kämen wir zu dem letzten, aber auch wesentlichsten Übelstand, nämlich daß mit dem Zerstreutwohnen der Prostituierten das Zuhältertum zunimmt, eine Tatsache, die jeder Kriminalist sofort zugeben wird.

Die angeführten Momente sind es zweifelsohne, die Veranassung gegeben haben, in den meisten Großstädten das System zu verlassen und dazu überzugehen, den Prostituierten bestimmte Straßen zur Wohnung anzuweisen.

Alle diejenigen Verwaltungen nun, welche dazu übergegangen sind, den Prostituierten bestimmte Wohnungen und Straßen anzuweisen, möchten von diesem Modus um keinen Preis wieder abgehen.

Die Vorzüge der Kasernierung sind ja auch zu einleuchtend. Die polizeiliche Überwachung und die ärztliche Kontrolle sind erleichtert, da örtlich die Prostitution auf einen bestimmten und verhältnismäßig kleinen Raum verteilt ist, und zweitens ist es ein Leichtes, in einem der Häuser oder ganz in der Nähe als Unter-

suchungszimmer für die ärztliche Visite Räume ein- und so herzurichten, daß sie allen modernen wissenschaftlichen Anforderungen vollkommen genügen.

Mit der Statistik ist allerdings alles zu beweisen, und nur so ist es erklärlich, daß die einen behaupten, die Bordelle und die Kasernierung trügen viel mehr zur Verbreitung geschlechtlicher Erkrankungen bei wie alle anderen Systeme, während andere das gerade Gegenteil herausrechnen.

Nach unserer Ansicht hängt die Häufigkeit der Übertragungen geschlechtlicher Erkrankungen lediglich und in erster Linie davon ab, wie die ärztliche Untersuchung und Behandlung der eingeschriebenen Mädchen funktioniert, das ist der einzige Maßstab, der einer wissenschaftlichen Kritik standhalten kann. Warum sollen aber kasernierte Prostituierte nicht ebenso gründlich untersucht werden können wie zerstreut wohnende?

Das Zuhältertum macht sich nur in geringem Umfange geltend. während beim Zerstreutwohnen gerade das Umgekehrte beobachtet wurde und die Polizeibehörde kann demselben scharf auf die Finger sehen; es ist dringend wünschenswert im Interesse der Sicherheit auf den Straßen. Und die Prostituierten selbst bedürfen eines gewissen polizeilichen Schutzes gegen die Zuhälter, die bekanntlich auch zu Gewalttätigkeiten gegen die Prostituierten, die sie in ihrem Sinne beschützen, hinneigen. Ein weiterer Vorteil ist der, daß außerhalb der Straße von der Prostitution nichts zu sehen ist. Damit fällt fort die so oft beklagte Belästigung anständiger Frauen in den verkehrreichen Straßen zu später Abendstunde und endlich das gegebene öffentliche Ärgernis.

Die Gesundheitsverhältnisse der in festen Wohnungen befindlichen Prostituierten sind im allgemeinen gute, die Krankheiten werden sehr bald und im allerersten Anfang erkannt, da sie sich der ärztlichen Untersuchungen nicht so gut entziehen können, während die zerstreut wohnenden und recht oft auch wohnungslosen Dirnen für gewöhnlich Krankheitserscheinungen darbieten, die sehr vernachlässigt und selbstredend viel leichter übertragbar sind.

Wir wollen uns nicht verhehlen, daß sich für die Durchführung der Kasernierung gewisse Schwierigkeiten ergeben; so wird darauf hingewiesen, daß für die größeren Städte mit mehreren Hunderttausend Einwohnern und darüber es kaum zu erreichen sei, ausreichende Straßen und Wohnungen ausfindig zu machen,

zumal gerade die Lage der Straßen eine wenig geeignete sein dürfte, wenn sie im Zentrum etwa und in der Nähe des Hauptverkehrs gelegen sind. Das sind Fragen und Erwägungen rein lokaler Natur, die von Fall zu Fall zu entscheiden sind, im allgemeinen würde es sich empfehlen die Straßen abseits vom Hauptverkehr etwa in die Außenviertel zu verlegen.

Die Zahl der geheimen Prostitution ist nach Düring 20—30mal so groß wie die der eingeschriebenen. Diese kolossal große Zahl Dürings ist durch keine positiven Unterlagen bewiesen für Großstädte etwa über $^1/_4$ Million Einwohner, für mittlere Großstädte von 50 000—200 000 Einwohner bestreite ich sie direkt nach meinen Erfahrungen als Krankenhausarzt und als beschäftigter Spezialarzt.

Es ist noch nicht einmal bewiesen, daß ebenso viele klaudestine wie eingeschriebene Mädchen vorhanden sind, vorausgesetzt, daß wir den Maßstab anlegen, nur solche geschlechtlich verkehrende Mädchen Prostituierte zu nennen, welche in keinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis mehr stehen, welche heute mit diesem, morgen mit jenem Manne verkehren und Geld nehmen.

Dasselbe beweisen die Ermittelungen Kampffmeyers, welcher im Jahre 1899

in Berlin	2750	venerisch erkrankte Frauen,
davon	1431	Prostituierte,
in Arnsberg	308	venerisch erkrankte Frauen,
davon	226	Prostituierte

nachwies. Also ist in Berlin etwa die Hälfte, in Arnsberg nur ein Viertel der geschlechtskranken Frauen nicht unter Kontrolle stehend.

Kampffmeyer schließt daraus mit vollem Recht, daß die geheime Prostitution sich im Bezirk Arnsberg in sehr engen Grenzen hält, und dieses Ergebnis möchte ich verallgemeinern überhaupt für die Provinz im Gegensatz zu der Residenz, die mit ihren 2 Millionen Menschen ganz besondere Verhältnisse darbietet.

Damit kämen wir zur Schilderung des Prostitutionswesens in Dortmund; bekanntlich ist Dortmund eine Industriestadt mit großem Fremdenverkehr und ca. 165000 Einwohnern. Die Stadt ist sehr schnell gewachsen, da sie

1870	etwa	39000	Einwohner
1880	„	67000	„
1890	„	90000	„
1900	„	142000	„
1904	„	164000	„

zählte, selbstverständlich mit überwiegender Arbeiterbevölkerung, da in und um Dortmund eine große Zahl von Zechen liegen mit größtenteils starker Belegschaft und zwei große Eisenhütten, die Dortmunder Union und das Stahlwerk Hoesch neben einer großen Anzahl anderer meist der Eisenindustrie dienender größeren Fabriken, endlich einer großen Zahl von Großbrauereien; auch die größeren Vororte Dortmunds Hoerde (ca. 25000 Einwohner), Dorstfeld (ca. 12000 Einwohner) sind Ortschaften mit vorwiegender Arbeiterbevölkerung. Man kann also wohl mit Recht behaupten, daß Dortmund das größte Industriezentrum Preußens mit insgesamt $^1/_4$ Million Menschen ist. Große Nachbarstädte wie Essen, Bochum, Gelsenkirchen, Recklinghausen, Witten und Hagen sind durch ein sehr dichtes Eisenbahnnetz verbunden, auf welchem fast stündlich Gelegenheit geboten ist, die Züge zu benutzen, so daß hierdurch der Fremdenverkehr noch weiter ganz ungeheuer gesteigert wird. Daß eine Stadt wie Dortmund mit einer jährlich anwachsenden Prostitution zu rechnen hat, ist ja wohl einleuchtend.

Es standen hier unter Kontrolle

Im Jahre 1891	15
„ „ 1892	25
„ „ 1893	32
„ „ 1894	56
„ „ 1895	85
„ „ 1896	95
„ „ 1897	120

Im Jahre 1898	Gesamtzahl	267	Im Jahre 1900	Gesamtzahl	476
	verzogen	82		verzogen	179
	Arbeitshaus	11		Arbeitshaus	8
	Asyl	4		Asyl	33
	Gefängnis	5		gestorben	1
	Bestand	158		Bestand	234
Im Jahre 1899	Gesamtzahl	376	Im Jahre 1901	Gesamtzahl	373
	verzogen	106		verzogen	120
	Arbeitshaus	11		entlassen	5
	Asyl	24		Arbeitshaus	10
	Gefängnis	4		gestorben	1
	gebessert	11		Gefängnis	2
	gestorben	2		Bestand	138
	Bestand	116			

Im Jahre 1902 belief sich die Gesamtzahl der kontrollierten Prostituierten auf 314

wieder von Dortmund verzogen	128
als gebessert aus der Kontrolle entlassen	2
in Arbeitsanstalten untergebracht . . .	11
es starben	2
Summa	143
Bestand am Ende des Jahres	80.

Im Jahre 1903 betrug die Zahl 313

von Dortmund verzogen	185
im Arbeitshause untergebracht	10
im Zuchthause	1
wegen Besserung nicht mehr kontrolliert	29
Summa	226
Bestand am Ende des Jahres	87.

Im Jahre 1904 Gesamtzahl 343

abgemeldet von Dortmund	230
in Arbeitshäusern	8
wegen Besserung nicht mehr kontrolliert	17
Summa	255
Bestand am Ende des Jahres	88.

Die Dortmunder Polizeiverwaltung hat den Prostituierten eine bestimmte Straße zur Wohnung angewiesen, mithin seit Jahren schon das System der Kasernierung durchgeführt.

Bis zum April 1902 war es eine zentral gelegene Straße (Marschallstraße), von diesem Zeitpunkte ab wurde die Straße mehr in die Peripherie des Weichbildes der Stadt (Mozartstraße) verlegt. Die Verlegung der Straße geschah, weil die periphere Lage einer derartigen Straße, also abseits vom großen Verkehr, denn doch vorzuziehen ist; es sei aber ausdrücklich darauf hingewiesen, daß auch bei zentraler Lage aus der Nachbarschaft keinerlei Ursache zu begründeten Klagen vorhanden war.

Bezüglich der neuen peripher gelegenen Mozartstraße sind wiederum, besonders aus der Nachbarschaft, begründete Klagen nicht vorgebracht worden.

Auch in der Straße selbst, die unter fortwährender polizeilicher Beobachtung steht, ist es zu bemerkenswerten Ausschreitungen nicht gekommen.

Um alles zu vermeiden, was das Prostitutionswesen mit der großen Öffentlichkeit in Berührung bringt, ist auch das amtliche Untersuchungslokal für die wöchentlich zweimal stattfindenden ärztlichen Untersuchungen so gelegt, daß es von den Wohnungen bequem und unauffällig zu erreichen ist.

Es wurde bereits hervorgehoben, daß, soll das System der Kasernierung gut und ideal funktionieren, Voraussetzung ist, daß in der betreffenden Stadt das Fürsorgewesen gut eingerichtet und entwickelt ist und vor allem von den in Betracht kommenden Faktoren, der Polizeibehörde, den Polizei- und Krankenhausärzten in der zwar schwierigen aber auch ersprießlichen Tätigkeit unterstützt wird.

Ich darf getrost behaupten, daß diese Verhältnisse in Dortmund ganz günstig liegen; hierfür sprechen am besten Zahlen und wir ersehen aus unserer Aufstellung, daß im Jahre 1903 29, 1904 wiederum 17 als wegen Besserung nicht mehr kontrolliert aufgeführt werden.

Die Sittenpolizei und die hier in erster Linie in Frage kommenden Polizei- und Sittenärzte und endlich die Krankenhausärzte achten im gegebenem Falle mit größtem Ernst darauf, daß gefallene und erkrankte, aber nicht vollständig verdorbene Mädchen vor dem letzten Schritt, der Prostitution bewahrt bleiben.

Auf derartige bedauernswerte, vielfach durch jugendlichen Unverstand oder gar nicht durch eigenes Verschulden ins Unglück geratenen Geschöpfe wird von der Sittenpolizei geachtet von dem ersten Schritte an, wo sie mit ihr und durch ihre Krankheit mit den Ärzten in Berührung kommen.

Es bestehen in Dortmund zwei Fürsorgevereine, der katholische Fürsorgeverein für Frauen und Mädchen und der evangelische Magdalenenverein.

Diesen Vereinen wurden überwiesen

1901	64	Mädchen
1902	69	„
1903	61	„
1904	45	„

Beide Vereine haben unter Leitung von Schwestern, die gerade auf diesem Gebiete erfahren sind, ein eigenes Heim. Dort finden nun die Mädchen zeitweise Aufnahme und Beschäftigung je nach ihrer Befähigung, weiter wird für sie gesorgt, daß sie

Stellen in geeigneten Häusern und bei besonders ausgesuchten Herrschaften bekommen oder aber, eventuell wenn es nötig ist erfolgt noch Überweisung in andere Anstalten.

Wenn auch nicht in allen Fällen diese edlen Bemühungen der Fürsorgevereine von Erfolg gekrönt sind, so ist doch nach den Mitteilungen der Vorstände in den letzten Jahren die Tätigkeit eine ersprießliche gewesen und eine zu weiteren Versuchen sehr ermunternde. Wir haben uns mit dem Fürsorgewesen deshalb etwas eingehender beschäftigt, weil wir, wie wir schon hervorgehoben, der Ansicht sind, daß das System der Kasernierung ohne ein wohl geordnetes Fürsorgewesen nicht funktionieren kann.

Da nun von allen polizeilich eingetragenen Mädchen verlangt wird, in besonderen Straßen und nur dort zu wohnen, so würde diese Maßregel natürlich auch den jüngeren Nachwuchs der Prostitution treffen, ja vielleicht auch solche Geschöpfe, die allerdings auf dem Wege des Lasters, aber doch noch nicht so vollständig verdorben sind. Wer wollte sich der Möglichkeit verschließen, daß bei solchen jüngeren Mädchen durch das Zusammenwohnen mit vollkommen verdorbenen Dirnen die letzte Hoffnung auf Rückkehr zu einem ordentlichen gesitteten Leben vernichtet wird? Das muß um jeden Preis vermieden werden; das kann aber nur mit Sicherheit vermieden werden durch die Tätigkeit der Fürsorgevereine und setzt voraus, daß diese Vereine auch in der Lage sind, die Mädchen wenigstens eine Zeitlang vor der schlimmsten Not und vor dem Elend zu schützen. Das ist ja auch der Grund, weshalb wir in den Krankenhausabteilungen mehr wie früher streng darauf achten, daß während der Dauer der Aufnahme Halbverdorbene oder gar Minderjährige und Fürsorgezöglinge nicht mit den Prostituierten zusammen wohnen.

Hier möge ein Wort über die ambulante Behandlung der Prostituierten Platz finden. Ich bin durchaus nicht absoluter Gegner, muß aber gestehen, daß sich nur sehr wenige Fälle für eine ambulante Behandlung eignen, denn kranke Prostituierte mit syphilitischen Erscheinungen, auch den allergeringsten, und solche mit positivem Gonokokkenbefund, und endlich der weiche Schanker erst recht gehören ins Krankenhaus.

Glauben denn die Verfechter der ambulanten Behandlung, daß die Prostituierten, wenn sie wissen, daß sie krank sind, sie sich auch sofort zum Arzte begeben werden, glauben sie ferner, daß sie es selbst im einzelnen Falle ohne regelmäßige ärztliche Feststellung

der Diagnose wissen können, und glauben sie endlich, und das ist wohl das größte Bedenken gegen eine ambulante Behandlung, glauben die Befürworter ambulanter Behandlung, daß die Mädchen sich im Erkrankungsfalle geschlechtlichen Verkehrs enthalten werden? Ich muß es aussprechen, daß ich nach meinen Erfahrungen dieses Vertrauen zu den Prostituierten nicht haben kann.

Die Regierung und die Gesetzgebung wird wohl für einen solchen Vorschlag nicht zu haben sein, der das Gegenteil zur Folge haben würde, was wir bei Infektionskrankheiten im Sinne der Hygiene erstreben, nämlich möglichste Isolierung der Erkrankten von den Gesunden.

Es müssen mehr Spezialabteilungen für Geschlechtskranke, für Männer und Frauen, und zwar unter sachverständiger Leitung und ausgerüstet mit allen wissenschaftlichen Hilfsmitteln geschaffen werden. Es möge hier die eine Tatsache angeführt werden, daß der große westfälische Industriebezirk mit ungefähr $2^1/_2$ Millionen Menschen nur eine einzige derartige Spezialabteilung (Dortmund) besitzt.

Bei Krankenhausneubauten muß aus denselben Erwägungen gerade dieses Moment, das nach Inkrafttreten des Fürsorgegesetzes eine ganz andere Bedeutung gewonnen hat, volle Berücksichtigung finden; natürlich hat das nur Bedeutung für solche Krankenhäuser oder Spezialabteilungen, welche Prostituierte und geschlechtlich Kranke aufnehmen.

Es ist da zu rechnen mit drei Kategorien geschlechtskranker Frauen, nämlich 1. den eingeschriebenen Prostituierten, 2. den Fürsorgezöglingen und halbverdorbenen jugendlichen geschlechtskrank gewordenen Mädchen, die zum Teil kaum dem kindlichen Alter entwachsen sind und 3. endlich den geschlechtlich erkrankten Dienstmädchen und Ehefrauen. Es muß einleuchten die dringende Notwendigkeit, alle drei Kategorien scharf voneinander zu trennen.

Auch dieser Vorbedingung tragen die Dortmunder Verhältnisse vollkommen Rechnung. Die Damen der Fürsorgevereine erscheinen auf Wunsch der Ärzte und der Stationsschwestern jederzeit sofort, aber auch zu regelmäßigen, wöchentlichen Visiten auf der Station und haben Gelegenheit, allein in einen besonderen dazu vorgesehenen Zimmer mit den Mädchen, die für eine Besserung in Frage kommen, zu verhandeln; es ist wünschenswert, daß dies bei längerem Aufenthalt im Krankenhause öfter geschieht, damit nicht einmal gefaßte gute Vorsätze wieder wankend werden.

Daß im Krankenhause die Behandlung der Prostituierten eine humane sein soll, ist eine durchaus berechtigte Forderung, ich habe mir gelegentlich einer Studienreise gerade in der Behandlung und im Verkehr der Ärzte mit den kranken Prostituierten die Professor Berghsche Abteilung in Kopenhagen zum Muster genommen. Für uns Ärzte sind die Prostituierten im Krankenhause in erster Linie Kranke, mögen sie draußen tun und treiben was sie wollen.

Auch für Dortmund trifft es in vollendetster Weise zu, was für andere Großstädte bezüglich der Kasernierung gilt, daß das System unter den jetzigen Verhältnissen das beste und annehmbarste ist. Die Zeit, wo die Prostituierten zerstreut über die ganze Stadt wohnten, ist noch in aller Erinnerung, und der Polizeibehörde und den Gerichtsbehörden besonders noch in Erinnerung, wie schwierig das Prostitutionswesen vor allem durch die schreckliche Zunahme des Zuhältertums zu übersehen und zu überwachen war. Dafür zeugt die große Zahl von Prozessen und Bestrafungen aus jener Zeit wegen Kuppelei, wegen Zuhälterei, ja sogar wegen Straßenraub innerhalb des Grenzgebietes der Stadt usw.

Mir persönlich ist als Leiter der dermatologischen Abteilung des städtischen Krankenhauses aus jener Zeit erinnerlich, daß die Männerabteilung immer eine verhältnismäßig große Zahl von geschlechtskranken Zuhältern beherbergen mußte, die seit der Kasernierung kaum oder nur ganz vereinzelt zu finden sind.

Man muß hierbei bedenken, daß eine Arbeiterstadt viele Elemente in sich birgt, die eventuell bei vorübergehender oder länger dauernder Arbeitslosigkeit nur zu leicht zum sogenannten Zuhältertum übergehen. Alles in allem kann man sich wohl für Dortmund dahin zusammenfassen, daß die Zeit des Zerstreutwohnens der Prostituierten eine schlimme Crux war für die Behörden und für die Bürger; ganz abgesehen von den moralischen Schäden, auf die an anderer Stelle schon hingewiesen wurde; daß das jetzige System zu aller Zufriedenheit funktioniert und daß die Polizeibehörde nicht daran denkt davon abzugehen, es sei denn, daß etwas Besseres an die Stelle gesetzt würde, daß die Behörden aber auf keinen Fall sich dazu verstehen würden, abermals ein Zerstreutwohnen der Prostituierten zuzugeben; es wäre das auch nach unserer Auffassung der schlimmste und bedauerlichste Rückschritt.

Unsere Schlußsätze lauten daher unter Berücksichtigung der Gesetzgebung, der Verhältnisse in anderen Großstädten und nach

eingehendem Studium der Prostitution in Dortmund folgendermaßen:

I. Bordelle im alten oder weiteren Sinne sind gesetzlich unstatthaft; schon aus diesem Grunde ist diese Einrichtung unmöglich, ganz abgesehen von den oben erwähnten Bedenken sozialer und moralischer Natur.

II. Das Zerstreutwohnen der Prostituierten hat eine große Anzahl wohl allgemein anerkannter Bedenken und Nachteile und ist zu verlassen.

III. Von allen Systemen bietet das der Kasernierung bei weitem am meisten Vorzüge und es ist die allgemeine Einführung dieses Systems einheitlich in allen größeren Städten erstrebenswert.

IV. Wünschenswert wäre es, wenn Staat und Gesetzgebung hierfür die gesetzliche Grundlage gäbe derart, daß allenthalben das Zerstreutwohnen der Prostituierten nicht mehr zu gestatten sei.

V. Die Einführung der Kasernierung setzt, soll es vermieden werden, daß jüngere Mädchen, die noch zu retten und zu bessern sind, ganz dem Elend preisgegeben werden, voraus, daß das Fürsorgewesen gut organisiert ist und gut funktioniert. Zu einer guten Organisation gehört, daß die Vereine auch in der Lage sind, den Mädchen längere Zeit Unterkunft und Beschäftigung zu geben; zu einer guten Funktion, daß alle in Frage kommenden Instanzen, die Behörden, die Ärzte und die Frauenfürsorgevereine, von denselben Idealen getragen und geleitet, zusammenwirken und sich gegenseitig unterstützen.

VI. Unter diesen Voraussetzungen bietet die Kasernierung die besten Handhaben zur weiteren Einschränkung der Prostitution überhaupt, indem sie helfend einspringt, wo in der Tat noch zu retten ist, bei dem jüngeren Nachwuchs der Prostitution und solchen Mädchen, die in Gefahr sind, nicht durch eigenes Verschulden dauernd dem Laster der Prostitution zum Opfer zu fallen.

VII. Die allgemeine Durchführung der Kasernierung in allen Großstädten gewährleistet allein eine genaue Beaufsichtigung in polizeilicher und nach der hygienischen Seite bezüglich Ab- oder Zunahme, sie entlastet die Polizeibehörde dahin insbesondere, daß sie Zeit und Arbeitskräfte gewinnt, der klandestinen Prostitution größere Aufmerksamkeit zu schenken.

Diskussion.

Herr **Blaschko** (Berlin): Im Namen und im Auftrage des Vorstandes der Gesellschaft möchte ich mir ein paar einleitende Worte für die Diskussion gestatten. Nicht ohne Absicht hat der Vorstand auf die Tagesordnung des diesmaligen Kongresses 3 Punkte gesetzt, welche mit 3 Paragraphen des R.Str.G.B. in engem Konnex stehen. Für die in den nächsten Jahren bevorstehende Reform des Strafgesetzbuches haben wir es für richtig erachtet, rechtzeitig unsere Stimme zu erheben und zunächst eine eingehende Erörterung der durch die bisherige Gesetzgebung geschaffenen oder geduldeten Zustände im Schoße unserer Gesellschaft herbeizuführen. Während nun der erste Punkt der Tagesordnung sich mit § 300, der dritte mit § 184[3] befaßt, ist es bei dem jetzt zur Beratung stehenden Punkte im wesentlichen der § 180, welcher in Frage kommt.

Seit Jahren wird einmütig von Ärzten, Juristen, Stadt-, Polizeiverwaltungen und Sozialpolitikern der § 180 des R.Str.G.B. und die auf ihm fußende Rechtsprechung als eine große Kalamität empfunden, als Hindernis für jede ersprießliche Reform des Prostitutionswesens; seine Beseitigung bezw. gründliche Umgestaltung wird allgemein als unerläßliche Vorbedingung für jede Besserung insbesondere der gesundheitlichen Verhältnisse der Prostitution betrachtet. Hat doch der Wortlaut dieses Paragraphen zu der widerspruchsvollen Verwaltungspraxis und Rechtsprechung geführt, welche auf der einen Seite, in der einen Stadt ein umfangreiches Bordellwesen ermöglicht, während anderswo schon das bloße Vermieten an Prostituierte für strafbar erklärt wird. Der letztere Umstand hat nicht nur die unglückliche Ausbeutung der Prostituierten durch ihren Wirt, sondern auch die Entwicklung einer umfangreichen Winkelprostitution sowie das Einnisten der Prostituierten mitten in der übrigen Bevölkerung zum Schaden der heranwachsenden Jugend zur Folge gehabt. Schon auf unserem ersten Kongreß hatte daher die Gesellschaft eine Enquete unter den Stadtverwaltungen Deutschlands beschlossen, welche einen Überblick über die zurzeit in Deutschland herrschenden Wohnungsverhältnisse der Prostituierten geben sollte. Unsere Umfrage ist in entgegenkommender Weise von fast allen — etwa 100 — befragten Stadt- und Polizeiverwaltungen in Deutschland beantwortet und das Ergebnis derselben ist von Herrn P. Kampffmeyer in Berlin in einer ausgezeichneten, in unserer „Zeitschrift für Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten" erschienenen Arbeit niedergelegt worden. Wir haben den Mitgliedern des Kongresses einen Sonderabdruck dieser Arbeit zur Verfügung gestellt, in der Hoffnung, daß das in derselben zur Darstellung gebrachte umfangreiche Tatsachenmaterial den besten Ausgangspunkt für unsere diesmaligen Verhandlungen abgeben würde. Aber wir haben nun eine Bitte an Sie. Alle derartigen Diskussionen pflegen sich erfahrungsgemäß zu einer großen prinzipiellen Aussprache zwischen Abolitionisten und Reglementaristen auszuwachsen, und es steht zu befürchten,

daß derartige Erörterungen auch diesmal wieder den eigentlichen Verhandlungsgegenstand in den Hintergrund drängen könnten. Aber, was wir diesmal erörtern wollen, ist eine rein praktische Spezialfrage: Wie und wo sollen die Prostituierten wohnen, wo am besten ihr Gewerbe ausüben, damit die öffentliche Gesundheit, Ordnung und Sicherheit am wenigsten Schaden nehmen? Die Frage können und müssen wir beantworten, welchen prizipiellen Standpunkt wir auch immer sonst einnehmen. Abolitionisten oder Reglementaristen, wir müssen zugeben, daß, da nun einmal heute eine Prostitution besteht, die Prostitutierten irgendwie und irgendwo wohnen und ihr Gewerbe ausüben müssen, und nur um diese praktische Frage handelt es sich heute. Bedenken Sie, verehrte Anwesende, daß die Öffentlichkeit mit gespanntem Interesse unseren Verhandlungen entgegensieht, daß man von uns nicht theoretische Diskussionen, sondern eine praktische Förderung der Angelegenheit, vernünftige, mit den realen Verhältnissen rechnende Vorschläge erwartet, daß das Ergebnis unserer Erörterungen voraussichtlich auf lange Zeit die Grundlage für die gesamte Diskussion dieser Frage innerhalb der gesetzgebenden Körperschaften abgeben wird. —

Wenn ich nun im Anschluß an diese, im Namen des Vorstandes abgegebene Erklärung meine eigene Stellungnahme zu der Frage noch mit ein paar Worten präzisieren soll, so will ich versuchen, ein gutes Beispiel zu geben und mich selbst innerhalb der von mir soeben gesteckten Grenzen zu bewegen. Da möchte ich nun folgendes sagen: das Zerstreutwohnen der gewerbsmäßigen Prostituierten mitten unter der übrigen Bevölkerung hat zweifellos in hygienischer und moralischer Hinsicht große Nachteile; wenn aber als einzig denkbare Abhilfe hiergegen immer die Einsperrung der Prostituierten in Bordellen oder Bordellstraßen empfohlen wird, so beruht das auf einem großen Irrtum. Wie ich in meinen Arbeiten wiederholt ausgeführt habe und wie es Herr v. Düring und Frau Fürth in ihren Referaten auch diesmal wieder mit Recht betont haben, ist es erfahrungsgemäß — und zwar auf Grund von Erfahrungen, die sich auf viele Jahrhunderte und alle Kulturzustände beziehen — niemals möglich gewesen, durch ein derartiges System die vagierende — die sogen. heimliche Prostitution — aufzuheben oder auch nur in irgendwie nennenswertem Umfange einzudämmen. Und das ist nur zu erklärlich. Denn die bordellierte Prostitution hat die vagierende zur unerläßlichen Vorbedingung, sie bedarf ihrer dringend zur notwendigen Ergänzung ihres Rekrutenmaterials. Woher sollten denn sonst die Bordelle gefüllt werden? Es gibt eben nur zwei Wege. Der eine ist der schamlose Mädchenhandel, den doch gewiß keiner von Ihnen als ein empfehlenswertes Mittel zur Aufrechterhaltung des Prostitutionsbetriebes ansehen wird — der andere, viel häufigere, ist der, daß Mädchen, die kürzere oder längere Zeit Straßenprostitution getrieben haben, freiwillig in die Bordelle gehen oder zwangsweise in diese gesteckt werden. Unbescholtene Mädchen pflegen sich zu dieser tiefsten Stufe der Erniedrigung nicht zu drängen — bleibt also nichts übrig, als die Ergänzung aus den Reihen der nicht bordellierten Prostitution. Und noch eins: bei uns in Deutschland befleißigt sich in neuerer Zeit — ich will dahin-

gestellt sein lassen, wie weit das unter dem Drucke der abolitionistischen Bewegung, der Presse und der öffentlichen Meinung geschieht — die Polizei bei der Einschreibung der Prostituierten einer großen Vorsicht und Humanität; die Mädchen werden gewöhnlich nicht gleich, wenn sie das erstemal ergriffen werden, unter Kontrolle gestellt, sondern meist wiederholt „verwarnt und entlassen" — eine Vorsicht, die übrigens auf der andern Seite zur Folge hat, daß gerade diese in hygienischer Beziehung gefährlichste Gruppe der „Anfängerinnen" die schlechtest zu überwachende ist. Wie soll sich nun die Polizei bei der Einrichtung von Bordellen verhalten? Selbstverständlich wird sie diese Anfängerinnen, bei denen noch mit der Möglichkeit einer Besserung zu rechnen ist, nicht in die Bordelle sperren; gerade diese gefährliche Gruppe wird also nach wie vor draußen herumlaufen und durch ihre Jugend, durch ihre freieren Verkehrsformen, durch die Leichtigkeit, mit der sie die Männerwelt aufsuchen kann, auf diese eine viel größere Anziehungskraft ausüben, als die bordellierte Prostitution, die sich aus den älteren Jahrgängen rekrutiert, bei der aber bekanntlich der etwas bessere Gesundheitszustand (die niedrigere Erkrankungsziffer) durch die bei weitem größere Inanspruchnahme der einzelnen Prostituierten mehr als wett gemacht wird. — Von der Ausbeutung der Bordellmädchen durch ihre Wirte will ich gar nicht reden; es ist das von den Referenten zur Genüge geschehen; auch ist das ein Übelstand, der bei den sogenannten Bordellstraßen nach Bremer System sich weniger geltend macht. Aber auch dieses System, bei dem, wie ich zugeben will, sich die Mädchen einer Art von Selbständigkeit erfreuen, hat seine großen Schattenseiten. Sein Hauptfehler ist der, daß es in den meisten Großstädten gar nicht, aber auch in Mittelstädten nur in ganz beschränktem Umfange anwendbar ist. In Bremen selbst war dieses System nur durch einen Zufall möglich: Im Jahre 1878 war in Bremen eine große Baukrisis ausgebrochen, ein Bauunternehmer, welcher gerade eine Straße mit 26 zweistöckigen Einfamilienhäusern fertiggestellt hatte, ohne diese vermieten zu können, stand vor dem Ruin. Da wurde ihm von dem damaligen Polizeidirektor der Vorschlag gemacht, die Häuser an Prostituierte zu vermieten, und die Polizei hat den Unternehmer, der übrigens heute noch lebt und Besitzer der Häuser ist, hierbei in der bekannten Weise unterstützt. Daß die geringe Zahl von 51 Prostituierten, die dort untergebracht waren, den Bedarf für Bremen nicht decken konnte, liegt auf der Hand, man hat denn auch dort zu wiederholten Malen versucht, in anderen Stadtteilen ähnliche Straßen anzulegen, aber alle diese Versuche sind stets an dem hartnäckigen Widerstand der Anwohner gescheitert, welche eine Schmälerung ihrer Grundrente befürchteten. Man hat nun, um dem Bedürfnis einigermaßen abzuhelfen, auch das Souterrain der obengenannten 26 Häuser zu Prostituiertenwohnungen eingerichtet und dadurch (nach Abgang von einem Untersuchungslokal und einer Badeanstalt) für 76 Prostituierte Raum geschaffen — aber auch diese 76 Prostituierten bilden nur einen kleinen Bruchteil der gesamten Bremer Prostitution; das geht nicht nur aus dem Referate des Herrn Stachow selbst mit aller Deutlichkeit hervor, sondern auch aus einem Aufsatz, den mir vor kurzem eine mit diesen

Verhältnissen ganz besonders vertraute Bremer Dame, Fr. Eggers-Smidt, zur Publikation in der „Zeitschrift zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten“ eingesandt hat. — Kann man nun, wie man sieht, selbst in Städten wie Bremen, wo das System der Einfamilienhäuser durch langjährige Tradition sich ganz allgemein eingebürgert hat, im besten Falle nur erreichen, daß man einen kleinen Bruchteil der Prostituierten in einer solchen Straße unterbringt, so ist ein derartiges System ganz unmöglich in weitaus der Mehrzahl unserer deutschen Großstädte mit ihren vielstöckigen Mietskasernen, in Straßen, in denen schon der Preis des Grundes und Bodens eine ganz andere Ausnutzung erheischt. Oder glauben Sie etwa, daß es möglich wäre, solche Mietskasernen von oben bis unten mit Prostituierten anzufüllen, glauben Sie, daß es für die Polizei ein leichtes wäre, solche Häuser zu überwachen, daß diese sich nicht vielmehr zu einer beständigen Quelle von Skandal und Raufereien, zu einem unkontrollierbaren Unterschlupf für Verbrecher auswachsen würden — ohne daß auf der andern Seite in hygienischer Beziehung auch nur das Geringste gewonnen wäre?

Bei alledem vergißt man erstens, daß die Prostitution nun einmal eine äußerst unerquickliche Begleiterscheinung unseres Kulturlebens darstellt, die, man mag machen was man wolle, ihre häßlichen und abstoßenden, oft empörenden und erschütternden Seiten nicht abstreifen kann, daß es sich immer nur darum handeln kann, einige ihrer schlimmsten Manifestationsformen zu mildern, einige ihrer bösesten Folgen etwas abzuschwächen. Und selbst dabei gibt es — wie nur allzu oft nicht berücksichtigt wird — keinen einheitlichen Weg. Unser modernes Kulturleben ist so vielgestaltig, unsere Lebensbedingungen sind so vielfältig und verschieden geartet, daß man nie und nimmer der Prostitution eine bestimmte Form vorschreiben kann, in der sie sich abzuspielen habe. Es besteht aber nicht nur das Bedürfnis nach Prostitution, sondern auch nach Prostitution in den verschiedensten Formen und Gestaltungen, und Staat und Gesellschaft können auch hier nicht etwa einzelne dieser Formen nach Belieben unterdrücken, sondern nur in ganz verschiedener Weise unter Berücksichtigung der örtlichen, zeitlichen und anderweitigen Umstände gewisse Direktiven geben.

Bei diesen Direktiven aber wird nun folgendes oft übersehen. Der Prostitutionsmarkt, der Ort, wo die Prostitution sich anbietet, ist zu trennen von dem Orte, wo der Prostitutionsbetrieb ausgeübt wird, und beides wiederum von dem Orte, wo die Prostituierte wohnt. Alle drei Orte können zusammenfallen, brauchen es aber nicht. Die öffentliche Ordnung und Schicklichkeit hat ein Interesse daran, daß der Prostitutionsmarkt sich nicht in schamloser Weise in der Öffentlichkeit abspielt; ich würde es also für gerechtfertigt halten, wenn man diesen Markt in eigens dazu bestimmte Lokalitäten, wie z. B. Nachtcafés usw. ablenkte. Es ließe sich ferner gar nichts dagegen sagen, daß, wenn Wohnung und Gewerbebetrieb der Prostituierten voneinander getrennt liegen, die letztere inmitten der übrigen Bevölkerung wohnt. Erfahrungsgemäß haben die Prostituierten, da wo sie einzeln inmitten der übrigen Bevölkerung auftreten, das eifrigste Bestreben, nicht unangenehm auf-

zufallen und sich möglichst anständig und schicklich zu benehmen — sie fallen nur auf, wo ihnen das gemeinsame Auftreten ein Gefühl von, wenn ich so sagen soll „Standesbewußtsein“ gibt, oder da, wo sie — wie beim Prostitutionsmarkt — auffallen wollen und im Interesse ihres Geschäftes müssen. Durch eine gute Wohnungsgesetzgebung, durch Wohnungsinspektion, namentlich durch die Einführung weiblicher Wohnungsinspektoren, könnten etwaige Schäden verhältnismäßig leicht abgestellt werden. Freilich würde sich dann der eigentliche Prostitutionsbetrieb in besonderen Lokalitäten „Absteigequartieren“ abspielen; aber gerade diese wären sowohl in gesundheitlicher als auch in sicherheitspolizeilicher Hinsicht am leichtesten zu kontrollieren. Auf Details gehe ich in Beherzigung dessen, was ich eben selbst über die Unmöglichkeit einer uniformen Regelung ausgeführt, absichtlich nicht ein; aber ich will doch nicht schließen, ohne noch 2 Punkte betont zu haben: Ohne Aufhebung oder gründliche Abänderung des § 180 des R.Str.G.B. ist auch die geringste Besserung der auf dem Gebiete des Prostitutionswesens herrschenden Mißstände vollkommen ausgeschlossen. — Hier müssen also zunächst alle Hebel angesetzt werden. Und weiter: Wenn wir nach wie vor unsere ganze Aufmerksamkeit nur auf die kleine Gruppe zweifellos gewerbsmäßiger Dirnen lenken und dabei übersehen, daß diese an der Verbreitung der Geschlechtskrankheiten doch nur zum Teil mitschuldig sind, werden wir bei der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten nie etwas erreichen. Unsere Aufgabe muß sein, eine möglichst große Zahl der venerisch erkrankten Frauen und Mädchen zur Behandlung und in die Krankenhäuser zu ziehen; dem wird aber durch unsere heutige Gesetzgebung und Verwaltungspraxis direkt entgegengearbeitet, indem die Furcht vor der Sittenpolizei mit all ihren Folgen für das gesamte bürgerliche Leben gerade die an der Grenze stehenden Mädchen zur Verheimlichung ihrer Leiden zwingt. Also zunächst Aufhebung aller der heute noch immer in unverminderter Härte bestehenden brutalen, sinnlosen und doch erfolglosen Reglementierung der Sittenpolizei, Reform des Krankenhauswesens, Ausbreitung und Ausbau der Krankenversicherung, dann wird man in gesundheitlicher Beziehung wesentlich mehr erreichen als heutzutage.

Prof. Dr. **Max Gruber** (München) spricht sich gegen die Zwangsbordellierung oder Kasernierung, sowie gegen jede polizeiliche Reglementierung der Prostituierten aus. Seine Gründe sind die gleichen wie die, welche die Referenten Prof. v. Düring und Frau Fürth sowie Herr Dr. Blaschko ausgesprochen haben. Eine wirkliche Assanierung der Prostitution, so dass der Verkehr mit den Prostituierten gefahrlos oder auch nur erheblich ungefährlicher wäre, sei auf keine Weise möglich. Daher solle der Staat sich gar nicht mit der Einschreibung und Reglementierung der Prostituierten befassen. § 361 müsse aufgehoben werden. Es sei eines Rechtsstaates unwürdig, daß eine Gruppe von Staatsangehörigen in einen rechtlosen Zustand versetzt werde. Der Staat solle sich nur insoweit um die Prostitution kümmern, als erforderlich ist, um öffentliches Ärgernis und Korruption der Nachbarschaft zu verhindern. Auch hier sei es unmöglich, einen vollen Erfolg zu erzielen; aber die größten Auswüchse ließen sich beschneiden. Der Vorschlag Dr. Blaschkos,

den Prostitutionsbetriebsort von dem Wohnort der Prostituierten zu trennen, habe etwas Bestechendes. Es wäre jedenfalls viel leichter, die nötige Zahl Prostitutionsbetriebsstellen zu schaffen als inoffensive Wohnungen für alle Prostituierten. Redner hat nur das Bedenken, daß die Gelegenheitshäuser, die dazu geschaffen und geduldet werden müssten, nicht bloß Dirnen, sondern auch anderen leichtsinnigen Frauen bequeme Gelegenheit zu außerehelichem Geschlechtsverkehre bieten würden, wie dies z. B. in Madrid in ausgiebigem Maße geschehe. Keinesfalls dürfte die Obrigkeit selbst solche Betriebsstätten oder Prostitutionsmärkte herstellen, sondern nur den Ärgernis erregenden Prostitutionsbetrieb von der Straße und aus Häusern, oder wenigstens aus Wohnungen, wo Kinder und Jugendliche wohnen, allmählich zu verdrängen suchen, es den Prostituierten überlassend, Wohnungen und Häuser zu finden, in denen ihr Treiben relativ unschädlich ist und geduldet werden kann. Freilich sei es dazu unbedingt notwendig, den § 180 in seiner heutigen Form abzuschaffen bzw. ihm wieder den Satz der Regierungsvorlage einzufügen, wonach die einfache Wohnungsvermietung an Prostituierte nicht als Kuppelei zu gelten habe. Selbstverständlich dürfen eigentliche Bordelle mit gemeinschaftlichem Salon usw. auch als Privatunternehmungen nicht geduldet werden. Zur Durchführung dieser Verbesserungen hält Redner den Vorschlag von Kampffmeyer für den geeignetsten, in ein Wohngesetz neben strengen Regeln bezüglich des Aftermieter- und Bettgeberwesens auch Vorschriften über die Bedingungen der Zulässigkeit des Prostitutionsbetriebes aufzunehmen und durch eine sorgfältige, ehrenamtliche Wohnungsinspektion, zu welcher insbesondere auch Frauen herangezogen werden müssten, für ihre Durchführung zu sorgen. Prof. Gruber bittet einige allgemeine Bemerkungen daran knüpfen zu dürfen. Das Referat des Dr. Hippe zwinge ihn dazu.

Bei der Unmöglichkeit der Assanierung der Prostitution und bei der ungeheueren Gefährlichkeit des außerehelichen, polygamen Geschlechtsverkehrs überhaupt, welche sich mit Notwendigkeit aus der ungeheueren Verbreitung der venerischen Krankheiten ergibt, sei es die alleroberste Pflicht der D. G. B. G., die Bevölkerung immer wieder vor den Gefahren des außerehelichen Geschlechtsverkehres auf das Ernstlichste zu warnen, alle Gegenmotive gegen den außerehelichen Verkehr zu stärken, wo möglich neue zu schaffen, die Selbstzucht und das rassenhygienische Selbstgefühl soviel als möglich zu wecken. Man müsse aufs ängstlichste alles vermeiden, was die moralischen Widerstände schwächen könnte. So muß Redner es als höchst bedenklich erklären, wenn, wie gestern, immer wieder ohne Einschränkung gesagt werde, die Geschlechtskrankheiten seien keine schändlichen Krankheiten.

Gewiß für den Arzt gäbe es keine schändlichen Krankheiten und für die Krankenbehandlung dürfe es keine schändlichen Krankheiten geben und es sei ein großes Verdienst der D. G. B. G., daß sie mit durchgesetzt hat, daß die inhumanen und sozial schädlichen früheren Bestimmungen des Krankenkassengesetzes aufgehoben worden sind; gewiß solle der Geschlechtskranke wegen seiner Krankheit nicht gerichtlich oder dienstlich gestraft werden; aber es wäre verhängnisvolll, wenn die öffentliche Meinung

aufhören würde, eine Geschlechtskrankheit, die man sich durch außerehelichen Geschlechtsverkehr zugezogen hat, als etwas zu betrachten, dessen man sich schämen müsse, den außerehelichen Geschlechtsverkehr als etwas Tadelnswertes anzusehen.

Es sei heilige Pflicht der D. G. B. G. der Bevölkerung mit dem größten Nachdrucke zum Bewußtsein zu bringen, daß die Ehe eine der allerwichtigsten hygienischen Einrichtungen sei, nicht allein als der beste Schutz gegen venerische Infektion, sondern auch sonst. Man vergleiche die Häufigkeit der Totgeburten nach ehelichen und unehelichen Schwängerungen, die Höhe der Sterblichkeit der ehelichen und der unehelichen Kinder, um zu erfassen, welchen Schutzwert die Ehe für die Nachkommenschaft hat. Man bedenke, daß in der Zeit vom 20. bis 60. Lebensjahr die Sterblichkeit der Ehemänner nicht die Hälfte von der der gleichalterigen ledigen Männer beträgt.

Vom Standpunkte der Hygiene aus müsse daher die Art und Weise bekämpft werden, in welcher sich der neue Verein Mutterschutz der unehelichen Mutter annehme. Es liege hier wie bei den venerisch Kranken: Gewiß müsse man auch der unehelichen Mutter beistehen, nach Tunlichkeit dafür sorgen, daß die unehelichen Kinder nicht verkommen, aber durchaus verwerflich ist es, die uneheliche Mutterschaft als etwas durchaus nicht Tadelnswertes hinzustellen. Die uneheliche Mutter hat leichtsinnig und sozial schwer tadelnswert gehandelt, da sie nicht die schuldige Rücksicht auf das Schicksal der Nachkommenschaft genommen hat, die aus ihrem Verhalten hervorgehen konnte. Es ist im höchsten Grade unsozialhygienisch, durch diese Rehabilitation der unehelichen Mutterschaft die Ehrfurcht vor der Ehe zu schwächen. Redner beklagt es daher, daß sich die D. G. B. G. — wie es nach der Rednerliste der heutigen Volksversammlung scheint — mit dieser Richtung von Moralumwertung in ein nahes Verhältnis eingelassen hat.

Dies alles ist aber nichts gegen das Referat, das Herr Dr. Hippe der D. G. B. G. zu liefern gewagt hat. Herr Hippe hat Ihnen schon gestern einiges davon zum besten gegeben. Aber folgende Sätze hat er nicht verlesen (S. 101):

„Nicht dadurch beseitigt man die Schwierigkeit, daß man sagt, man müsse die Menschen nicht nehmen wie sie sein sollten, sondern wie sie seien.“ Also das genügt Herrn Hippe noch nicht. Nein!

„Vielmehr sind die Menschen so, wie sie sein sollen, wie sie die Natur gewollt hat. Wir haben kein Recht, von einem voreingenommenen Standpunkte aus die Werke der Schöpfung zu kritisieren.“

Nun wenn sich unsere Urahnen diesen Satz zur Maxime genommen hätten: „Die Menschen sind so, wie sie sein sollen“, dann stünden wir wohl heute noch auf der Höhe des Pithecanthropus erectus. Aber weiter:

„Nicht tolerant um der menschlichen Schwäche willen brauchen wir zu sein. Wir wollen es vielmehr begrüßen, daß sich die menschliche Stärke immer wieder und durch alle Vorurteile und Irrtümer hindurch emporringt.“

Also eine begeisterte Verherrlichung des zügellosen Trieblebens! Mich wundert nur, daß Herr Hippe den Geschlechtsakt in das Zimmer

verlegt wünscht. Warum denn? Warum sollen wir's denn nicht wie die Hunde machen. Das wäre ja ein noch herrlicherer Beweis der Stärke, die sich über alles Vorurteil hinwegsetzt.

Meine Damen und Herrn! Die Sache ist sehr ernst. Wenn diese Anschauungen in der D. G. B. G. die Oberhand gewinnen sollten oder sich die Gesellschaft weiterhin zum Sprachrohre derartiger Gesinnungen hergeben sollte, dann würde ich für meine Person nicht anstehen, zu erklären, daß die Gesellschaft, was sie auch sonst gutes und nützliches tun möge, gemeinschädlich sei!

Herr **Lesser**: Gegenüber den letzten Ausführungen des verehrten Herrn Vorredners möchte ich doch bemerken, daß die von ihm gerügten Ausführungen des Herrn Hippe keineswegs die Meinung der D. G. B. G., sondern nur die persönliche Ansicht des Herrn Referenten darstellen. Unsere Gesellschaft läßt alle ihre in den verschiedenen Lagern stehenden Mitglieder zu Worte kommen; und gerade unsere Kongresse sollen eine freie Aussprache ermöglichen, bei der auch die weitest auseinandergehenden Anschauungen zur Sprache gebracht und von anderer Seite ebenso gut bekämpft werden können. Wir würden uns daher einer bedenklichen Intoleranz schuldig machen, wenn wir eine der unserigen entgegenstehende Ansicht, anstatt sie zu bekämpfen, überhaupt nicht zum Ausdruck gelangen lassen oder gar die D. G. B. G. als solche dafür verantwortlich machen wollten.

Herr **Hammer** (Stuttgart): Die anfängliche internationale Inangriffnahme des Kampfes gegen die Geschlechtskrankheiten, die sehr geeignet war, der ganzen Bewegung einen mächtigen Anstoss zu geben, mußte naturgemäß noch die allgemeinen theoretischen Fragen in den Vordergrund stellen. Man behandelte deshalb auch die Regelung der Prostitution mehr im großen und ganzen und eröffnete damit der Verstandestätigkeit ein weites Feld. Durch logische, durch statistische Beweise geriet man aber vielfach auf den Holzweg, da man auf falschen Unterlagen aufbaute. Man konstruierte ganz neue Überwachungssysteme, kaum diskutabel für den Praktiker und verstandesgemäß leicht zu widerlegen.

Damit war nicht weiterzukommen. Es ist zu begrüßen, daß man jetzt auch wieder mehr das berücksichtigt, was auch bei dieser Frage nicht zu entbehren ist, nämlich traditionelle Anschauungen, Erfahrung und natürliches Gefühl. Damit treten auch sofort wieder greifbare Ziele und Näherungen der Ansichten zutage.

Außerordentlich erfreulich ist es, daß nun auch von antireglementaristischer Seite der Frage nähergetreten wird: Was soll mit der nun einmal vorhandenen und nicht so schnell vollständig zu beseitigenden Prostitution geschehen?

Und nicht weniger erfreulich ist, daß die allgemeine Einigkeit bezüglich der Notwendigkeit der Beseitigung des § 180 des Reichsstrafgesetzbuches, bei den Verhandlungen dieses Kongresses klar und ohne Einwendung das Urteil hervortreten ließ: Ohne Beseitigung des Kuppeleiparagraphen ist keine Reform der Prostitutionsbekämpfung möglich. Da nun eine Revision des Reichsstrafgesetzbuches in Aussicht steht und jüngst ein preußischer Minister (Hammerstein) im Abgeordnetenhause

erklärt hat, daß er bereit sei, seine Hand zu Reformen in diesem Sinne zu bieten, so dürfen wir hoffen, daß § 180 entsprechend den Ausführungen des Herrn Dr. Hippe geändert werden wird. Dann kommen aber auch schon die Hauptübelstände der Reglementierung und speziell der Kasernierung in Wegfall, als Ausbeutung der Prostituierten, Sklaverei, menschenunwürdiges Dasein, denn dann ist eine richtige Überwachung seitens der Polizei möglich, die heutzutage immer fürchten muß, mit dem Staatsanwalt in Konflikt zu kommen.

Herr v. Düring sagt, man muß zunächst aufräumen mit dem, was besteht; ich sage, ist § 180 gefallen, dann sind die gegenwärtigen Formen der Überwachung immer noch 1000 mal besser als alle gemachten Vorschläge.

Denn eine rein ärztliche, sanitäre, eine nicht polizeiliche Überwachung gibt es nicht. Auch ist die moralische Seite derselben nicht von der sanitären zu trennen.

Auch darauf möchte ich, um falschen Voraussetzungen zu begegnen, hinweisen: Die Geschlechtskrankheiten haben in den letzten 25 Jahren nicht zu-, sondern stetig abgenommen, und zwar sowohl in den reglementierten wie in den nicht reglementierten Ländern. Der Einwand der Abolitionisten, die Reglementierung habe nichts genutzt, ist also hinfällig. Wäre es in den beiden letzten Jahrzehnten besonders schlimm gewesen mit der Unmoral und den Geschlechtskrankheiten, dann wäre gar kein Abolitionismus möglich, sondern es würde wie im 18. Jahrhundert und Anfang der 70er Jahre des 19. Jahrhunderts der Schrei nach Reglementierung alles übertönen.

Es handelt sich also gegenwärtig in erster Linie darum, die Wiederzunahme der Geschlechtskrankheiten zu verhüten, d. h. wir nehmen ihnen gegenüber denselben Standpunkt ein, wie gegenüber anderen Infektionskrankheiten, z. B. der Pest, der Cholera. Und dabei hat uns das Gefühl zu beherrschen, daß geschehen muß, was geschehen kann, ganz unabhängig davon, ob wir das Übel auch wirklich mit Stumpf und Stiel ausrotten können. Ein Standpunkt aber, der uns mit frommen Wünschen füttert — z. B. Hebung des sittlichen Niveaus der Menschheit usw. — ist nicht brauchbar.

Auch bei der Behandlung der Kasernierungsfragen geht man vielfach von falschen Voraussetzungen aus: Es ist doch keine Rede davon, daß man die Bordelle gesetzlich einführen will, sondern man spricht nur gegen das Verbot der Kasernierung und für die Möglichkeit zweckentsprechender Einrichtung und Beaufsichtigung. Maßgebend werden aber immer bleiben die örtlichen Verhältnisse der betreffenden Stadt, sowie die Anschauungen und Lebensgewohnheiten ihrer Bewohner. Keine Rede ist davon, daß man die sämtlichen Prostituierten einer bestimmten Stadt kasernieren und damit die wilde Prostitution ganz unterdrücken könne. Eine solche Einrichtung soll vielmehr nur da getroffen werden können, wo sie nötig und möglich ist.

Fest steht: Es gibt Prostituierte, die nie etwas anderes treiben und treiben werden als gewerbliche Unzucht, die aber noch einen gewissen Ordnungssinn haben und sich deshalb freiwillig unter Kontrolle stellen. Für diese halte ich die Bordellstraße, oder wie Fabry sagt, das Verbot des Zerstreutwohnens für wünschenswert, den Blaschkoschen

Vorschlag der Trennung von Unzuchtsbetrieb und Wohnung der Prostituierten halte ich nicht für glücklich. Lassen sich jetzt schon die Hauptnachteile der Kasernierung beseitigen, wie das Beispiel von Straßburg beweist, so wird dies nach Entfernung der Widersprüche aus der Gesetzgebung ganz gewiß möglich sein.

Die Kasernierung, speziell diejenige in bestimmten Straßen, mag immerhin einen beschränkten Wert besitzen, aber sie ist doch eine positive Maßregel, die im Verein mit einer geregelten Wohnungsaufsicht die schlimmsten Auswüchse der Prostitution, wie das Zuhältertum, erheblich beschränken wird, besonders wenn die D. G. B. G. dafür sorgt, daß Ernst und Beharrlichkeit in der Bekämpfung der Prostitution nicht wieder der Gleichgültigkeit Platz machen.

Bei der Kasernierung ist es leicht möglich, unmündigen, betrunkenen, unter Umständen sogar auch kranken Besuchern den Zutritt zu verbieten.

Eine offizielle polizeiliche Prostitution muß es geben. Denn die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten verlangt eine Organisation, die es ermöglicht, in fortwährender Gefechtsbereitschaft und in Fühlung mit dem Feinde zu bleiben. Diese Organisation bietet nur die Polizei, die so wie so immer mit der Prostitution zu tun haben wird.

Eine offizielle Prostitution muß es aber auch deshalb geben, um eine Durchseuchung der Bevölkerung mit laxen moralischen Anschauungen zu verhindern. Denn die Grenzlinie zwischen einfacher Unzucht und Prostitution ist auch in der Volksanschauung eine sehr wandelbare. Und es ist nicht überflüssig, daß auch der einzelne durch den Zwang der äußeren Umstände und durch handgreifliche Mahnungen auf dem rechten Wege erhalten wird.

Und deshalb möchte ich noch darauf hinweisen, daß gerade die Kasernierung es ermöglicht, das zu tun, woran, wie Dufour so schön sagt, die Gesetzgeber aller Zeiten gearbeitet haben, nämlich, „die Sitten ihrer Völker zu reinigen und die Prostitution in einer verborgenen und entehrenden Knechtschaft zu halten".

Dies wird dann auch das kräftigste Abschreckungsmittel sowohl für das Angebot wie für die Nachfrage bilden.

Frau **K. Scheven** (Dresden): Wenn ich hier in dieser Frage um das Wort gebeten habe, so geschieht es nicht, um noch einmal alle die vom Standpunkte der Frau nur zu begreiflichen und berechtigten Einwände, die aus sittlichen und sozialen Gründen gegen die Bordellierung und Kasernierung der Prostitution erhoben werden müssen, auseinanderzusetzen.

Ich habe in der „Denkschrift über die in Deutschland bestehenden Verhältnisse hinsichtlich des Bordellwesens", die ich in meiner Eigenschaft als Vorsitzende einer Kommission des Bundes der Frauenvereine, der Kommission zur Hebung der Sittlichkeit, auf Grund einer kleinen Spezialenquete verfaßt habe, meinen Standpunkt zu dieser Frage klargestellt und diese Arbeit ist von dem größten Teile der organisierten Frauenbewegung Deutschlands — der Bund umfaßt 186 Einzelvereine mit 80000 Mitgliedern — gebilligt und als 6. Bundesschrift herausgegeben worden, so daß sie hier die Anschauung einer an Zahl imponierenden Frauengruppe, in der zugleich viele zur geistigen Elite der

weiblichen Bevölkerung Deutschlands gehörige Frauen sich befinden, vor sich haben.

Für uns Abolitionisten ist die Bordellfrage ja überhaupt gar nicht diskutabel, denn wenn man die ganze Weltanschauung bekämpft, die einer solchen Auffassung von den Pflichten des Staates zugrunde liegt, so kann man eigentlich nur in der Form eines Protestes an einer derartigen Erörterung teilnehmen.

Da ich aber annehme, daß niemand sich im Zweifel darüber befindet, daß wir Abolitionisten die Bordelle prinzipiell ablehnen, so will ich mich auf einige sachliche Bemerkungen beschränken. Ich bin aus einer Stadt (Dresden), in der die Bordelle seit 15 Jahren aufgehoben sind, und in der auch entgegen der häufig verteidigten Ansichten keine Kasernierung der Prostitution besteht.

Ich hatte am 9. Februar eine Audienz bei unserem Polizeipräsidenten Köttig, um mich zu erkundigen, was er von seinem Standpunkt aus von den Wirkungen dieses veränderten Systems halte. Er hat mir versichert, daß sich eine schädliche Wirkung in keiner Weise geltend gemacht habe. In bezug auf den Straßenanstand lassen die Verhältnisse vom sittenpolizeilichen Standpunkt aus nichts zu wünschen übrig. Weder findet ein vermehrtes Herumvagieren der Prostituierten auf den Straßen statt, noch haben die Arretierungen der unterstellten Mädchen wegen Vergehen gegen die Polizeivorschriften zugenommen. Und doch sind diese Mädchen vollkommen frei und können jederzeit ausgehen.

Sie gehen jedoch nicht auf die Straße, um Bekanntschaften zu machen, sondern in bestimmte Lokale, die als solche nicht nur der männlichen Jugend sondern der ganzen Bevölkerung bekannt sind, und deshalb von anständigen Leuten sehr leicht gemieden werden können. Gelegenheit zum Prostitutionsbetrieb ist daselbst nicht vorhanden. Das Reglement beschränkt die Wohnfreiheit der Mädchen nur insoweit, als es ihnen das Wohnen in der unmittelbaren Nähe von Schulen, Kirchen, Kasernen und in Gastwirtschaften und Familien mit Kindern unter 14 Jahren verbietet. Sonst können sie wohnen wo sie wollen, aber nicht mehr als zwei in einer Etage und vier in einem Hause. Jede muß ihre separate Wohnung mit besonderem Eingang haben. Daß sich in der großen Frohnsgasse und in der Gerbergasse doch sozusagen Bordellstraßen herausgebildet haben, hat seine Ursache darin, daß dort schon seit langem Prostituiertenviertel waren, wo sehr stark mit Hypotheken belastete Häuser, deren Preis auf eine schwindelhafte Höhe getrieben ist, im Besitze kupplerischer Wirte und Wirtinnen sich befinden, die eben nur Prostituierte aufnehmen, und die danach trachten, durch die hohen wucherischen Pensionspreise, die sie von den Prostituierten fordern, ihre teuer erworbenen Häuser rentabel zu machen. Sie fordern und erhalten 15—18 Mark täglich für Kost und Wohnung. Hier zeigt es sich, daß diese Art des Betriebes sofort eine schmachvolle Ausbeutung im Gefolge hat. Die Polizei hält streng darauf, daß in diesen Häusern kein gemeinsamer Salon ist und kein Getränkeverkauf stattfindet. Diese letztere Vorschrift wird allerdings häufig umgangen, indem die Mädchen auf ihren Zimmern Getränke im Schranke halten, die sie den Gästen vor-

setzen, und die sie natürlich vom Wirt entnehmen müssen, doch ist die Polizei machtlos gegen diese Dinge, da die Getränke quasi verschenkt und nicht verkauft werden. Ein widerrechtliches Festhalten der Mädchen durch die Wirte kann — so versicherte mir der Präsident — bei diesem System nicht vorkommen, zumal die Entlassung aus der Kontrolle durchaus leicht gemacht werde. Ich selbst kann das bezeugen, denn es sind auf meine Bitte ohne Verzug zwei Mädchen entlassen worden. Bei diesem — vom reglementaristischen Standpunkte aus gesprochen — milden System hat sich der hygienische Zustand der Prostituierten nicht verschlechtert.

Der Polizeipräsident versicherte mir, daß die geringe Zunahme der Krankheitsziffern durchaus nicht auf eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Prostituierten zu schieben sei, sondern ganz einfach dadurch erklärt werde, daß seit einigen Jahren die mikroskopischen Nachweismethoden für Gonorrhoe eingeführt seien, und daß seitdem viele Prostituierte noch als infektiös erkannt würden, die man früher für gesund hielt und in Zirkulation beließ.

Zum Schluß unserer Unterredung versicherte mir der Polizeipräsident, daß weder das Ministerium des Innern noch die Polizeidirektion daran denken, zum Bordellwesen oder zur Kasernierung in Dresden überzugehn, da sich Übelstände durch das freie Wohnen der Prostituierten in Dresden nicht herausgestellt hätten; durch große Strenge gegen das Zuhältertum sei es auch gelungen, diese Parasiten der Prostitution im Zaume zu halten. Allerdings sei die königl. Polizei in der Zeit, als Dresden sich sehr stark zu vergrößern begann, ein Zeitpunkt, der mit der Aufhebung der Bordelle ungefähr zusammenfällt, mit rücksichtsloser Schärfe gegen die Zuhälter vorgegangen. Zu diesem Vorgehen bietet sich ja ein Gesetzesparagraph.

Wo immer das Zuhältertum üppig ins Kraut geschossen ist, da hat die Polizei von dieser ihr zustehenden Waffe keinen Gebrauch gemacht. Natürlich ist es viel bequemer, wehrlose Mädchen in Bordelle zu sperren als den Kampf gegen eine Schar brutaler und verschlagener Subjekte aufzunehmen. Daß aber auch der Bordellzwang nicht das Zuhältertum ausschließt, beweisen die Verhältnisse in Hamburg, wo die Zuhälter einen eignen Klub haben, und in Frankreich, wo ein verrottetes Reglementierungssystem alle Arten von Bordellen, offene Häuser mit Schankbetrieb, geschlossene Häuser und Passagehäuser kennt, und wo es Stadtteile gibt, wie La Villette, wo sich die Polizei vor den Zuhältern in acht nehmen muß.

Ich habe den offiziellen Bericht eines französischen Abgeordneten über die Pariser Prostitution, der für die außerparlamentarische Kommission verfaßt wurde, gelesen, und ich habe von neuem durch krasse unaussprechliche Dinge bestätigt gefunden, daß das Bordell in unserer raffinierten Zeit eine solche Stätte geschlechtlicher Perversität wird und werden muß, daß derjenige Staat, welcher es duldet und schützt, an seinem eignen Untergange arbeitet.

Ganz kurz muß ich noch auf die Ausführungen zweier Herren Referenten eingehen. Prof. Wolff hat die Krankheitsziffer des Militärs aus der Bordellstadt Straßburg verglichen mit den Ziffern der englischen Armee, ohne

zu erwähnen, daß nach Einführung der 2jährigen Dienstzeit in ganz Deutschland ein rapider Fall der Ziffern beobachtet wurde, und daß der höhere Prozentsatz in der englischen Armee hauptsächlich durch die viel längere Dienstzeit und den Charakter des Söldnerheeres erklärt werden muß. Außerdem muß ich konstatieren, daß die Krankheitsziffer beim englischen Landheer nicht 263 ‰ sondern 105 ‰ beträgt.

Herrn Rechtsanwalt Hippe möchte ich fragen, warum er in Dresden noch nicht einmal Gelegenheit genommen, die Versammlungen der Föderation zu besuchen. Dann würde er wissen, daß die kleine, von ihm so scharf angegriffene Minderheit von Sittlichkeitsreformern durchaus nicht immer nach Strafgesetzen ruft, sondern daß auch wir die Abschaffung des § 180 fordern, von dessen Sinn- und Zwecklosigkeit wir uns überzeugt haben, allerdings um an seine Stelle einen Paragraphen zu setzen, der unter klarer Definition des Wesens der Bordellwirtschaft diese Art des Prostitutionsbetriebes verbietet und mit Strafe bedroht. Ich kann mich zwar nicht rühmen, in allen Bordellen Europas gewesen zu sein, aber ich habe viele Prostituierte, die ich mich nicht gescheut habe in ihren Wohnungen aufzusuchen, kennen gelernt und die Geschichte dieser Unglücklichen hat mir stets — weit entfernt von dem gerühmten Wohlsein, der Menschheit ganzen Jammer geoffenbart.

Dann möchte ich Herrn Rechtsanwalt Hippe noch ans Herz legen, daß er sich doch nicht nur mit liebevollem Verständnis in die Seelenzustände der Prostituierten versenken solle, sondern auch einmal in die Gefühlswelt der übrigen Frauen, der verheirateten Frauen, und daß er sich vergegenwärtige, wie furchtbar verletzend und demütigend es für uns ist, wenn wir den für uns heiligen Namen „Liebe“ immer mit Prostitution identifizieren hören, und die Benutzung derselben als ein hohes Glück hinstellen hören, dessen Genuß der Staat dem Manne nicht erschweren dürfe, sondern erleichtern müsse. Ich meine, das männliche Geschlecht nimmt es auf diesem Gebiete schon so außerordentlich leicht, daß man nicht noch nach Erleichterung dieses Schrittes zu rufen braucht.

Meine positiven Vorschläge gehen dahin: Man gebe den Prostituierten Wohnfreiheit und bekämpfe die Bordelle und die wucherische Ausbeutung dieser Mädchen. Man sorge durch eine aufmerksame Polizei — keine Sittenpolizei — für öffentlichen Anstand auf den Straßen und bekämpfe durch eine staatliche Wohnungsinspektion ungehöriges und schädliches Beieinanderwohnen. Das übrige wird man ruhig dem gesunden Selbsterhaltungstrieb und der Privatinitiative unseres Volkes überlassen können.

Frau **Felicitas Buchner** (München): Wir Abolitionisten müssen jede Art von zwangsweiser polizeilich reglementierter Kasernierung ablehnen. Wir halten dafür, daß jede Maßnahme des Staates, durch welche ein menschliches Wesen, gleichviel wie tief gesunken es sein mag, noch tiefer in den Sumpf gestoßen wird, durch welche es in eine Umgebung versetzt wird, welche ihm die Rückkehr zu einem ehrlichen Leben erschwert, im höchsten Grad antisozial, verwerflich, eines Kulturstaates unwürdig sei.

Die Säuberung der Häuser, in welchen ehrbare Familien wohnen, von Prostituierten, Zuhältern und andern unlautern Elementen, welche

eine so große Gefahr für die heranwachsende Jugend bilden, lässt sich viel besser durch indirecte Maßnahmen erreichen.

Eine geeignete Wohnungspflege durch gebildete Frauen, nach dem System von Miss Octavia Hill würde — das haben dahingehende Versuche in London und in Rom bewiesen — diesen Zweck vorzüglich erfüllen. Wenn ein Netz solcher Wohnungsfürsorge, die sich sehr gut an das Wohnungsgesetz und an die Einrichtung des Wohnungsamtes anfügen ließe, sich über alle Mietskasernen der Stadt erstreckte, in denen Familien mit Kindern leben, so würde die daraus verdrängte Prostitution anstößiger Art, d. h. die in die Augen fallende, ärgernisgebende Prostitution sich schließlich ganz von selbst in irgendeinem Stadttheil zusammenrotten, also freiwillig kasernieren. Die geheime Prostitution aber würde in allerwirksamster Weise durch eine solche Wohnungspflege bekämpft und auch deren hygienische Gefahren würden dadurch sehr vermindert, denn gerade in gesundheitlicher Beziehung greift die Wohnungspflege nach diesem System energisch ein.

Herr Polizeirat **Hopff** (Hamburg): Die Ausführungen des Herrn Prof. v. Düring machen es mir zur Pflicht, Ihre Aufmerksamkeit für kurze Zeit in Anspruch zu nehmen. Herr Prof. v. Düring hat gesagt, es gebe in Hamburg 850 einer strengen Kontrolle unterstehende Frauenzimmer, die Zahl der Prostituierten sei aber 20—30 mal so groß. Sehen wir uns diese Behauptung einmal etwas näher an. Nehmen wir auch nun mit Herrn Prof. v. Düring an, daß die Zahl der nichtkontrollierten Prostituierten die der kontrollierten Prostituierten um das 20fache übersteigt, so würde es demnach 16000 Prostituierte in Hamburg geben. Hamburg hat 800000 Einwohner, also etwa 400000 Frauen. Danach wäre jede 25. Frau eine Prostituierte. Daß das unrichtig ist, ist ohne weiteres klar. Aber auch die Zahl 25 muß nach den Zahlen des Herrn Prof. v. Düring noch als viel zu gering für die der Prostitution ergebenen Frauen bezeichnet werden, denn dann sind alle Kinder und alle Greisinnen inbegriffen. Nehmen wir das menschliche Leben auf 30 Jahre im Durchschnitt an und sagen weiter, daß nur der dritte Teil dieses Zeitraumes für die Prostitution in Betracht kommt, so ergibt sich daraus, daß die Zahl 25 durch 3 zu dividieren ist, also daß nach Herrn Prof. v. Düring in Hamburg jede 8. Frau Prostituierte ist. Das ist eine Behauptung so ungeheuerlicher Art, daß ich von der Loyalität des Herrn Prof. v. Düring wohl erwarten kann, daß er sie ausdrücklich zurücknimmt. Herr Prof. v. Düring hat sodann behauptet, daß sich unter der kasernierten Prostitution die Straßenprostitution in üppigster Weise breit mache. Auch das ist unrichtig. Ich kann nicht verlangen, daß Sie mir mehr Glauben beimessen, als Herrn Prof. v. Düring. Aber ich rufe diejenigen Herren, die Hamburg kennen, als Zeugen für die Richtigkeit meiner Behauptung auf. Aber die Ausführungen des Herrn Prof. v. Düring zeigen auch, wie falsch die Behauptung ist, daß die Kasernierung nur den geringsten Teil der Prostitution umfasse. In Hamburg sind 850 kasernierte Kontrollmädchen. Jedes Mädchen — ich will nur 800 rechnen — wird täglich von 5—6 Männern besucht. Das macht für den Tag 4000 koitierende Männer. Hamburg hat

400000 Männer. Es kommt also auf den Tag auf je 100 Mann eine kasernierte Prostituierte. Daß das dem Bedürfnis nicht genügen sollte, dürfte kaum zu bestreiten sein. Sie sehen also, daß die Behauptung, daß die Kontrollierung und Kasernierung nur den geringsten Teil der Prostituierten umfasse, unrichtig ist. Herr Prof. v. Düring hat sodann das Bedürfnis nach kasernierten Prostituierten verneint. Er geht aber meines Erachtens unlogisch vor, indem er das Bedürfnis nur unter dem Gesichtspunkt der Konsumenten prüft. Ein Bedürfnis ist die Kasernierung für die Allgemeinheit, um die anständige Bevölkerung von den Prostituierten zu scheiden. Herr Prof. v. Düring muß mir noch einmal sagen, wo wir denn mit den 850 kasernierten Prostituierten hin sollen. Zwei Vorwürfe, die gegen die Kasernierung erhoben worden sind, möchte ich dann noch kurz berühren, den, daß die Kasernierung die Perversitäten fördere, wie daß sie zur Ausbreitung der Dirnen führe. Was den ersten Vorwurf anbetrifft, so hatte er vielleicht eine Berechtigung, solange die Dirnen in tatsächlicher Abhängigkeit von dem Beherberger waren. Das ist aber, — und ich stehe nicht an, hierin ein gewisses Verdienst der abolitionistischen Bewegung zu sehen, — heute nicht mehr der Fall. Im übrigen: Peccatur intra muros et extra. Sehen Sie sich nur einmal die Annoncen der Zeitungen an: „Gesucht strenge Erzieherin", „strenge, russische Massage erteilt kräftige Dame" usw. Was die Ausbeutung anbetrifft, so treten wir derselben wie auch in Bremen und Straßburg nach Kräften entgegen. Allerdings würde dies noch wirksamer möglich sein, wenn nach Abänderung des § 180 Str.G.B. eine direkte Reglementierung und Konzessionierung der Beherberger möglich wäre. Gewiß ist die kasernierte Prostitution kein idealer Zustand. Aber der praktische Verwaltungsbeamte muß mit realen Verhältnissen rechnen und er muß von zweien Übeln das kleinere wählen, und das ist, gegenüber der freien vagabundierenden, die kasernierte Prostitution.

Herr **H. Loeb** (Mannheim): Da anerkanntermaßen die Geschlechtskrankheiten abhängig sind von der Prostitution, so müssen eingreifende Änderungen in deren Verhältnissen in deren Erkrankungszahlen zum Ausdruck kommen. Nun ist die Zuverlässigkeit der Statistik für diese Fragen nicht entscheidend, aber diese ist doch nicht zu entbehren und geeignet, das Verständnis zu fördern, besonders wenn sie nicht ad hoc angefertigt ist. — In Mannheim hat sich in dem letzten Jahrzehnt eine tiefgreifende Umgestaltung der Prostitution vollzogen. Während bis Ende der 90er Jahre Bordelle neben einzelnen isoliert wohnenden Prostituierten vorhanden waren, wurden, wesentlich infolge der Entscheidung des Reichsgerichtes, die Bordelle aufgehoben, wobei die Zahl der Prostituierten von 55 auf 16 herabsank. In der Morbidität sank dabei die Gonorrhoe von 74 % auf 57 % im Jahre 1901, um wieder auf 72 % im Jahre 1904 zu steigen, bei gleichzeitiger Zunahme der Zahl der Prostituierten auf 45. Da die Syphilis durch zweckmäßige Überwachung mehr beeinflußt wird als die Gonorrhoe, da die relative Abnahme der Gonorrhoe eine relative Zunahme der Syphilis bedeutet, so geht aus diesen Zahlen klar hervor, daß die Aufhebung der Bordelle eine Verschlechterung der sanitären Zustände im Gefolge hatte, die bei Wieder-

einführung der Dirnenhäuser wieder rückgängig wurde. — Es ist außerdem nötig, so wenig delikat diese Frage auch ist, der Arbeitsleistung der kasernierten Prostituierten — und um diese handelt es sich hier allein — näher zu treten, wie das Herr Polizeirat Hopff bereits getan hat. Da diese immer zugänglich ist, übernimmt sie, bei einer Zahl von 6 Besuchern täglich, die Tätigkeit von 18 Gelegenheitsdirnen, woraus der große Schutz hervorgeht, den die Kasernierung auch gegen die moralische Infektion der Bevölkerung bietet.

Herr Stadtrat **Stern** (Mannheim): Bezüglich der Frage, ob Kasernierung oder nicht, scheint mir Herr Polizeirat Hopff-Hamburg den richtigen Standpunkt zu vertreten. Die Frage ist nach den örtlichen Verhältnissen der einzelnen Städte zu regeln. Erfreulich ist jedenfalls die hier herrschende Übereinstimmung darüber, daß zu ihrer Lösung der § 180 R.Str.G.B. der Abänderung bedarf. Aber einen Gedanken, der noch nicht berührt worden ist, möchte ich anregen. Nicht nur die Strafgesetzgebung bedarf der Änderung. Auch das Zivilgesetz bietet unüberwindliche Hindernisse. Solange ein Heiratsvertrag mit einer Prostituierten als unsittliches Rechtsgeschäft betrachtet werden muß, solange die Nachbarn von Dirnenwohnungen sich nicht nur gegen deren Vorhandensein bei der Polizei- oder Kommunalbehörde beschweren, sondern auch deren Abschaffung im Wege des Zivilprozesses auf Grund des sogen. Nachbarrechtes oder des § 826 B.G.B. erzwingen können, ist eine Besserung der berührten Verhältnisse kaum zu ermöglichen.

Ob allerdings eine Änderung der Zivilgesetzgebung in der erwähnten Richtung möglich ist, das wage ich nicht zu entscheiden.

Herr **Alb. Kohn** (Berlin): Herr Dr. Hammer wies darauf hin, daß ja von keiner Seite die Einführung bezw. Errichtung der Bordelle verlangt werde, dem stehen entgegen die Leitsätze der Bordellbefürworter, in welchen die Kasernierung warm empfohlen bezw. als bestes Mittel bezeichnet wurde.

Was wir aber gestern und heute von den Herren Ärzten zugunsten der Bordelle gehört haben, kann uns durchaus nicht davon überzeugen, daß durch derartige Einrichtungen die Zahl der Geschlechtskrankheiten herabgemindert wurde. Wir haben aus sachverständigem Munde gehört, Bordelle und Bordellstraßen seien aus hygienischen Rücksichten vorzuziehen, doch wurde uns von nicht minder bedeutenden Fachmännern das Gegenteil vor Augen geführt. Wenn Herr Dr. Loeb-Mannheim darauf hinwies, daß ein Bordellmädchen gewissermaßen die 18fache Arbeit wie eine Gelegenheitsprostituierte leiste, ja dann ist aber die Ansteckungsgefahr der Bordellmädchen eine 18fach größere. Ebenso sind die Zahlen des Herrn Prof. Wolff nicht beweiskräftig, denn bei deren Herabsinken, darf nicht außer Acht gelassen werden, daß gerade in Straßburg sich die Zivil- und Militärbevölkerung von Jahr zu Jahr mehr näherte, daß dadurch die früher bestandene Scheidewand immer mehr schwand und die Straßburger Musketiere und Füsiliere knüpften schließlich ebenso Verhältnisse an, wie diejenigen in Berlin und anderswo. Es blieb nun zu erwägen, ob wenigstens in ethischer, in moralischer Hinsicht die Bordelle Vorzüge bieten. Wäre ich dieser Meinung gewesen, so wäre ich durch den Bericht des Herrn Dr. Stachow anders belehrt worden. Eine

vernichtendere Kritik der Bordelle oder Bordellstraßen wie mit diesem Vortrag konnte kaum geliefert werden. Beachten Sie die damit gegebene Schilderung und vor allem die abgedruckten polizeilichen Vorschriften und Sie werden finden, daß dabei nicht mehr behauptet werden darf, daß die persönliche Freiheit der Prostituierten dabei gesichert sei. Eine lichte Höhe von 2,50 m widerspricht allen hygienischen Anforderungen. Die Fenster nach der Straße hinaus müssen durch gemusterten Ölanstrich und diejenigen nach den Höfen durch dunkelfarbigen Ölanstrich undurchsichtig gemacht werden und die Fensterflügel sind verschraubt, auch auf den Veranden dürfen sich die Mädchen nicht aufhalten; fast alle Vorschriften, besonders diejenigen von § 1n ab sind schwer bedrückend. Eine Miete von 4—6 Mark pro Tag kann ebenso wie ein Pensionspreis von 8—15 Mark pro Tag, wie er für Hamburg angeführt wurde, nur als Ausbeutung allerschlimmster Art bezeichnet werden, der bestbezahlte Arbeiter ist nicht in der Lage für seine ganze Familie soviel aufzuwenden und es ist begreiflich, daß die Mädchen aus den Schulden nicht mehr herauskommen und eine Umkehr fast unmöglich gemacht wird. Dr. Stachow führt am Schlusse selbst die Gründe an, warum eine allgemeine Anwendung und Ausdehnung der Bordelle unmöglich ist, dafür sorgen schon unsere Grund- und Bodenverhältnisse. — Der Hauptgrund, welcher uns zu Gegnern des Bordellwesens machen muß, ist aber darin zu suchen, das muß ich gerade als Vertreter des Proletariats aussprechen, daß dieses ganze System darauf eingerichtet ist, das weibliche Geschlecht aufs schmählichste zu entwürdigen, daß es den Verbreiter der Geschlechtskrankheiten allein im Weibe sucht. Die Bordellmädchen werden deklassiert und aller Menschenwürde entkleidet, wir haben deshalb nicht nur gegen die Weiterverbreitung eines solchen Systems anzukämpfen, sondern auch dafür zu sorgen, daß mit demselben völlig gebrochen wird, da es unwürdig unserer Zeit ist.

Herr Lic. **Bohn** (Berlin): Ich muß zunächst auf einen Irrtum hinweisen, der nicht unwidersprochen bleiben darf. Frau Henriette Fürth sagt in ihrem Referat: daß bei Gelegenheit des Mordprozesses Berger in den Kreisen der Sittlichkeitsapostel nach der Polizei und dem Bordell gerufen worden sei. Ich weiß nicht, wer mit dem wohlfeilen Ausdruck „Sittlichkeitsapostel“ bezeichnet werden soll: die allgemeine Konferenz der Sittlichkeitsvereine „verwirft und bekämpft nach ihrem Statut jede gesetzgeberische oder polizeiliche Ermächtigung, welche eine staatliche Billigung oder Konzessionierung der Unzucht in sich schließt. — Es fehlte in einem anderen Referat nicht ein ebenso wohlfeiler Hieb nach dem Theologen, der nach Polizei und Staatsanwalt ruft, während doch das Reich Gottes nicht von dieser Welt sei. Diese Bemerkung wurde mit Lachen von der Gesellschaft aufgenommen. Meine Herren! Ich warne Sie dringend vor diesem Mißbrauch des unverstandenen Gotteswortes. Schonen Sie, die Sie sogar die tierischen Instinkte des Menschen schonen und fördern wollen, doch zunächst die religiösen Gefühle ihrer Mitmenschen. Wir rufen übrigens nicht nach der Polizei, sondern nach einem richterlichen Spruch über das heute noch rechtlose Mädchen, wenn es wirklich zur Sicherung der öffentlichen Ordnung der Polizeiaufsicht

unterstellt werden soll, wir fordern gleiches Recht und gleiche Moral für Mann und Weib und vor allem staatliche Erziehungsanstalten für die meist minderjährigen und geistig minderwertigen verlorenen Töchter unseres Volks. Füllen Sie die Bordelle, das Reich Gottes kann eine solche Macht entfalten, daß Ihre Bordelle leer stehen.

Am nächsten steht unserer Auffassung das Referat des Herrn Professor v. Düring aus Kiel. Das Referat faßt in knapper Weise die Ergebnisse der grundlegenden Arbeiten Ihres Vorstandsmitgliedes, des Herrn Dr. Blaschko zusammen, welcher durch seine nüchternen und klaren Studien den Gegnern der Bordellierung und Kasernierung — zwischen beidem sehe ich keinen Unterschied — die schärfsten Waffen in die Hand gegeben hat. Sie werden aber nicht umhin können, bei einer so tief in das soziale Leben des Volkes einschneidenden Frage neben den praktischen Gesichtspunkten auch die ethisch-sittlichen zu betonen, sonst wird Ihre Auffassung und Bearbeitung der Frage eine einseitige.

Ich brauche Ihnen nicht zu wiederholen, was gegen das Reglementierungssystem gesagt ist und immer wieder gesagt werden muß, bis es eines wohlverdienten Todes sterben wird, es ist ungerecht, unnütz, unsinnig, schädlich, weil es eine gesunde Entwicklung der ganzen Frage aufhält. Der Staat, welcher ein sittlicher Rechtsstaat sein will, welcher auf der Ehe ruht, soll die Hand davon lassen. Ich stehe auch nicht an, auszusprechen, daß das Komitee zur Bekämpfung des Mädchenhandels folgerichtig zur Bekämpfung der Reglementierung fortschreiten muß.

Meine Herren! Trennen Sie die sanitäre Seite der Frage möglichst von der Prostitutionsfrage. Stellen Sie die sanitäre Seite der Frage auf breite allgemeine Grundlage durch Forderung der diskreten Anzeigepflicht und des Heilzwangs für jedermann, so wird nach Ausschaltung dieser Seite die ganze Prostitutionsfrage ein anderes Gesicht bekommen.

Ich meine die Anbahnung einer „sanitären“ Besserung auf breiter allgemeiner Grundlage ohne Zuspitzung auf die wenigen reglementierten Mädchen wäre Ihre Aufgabe. Denn auch der Mann ist es, der immer wieder Mädchen infiziert. Vor allen Dingen schaffen Sie eine Statistik, die breit und zuverlässig ist. Auch vermisse ich eins in den Referaten mit wenigen Ausnahmen. Es wird viel von dem Schutz des geschlechtshungrigen Mannes — dieser Blüte unserer Nation — gesprochen, aber wenig von dem Schutz des Mädchens vor Stempelung mit dem Laster, welches das Mädchen unter das Tier erniedrigt. Die Lobpreisung des Standes dieser armen Mädchen, die reichlich in den Referaten hervortrat, machen Sie uns nicht weiß, die wir hunderte dieser armen Geschöpfe in unsern Anstalten beherbergen, Geschöpfe Gottes, denen der brutale Mann einen Fußtritt versetzt, wenn er sie verführt hat, die der brutale Staat vollends in den Abgrund stößt. Wenn Sie eheliche und außereheliche Verhältnisse bessern wollen, so kann das nur auf dem Wege geschehen, daß das Weib nicht nur als Geschlechtswesen nach seiner fleischlichen Seite hin angesehen wird, sondern als Persönlichkeit. Dieser Weg aber ist unmöglich, wenn sich der Mann als brutales Geschlechtswesen hinstellt und nicht einmal den Versuch der Selbstzucht und der Enthaltsamkeit macht. Diese Verherrlichung und Verhimmelung des Geschlechts-

triebs ist eine Krankheit unserer Zeit. Diese Krankheit, die vielen Erscheinungen unserer Zeit zugrunde liegt, haben Sie, meine Herren Ärzte noch nicht als solche erkannt. Es befremdet mich auch die Verherrlichung der freien Liebe in Ihrer Mitte. Was hat das mit der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten zu tun. Fahren Sie in dem Ton fort, so werden Sie sich viele Freunde entfremden. Aber es ist gewiß nur eine nebensächliche Bemerkung, wenn Herr Prof. Neisser in den Mitteilungen (1904 S. 107) schreibt: Ich kann dem außerehelichen Geschlechtsverkehr eine Berechtigung nicht versagen. Für Unzählige ist und war er die Quelle des höchsten und reinsten Glückes und die Basis ihres größten Schaffens. — Meine Damen und Herren! Wer so schreibt, der weiß nicht, was höchstes und reinstes Glück ist.

O möchte doch auch diese Versammlung ein Hauch herzlichen Erbarmens durchwehen mit der geschlechtlichen Not unseres Volkes, mit den armen verlorenen Töchtern unseres Volkes. Wir brauchen dringend Erziehungshäuser, Zufluchtshäuser und dringend eine Wohnungsreform. Außer von der allgemein sanitären muß die Frage von dieser Seite angefaßt werden. Es wird in einem Referat von dem „Funktionieren“ des Fürsorgewesens gesprochen. Reglementierung und staatlich geduldetes Bordell sind die größte Hemmung für die suchende und rettende Liebe des Fürsorgewesens. Funktionieren! ein kaltes Wort! Es geht uns um die Seelen, die in den kranken Leibern wohnen, und die wir mit den Leibern bewahren und retten wollen. Wir werden an unserm Teile arbeiten und unsere Losung heißt: niemand und nichts aufgeben. Keine Frau und keinen Mann.

Frau Dr. **Anita Augspurg** (München): Die radikale Frauenbewegung ist schon bei den Verhandlungen über die lex Heinze Gegnerin des § 180 gewesen, sie ist mit derselben Entschiedenheit gegen § 361, 6, der jede polizeiliche Reglementierung der Prostitution erst ermöglicht.

Es ist ein großer Irrtum, daß die Kasernierung und Bordellierung die Straßensicherheit garantiert, die man besonders für die „anständigen Frauen“ durch diese Maßregel erzielen will. In London, wo keine Reglementierung besteht, ist die absolute Straßensicherheit vorhanden, in Berlin, wo die freie Prostitution, in Hamburg, wo Kasernierung besteht, kann man von Straßensicherheit überhaupt nicht reden.

Ich bin Abolitionist von Überzeugung, bezeichne unter der Ägide großer medizinischer Autoritäten alle bisherigen Reglementierungssysteme als absolut verfehlt. Wenn die Ausdehnung der venerischen Infektion für die Volksgesundheit sanitäre Kautelen verlangt, so werden die Frauen sich denselben nicht widersetzen, sofern dieselben lediglich sanitären Charakter tragen und jede Unterstellung unter polizeiliche Autorität vermieden wird. Für derartige sanitäre Überwachung ist vor allem Rechtsgleichheit und soziale Wertschätzung für Prostituierte und Prostituenten völlig gleich zu fordern. Die Prostituierte, welche dem Prostituenten Garantien für ihren Gesundheitszustand geben soll, hat ebenso von ihm einen intakten Zustand zu verlangen. Nach meiner Überzeugung hat die D. G. B. G. die Grundlage ihrer Bestrebungen auf naturwissenschaftliche Gesichtspunkte, auf die Forderungen der Rassen-

hygiene zu verlegen. Die Konsequenz der sozialen Tatsache, daß die Heiratsmöglichkeit sich in immer höhere Altersjahre hinaufschraubt, sollte nicht die Vorkehrungen für massenhaften Geschlechtsgenuß sein, sondern die Ermöglichung idealer und sauberer Verhältnisse für die jugendlicheren Altersklassen. Diese Verhältnisse werden natürlich nicht ohne Kinder bleiben, deren Erziehung pekuniäre Mittel erfordert, welche den jugendlichen Eltern nicht zur Verfügung stehen, darum sollten die Kinder aus diesen Verhältnissen die Fürsorge des Staates finden, als die für die Nation wertvollsten. Wenden Sie ein, wie die Kosten für die Erziehung dieser Kinder vom Staate aufgebracht werden können, so antworte ich, nehmen Sie die für die nutzlose Reglementierung und Sittenpolizei verschleuderten Mittel, und die Kosten sind im Überfluß gedeckt.

Herr **Simanowski** (Berlin): Auch ich bekenne mich als Gegner der Kasernierung und der Bordelle. Und zwar aus verschiedenen Gründen: Einmal bieten die Bordelle keinen Schutz gegen die Ansteckung und Weiterverbreitung der Geschlechtskrankheiten. Ich betrachte diese vielmehr als einen gefährlichen Herd für die Ansteckungen. Andererseits wird auch die beste Kontrolle der Bordellierten nicht eine sichere Gewähr dafür bieten, daß jemand, der diese Stätte betritt, ohne einen Schaden an seiner Gesundheit genommen zu haben, dieselbe wieder verlassen kann. Drittens bin ich auch aus dem Grunde dagegen, weil bei der Kasernierung und Bordellierung immer nur ein Bruchteil der Prostituierten aufgenommen werden können, da sonst die Zahl der Häuser und Wohnungen eines bedeutenden Stadtviertels für diesen Zweck hergerichtet werden müßte.

Als Hauptmoment kommt aber für mich in Betracht, daß wir der heimlichen Prostituierten der besseren Gesellschaft, der besseren Stände, die von letzteren Eingemieteten wohnen, als Prostituierte nicht habhaft werden können, diese vielmehr ungekannt ihrem für andere Menschen gefährlichen Gewerbe nachgehen. Nur dann, wenn diese Prostituierte vielleicht selbst krank geworden ist oder ihrem Liebhaber nicht mehr gefällt, und letzterer sich von ihr abwendet, so daß sie mittellos dasteht, wird sie sich in das Bordell flüchten. Dann lernt man sie erst kennen. Die Bordelle würden somit nur eine Stätte für die niedrigen Prostituierten sein.

Und nun zu dem Besuch der Bordelle. Nach den gestrigen Ausführungen des Herrn Prof. v. Düring sind es in Kiel hauptsächlich junge, unerfahrene Gymnasiasten, die sich einen Jux daraus machen, ein Bordell besuchen zu können, oder Betrunkene, die in größerer Zahl dort hingehen, um sich einmal eine vergnügte Stunde zu bereiten und sich gemeinsam zu amüsieren, wonach sie dann diese vergnügte Stunde bitter bereuen, ja manchmal ihr Lebtag daran denken. Der vagierenden Prostitution würde hierdurch doch kein Abbruch geschehen.

Dem Vorschlage des Herrn Dr. Blaschko, den Prostituierten Räume zur Verfügung zu stellen, wo sie mit den Liebhabern zusammentreffen können, kann ich mich ebenfalls nicht anschließen. Und zwar, weil dieser in den großen Städten, räumlich und örtlich sich nicht wird durchführen lassen. Ebenso wie bei den Bordellen nicht. Ferner würden diese

Markthallen, in denen das Menschenfleisch verschleißt werden soll, auch eine große Gefahr für die ganze Umgebung mit sich bringen.

Es sind heute und gestern hier sehr viel statistische Zahlen genannt worden, wodurch nachgewiesen werden sollte, daß in einzelnen Orten die Prostitution in der Abnahme begriffen ist. Diese Zahlen sind für mich nicht maßgebend. Man wird hierdurch zu Trugschlüssen gelangen, zumal ein sicherer Anhalt zur Gewinnung dieser Statistik nicht vorhanden ist. Die Angabe der Zahl der angeblich in den Bordellen Infizierten, bietet durchaus keine Gewähr für eine Richtigkeit. Selbst die Krankenkassen haben bisher noch keinen Anhalt für eine solche Statistik gefunden, da die Ärzte durch Gesetz verpflichtet sind, die Sache geheim zu halten. Vielleicht wird sich nun aber doch etwas mehr durch die bei den Kassen einzuführenden Schlußdiagnosen feststellen lassen. Wir müssen abwarten.

Verehrte Anwesende! Ich bin der Ansicht, daß durch die Hebung der sozialen Verhältnisse, namentlich der Arbeitslöhne, bei den weiblichen Arbeiterinnen der Prostitution Einhalt geboten werden kann. Darum bitte ich Sie zum Schluß: Helfen Sie alle, die Sie die Geschlechtskrankheiten bekämpfen wollen, daß das weibliche Personal, die Kellnerinnen, Schneiderinnen, Verkäuferinnen usw. neben der nachdrücklichsten Aufklärung eine anständigere Bezahlung für ihre Arbeit erhalten, damit sie nicht der Prostitution in die Arme gedrängt werden. Dann wird die Prostitution in Wirklichkeit von selbst abnehmen, und wir brauchen keine Kasernierung und keine Bordelle.

Frau **Doris Paulus** (Cannstatt): Herr Prof. Wolff sprach für Bordelle und bewies mit einer Tabelle, daß die Erkrankung der Männer zurückgehe und die der Mädchen steige bei Bordellzwang, dagegen träte der umgekehrte Fall ein bei freier Prostitution. Ich möchte zuerst mich als Frau dagegen verwahren, daß aus obigem Grunde Herr Prof. Wolff nun für die Bordelle eintritt; ob mehr Männer oder mehr Frauen erkranken, ist gleich beachtenswert, da die Frauen auch Menschen sind. Zudem ist die Aufstellung durchaus unlogisch, da ja diese Herren gerade behaupten, daß die Prostituierten der Ansteckungsherd seien, also kann bei mehr erkrankten Frauen die Erkrankung der Männer unmöglich zurückgehen. Sodann schildert Herr Prof. Wolff die 2- bis 3 wöchentlichen Einspritzungen aller Bordellinsassen zum Zwecke ihrer Immunisierung als ganz harmlos. Dem muß ich wiederum widersprechen, da ich die Prostituierten nach Hunderten kenne und noch von keiner einzigen hörte, daß ihr die Quecksilberbehandlung nichts ausmache, im Gegenteil fürchten sie alle diese Kur, sind angegriffen, und ich kenne Mädchen von 20 Jahren, die kaum mehr einen Zahn im Munde haben; sie schoben das Ausfallen der Zähne stets auf ihre „Schmierkur". Herr Prof. v. Düring sagte, daß Kasernierung ein gefährliches Lockmittel für Unreife, Betrunkene und Perverse wäre; dem kann ich aus eigener Erfahrung nur zustimmen. Die „Flasche" spielt dort eine große Rolle, und neulich geschah es in St., daß ein Knabe in Kniehosen, der noch nicht 14 Jahre zählte, zu einer Prostituierten kam in der Zuversicht, dort gesichert zu sein.

Jede Kasernierung, ob in Bordellen oder Bordellstraßen, drückt das weibliche Geschlecht am tiefsten herab, deshalb sollten gerade zu dieser Frage die Frauen und Mütter Stellung nehmen. Sie müssen zu den Prostituierten, ganz gleich, zu welcher Art und Stellung dieselben gehören, in persönlichen Verkehr treten, in liebevoller Weise deren Vertrauen gewinnen, erst dann können wir den Forderungen der Männer mit gleichberechtigten Vorschlägen und Forderungen entgegentreten. Die Frauen müssen sich eigene Kenntnisse verschaffen, um mitsprechen zu können, dann werden wir alle beistimmen, daß, wer die Bordelle in irgendeiner Form protegiert, damit den Mädchenhandel sanktioniert.

Herr Dr. **Hopf** (Dresden): Mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Zeit werde ich mich kurz fassen und von dem, was ich sachlich zu erwidern habe, nur das Allernotwendigste herausgreifen. Ich hätte mich nicht zum Wort gemeldet, weil ich der Ansicht war, daß man in dieser gelehrten Versammlung nur Neues vorbringen soll. Nachdem aber aus Dresden sowohl ein Vertreter der Rechtskunde, als auch ein hervorragendes Mitglied der Föderation gesprochen hat, so meldete ich mich schließlich noch, weil ich es für nötig halte, daß meine Vaterstadt hier auch durch einen Arzt, und zwar durch einen Spezialarzt vertreten werde. Ich möchte Ihnen die Verhältnisse Dresdens schildern, wie sie sich mir als Arzt bieten.

Wir haben dort die reglementierte Prostitution in drei Formen, einerseits die freiwohnende vagierende Prostitution, andererseits das Bordell und drittens die Bordellstraße. Mit Frau Scheven stimme ich im allgemeinen überein, aber in bezug auf ihre Ansicht über das eigentliche Bordell in Dresden gehen unsere Ansichten auseinander. Ich behaupte, daß, obzwar im polizeitechnischen Sinne letzteres als aufgehoben gelten kann, doch noch Bordelle in Wirklichkeit bestehen. Ich erinnere mich an ein Haus auf der Straße An der Mauer und andere gleiche Häuser, in deren verschiedenen Stockwerken mehrere Prostituierte wohnen und ihrem Gewerbe nachgehen. Man entbehrt daselbst nur den gemeinsamen Salon — das ist der Umstand, der diese Häuser vom eigentlichen Bordell unterscheidet. Im übrigen stehen alle diese Mädchen unter einer Leitung und dem Besucher steht die Auswahl unter den Mädchen, die ihm vorgeführt werden, frei. Daß es freiwohnende, verstreut logierende Prostituierte in Dresden gibt, ist zu betonen und daneben gibt es auch die Bordellstraßen, wie Frohngasse und Gerbergasse. Also Sie sehen, wir haben alle drei Formen des Prostitutionsbetriebes in Dresden und in dieser Richtung sind wir — wenn man so sagen darf — eine gesegnete Stadt. Das eine scheint mir aus all dem hervorzugehen, daß selbst die Behörde sich nicht klar ist, welches System das beste ist. Wüßte sie dies gewiß, so würde sie sicher die anderen Systeme bekämpfen. Welche Form ist nun aber überhaupt die beste?

Als ich nach dem Staatsexamen in die Praxis kam und mich zuerst mit der Frage beschäftigte, war ich unbedingter Anhänger des Bordellsystems. Ich bin jedoch heute noch nicht, trotzdem ich mich seit 10 Jahren ausgiebig mit dieser Rätsellösung beschäftige, in der glücklichen Lage anderer, welche glauben, sie dürften sich für ein bestimmtes System einschwören. Je mehr ich in die Frage eingedrungen bin, um so weniger

hat sich meine Meinung auf Bordell oder Bordellstraße oder die Form der freiwohnenden Prostitution festgelegt. Man muß die Entscheidung, glaube ich, nach örtlichen Verhältnissen fällen lassen. Aber selbst wenn für das ganze Reich eine bestimmte Form der Prostitution festgelegt würde, so würde selbst das für die Grenzbezirke nichts helfen. Wir Spezialärzte in Dresden sehen bezüglich der Geschlechtskranken nur selten Infektionen von seiten der eigentlichen Prostitution. Mehr von den heimlich sich prostituierenden Frauen und von den als Bordelle anzusehenden hunderten Kaffees und Weinstuben an der sächsisch-böhmischen Grenze. Wir sehen, daß ganze Vereine, Kegelklubs usw. nach Aussig und anderen böhmischen Städten Ausflüge unternehmen, um dort dem Geschlechtsverkehr zu huldigen. Solange also die Prostitutionsfragen nicht international geregelt werden, ist kein Heil und Segen zu erhoffen.

Im allgemeinen neige ich im großen ganzen den Thesen des Herrn Prof. v. Düring zu, wenn ich auch seine Zahlen über die Verbreitung der klandestinen weiblichen Prostitution nicht ganz anerkennen möchte. Im übrigen glaube ich jedoch, daß wir uns schon viel zu viel mit der Prostitution beschäftigt haben. Die Prostitution ist seit Jahrhunderten vergeblich von allen Staaten bekämpft worden. Auch die Wissenschaft hat gegen ihre Schäden ohne Erfolg gestritten. Auf diesem Wege blüht uns also kein Erfolg. Wir sind ja eine Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Bekämpfen wir also diese! Das geschieht erst seit 10 Jahren systematisch. Man kann da noch keine Erfolge erwarten. Klären wir das Volk auf, schaffen wir auf den Hochschulen besondere Lehrstühle, vermehren wir in unserer Fachwissenschaft die Lehrmittel, bilden wir unsere Ärzte mehr in der Lehre von den Geschlechtskrankheiten aus. Dann werden wir vielleicht in absehbarer Zeit bemerkenswerte Erfolge zeitigen.

Herr **M. Minod** (Genf): Les thèses des rapports présentés à ce Congrès montrent une tendance manifeste à recommander le „casernement“ des prostituées comme chose utile, voire nécessaire.

Quatre des rapporteurs, MM. les Drs. Wolff, Stachow, Hippe et Fabry, considèrent le casernement comme le moyen le plus propre à rendre la prostitution inoffensive et demandent plus ou moins que ce casernement soit absolument effectif, c'est à dire que l'on ne souffre aucune prostitution ailleurs que dans les lieux affectés à cet effet plus ou moins concentrés dans certaines rues.

L'idée de parquer la prostitution dans des quartiers déterminés est loin d'être nouvelle: elle est même très vieille, puis qu'elle remonte aux époques les plus reculeés de l'histoire. Mais, semblable à un torrent impétueux qui brise constamment ses digues, elle a toujours franchi les limites qu'on voulait lui imposer, même au moyen âge, alors qu'érigée en corporation, elle avait une organisation qui la mettait sur le même pied que toutes les corporations. C'est qu'il ne s'agissait pas d'un corps de métier comme les autres, et les rapports sexuels ne pouvaient, même à cette époque de réglementation à outrance, être réglés comme était susceptible de l'être l'exercice d'une vraie profession.

Le rêve sans cesse caressé se réalisera encore bien moins à notre

époque où la société n'est plus parquée en castes étroites, et plus la civilisation avancera, plus la chose deviendra impossible. A cet égard, on ne retournera pas en arrière.

D'ailleurs, c'est absolument à tort que l'on tente d'assimiler la prostitution à un métier ou à un commerce afin de la placer sous le régime des industries insalubres. En fait comme en droit, la prostituée n'est ni une marchande ni une industrielle. Elle ne reçoit, ne détient, ne vend aucune marchandise, ne produit rien. Sans doute, on dit qu'elle fait commerce de son corps; mais cette expression d'origine populaire n'a, en aucune façon, le caractère précis et rigoureux d'une définition juridique. S'il est exact que, moyennant payement, la prostituée se prête à un service de nature tout à fait intime, il faut reconnaître que son cas ne pourrait guère être assimilé qu'à celui du serviteur à gages. Or, cette condition ne constitue à l'Etat aucun droit d'intervention. Assurément, celui qui loue les services d'une prostituée peut s'assurer pour son propre compte qu'il ne risque pas d'être contaminé. C'est affaire entre lui et elle, et il lui appartient de prendre à cet effet telles précautions qu'il juge utile. Mais ce droit est un droit strictement personnel, qui ne peut être transmis ni délègué aux pouvoirs, car aucun intérêt général n'est engagé dans le fait qu'un particulier quelconque loue les services d'une prostituée.

D'ailleurs, gardons-nous d'oublier que si la prétendue „marchande“ ou „industrielle“ empoisonne, c'est qu'elle a été empoisonnée elle-même et que la loi ne peut frapper la „marchande“ sans frapper en même temps le „fournisseur“. De même que nous n'admettrions jamais que des mesures prophylactiques sur la fièvre jaune, ou sur la peste, ou sur telle autre maladie contagieuse fussent dirigées exclusivement contre une partie de ceux que la science considère comme des agents de transmission, de même nous ne pouvons accepter que l'arbitraire s'introduise dans la loi pour frapper une catégorie seulement de nos semblables. Bien loin donc que le remède au mal dénoncé soit dans des mesures de répression légale, dans le parquement de la prostitution, nous le trouverons dans une réforme des idées régnantes et des moeurs par l'éducation d'un sens jusqu'ici trop laissé dans l'ombre dans toute cette question, celui de la responsabilité personnelle. Est ce qu'on demande à la loi répressive de frapper les tuberculeux? est-ce qu'on lui demande de les parquer dans un hôpital-prison pour préserver le passant — bien innocent, certes, celui-là, et bien digne de protection — qui est contaminé par les germes renfermés dans les expectorations? Pourquoi réserver le privilège exorbitant de cette répression légale aux maladies venériennes et à ces seules maladies? Pour combattre la tuberculose, quels moyens préconise-t-on? — La prison? Non. Mais l'hygiène largement entendue, mais les soins incessants, physiques et moraux. Et on demande que les masses soient éclairées, renseignées sur les dangers qu'elles courent et sur la nécessité de prendre des précautions. Il en est de même à l'égard des dangers de l'alcoolisme, etc. Et bien, il en doit être ainsi pour les maladies vénériennes. On n'a pas le droit de tenir, au point de vue de la loi, un langage pour une maladie et un autre langage pour d'autres

maladies. Nous n'avons pas à assurer par privilège spécial l'immunité à celui qui recherche les faveurs des prostituées. Mais nous avons au contraire à le rendre attentif aux dangers qu'il court; nous avons, d'autre part, à lui montrer l'étendue de sa responsabilité. Là est notre devoir, notre impérieux devoir.

D'ailleurs, on se fait absolument illusion sur l'utilité hygiénique du „casernement“ aussi bien que l'utilité hygiénique de la réglementation elle-même, et il est assurément curieux de remarquer qu'au moment même où on vient ici préconiser le système du casernement, ailleurs on le dénonce, justement là où il existe et fonctionne depuis longtemps, comme caduc, inutile, funeste, et on en recommande l'abandon.

Il y a trente ans c'était un concert général en France; les maisons de tolérance, disait-on, sont la base de la réglementation. Et voilà que l'an dernier le Ministre de l'intérieur, à la suite de scandales répétés, nommait une Commission extraparlementaire chargée d'étudier la question de la réglementation. A côté de hauts fonctionnaires, de médecins de l'administration et de l'armée, du procureur général de la République, de professeurs à l'Université, de juristes, etc., le gouvernement avait fait une petite place à l'opinion abolitioniste, pour, disait-il, que leur voix fût entendue. Et voilà qu'après dix-huit mois de travaux et de discussions, la Commission extraparlementaire vient de se prononcer dans sa majorité contre le régime de la police des moeurs.

Il y a là un enseignement profond: l'étude attentive du sujet faite en dehors de nous a abouti à des conclusions qui sont précisément celles que la Fédération abolitionniste internationale a toujours préconisées.

Si, au point de vue purement hygiénique, la maison de tolérance semble présenter certains avantages, tels que la facilité d'avoir sous la main le personnel de la prostitution et de le surveiller plus continuellement, elle a, au point de vue social, de tels inconvénients qu'elle ne soutient pas la critique.

Et au point de vue hygiénique, c'est déjà un pur trompe l'oeil. On l'a fait observer hier à juste raison: la prostitution casernée ne met aucun frein à la prostitution libre, qui se développe à côté et en dehors d'elle. Je n'insiste pas, cela a été dit et fort bien dit.

Au point de vue social, la maison de tolérance est à tous égards une calamité.

Parlerai-je de l'écrasement de la femme en maison, de sa dépendance complète, de l'obligation de se plier à tout ce que le premier venu exige d'elle? Ce n'est plus une personne, c'est un instrument, un exutoire, une chose immonde. Exploitée par le tenancier, objet de luxure, incitée à la boisson, elle tombe bientôt dans une déchéance complète.

La maison est le repaire de tous les vices contre nature: ils y naissent, s'y culturent, y pullulent, offrent toutes les variétés de floraison comme sur un fumier tout préparé. Dans la Commission extraparlementaire française un maître en syphiligraphie M. le professeur Alfred Fournier disait il y a quelques jours: les maisons, je n'en veux pas! Et il légitimait son opinion en mentionnant en termes voilés les turpitudes de tous genres qui s'y passent.

Comme l'a fort bien dit M. le Dr. Düring, c'est une école de dépra-

vation pour la jeunesse. Et après avoir fait leur apprentissage dans ces lieux qu'on vient nous représenter comme des piliers de la moralité et de l'ordre social, ces jeunes gens cherchent à satisfaire leurs passions déchaînées dans des milieux qui leur offrent une nouvelle variété de jouissanes.

Donc, déchéance du personnel de la maison et déchainement des passions vicieuses dans le sein de la société, tel est en deux mots, le bilan de l'institution.

Frau **Henriette Fürth** (Frankfurt a/M.) (Schlußwort): Diskussionen wie die vorliegende sind nicht geeignet, positive Resultate zu ergeben, da vorgefaßte Meinungen nicht in so kurzer Zeit geklärt bezw. geeinigt werden können. Die Tätigkeit der Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten hat aber das große Verdienst, die Diskussion über Anschauungen und Begriffe in die Wege geleitet zu haben, an denen man früher scheu vorüberging. — Unter voller Zustimmung zu den Ausführungen von Frau Scheven und Herrn Kohn wende ich mich nun einigen Einzelheiten zu.

Im allgemeinen völlig überein mit Herrn Dr. Blaschko, kann ich mich seinem Vorschlag, eine Dreiteilung des Prostitutionsbetriebs herbeizuführen, nicht anschließen. Die Schaffung eines gesonderten Prostitutionsmarktes umschließt die Gefahr, die nicht genug und nachdrücklich genug zu bekämpfende Animierkneipe auf einem Umweg und in vergrößertem Maß herbeizuführen. Auch fehlen Vorschläge über die Art und Weise, wie sich sodann der Betrieb zu vollziehen habe.

Einige sehr sonderbare Anschauungen hat Herr Prof. Gruber geäußert. Ist schon der Mangel an realpolitischem Sinne auffällig, der sich darin ausspricht, daß er die voreheliche Enthaltsamkeit des Mannes, d. h. also unter den bestehenden wirtschaftlichen Verhältnissen eine geschlechtliche Enthaltsamkeit bis zum 25. bis 30. Lebensjahr, für ganz allgemein durchführbar hält, so muß man es andererseits im Namen der Ehe ablehnen, diese als eine hygienische Institution bezeichnet zu sehen. Vom Standpunkt der hygienischen Einrichtung pflegen gewöhnlich alternde Junggesellen die Ehe zu betrachten. Für uns andere ist und soll die Ehe ein Bund sein, in dem zwei Menschen sich in treuer gegenseitiger Hingabe und Kameradschaftlichkeit und zur Heranziehung eines tüchtigen Geschlechts zusammenfinden.

Ebenso abzulehnen ist Grubers Auffassung der außerehelichen Mutterschaft als eines Makels. Die wirklich schlechten Frauen sind raffiniert genug, um dieser außerehelichen Mutterschaft entgehen zu können. Das Mädchen aber, das in Liebe Mutter ge-

worden, das Kind, das einem solchen Bunde das Leben verdankt, sind oftmals ehelicher, d. h. ehelicher als die gleichen Personen innerhalb der gesetzlichen Ehe. Denn es kommt vor, daß die gesetzliche Ehe sich nur dadurch von der Prostitution unterscheidet, daß das eine einen Kauf für eine Stunde, das andere einen solchen auf Lebenszeit darstellt. Aber auch aus sozialen und wirtschaftlichen Gründen hat der Staat alle Ursache, die Mutterschaft, und zwar auch die außereheliche, zu schützen. Als Beweis dafür sei auf die bei Unehelichen so viel häufigeren Totgeburten, auf das aus der Verwahrlosung der Unehelichen sich häufig rekrutierende Verbrecher- und Prostituiertentum verwiesen.

Faßt man nun die Ergebnisse der Diskussion im ganzen ins Auge, so erhellt, daß eine Einigung der so gegensätzlichen Standpunkte nicht erzielt werden konnte. Wohl aber hat eine Annäherung stattgefunden. Die Reglementaristen und Bordellverteidiger gaben die Notwendigkeit der Anwendung polizeilicher Zwangsgewalt völlig preis. Sie einigten sich mit den Abolitionisten auf der mittleren Linie einer rein sanitären Überwachung, ohne indessen ihre Auffassung von der Nützlichkeit der Kasernierung zu verlassen. Völlige Übereinstimmung aber, und das ist als das wertvollste Ergebnis der Verhandlungen gar nicht scharf genug zu betonen, herrschte in bezug auf die Forderung, daß der § 180, der sogenannte Kuppeleiparagraph abzuschaffen sei.

Im übrigen ist, meines Erachtens, auch vom Standpunkt des Bordellgegners aus, gegen ein freiwilliges Zusammenwohnen von Prostituierten und ohne Ausbeutungsmöglichkeit von irgendeiner Seite, nichts einzuwenden. Freilich müßten sich dann diese Mädchen, die sich demnach ganz offiziell zu ihrem Gewerbe bekennen, auch den Forderungen und Auflagen der Gewerbe- und Gesundheitspolizei in der Weise fügen, daß sie bereit wären, sich einer fortgesetzten ärztlichen Überwachung zu unterwerfen, und es wäre davon die Konzession des Gewerbebetriebs abhängig zu machen. Wir finden solche sanitäre Auflagen ja auch in anderen Gewerben, ich erinnere an das Bleigewerbe, die Hasenhaarschneiderei usw., innerhalb deren periodische ärztliche Untersuchungen bezw. ausgedehnte sanitäre Vorschriften in Übung sind. Handelt es sich hier vorwiegend um Forderungen der Individualhygiene, so ist da, wo die Sozialhygiene mit ins Spiel kommt und es sich um die Ansteckungsmöglichkeit und Gefahr weiterer Kreise handelt, eine sanitäre Überwachung um so mehr geboten.

Im ganzen boten die Verhandlungen die erfreuliche Gewißheit des guten Willens aller Teilnehmer, in unserer Frage vorwärts zu kommen. Ein erster, begrüßenswerter Schritt ist getan. Vivant sequentes! Es leben die folgenden.

Herr **v. Düring** (Kiel) (Schlußwort): Ich habe auf einzelne Punkte und Angriffe zu antworten. Herr Rat Hopff weiß sehr genau, daß ich nicht behauptet habe, jede so und sovielte Hamburgerin sei Prostituierte. Herr Hopff weiß sehr gut, daß täglich so und soviel Männer ankommen, und eine bestimmte Anzahl von Tagen bleiben — diese kommen ohne Abzug den geschlechtsbedürftigen Männern zu. Von Berlin kommen täglich so und soviel vagierende Prostituierte, die in Hamburg bleiben, bis sie geklappt werden. — Also Konsumenten und Produzenten sind in großer Anzahl vorhanden. — Ich würde mich hüten, in Verhältnissen, wie in Straßburg, wie in Hamburg, sofort eine Änderung eintreten zu lassen. In Straßburg sind offenbar gute sanitäre Verhältnisse, in Hamburg sind die Bordelle in ihrer Art sehr gut. Aber von großen Gesichtspunkten aus darf ich diese Dinge nicht à la Straßburg und Hamburg beurteilen. In Kiel sind 99 % des außerehelichen Geschlechtsverkehrs nicht in dem strengen Sinne Prostituierte — aber 25 % aller Ansteckungen kommen auf die Bordelle, deshalb betone ich: die Gesellschaft heißt Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten — nicht der Prostitution. Es muß mehr dieser Gesichtspunkt festgehalten werden.

Herr **Hippe** (Dresden) (Schlußwort): Hochgeehrte Versammlung! Da ich die Ehre habe, der am meisten angegriffene Referent zu sein, so gestatten Sie mir bitte einige Worte. Insoweit es sich um persönliche Angriffe handelt, habe ich etwas nicht zu erklären; insoweit sie sachlich waren, werde ich versuchen sie zu widerlegen. Herr Prof. Gruber hat meines Ermessens mehr vom Standpunkte des Moralisten, als dem des Arztes gesprochen. Nun unterschätze ich das Verdienst der Sittlichkeitsvereine keineswegs; sie sind es ja gewesen, die zuerst auf die Gefahr der Geschlechtskrankheiten hingewiesen haben. Aber allein genügt ihre Arbeit doch nicht, denn wir haben die Zahlen für Syphilis und Gonorrhoe ja von Herrn Prof. Gruber selbst erfahren, deshalb ist die Arbeit der D. G. B. G. notwendig, und hygienische Ziele, meine Herrschaften, sind auch moralische! Nun zum Herrn Licentiaten Bohn. Er hat von einem nicht verstandenen Gottesbegriff gesprochen. Ich nehme für meine Auffassung von dem höchsten Wesen dieselbe

Berechtigung in Anspruch, wie Herr Bohn für die seine. Es ist unsere Aufgabe, nach unserer Überzeugung zu leben, aber nicht, uns gegenseitig anzugreifen. Ferner hat Herr Bohn meine Auffassung von den Pflichten des Geistlichen ins Lächerliche gezogen. Ich verwahre mich dagegen; ich bin nicht verantwortlich für die Äußerungen, mit denen die Zuhörerschaft meine Darlegungen aufnimmt. Herr Bohn hat — ich nehme an, in gutem Glauben — etwas nicht gesagt, was in meinem Referate enthalten ist; daß nämlich viele unserer Geistlichen durch eine geradezu musterhafte Lebensführung, durch das gute Beispiel, durch Lehre und Aufklärung weit mehr erreichen, als durch Strafgesetze erreicht wird. Endlich hat Frau Scheven mir den Vorwurf gemacht, daß ich die Gefühle der Frauen nicht genügend berücksichtigt habe. So ist z. B. der Ausdruck „Liebe“ für geschlechtliche Preisgebung beanstandet worden. Ich habe diesen Ausdruck gebraucht, um eine deutlichere Bezeichnung zu vermeiden. Ich bedaure, daß ich damit Anstoß erregt habe und bitte Sie um Indemnität.

Frau Scheven hat weiter gesagt, ich solle doch nicht nur die Empfindungen der Prostituierten, sondern auch die der verheirateten Frauen schonen. Ja, meine Damen, Sie werden durch die Bordelle verletzt; ich werde dadurch verletzt, daß Sie das öffentliche Mädchen verurteilen, sich jeden Tag von neuem zu prostituieren, um nämlich Kunden zu finden; daß sie ihren Körper immer von neuem anbieten muß — und so und so oft vergeblich. Ich möchte, daß die Prostitution nicht suchen muß, sondern daß sie gesucht werde — im Inneren des Hauses. Die Prostitution ist so alt wie die Menschheit: es steht fest, daß sie die Hauptquelle der Geschlechtskrankheiten ist. Wenn das bewährte Ärzte sagen, wie z. B. Prof. Wolff, so glaube ich ihnen; ohne Statistik und Zahlen. Wenn diese beiden Prämissen richtig sind, so muß der Staat diesem gefährlichen Gewerbe seine Aufmerksamkeit zuwenden. Das soll in der humansten und mildesten Form geschehen — ich fordere nur eine sanitäre Überwachung. Ob Sie sie Sanitätspolizei nennen wollen oder nicht — das ist gleichgültig. Nach meinem Vorschlage kann die Prostituierte wohnen — wo sie will. Hier gehe ich noch weiter, wie unsere verehrte Mitreferentin Frau Fürth, die für gewisse Häuser (bei Kirchen, mit Kindern) Ausnahmen wünscht. Für den Gewerbebetrieb und die Regelung von Angebot und Nachfrage fordere ich besondere Häuser. — Wir, die wir uns der D. G. B. G. mit Liebe und Begeisterung angeschlossen haben,

haben nicht nur das Interesse der Männer im Auge, sondern in erster Linie das der Frauen der kommenden Generation.

Ich will Sie nicht länger aufhalten, meine Herrschaften — ich habe meine Meinung gesagt ohne Rücksicht darauf, ob ich damit Ihre oder des Vorstandes Ansicht getroffen habe oder nicht. Wir sind zusammengekommen, um ehrlich unsere Überzeugung auszusprechen. Wir wollen uns verstehen, und ich glaube, wir haben uns zum großen Teile verstanden. Ich glaube deshalb, daß ich Ihnen damit, daß ich meine Meinung, sie sei so falsch, wie sie wolle, gesagt habe, einen größeren Gefallen getan habe, als wenn ich laviert hätte, als wenn ich gelogen hätte.

Herr **Wolff** (Straßburg) (Schlußwort): Geehrte Damen, geehrte Herren! Die in dieser Diskussion ausgesprochenen Meinungen lassen sich in zwei Arten resumieren. Gegen die Reglementierung und Kasernierung sind diejenigen aufgetreten, welche die Frage nur theoretisch kennen, dafür diejenigen, welche die Frage von der praktischen Seite aus persönlich kennen und der Prostitution und den Prostituierten nähergetreten sind. Das beweist wieder einmal mehr, daß Theorie und Praxis verschiedene Dinge sind und daß, wenn man den Theoretikern Gehör schenken würde, ein wenig dauerhaftes Resultat erzielt werden würde.

Das System, welches Herr Kollege Blaschko vorschlägt, ist nicht neu, es würde darauf zurückkommen, die sog. „Maisons de passe et de rendez-vous", welche mit Recht bei uns schon vor fünfzig Jahren abgeschafft worden sind, wieder zum Blühen zu bringen. Statt die Prostitutionszone einzuschränken, haben sie den Nachteil, eine grössere Diffusion derselben zu bewirken, den Proxenetismus zu vermehren und auch denjenigen weiblichen Elementen, die noch nicht der Prostitution ergeben sind, den Weg zu derselben zu bahnen.

Wenn Herr Prof. Gruber sagt, daß die Reglementierung absolut keinen Wert hat, so kann ich mich damit nicht einverstanden erklären, ich verstehe nicht, wie eine syphilitische Prostituierte, die durch die Visite in das Spital verbracht wird, um dort behandelt zu werden, nicht während dieser Zeit unschädlich ist, während, wenn sie frei herumgeht, sie doch die Krankheit übertragen kann, also muß die Reglementierung doch die Ansteckungschancen vermindern.

Der Frau Scheven bin ich sehr dankbar, meine Zahlen über die englischen Verhältnisse berücksichtigt zu haben. Sie sagt, daß die englische Armee nur 105 °/₀₀ Syphilitische aufweist; mit diesen Prozentsätzen können wir die unserigen vergleichen, ohne Gefahr, schlechtere

Resultate zu geben, denn wir haben 0,06 $^0/_{00}$ — also ungefähr 200 mal weniger. Auf die Ausbreitungsfrage komme ich nicht zurück, diese ist durch Eingreifen der Polizei leicht zu regeln und zu beseitigen.

Herr Kollege v. Düring führt an, die Bordelle seien geradezu eine Brutstätte der wüstesten Orgien perverser Befriedigung des Geschlechtstriebes; ich möchte ihn doch bitten, um sich zu schauen und sehen, ob dieses Laster in bordellfreien Ländern nicht noch mehr grassiert. Soll ich an die Skandalgeschichten der „Pall Mall Gazette" und mehreres andere erinnern? Die Frequenz der Ansteckungen in den Bordellen gibt er zu 7:1 an. Ich habe gerade das umgekehrte Verhältnis bei uns gefunden (s. I. Brüsseler Konferenz).

Frau Paulus empört sich darüber, daß ich den Frauen nicht das gleiche Recht zuerkenne wie den Männern. Sie hat mich offenbar mißverstanden, denn ich ziehe ja nur statistische Schlüsse aus der vergleichenden Zahl der Männer- und Weibererkrankungen. Und wenn sie über die bei den Prostituierten vorgenommenen intermittierenden Kuren sich so sehr aufregt, so möchte ich ihr sagen, daß wir Ärzte alle die Notwendigkeit solcher Kuren anerkannt haben, und daß wir ihnen nicht nur eine Herabsetzung der Zahl der Rezidive verdanken, aber auch noch die Verhütung der so verhängnisvollen Späterscheinungen der Syphilis.

Herr Hopf bedauert, daß so viel von dem Kampfe gegen die Prostitution und so wenig von dem Kampfe gegen die venerischen Krankheiten gesprochen worden ist; ich denke doch, daß dies dasselbe ist, denn die Quelle der Syphilis ist die Prostitution, und diese assanieren heißt gegen die häufigste Ursache der venerischen Krankheiten kämpfen.

Zum Schluß möchte ich noch auf die Frage der Ungesetzlichkeit der Kasernierung zurückkommen. Den juristischen Teil hat Herr Dr. Hippe ausführlich besprochen. Was den medizinischen Teil betrifft, so müssen wir uns sagen, daß der Staat die Prostitution nicht unterdrücken und nicht beseitigen kann, er muß sie dulden und hat das Recht, ja die Pflicht, sie so unschädlich wie möglich zu machen. So gut er Maßregeln trifft, um die Ausdehnung der Pest, der Cholera usw. zu verhindern, so kann er zu allen Mitteln greifen, um das Volk gegen die Syphilis zu schützen.

Herr **Lesser**: Ich möchte am Schlusse der Diskussion meiner Freude Ausdruck geben, daß trotz der Meinungsverschiedenheiten, die ja nicht unerwartet waren, doch wichtiges tatsächliches Material und mannigfache Anregungen zutage gefördert sind.

Nach Schluß der Redaktion sendet uns Dr. Müller (Metz) noch nachfolgende abgekürzte Wiedergabe seiner Diskussionsbemerkungen, welche, wie er schreibt, bei der Kürze der Redezeit seinen Standpunkt nur in großen Zügen kennzeichnen konnten. Herr Dr. Müller wird denselben in einem demnächst in der „Zeitschrift" erscheinenden ausführlichen Aufsatze klarlegen:

Dr. **Max Müller** (Metz) befürwortet auf Grund der von ihm in Metz gesammelten Erfahrungen energisch eine den jeweiligen örtlichen Verhältnissen angepaßte straffe Reglementierung der Prostitution und dort, wo es irgend durchführbar ist, die Einführung von Kontrollstraßen und „Reformbordellen", d. h. solchen öffentlichen Häusern, in denen, wie es in Metz der Fall ist, durch ganz bestimmte polizeiliche Vorschriften gewisse Garantien gegen jede Art der „Ausbeutung" der in ihnen wohnenden Dirnen gegeben sind; er befürwortet daneben aber in erster Linie eine Ausgestaltung der ärztlichen Untersuchung der Prostituierten, insbesondere eine möglichst ausgedehnte Einführung der mikroskopischen Sekretuntersuchung, und glaubt in der Lage zu sein, zum ersten Male den zahlenmäßigen Nachweis für die Leistungsfähigkeit der mikroskopischen Untersuchung erbringen zu können an der Hand des sehr erheblichen Rückganges der Gonorrhoe in der in Metz liegenden Riesengarnison im Gegensatz zu der annähernd unverändert gebliebenen Frequenz der Syphilis daselbst, — einem Zahlenmaterial, das aus dem Grunde eine allgemeinere Bedeutung bezw. eine größere Beweiskraft als anderwärts gesammelte Garnisonzahlen besitzen dürfte, weil in Metz die Garnison mehr als die Hälfte aller derjenigen Männer (Zivil und Militär) umfaßt, die überhaupt mit der Prostitution in Verkehr treten.

Zeitschrift
für
Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

Band 4. 1905. Nr. 3.

Die öffentliche Ankündigung der Schutzmittel.

Referat,

erstattet von Dr. **Otto Neustätter** (München).

Meine Damen und Herren!

Auf den ersten Blick mag das hier zu behandelnde Thema für den Rahmen eines Kongresses, der sich mit so weittragenden Dingen zu beschäftigen hat, kleinlich und unbedeutend erscheinen. Wenn die Interessenvertretung von Geschäftsleuten, die sich durch ein solches Verbot in der Verbreitungsmöglichkeit ihrer Waren beschränkt fühlen, dieses Thema erörtern würde, so würde man seine Aufstellung innerhalb eines solchen Rahmens ganz begreiflich finden. Aber was hat die Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten mit solchen rein geschäftlichen Dingen zu tun, noch dazu auf einem Gebiet, dem zweifellos in der öffentlichen Meinung gerade keine besondere Sympathie, wenn nicht gar schon ein gut Stück Verachtung entgegengebracht wird?

Dieser Auffassung, die eine ziemlich weitverbreitete ist und die man seit Bekanntwerden des Programms dieser Tagung wiederholt hat äußern hören, muß aus zweierlei Gründen entgegen getreten werden. Zunächst fällt nämlich unter den Begriff der öffentlichen Ankündigung nicht nur das geschäftsmäßige Inserat — im übrigen zur Verbreitung von Mitteilungen, die in weiteste Kreise des Volkes dringen sollen, ein Mittel, das durch kein anderes Kommunikationsverfahren erreicht oder übertroffen wird — sondern auch irgendwelche öffentliche Mitteilungen, in der Presse, in Broschüren, in Flugblättern, welche jedermann zugänglich sind. Ein Reichsgerichtsentscheid versteht unter einer öffentlichen oder einer „dem Publikum gegenüber" erfolgenden Ankündigung zwar im besonderen eine geschäfts- oder gewerbsmäßige, aber auch jede andere, die

sich an eine Mehrzahl, unbestimmt welcher und wievieler Personen, im Gegensatz zu einem individuell bestimmt abgeschlossenen Personenkreis wendet. Es ist sogar nicht ausgeschlossen, daß die Besprechung der Schutzmittel und die Empfehlung ihres Gebrauches in einer öffentlichen Versammlung unter den gleichen Gesetzesparagraphen fallen. Selbst in Fachblättern ist die Ankündigung solcher Mittel, die doch für den Arzt unter Umständen — man denke an die Ehe — eine genaue Kenntnis ihres Bestandes und ihrer Bezugsquellen voraussetzt, verboten. Schwebte doch der verantwortliche Herausgeber unserer Zeitschrift, der verdiente Generalsekretär unserer Gesellschaft in der Gefahr wegen Sittlichkeitsvergehens bestraft zu werden, weil in einer Annonce dieser Zeitschrift ein solches Schutzmittel empfohlen wurde! Dabei ist es auch nach einem weiteren Reichsgerichtsentscheid ganz gleichgültig, in welcher Absicht die Empfehlung geschieht. Also auch der Wunsch, damit einer weitverbreiteten Volksseuche entgegenzutreten, werde nicht in Betracht kommen. Ebenso ist die dezenteste Form nicht imstande, etwas an der Sachlage zu ändern. Es liegt also nach der jetzigen Auslegung des § 184 III des Str.G.B., der hier einschlägig ist, eventuell eine wesentliche Beschränkung der Tätigkeit der Gesellschaft vor.

Das ist aber noch nicht das Einzige, wogegen diese sich zur Wehr setzen muß. Es ist vielmehr in einem weiteren Reichsgerichtsentscheid eine Auffassung der Schutzmittel gegen Geschlechtskrankheiten angenommen, der die Gesellschaft ganz aus prinzipiellen Gründen entschieden sich widersetzen muß. Da durch dieselbe ihre ganze Tätigkeit, die doch vor allem in der Verhütung und Milderung der Gefahren der geschlechtlichen Ansteckung und ihrer schwerwiegenden Folgen besteht, geradezu desavouiert ist. In dem betreffenden Entscheid vom 10. Juni 1903 werden nämlich jene Schutzmittel als unzüchtig betrachtet, weil sie zur Verhütung der Ansteckungsgefahr geeignet seien, daher die Ausübung des außerehelichen Geschlechtsverkehrs erleichterten und somit zur Förderung der Unzucht beitrügen. Eine Auffassung, die seinerzeit in allen Ärztekreisen berechtigtes Kopfschütteln erregt hat. So mißbilligt z. B. auch eine redaktionelle Bemerkung der gewiß als maßvoll bekannten „Münchener Medizinischen Wochenschrift“ diese Art der Charakterisierung eines Mittels, das zur Verhütung einer Krankheit be-

stimmt ist; ein Prophylaktikum als unzüchtig zu bezeichnen, sei bedenklich, wenn man auch an der Form solcher Ankündigungen Anstoß nehmen könne. — Mit gleichem Recht könnte man ja die ganze Tätigkeit der Gesellschaft als unzüchtig bezeichnen, weil auf Einschränkung die Geschlechtskrankheiten und damit auf die Furcht vor der Ansteckung gerichtet und so geeignet der Unzucht Vorschub zu leisten. Leider ist Derartiges auch von der Führerin der Abolitionisten, Frau Scheven, ausgesprochen worden mit den Worten: „Es komme den Kreisen der Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten nur darauf an, den Mann vor den Folgen der Ausschweifung zu schützen. Es ist nur gut, daß Frl. Dr. Schirrmacher, eine der bekanntesten Mitkämpferinnen von Frau Scheven, die ich nebenbei bemerkt, von gelegentlichen fanatischen Entgleisungen abgesehen, wegen ihrer mutigen, energischen und selbstlosen Tätigkeit sehr schätze, sich zwar nicht weniger ungnädig, aber gerade gegenteilig äußerte; sie macht nachher der gleichen Gesellschaft den Vorwurf, sie wolle systematisch durch Pörderung der Prostitution die Geschlechtskrankheiten vermehren!!

Wenn wir es nun auch nicht nötig haben, uns gegen solche Vorwürfe zu verteidigen, so ist es doch sicher, daß in weitesten Kreisen noch ähnliche Anschauungen herrschen, und daß eine Empfehlung der Schutzmittel, nicht nur auf Seite der Abolitionisten, auf den allerschärfsten Widerspruch gestoßen ist, und nicht nur von diesen als etwas Unwürdiges, als etwas Unmoralisches, etwas Verwerfliches noch betrachtet wird, daß vielmehr auch die maßgebenden, gesetzgebenden Stellen und, was gegenwärtig praktisch das Wichtigste ist, daß das Gesetz nach der Auffassung des Reichsgerichts, welches ausschlaggebend und kaum abzuändern ist, auf Seite dieser Anschauungen steht.

Damit ist also nicht nur jeder rein geschäftsmäßigen Ankündigung, die ja allerdings sowohl, was Form als Inhalt anbelangt, auch von dem Standpunkte des Arztes die ausgesprochensten Mißbilligungen gelegentlich zu erregen imstande ist, sondern auch einer jeden öffentlichen Ankündigung der Schutzmittel, selbst in der Absicht, dadurch die Hygiene zu fördern, der Boden untergraben.

Nun habe ich in meinen bisherigen Ausführungen als selbstverständlich betrachtet, daß diese Ankündigungsverbote unpraktisch und für den Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten hinderlich

seien. Diese Voraussetzung muß nun aber erst bewiesen werden. Es ist weiterhin noch eine Teilung der hier in Betracht kommenden Frage nach dem Für und Wider der Ankündigung denkbar. Es läßt sich nämlich annehmen, daß man wohl für die Empfehlung der Schutzmittel ist und dieselben nicht im Sinne des Reichsgesetzes beurteilt, daß man aber doch gegen die öffentliche Ankündigung eintritt. Letztere Frage wird erst in zweiter Linie sich beantworten lassen. Denn wenn die Empfehlung der Schutzmittel an sich, auch an den Einzelnen nicht sich rechtfertigen läßt, dann fällt damit ein Eintreten für die öffentliche Ankündigung von selbst weg.

Schon aus der Auffassung des Reichsgerichts haben wir nun ersehen, daß die herrschende Ansicht dahin geht: Entscheidend für die Beurteilung der Schutzmittel ist nicht die Frage, ob sie gegen die Ansteckung mit Geschlechtskrankheiten etwas nützen oder nicht, im Gegenteil: diese wichtige Frage scheidet gern aus, es wird vielmehr sofort vorausgesetzt, daß sie dazu bestimmt und imstande sind, und gerade deshalb werden sie als verwerflich betrachtet. Diese Auffassung resultiert aus idealistisch moralisierenden, um nicht zu sagen utopistischen Ideen über den außerehelichen Geschlechtsverkehr. Man erachtet diesen von vornherein als etwas Unsittliches und stellt sich vor, daß es durch Abschreckung oder Erziehung gelingt, ihn einzuschränken und vielleicht einmal auch aus der Welt zu schaffen. Dieser Ansicht huldigen sowohl die Vertreter der Sittlichkeitsbestrebungen, welche auf dem Boden des positiven Christentums stehen, als auch die Sittlichkeitsvereine der Richtung von Frau Bieber-Böhm, wie auch die von diesen beiden in sonstigen Dingen prinzipiell sich unterscheidenden Abolitionisten.

Die Moral der christlichen, katholischen wie protestantischen Kirche verwirft den außerehelichen Verkehr als eine Sünde. Jene betrachtet ja überhaupt den ganzen Geschlechtsverkehr, ja sogar die Ehe, als ein Übel; geschlechtliche Enthaltsamkeit, Kasteiung und Zölibat ist ihr Ideal. Durch diese asketische Richtung, die ja allerdings in katholischen Ländern sogar viel weniger zutage tritt als in den protestantischen, hätte man hoffen können, eine Besserung der Sittlichkeit zu erreichen. Tatsächlich beweisen aber die Erfahrungen der Geschichte, daß gerade zu Zeiten der alleinigen Herrschaft der katholischen Kirche die Sittenverderbnis eine ganz erschreckende war, und

daß überhaupt möglicherweise die Formen, nicht aber der Umfang der „Unsittlichkeit“ sich geändert haben. Wir hören heute noch täglich die Klagen über die sittliche Verderbnis, ja über die zunehmende Unsittlichkeit. Nun würde man von unserer Seite keinen Grund haben, gegen die Fortsetzung dieser Art Besserungsversuche etwas einzuwenden, da sie ja doch vielleicht auf manche Gläubige oder religiöse Naturen einen Einfluß ausüben und so auch unsere Ziele, die Verminderung der Geschlechtskrankheiten, bewirken mögen. Jeden solchen Erfolg würden ja auch wir begrüßen. Allein als Ausfluß jener ganzen Geistesrichtung hat sich eine Prüderie herausgebildet, welche nicht nur eine Bekämpfung dieser Volksseuche außerordentlich erschwert, sondern auch zu ihrer Verbreitung direkt beigetragen hat. Denn bis vor kurzem, ja vielfach noch jetzt, sind die Geschlechtskranken zur Verheimlichung ihres Leidens gezwungen gewesen und namentlich die ärmeren Patienten und die Prostituierten von der nicht nur in ihrem Interesse so notwendigen gründlichen Behandlung in Krankenhäusern z. B. ausgeschlossen gewesen. Die vielerorts nicht einmal vorhandenen Krankenabteilungen glichen ja und gleichen vielfach noch eher Gefängnissen denn Heilanstalten und ihr Einfluß war sicher mehr der einer Abschreckung als einer Anlockung zur Ausheilung der gemeingefährlichen Leiden. Man glaubte eben, für Sünder brauche man nicht auch noch besondere Vorsorge zu treffen, im Gegenteil, man betrachtete die Krankheit als die gerechte Strafe Gottes, der in den Arm zu fallen wiederum eine Versündigung gewesen wäre. Es ist natürlich zuzugeben, daß auch humanere Ansichten bei aufgeklärten, warmfühlenden Leuten dieser Richtung zu finden sind. Aber weit verbreitet, ja sogar offiziell anerkannt ist jene Anschauung. Das beweist z. B. ein Zitat, das Siebert aus einer erst kürzlich erschienenen, von einem Bischof approbierten, von je einem katholischen Professor verfaßten bezw. übersetzten und einem bayrischen Arzt mit Erläuterungen versehenen und in drei Sprachen erschienenen „ärztlichen Ethik“ anführt. „Alle venerischen Krankheiten“, heißt es dort, „sind dazu da, als irdische Diener der himmlischen Gerechtigkeit einzuschreiten, bald um die Strafe der anderen Welt hienieden schon zu beginnen, oft um warnend und zur Besserung mahnend sie abzuwenden.“ In ähnlicher Richtung bewegt sich eine Stelle, die Proksch aus einem päpstlichen Breve Leo XIII. vom Jahre 1826 zitiert. Dieselbe

verdammt den Kondom, „weil er die Anordnung der Vorsehun hindert, welche die Geschöpfe strafen sollte an dem Glied, m dem sie gesündigt haben." Mit Recht protestiert Siebert gege die angeführte Anschauung und zwar nicht nur aus ärztlicher sondern auch aus Gründen der Kultur und vor allem auch de Religion. Und Proksch sagt mit schneidender, aber zutreffende Schärfe: Betrachten wir dieses Breve vom Standpunkt eines Arzte und wie das eigentlich schon der Ursprung eines solchen Schriftstückes fordert, von dem eines guten Christen, so freuen wir uns als ersterer über das umfassende Wissen, welches den Kondom als unfehlbares Prophylaktikum erkennt und ärgern uns als letztere über die doppelartige, obwohl unbeabsichtigte Blasphemie, nach welcher zugestanden wird, daß der erste beste Kautschukfabrikant der Vorsehung ein Schnippchen schlagen kann und wonach das andere Mal der Gott der Güte und Liebe als ein barbarischer Heidengott hingestellt wird, der es will, daß auch viele unschuldige Geschöpfe durch die Krankheit eines einzigen Schuldigen leiden und zugrunde gehen sollen."

Diese beiden Beispiele sind ein genügender Beweis für die absurden, jedes tiefere Menschlichkeitsgefühl empörenden Schlußfolgerungen, zu denen die falsche Auffassung vermeintlicher göttlicher Intentionen führen können. Als ein erzieherisches Prophylaktikum hat übrigens diese Abschreckungsmethode, wie die Geschichte zeigte, nur einen recht problematischen Wert gehabt. Selbst in den Zeiten der höchsten Macht der Kirche, als sie noch die Gemüter ganz in ihrem Bann hielt, hat sie, wie schon gesagt, es niemals vermocht, die illegitimen fleischlichen Genüsse auszuschalten oder irgendwie erheblich zu vermindern und die Askese zum Triumph über die natürlichen Empfindungen zu führen. Sie erzeugte nur das auch heute noch so weitverbreitete Vertuschungssystem und trug so eher zur Verbreitung der Geschlechtskrankheiten, der Erhöhung ihrer Gefahren und zur Verschleppung der Leiden bei.

In ganz gleichem Sinne würde die von den Sittlichkeitsvereinen protestantischer und weltlicher Richtung beabsichtigte „milde Strenge" und die beabsichtigte Bestrafung des außerehelichen Geschlechtsverkehrs und der Prostitution wirken. Ein Priester in Berlin machte Ende vorigen Jahrhunderts in dieser Beziehung den Vorschlag, die einmal gewarnte Prostituierte soll man im Wiederholungsfalle peitschen lassen und wieder peitschen, scharf und

immer schärfer, ohne Schonung, nur mit alleiniger Rettung des Lebens. So rohe Vorschläge wird man ja heutzutage in Sittlichkeitskreisen auch perhorreszieren. Man will da durch Güte, durch Ideale wirken; wo aber das nicht hilft, strebt man doch die Strafe an. Der Erfolg würde ebenso sicher ausbleiben, wie bei den kirchlichen Strafen und Bannflüchen. Selbst die schärfsten Maßnahmen, Kerker und Zuchthaus, Abschneiden von Nase, Haaren, Ohren, Aufbrennen von Schandmalen auf die Stirn, Ruten- und Peitschenhiebe und ähnliche Grausamkeiten haben ihren Zweck nie erreicht, so wenig wie Rädern, Vierteilen, Verbrennen und Foltern die Verbrechen beseitigten.

Einen fortschrittlicheren Standpunkt nehmen die Abolitionisten ein. Sie hoffen nicht nur durch Hebung des gesamten sittlichen Niveaus, sondern vor allem auch durch soziale Maßnahmen den illegitimen Verkehr einschränken zu können, ein durchaus zutreffender Standpunkt, von dem man nur auch keine Wunder erwarten darf. Daneben gehen aber leider Ideen einher, welche in die eben angedeuteten Bahnen einschlagen. Während nämlich mit Recht von dieser Seite gegen die Auffassung der Prostitution und des außerehelichen Geschlechtsverkehrs als einem straffälligen Vergehen und gegen die alleinige Belastung der Frau für einen Akt, an dem der Mann doch ebenso beteiligt ist, Stellung genommen wird, finden sich doch hier und da Meinungen, welche den Begriff der Schuld, ja gelegentlich auch den der gerechten Strafe andeuten. Es liegt außerdem den Abolitionistinnen die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten erst in zweiter Linie, in erster Linie die der Prostitution am Herzen. Auch in ihrer Verwendung der Abschreckung als pädagogisches Mittel zur Erzielung geschlechtlicher Reinheit, die sie von Mann wie Frau fordern, haben sie eine innere Verwandtschaft mit den beiden anderen Richtungen. Wer ihnen darin nicht zustimmt, dem gegenüber sind wenigstens einige ihrer Führerinnen gleich mit dem Vorwurf bei der Hand, daß er „nur die Genußsucht des Mannes nach regellosem Geschlechtsverkehr im Auge hat, um seine Erziehung zur Beherrschung der Begierden und zur Hebung des Weibes aus sozialer und moralischer Erniedrigung sich nicht im mindesten kümmere.“ Eine Krankheit als eine Schuld anzusehen, ist nun unter keinen Umständen mit unserem Empfinden von Humanität vereinbar. Es ist noch keine 80 Jahre her, daß man auch die Geisteskranken als gottverlassene Sünder ansah, die die gerechte Strafe für ihre

Schuld schon in dieser Welt ereilt. Heutzutage empfinden wir diese Auffassung geradezu als barbarisch. Hoffen wir, daß ein gleicher Wandel in bezug auf die Geschlechtskrankheiten allmählich sich vollziehen wird. Was uns gelegentlich mit Recht anwidert, das ist der in tierisch-sinnlicher Genußsucht betätigte ausschweifende Geschlechtsverkehr mit all dem begleitenden moralischen und menschlichen Schmutz. Aber die Krankheit ethisch zu bewerten, das muß man mit aller Entschiedenheit zurückweisen. Ja, wenn die Syphilis und der Tripper nur denjenigen ereilt, der durch ein schmutziges Genußleben, durch Verführung Unschuldiger, durch widerlichen Zynismus, durch Ausnützung bedrängter Frauen, durch Ehebruch oder Notzucht unsere allgemeine sittliche Empfindung empört, dann würde die Wertung der Krankheit als einer Schuld praktisch wenigstens berechtigt sein. So aber, wo der Wüstling so unendlich oft ungestraft ausgeht, wo dagegen der jugendliche Trieb-Mensch, der vielleicht auch noch in einer auch bei Erfahreneren gar nicht so seltenen Selbsttäuschung einem vermeintlichen Ideal, einer „Liebe" gefolgt ist, wo die nichtsahnende Ehefrau, die hingebende Geliebte, das unschuldige Kind von der Krankheit heimgesucht und von jahrelangem Elend und Siechtum verfolgt wird, da die Krankheit als Schuld aufzufassen, das muß doch jedem menschlich Fühlenden widerstreben. Man wende nicht ein, daß man ja das nicht wolle. Wo will man denn unterscheiden, außer bei Kindern, ob eine Schuld oder ein Unglück vorliegt? Findet sich doch gerade die Syphilis, eventuell auch der Tripper, ohne daß irgendein geschlechtlicher Verkehr stattgefunden hätte. Man denke an die Ärzte, Krankenwärter, welche sich mit Syphilis, an die Schlafburschen oder Mädchen, die sich von Bettkameraden mit Tripper anstecken. Diese „Syphilis insontium" ist in manchen Gegenden geradezu als eine Familien- und Volkskrankheit anzutreffen, die ganz den Charakter der Geschlechtskrankheit verloren hat. So entfallen nach Blaschko z. B. in gewissen Teilen Rußlands nur $^1/_4$ bis $^1/_{12}$ aller Ansteckungen auf den Beischlaf, und darunter auch noch die meisten auf den ehelichen. In Galizien gibt es auch eine endemische Syphilis. Also gegen diese moralisierende Auffassung müssen wir uns mit aller Entschiedenheit auflehnen. Freilich, es gibt ja auch viele Menschen, die ein Kind schlagen, das sich die Finger verbrannt oder ein Bein gebrochen hat; solche werden auch die Geschlechtskrankheiten immer als schändliche

Krankheiten auffassen. Und leider muß man sagen, daß diese Verquickung von nur eventuell ethisch zu wertenden Handlungen und ihren durchaus nicht in einem moralischen Zusammenhang stehenden Folgen eine außerordentlich weitverbreitete noch ist. Wir müssen sie verwerfen aus humanen Gründen, dann aber auch aus praktischen, weil wir sie als eine der wichtigsten Ursachen für die Weiterverbreitung der Geschlechtskrankheiten infolge Verheimlichung und im Grunde sogar als wertlos für die Verhütung derselben erachten.

Was die Abschreckung überhaupt betrifft, so muß diese als pädagogisch von Grund aus verfehlt betrachtet werden. Sofern man nicht rein praktische, sondern sittliche Ziele im Auge hat, darf man sich nicht an den Egoismus, sondern nur an sittliche Triebe wenden. Der Egoismus wirft in dem Augenblick alle Einschränkungen über Bord, wo er auf anderem Wege ohne diese Einschränkungen zum Ziel kommen kann. Er erkennt diese eben nur so lange an, als sie ihm nützlich sind. Wer daher eine sittliche Verbesserung anstrebt und auf diesem Wege zur Verhütung der Geschlechtskrankheiten beizutragen wünscht, der muß sich an andere, ethische Gefühle wenden. Nicht die Angst vor der Ansteckung darf er als Motiv bringen, sondern er muß sich an das Ehrgefühl, an die Selbstachtung, an das Bedürfnis, um seiner selbst willen dem tierischen Instinkt überlegen zu bleiben, er muß sich an ästhetische Gefühle wenden. Diese können nicht durch Zweifel, ob eine Ansteckung zu vermeiden ist, oder nicht, umgestoßen werden. Es ist daher von seiten derer, welche durch idealistische Propaganda Besserung zu schaffen suchen, ein Grundfehler, sich auf die Angst vor der Ansteckung zu stützen. Wenn der außereheliche Geschlechtsverkehr, wenn das Aufsuchen der Prostitution ein sittlicher Mangel ist, dann ändert daran die Tatsache, ob dabei eine Ansteckung erfolgen kann, gar nichts. Es ist aber ein Zeichen, daß selbst diese Theoretiker und Utopisten sich der Macht der Tatsachen nicht entziehen können, wenn auch sie die Gefahren der Krankheiten, wenn auch nur als Mittel zum Zweck, benützen. Das ist der erste Schritt zur Anerkennung all des Elends und damit auch der Hoffnung, daß das menschliche Mitgefühl über harte Prinzipien obsiegen und allmählich die Würdigung dieses ersteren gegenüber der unbestimmten, im Laufe der Zeiten doch immer einem Wechsel unterworfenen geschlechtlichen Moral

in den Vordergrund treten wird. Andererseits würden die ethischen Fragen bezüglich des geschlechtlichen Verkehrs an sich die gleichen bleiben, auch wenn die Geschlechtskrankheiten aus der Welt geschafft wären. Die beiden Probleme sind eben so verschieden voneinander, als etwa der Achtstundenarbeitstag und die Bekämpfung der Wurmkrankheit bei den Bergleuten. Freilich hängt die letztere damit zusammen, daß sie drunten in den gefährdeten Bergwerken arbeiten und lange arbeiten müssen, aber mit der Einführung des Acht- oder selbst des Sechsstundentages wäre die Wurmgefahr und mit der Beseitigung der Wurmgefahr die Frage der Maximalarbeitszeit nicht gelöst.

Das gleiche Beispiel möge für die Einschätzung der Gefahr der Geschlechtskrankheiten gegenüber derjenigen der Prostitution noch dienen. Frau Scheven sagt, es sei den Abolitionisten wirklich ernst mit dem Kampf um die Volksgeißel der Geschlechtskrankheiten, ihr Verschwinden sei ein Ziel, aufs innigste zu wünschen, aber das größere Übel sei die Prostitution. Man kann nun sehr wohl entscheiden für die Verkürzung der Arbeitszeit da drunten in den finstern Erdhöhlen mit ihrer drückenden Hitze, wird man aber darüber die augenblickliche Gefahr der Krankheit vergessen dürfen? Es ist ohne weiteres klar, was das vordringlichere ist. Und genau so verhält es sich bei den Geschlechtskrankheiten. Wenn es also, wie ich nicht zweifle, mit dem Ernst auch wirklich ernst gemeint ist, so halte ich es für außerordentlich wichtig, daß diese Frauengruppe, mit der wir in vielen Dingen sympathisieren, gerade die Schutzmittelfrage mit wirklich sozial-ethischen, nicht utopistischen Gefühlen ansehen möchte. Ist man sich doch auch sonst auf gleicher Seite bewußt, daß man den Weg der Tatsachen nicht scheuen darf, mag er auch noch so sehr mit spitzen Steinen und schmutzigen Pfützen übersät sein.

Diesem Prinzip folgt man aber gerade in der Schutzmittelfrage bis jetzt nicht. Man „wünscht aufs sehnlichste“ die Beseitigung der Geschlechtskrankheiten, aber man wünscht, daß sie auf eine Art erfolge, wie man sie gern sähe, nicht auf eine Art, wie man sie eben am ehesten durchsetzen kann. „Wir möchten zum Ziel gelangen nicht durch geschickte Vermeidung der Ansteckung in möglichst vielen Einzelfällen, sondern durch eine ungeheure geschlechtliche Reinheit Gesundung des gesamten Organismus unserer Gesellschaft gewinnen.“

Wer würde sich nicht mit Vergnügen diesen Idealen anschließen — wenn sie nur Aussicht auf Erfolg hätten! Sie basieren aber einerseits auf Hoffnungen für eine entfernte Zukunft und andererseits genau wie die der Sittlichkeitsvereine auf der Hoffnung, daß durch Moralpredigten auch Moral geschaffen werden kann. Sie beruht ferner auf einer Einschätzung des Menschen als eines rein geistigen Wesens, auf einer Übertragung dessen, was bei einzelnen besonders starken sittlichen Naturen von besonderer ethischer Höhe erreicht werden kann, auf die Masse des Volkes; auf einer Unterschätzung der physiologischen Einwirkung, welche der Geschlechtstrieb auf den Menschen ausübt, auf einer Vermengung dessen, was man als Erziehungsideal stets aufrecht erhalten wird, mit dem, was durch Erziehung zu erreichen ist, kurz, auf einem Verkennen der Wirklichkeit zugunsten der Sehnsucht und Hoffnung auf ideale Zustände. Nun, kein Feldherr wird seine Soldaten jemals dahin erziehen, vor dem Feind zurückzuweichen. Im Gegenteil, er wird alles daran wenden, um Mut, Ausdauer, Unerschrockenheit ihnen zur zweiten Natur zu machen. Wird er darüber vergessen dürfen, daß eben doch all diese Aneiferung im gegebenen Augenblick ohne Erfolg bleiben kann und deshalb Vorsichtsmaßregeln für einen Rückzug, für eine Rettung der Verzagten treffen. Darf er den Fall der Demoralisation außer acht lassen? Nein, und das ist die Lage, in der auch wir uns befinden.

Nun werden aber von abolitionistischer Seite auch praktische, psychologische Einwendungen gegen die Empfehlung der Schutzmittel gemacht. Der eine geht dahin, daß durch Empfehlung von Schutzmitteln die Angst vor der Ansteckung verringert und dadurch die Häufigkeit des außerehelichen Geschlechtsverkehrs, und so selbst bei eventueller Wirkung der Mittel wiederum die Ansteckungsgefahr gesteigert wird. „Der junge Mann, der im kritischen Alter steht, der vielleicht sittlich nicht genügend gefestigt ist, um die Prostitution aus Prinzip zu vermeiden, der aber doch aus Selbsterhaltungstrieb, aus Ekel vor der schmutzigen Berührung sich zurückgehalten hätte, wird nun, da ihm von so kompetenter Seite die Mitteilung gemacht wird: es gibt Mittel und sie sind zweckmäßig, seines letzten Haltes beraubt und dadurch gerät er in die Gefahr der Ansteckung, der er sonst entronnen wäre.“ Demgegenüber ist einerseits zu sagen, daß erfahrungsgemäß weder der Ekel, noch die Angst imstande ist, eine zuverlässige Hemmung

auszuüben. Wie oft kommt es vor, daß Patienten, die dringend vor den Gefahren der Ansteckung gewarnt wurden, ja sogar solche, welche schon einmal die Erkrankung und die Schrecken der drohenden Folgen durchgemacht haben, und die festesten Vorsätze gefaßt haben, doch wieder ihrem Trieb unterliegen. Es ist eben zu berücksichtigen, daß durch Ansammlung der Geschlechtsstoffe beim Mann geradezu ein rauschartiger Zustand entstehen kann, welcher alles in rosigem Licht erscheinen läßt. Spricht doch auch der Volksmund von Liebesrausch. Wie oft kann man von gebildeten und ästhetisch anspruchsvollen Männern hören, daß sie mit einem unbeschreiblichen Ekel nachträglich den physischen Akt empfunden haben, zu dem es sie vorher mit aller Macht trieb. Das ist ja allerdings am häufigsten der Fall, wo auch der Alkohol noch seine verderbliche schwächende Rolle in Augenblicken spielt, wo die Hemmungen vielleicht noch gearbeitet hätten. Tatsache aber ist, daß ihm nicht allein die Schuld zugeschoben werden darf. Auch Forel, der gewiß nicht dem Alkohol irgend etwas nachsieht, weist z. B. auf den oft kaum glaublichen Kontrast der Empfindung hin, der sich bei Verliebten vor und nach der geschlechtlichen Vereinigung beobachten läßt, derartig, daß eine Begeisterung, Leidenschaft, ja vorherige Vergötterung in Kälte, Gleichgültigkeit, wenn nicht in Haß und Verachtung umschlagen kann.

Des weiteren darf es aber auch nicht so ausgelegt werden, als ob man den Verkehr unter Benützung von Schutzmitteln als absolut gefahrlos hinstellt, auch nicht so, als ob man geradezu aufforderte zum Verkehr und nur die Benützung des Schutzmittels dabei forderte. Was der Einzelne aus Mahnungen und Vorhalten herausliest, das ist sehr verschieden nach seinem Temperament, nach seiner geistigen Auffassungsfähigkeit, nach seinen Wünschen und seiner Gesinnung. Ganz ausgeschlossen ist ja die Gefahr der Ansteckung gar nie. Es kann auch vorkommen, und wird sicher vorkommen, daß das Gefühl des Unnatürlichen bei Benützung von Schutzmitteln den Geschlechtsakt direkt verleidet. In solchen Fällen werden wir also durch Auferlegung der Benützung als einer Pflicht geradezu hemmend auch auf die sinnliche Genußsucht an sich wirken.

Andererseits ist es schon ein Akt der Selbstbeherrschung, wenn im Taumel noch so viel Willenskraft aufgebracht wird, um die nötigen Vorsichtsmaßregeln anzuwenden,

eine Betrachtungsweise, die allerdings ästhetisch empfindend widerlich erscheinen mag, aber deshalb doch nicht außer acht zu lassen ist.

Im übrigen ist der Standpunkt derjenigen Abolitionisten, welche sich gegen die Empfehlung der Schutzmittel wenden, ein inkonsequenter. Sie treten stets selbst ein für möglichste Erleichterung der Beseitigung der Geschlechtskrankheiten, für die unentgeltliche Verabreichung von Medikamenten, für freie ärztliche Behandlung der Unbemittelten usw. Ja, wenn man schon die Behandlung fördert, so könnte man auch daraus die Gefahr ableiten, es würde durch diese Erleichterung, durch die in ihr liegende Wahrscheinlichkeit der Heilung und die so erweckte Leichtfertigkeit die Genußsucht nur gesteigert werden.

Schließlich dürfen wir auch nicht damit rechnen, auf die Dauer die Masse durch übertriebene Schilderung der Gefahr der Ansteckung im Zaum zu halten. Die Furcht vor der Ansteckung mit Geschlechtskrankheiten hat ja immer schon bestanden. Zu einer kräftigen Hemmung wurde sie nur bei ängstlich Veranlagten. Die Mehrzahl neigt zum Leichtsinn und die von den Abolitionisten gewünschte Schwarzmalerei, die man ja leider nicht nötig hat, da die Gefahren der Geschlechtskrankheiten immer noch weit unterschätzt, jedenfalls alles andere denn überschätzt werden, würde nur die eine Wirkung haben, daß wir unsere Autorität einbüßen und man auch unseren zutreffenden Warnungen nicht mehr glauben würde.

Nun aber wird immer noch eingewendet: Ein sicheres Mittel gegen Ansteckung gibt es nicht, die Enthaltsamkeit dagegen ist, ganz abgesehen von ihren ethischen Vorzügen, ein absolut sicherer Schutz, der ohne jede Gefahr für die Gesundheit von jedermann durchgeführt werden kann. Über den Wert der Schutzmittel werden wir erst nachher zu sprechen haben. Über die Enthaltsamkeit dagegen ist eine Erörterung hier noch nötig, einerseits aus Gründen einer objektiven Darstellung, andererseits um keine falsche moralische Wertung gegenüber denen eintreten zu lassen, welche die Enthaltsamkeit trotz Aufwendung ihrer Willenskraft nicht durchführen konnten. Es ist auch von einschneidender Bedeutung für die Auffassung des außerehelichen Verkehrs, wie für die des geschlechtlichen Lebens überhaupt. Denn so selbstverständlich es ist, daß man die Vermeidung des außerehelichen Verkehrs als Prinzip aufstellt, so sehr muß betont werden, daß

ein Unterschied zu machen ist zwischen der Beurteilung der Tat und der idealen Forderung ihrer Unterlassung.

Was nun die Durchführbarkeit der sexuellen Abstinenz anlangt, so wird diese Frage vom theoretisch-moralischen Standpunkt aus, ohne Berücksichtigung tatsächlicher Verhältnisse, zu lösen versucht. Nun muß man ja allerdings sagen, der Mensch hat seinen freien Willen. Aber jene natürlichen, von vornherein als etwas anderes, denn als ethisch indifferenten Vorgänge zu betrachten, auf sie von vornherein den Begriff des Sittlichen bezw. Unzüchtigen anzuwenden, das ist zwar eine sehr alte, auch durch Gesetz und Herkommen festgelegte, durchaus aber eben doch eine der bedenklichsten Begriffsverwirrungen. Denn — um nur ein Beispiel anzuführen — der sexuell Unempfindliche und Bedürfnislose erhält dadurch einen Vorrang; er hat keinen Drang und kann sich daher auch leicht vom Geschlechtsverkehr enthalten. Daran würde theoretisch sogar dann sich nichts ändern, wenn selbst der Geschlechtsverkehr ein so unabweisbares Bedürfnis wäre wie Essen und Trinken. Denn der Mensch kann auch dessen sich entschlagen, wenn er seine ganze Willenskraft darauf verlegt. So aber soll das Bedürfnis des geschlechtlichen Verkehrs, nach der asketischen Anschauung wenigstens, nicht auf die gleiche Stufe zu stellen sein, wie das Bedürfnis nach Speise und Trank, sondern höchstens auf die gleiche, wie das nach irgendwelchen Genußmitteln. Diese aber sind nach der Ansicht der Theoretiker doch auch überflüssig. Allerdings nur der Theoretiker, und diesen können wir nicht folgen. Die Physiologen haben schon immer darauf hingewiesen, daß es ganz unmöglich wäre, jemand nur mit reinem Eiweiß, reinem Kohlehydrat, reinem Fett, Wasser und Salzen zu ernähren, weil einfach die menschliche Natur es nicht zuläßt. Sie bedarf der Genußmittel, und wenn sie nur in dem eigenartigen Geschmack der natürlichen Nährmittel bestehen; sonst geht der Körper zugrunde.

Sehen wir daher, was nüchterne ärztliche Beurteiler zu der Frage zu äußern haben. Von dieser Seite war man früher geneigt, den geschlechtlichen Verkehr für den reifen Mann als unentbehrlich zu betrachten und seine Unterlassung als Quelle verschiedenster Krankheiten anzusehen. Dieser Ansicht trat zuerst das Hauptgutachten der medizinischen Fakultät von Christiania, welches sich dahin aussprach, es habe die geschlechtliche Enthaltsamkeit noch niemals jemand geschadet, entgegen. Ähnlich äußerten sich Eulenburg, Rubner, Paget, Gower, Hegar u. a. Krafft-

Ebing sprach sich schon mit einer gewissen Zurückhaltung aus: „Unzählige normal konstituierte Menschen sind imstande, auf die Befriedigung ihrer Libido zu verzichten, ohne durch die erzwungene Abstinenz an der Gesundheit Schaden zu nehmen.“ Lionel S. Beale weist die Behauptung, daß es aus physiologischen Gründen notwendig sei, für eine nicht durchführbare Eheschließung Ersatz zu schaffen, als gänzlich verfehlt zurück. Acton verlangt absolute Enthaltsamkeit von jungen unverheirateten Männern, dieselbe sei ohne jeden Schaden für die Gesundheit. Ribbing betont den nachweisbar günstigen Einfluß der Sittlichkeitsbestrebungen in der Geschichte, und kommt aus dem Studium der Literatur zu dem Schluß, daß mit einigen Ausnahmen, die es schließlich überall gebe, außer vielleicht bezüglich der Fundamentalsätze der Mathematik, unter den Ärzten die Ansichten ganz gleichartig für die Enthaltamkeit sprechen. Auch Gruber vertritt die gesundheitliche Unschädlichkeit der Abstinenz sehr entschieden. Rohleder meint, es seien nur hin und wieder ärztliche Meinungen über direkte schädliche Folgen unterdrückten sexuellen Triebes laut geworden.

Gerade in der letzten Zeit sind aber doch gegenüber der übertriebenen Betonung der absoluten Unschädlichkeit der Abstinenz gewichtige Stimmen von Ärzten laut geworden, deren sittlicher Ernst über jeden Zweifel erhaben ist. Wenn Marcuse soweit geht, den außerehelichen Verkehr, und zwar auch für die Frau, als ein Mittel zu erklären, das der Arzt zum Zwecke der Heilung empfehlen dürfe und solle, weil die Störungen durch Abstinenz oft unerträglich und höchst bedenklich werden, so steht er mit dieser Ansicht wohl allein da. Rohleder, Moll, Löwenfeld und andere haben diese Frage erörtert und kommen zu dem Schluß, daß der Arzt nicht berechtigt ist, zum außerehelichen Verkehr zu raten. Andererseits aber hat ein Mann wie Erb die Ansicht von der absoluten Unschädlichkeit der Enthaltsamkeit, wie sie Moralisten und manche Seite wahrhaben möchten, als unhaltbar bezeichnet. Schon Krafft-Ebing hat als erster darauf aufmerksam gemacht, daß bei nervös Belasteten mit gesteigertem Geschlechtstrieb erzwungene Abstinenz ernste Gefahren bezüglich Entstehung von Nerven- und Geisteskrankheiten herbeizuführen vermöge. Erb hält dafür, daß hauptsächlich nervös belastete, aber auch gesunde Individuen durch Enthaltsamkeit leiden; es komme zu gesteigerten Pollutionen und zur Zwangsonanie, Störung der Nachtruhe und Arbeitsunfähigkeit, auch zur Entwickelung der sexuellen

Neurasthenie. „Wohl denen“, ruft er aus, „bei denen es dann bei der nur selten ausgeübten Notonanie bleibt.“ Das Auftreten der Onanie wird von den meisten Autoren als eine der Hauptgefahren betrachtet, andere allerdings sehen sie nur wegen der mit ihr verbundenen Selbstvorwürfe, also nur als psychisch bedingt schädlich an. Koßmann glaubt, daß überhaupt jeder scheinbar Abstinente in Wirklichkeit zur Onanie greift, und daß daher die Frage gar nicht dahin gestellt werden dürfe, ob die Enthaltsamkeit, sondern ob die Onanie eine Gefahr darstelle. Für kühle Naturen dürfte das allerdings sicher zu weit gegangen sein. Heller kommt ähnlich wie Krafft-Ebing zu dem Schluß, daß zwar viele den Geschlechtsverkehr ohne wesentliche Gesundheitsschädigung entbehren können, daß aber doch für sehr viele männliche Individuen die geschlechtliche Enthaltsamkeit nur die Gefahr der Onanie bedeutet und auch bei vielen erblich Belasteten die Ursache des Ausbruchs von Geisteskrankheiten werden kann. Jastrowitz spricht von einer Autointoxikation durch Zurückhaltung der geschlechtlichen Produkte. Daß diese den oben erwähnten Zustand des Sinnenrausches erzeugen können, ist sicher: wenn aber die Sache so einfach läge und nicht noch andere Momente mit hereinspielten, würde die Pollution eine genügende Entlastung darstellen, da sie ja jene Stoffe entfernt. Es ist aber sicher anzunehmen, daß sehr viel von dem Kampf zwischen Trieb und den von Sitten, Religion oder Selbstachtung auferlegten Hemmungen bei der Intoxikation abhängt. Doch das geht zu weit ab.

Freud, F. Gattel, von Tschisch, Löwenfeld weisen namentlich auf die Angstzustände hin, wie sie bei Abstinenz sich einstellen. Gerade Löwenfeld, der in seinem Werke „Sexualleben und Nervenleiden“ eingehend und ohne jede Voreingenommenheit kühl abwägend der Frage der Abstinenz gegenübersteht, kommt zu dem Schluß, daß die Abstinenz eine ätiologische Rolle den Angstzuständen gegenüber und zwar bei beiden Geschlechtern tatsächlich spielt. Ähnlich wie Krafft-Ebing kommt Heller zu dem Schluß, daß zwar viele den Geschlechtsverkehr ohne wesentliche Gesundheitsschädigungen entbehren können, so doch für sehr viele männliche Individuen die geschlechtliche Enthaltsamkeit eine direkte Gefahr darstellt; sie führe nicht nur zur Onanie, sondern werde bei vielen männlichen Belasteten auch die Ursache des Ausbruches von Geisteskrankheiten. Auch bei den geschlechtlichen Perversitäten, und zwar nicht nur den vorübergehenden, spielt die

Abstinenz eine gewisse Rolle. So schiebt außer Hammer z. B. auch Siebert, der eine ernstliche Gefährdung der Gesundheit durch die Abstinenz bestreitet, dieser eine fördernde Wirkung für die Entstehung solcher Abnormitäten zu. Daß übrigens auch beim weiblichen Geschlecht die Enthaltsamkeit gewisse charakteristische geistige, ja sogar körperliche Veränderungen zeitigen können, ist zuerst von Pleß betont worden, der sogar einen anthropologisch charakterisierten Altjungfertypus beschrieb.

Das sind also beachtenswerte Einschränkungen der „absoluten Unschädlichkeit". Und nur von Genußsucht und Leichtsinn zu sprechen, so berechtigt dies in der Mehrzahl der Fälle sein mag, das geht auch nicht an. Sehr zutreffend äußert sich Forel[1]: Man könne wohl beim Alkohol die Maxime aufstellen: Weg mit allem Alkohol. Aber man könne nicht einfach sagen: Weg mit jedem geschlechtlichen Verkehr! Und wenn Hammer dagegen selbst protestiert, daß das Merkblatt unserer Gesellschaft sich dahin ausspricht, nach übereinstimmendem Urteil der Ärzte sei die sexuelle Abstinenz in der Regel nicht gesundheitlich schädlich; denn lange oder gar anhaltende Enthaltsamkeit schade vielmehr im allgemeinen sicher und nicht selten, so dürfte er nicht wenige Ärzte auf seiner Seite finden. Immerhin sind die angegebenen Gefahren der Enthaltsamkeit meiner Auffassung nach nicht derart, daß man darüber von vornherein in der Erziehung und Beratung der jungen Leute nicht die Enthaltsamkeit mit Fug und Recht auch vom gesundheitlichen Standpunkt aufs Entschiedenste empfehlen sollte. Wenn wirklich empfindlichere Störungen der Gesundheit einsetzen, so ist es ja immerhin noch Zeit, zu überlegen, ob nicht durch eine Ehe abgeholfen werden könnte, die allerdings, damit sie nicht zu einem nur geschlechtlichen Bund degradiert wird, nicht nur den Zweck einer Kur haben darf, um so weniger, als es, wie Blaschko sagt, ein „Heilmittel ist, das wir nicht so leicht wieder aussetzen können." Auch Ellen Key spricht sich bekanntlich entschieden gegen zu frühe Ehen aus — legitime wie nichtlegitime. Die Entscheidung darüber, ob man schließlich die Zügel soweit schießen lassen soll, daß man als Arzt dem Patienten die Möglichkeit zugibt, durch einen außerehelichen Verkehr sich zu kurieren unter gleichzeitiger eindring-

[1]) Die sexuelle Frage. München 1905, E. Reinhardts Verlag.

licher Warnung vor den drohenden Gefahren, halte ich für eines der schwersten Probleme in der ärztlichen Ethik, das kaum allgemein gelöst werden kann. Im allgemeinen wird man wohl seinen ganzen Einfluß aufbieten müssen, durch Suggestion dahin zu wirken, daß dem Patienten über diesbezügliche Krankheitsgefühle hinweggeholfen wird.

Allen diesen Fragen gegenüber darf man im übrigen nicht aus dem Auge lassen, daß weder Eltern, Lehrer, Erzieher, noch Ärzte in ihrem Einfluß auf die Gestaltung der Verhältnisse überhaupt je das entscheidende Moment spielen werden. Und damit komme ich auf den springenden Punkt in der uns hier beschäftigenden Angelegenheit: Das ist die Entscheidung darüber, ob die Enthaltsamkeit, so sehr wir ihre Durchführung für wünschens- und fördernswert und für die alleinige sichere Retterin aus all den gesundheitlichen und moralischen Gefahren und Fährlichkeiten halten, jemals sich als ein Faktor betrachten läßt, auf den man auch nur einigermaßen sicher rechnen kann.

Da nun, glaube ich, wird selbst der hoffnungsfreudigste Idealist mit einem bestimmten Ja nicht antworten können. Es zeigt von einem für die praktische soziale und hygienische Betätigung erfreulichen klaren Blick gegenüber den asketischen Abstinenten, wenn Damen, wie Pappritz, Heymann, Dr. Stöcker, Lischnewska die Unnatürlichkeit und Unerfüllbarkeit der sexuellen Abstinenz betonen. „Nicht das ist das Ungeheuere gewesen, daß man bisher nicht enthaltsam lebte, sondern daß der Mann der Verantwortlichkeit für die gemeinsamen sexuellen Handlungen so gründlich aus dem Wege ging. Nicht „Enthaltsamkeit“, freilich auch erst recht nicht die gedankenlose und rohe Willkür soll die Losung sein, sondern etwas viel Ernsteres und doch Freudigeres und Fruchtbareres: „Verantwortlichkeit“, so sagte Dr. Helene Stöcker (Mitteilungen der D. G. B. G. II. 6) und in der Versammlung in Berlin am 6. März v. J. sprach sich Frl. Lischnewska sogar dahin aus: Die Forderung der geschlechtlichen Enthaltsamkeit ist gar keine Forderung, die man an die Masse stellen kann. Wir können während einzelner kurzer Zeiten ohne Schaden enthaltsam leben. „Die Forderung der Enthaltsamkeit würde für den gebildeten Mann ein Abtöten des mächtigsten Naturtriebes für 10—15 Jahre bedeuten. Das können wir nicht wünschen, denn die Befriedigung des geschlechtlichen Triebes bedeutet nicht nur

Gesundheit, sondern auch Kraft und Wohlgefühl des Geistes. Mit den Frauen der höheren Stände steht es nicht besser. Die Störungen des seelischen Lebens gehen oft so weit, daß man von einer Verkümmerung der Persönlichkeit sprechen kann. Eben weil wir das alles wissen, halten wir die Predigt von der geschlechtlichen Abstinenz sogar für gefährlich, denn sie zieht die Augen der Öffentlichkeit von den bitteren Nöten ab, die Heilung fordern." Sie fordert im Anschluß daran die Schaffung eines neuen Bodens, auf dem die Ehe früher und leichter möglich ist.

Leider kann der nüchterne Beobachter der Tatsachen auch darin noch nicht die Lösung erblicken. Ergibt doch die Statistik Neißers, daß 27 % der Geschlechtskranken Ehemänner sind. Nun wird man solchen gegenüber im allgemeinen natürlich einen ganz anderen, strengeren, ethischen Maßstab anzulegen berechtigt sein. Aber wir müssen eben auch hier mit diesen traurigen Tatsachen rechnen. Bei der Beurteilung darf ferner auch nicht vergessen werden, daß gelegentlich das kalte und abweisende Verhalten der Frau im geschlechtlichen Eheleben, worauf sogar der gewiß sittenstrenge Ribbing hinweist, den Mann in die Arme der Prostituierten treibt. Es heißt eben auch hier, nicht zu allgemein urteilen: die speziellen Verhältnisse, Temperament, Glücklichkeit der Ehe, seelisches Zusammenpassen und so vieles sprechen ja auch da noch mit.

Doch zurück zu der Durchführbarkeit der Abstinenz: Mit den Äußerungen jener Frauen, welche über die Wirklichkeit nachzudenken gewohnt sind, stimmen auch die Schlüsse überein, zu denen besonnen Denkende und sittlich ernste Ärzte sich bekennen. So sagt fast ganz übereinstimmend mit dem vorhin angeführten Puschmann: Überzeugende Gründe lassen sich weder für noch gegen die Enthaltsamkeit bringen: die körperliche Organisation des Menschen verlangt die geschlechtliche Verbindung von Mann und Frau zum Zwecke der Fortpflanzung. Die in den zivilisierten Ländern dafür bestehende Form der Ehe ist für viele nicht erreichbar. Will man diese nicht zur absoluten Enthaltsamkeit verurteilen, so müssen Formen gefunden werden, in denen der geschlechtliche Verkehr ermöglicht wird. Rohleder meint: „Daß die sexuelle Keuschheit nichts schadet, ist sicher. Die Hauptfrage ist aber, ob sie beständig durchführbar ist, und da meine ich offen — leider nein!" Er zitiert dabei Benedikts Ausspruch: „Ein stark entwickelter Geschlechtstrieb durchbricht alle Schranken,

die die Hemmungsvorstellungen der Religion und Moral, der Meinung der Gesellschaft und der Gedanke an die Folgen der Fehltritte ziehen.“ Ganz besonders tief faßt Erb seine Ansicht über diesen Punkt in die Worte: „Es ist ja ohne weiteres klar, daß mit einer allseitig geübten Enthaltsamkeit bis zur Eheschließung die Geschlechtskrankheiten sehr bald auf ein Minimum reduziert, ja fast gänzlich vermieden würden. Und diesem unendlichen Gewinn gegenüber dürften die unzweifelhaft, wenn auch im ganzen relativ seltenen und geringen gesundheitlichen Schädigungen kaum ins Gewicht fallen, eher noch die dadurch herbeigeführte Minderung von Lebensglück, Frische, körperlicher und geistiger Befriedigung! — Aber diese Enthaltsamkeit bei den heutigen sozialen Zuständen, bei der erschwerten, verspäteten, oft ganz unmöglichen Eheschließung auch nur fordern zu wollen, ist angesichts der realen Verhältnisse eine totale Unmöglichkeit. Nur wer die menschliche Natur nicht kennt, wer die Genußsucht des menschlichen Geschlechts viel zu gering einschätzt, wer von der Mächtigkeit des Geschlechtstriebs auf beiden Seiten, von seiner überragenden Bedeutung für alle Lebensverhältnisse keine Ahnung hat, kann diese Forderung aufstellen und hoffen, daß sie erfüllt wird.“

Das also ist die Grundlage, von der wir an die uns hier beschäftigende Frage herantreten müssen. Wir müssen uns sagen: Tatsächlich existiert der außereheliche Geschlechtsverkehr in ausgebreitetem Maße bis in die höchsten Gesellschaftsschichten hinauf und hinab bis zum ärmsten Proletariat, unter den kaum herangereiften Knaben bis hinauf in ein Alter, wo man an solche Möglichkeit schon gar nicht mehr glauben sollte. Es ist das gewiß keine sympathische, ja oft eine recht unappetitliche Erscheinung. Aber vor ihr die Augen verschließen, das geht nicht an, es sei denn, daß wir glaubten, die Dinge werden dadurch gebessert, daß wir nicht beachten, was uns nicht in den Kram paßt. Nun ist ja aus meinen Ausführungen wohl schon hervorgegangen und jedenfalls möchte ich nochmals betonen, daß ich persönlich und auch die D. G. B. G. nicht etwa die Notwendigkeit persönlicher Verantwortung und Selbstbeherrschung, die Unumgänglichkeit sozialer Reformen und der Änderung der Gesamtauffassung der geschlechtlichen Verhältnisse in der Richtung des Natürlichen als die großen Hilfsmittel ansehen, welche das Elend des nicht etwa nur mit gesundheitlichen Gefahren verbundenen außerehelichen

Geschlechtsverkehrs zum Bessern zu wenden imstande wären. Auch darüber möchte ich keinen Zweifel lassen, daß meiner Ansicht nach bei der Erziehung der Jugend appelliert werden muß an die Selbstbeherrschung, an das Ideal der reinen Liebe und der Verschmelzung der sinnlichen Liebe mit dem seelischen Bedürfnis nach einem Genossen für das Leben, an die Erweckung höherer ästhetischer und ethischer Bedürfnisse und Gefühle, die der Sinnlichkeit, den Charakter des Gemeinen, des Tierischen durch die Verknüpfung mit feineren Regungen nehmen sollen.

Auch darüber darf man sich nicht täuschen, daß all dies Mittel sind, welche immer nur bei einer relativ kleinen Zahl höherer Naturen einen dauernden Einfluß üben werden, und daß sie uns auf eine recht weite Zukunft vertrösten. Doppelt aber hilft, wer rasch hilft! Wenn vor unseren Augen ein leck gewordener Kahn versinkt, so werden wir doch auch zunächst an die Rettung der Ertrinkenden zu denken haben und die Überlegung zurückdrängen, daß eine solche Gefahr zu verhüten wäre, wenn nur jeder schwimmen lernen wollte und niemand Boote verwenden würde, die keine festen Planken und keinen sicheren Boden haben.

Zu den Wegen aber, welche die allermeiste Aussicht bieten, um zu einer Eindämmung der Geschlechtskrankheiten zu gelangen, gehört ohne allen Zweifel die Verwendung persönlicher Schutzmittel, welche beim Mann anzuwenden sind und einer Verhütung der Krankheit dienen sollen. Wenn von irgendeiner Krankheitsart das „Vorbeugen ist besser, denn Heilen“ gilt, so ist dies bei der Syphilis und vor allem beim Tripper der Fall, dieser so lange für harmlos erachteten Jugendkrankheit, die „jeder durchgemacht haben muß“. Gibt es doch Ärzte, welche nicht nur die meisten, sondern so gut wie alle Frauenkrankheiten, die mit Entzündungserscheinungen in den Sexualorganen und ihren Adnexen sich abspielen, auf Rechnung der Gonorrhoe setzen. Dabei ist die Ansteckungsgefahr für die Frau in noch viel höherem Maße vorhanden, die Ausheilung schwieriger, es gibt ferner für sie keine Möglichkeit, ein abschließendes Schutzmittel, wie der Mann, anzuwenden, und so ist sie überhaupt wehrlos der Ansteckung preisgegeben, wenn nicht der Mann sich und damit auch die Frau schützt. Diese Seite der Frage sollten sich gerade Abolitionisten klar machen, die ja mit Recht verlangen, daß die Verantwortlichkeit auf die Schultern beider Teile übertragen wird. Wenn es nicht dahin

kommt, daß jeder Mann es geradezu als eine Pflicht erachtet, durch Schutzmittel sich vor der Ansteckung zu bewahren, und wenn er ja angesteckt war und nicht absolut frei von Krankheitserscheinungen geworden ist, sich der abhaltenden Schutzmittel zu bedienen, dann muß ich sagen, sehe ich allen anderen Bestrebungen zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, vor allem zur Verhütung und Heilung der Gonorrhoe, sehr pessimistisch entgegen.

In der Vorbeugung — darüber sind alle einig — liegt der Kernpunkt der ganzen Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Die Schutzmittel aber, die man nur als ein kleinliches Mittel betrachtet hat, als Mittel, den Einzelnen vor der Gefährdung durch seine Genußsucht zu bewahren, sie haben ihre eminente Bedeutung nicht nur für den Mann, sondern auch für die Frau, nicht nur für den Einzelnen, sondern für das ganze Volk, sie sind es, welche die zahllos sich auftürmenden Schwierigkeiten bei der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten endgültig zu lösen in der Lage sein können, vorausgesetzt, daß es uns gelingt, einerseits die Trägheit, Unkenntnis und Gleichgültigkeit gegenüber den Gefahren der eigenen Ansteckung und die Gewissenlosigkeit in der Übertragung auf andere zu besiegen und jedem, der sich einem nicht absolut reinen Geschlechtsverkehr schon einmal hingibt, die Pflicht einzuprägen, daß er die Schutzmittel auch regelmäßig anwendet. Gewiß steht derjenige höher, welcher sich des Genusses entschlägt — aus Prinzip wohlgemerkt, nicht aus Unfähigkeit oder Kühle. Aber auch derjenige, welcher im Taumel sich zur Verwendung der Schutzmittel versteht, in diesem Moment, wo nur die Leidenschaftlichkeit zu sprechen pflegt, sich an Vorsätze erinnert, handelt schon mit soviel Willensaufwand, daß wir froh sein dürfen, wenn wir erst einmal allgemein so weit kommen. Diese kurze Andeutung über die allgemeine Bedeutung der Schutzmittel nur, um zu zeigen, daß die Frage nicht nur eine kleinliche ist. Man vergegenwärtige sich die schwere Heilbarkeit, ja vielfache Unheilbarkeit des Trippers, namentlich bei Frauen, man denke an die materielle Bedeutung, welche die Vorbeugung z. B. für die Krankenkassen allein schon hat, an die enormen Summen, welche für die jährlich 600000 Geschlechtskranken allmählich eingespart werden könnten, man denke an das viele zerrüttete Familienglück, an das endlose Elend tausender von Frauen, an den vorzeitigen und frühzeitigen Tod ganzer Legionen von

zarten Menschenblüten, an das geistige Siechtum der Überlebenden, und man wird sagen müssen, bei dieser Not ist es Pflicht für jeden, der mit Ernst die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten erstreben will, die praktisch durchführbaren Mittel zu ihrer Vorbeugung allen anderen vorauszustellen. Daß dadurch auch die sonst bezüglich der Krankheiten unlösbare Reglementierung im Sinn einer Befreiung des weiblichen Geschlechts von den drückenden und ungerechten einseitigen Auflagen zu erreichen wäre, ist ein weiterer allgemein wichtiger Gesichtspunkt in der Empfehlung der Schutzmittel.

Die große praktische Frage ist nun allerdings die: Ob die Hoffnungen, welche hier auf die Mittel gesetzt sind, welche der Mann an sich zum persönlichen Schutz vor der Ansteckung anwenden soll, sich aus den Erfahrungen bestätigen lassen, oder ob es eitle Hoffnungen sind. Es ist ja ohne weiteres klar, daß in letzterem Fall alle die Gründe idealer und materieller Natur, welche man für die Schutzmittel anführen könnte, in sich zerfallen und außerdem diejenigen recht hätten, welche vor der Empfehlung als einer Gefahr warnen zu müssen glauben.

Wir müssen zur Beantwortung dieser Frage die einzelnen Mittel bezw. Methoden, welche bisher angewendet sind, einer kurzen Kritik unterziehen.

Wir können, abgesehen von der gänzlichen Enthaltsamkeit und gewissen unnatürlichen Manövern, als Mittel gegen Ansteckung unterscheiden:

1. solche, welche von vornherein gegen die Ansteckung mit Geschlechtskrankheiten ein für allemal zu schützen den Zweck haben und

2. solche Mittel, welche jedesmal vor oder kurz nach dem Akt ihre Wirkung entfalten sollen. Die letzteren wiederum zerfallen in mechanische und chemische Mittel.

Die erste Art von Mitteln weist, wenn wir von früher versuchten, aber gescheiterten, jetzt auf neuen Grundlagen erhofften Immunisierungsversuchen absehen, als Repräsentanten auf: die Beschneidung, das Zurückgestreifttragen des Präputiums. Es ist kein Zweifel, daß die gründliche Reinhaltung des männlichen, nicht beschnittenen Gliedes eine gar nicht so leichte Sache ist. Loeb[1]) weist darauf hin, daß die alltägliche Erfahrung selbst bei

[1]) Monatsschr. f. Hautkrankh. u. sex. Hygiene. 1904, S. 245.

den Mitgliedern der besten Bevölkerungsklassen einen zum großen Teil auf Unerfahrenheit beruhenden staunenswerten Mangel an Reinlichkeit bezüglich des Präputiums ergibt. Daß aber der Mangel an Reinlichkeit eine der Hauptgefahren bezüglich Ansteckung wenigstens mit hartem und weichem Schanker bedeutet, ist allgemein anerkannt. Die Beschneidung entzieht nun dieser Unreinlichkeit jeden Boden. Allein darauf beschränkt sich ihre günstige Wirkung nicht. Die Eichelschleimhaut wandelt sich vielmehr wie alle Schleimhäute, wenn sie der Luft andauernd ausgesetzt sind, in eine viel derbere und daher widerstandskräftigere Haut um. Die Erfolge der Beschneidung sind denn auch nach allgemeinen Erfahrungen der Spezialärzte zweifellos, aus einigen Arbeiten lassen sie sich sogar in Zahlen fassen. Schon Proksch (Wien) stellte gegenüber Pick und seiner Berufung an alle Fachmänner mit Entschiedenheit fest, daß er bei seiner Spezialpraxis und besonders während seiner seitherigen praktischen Tätigkeit bei den wöchentlichen Visitationen eine entschieden seltenere Infektion mit Schankern bei Beschnittenen sah. Powell fand in Bombay bei gleichen äußerlichen Lebensverhältnissen bei 15 % beschnittenen Hindus, welche der Polizeimannschaft angehörten, innerhalb 9 Jahren 13,32 % primäre Affekte; bei 523 unbeschnittenen 20,08 %. Breitenstein hat 15000 eingeborene beschnittene Soldaten der holländisch-indischen Armee 18000 europäischen der gleichen Armee gegenübergestellt. Beide lebten unter gleichen örtlichen, sozialen und hygienischen Verhältnissen. Von ihnen erkrankten nun im Jahre 1895: An Geschlechtskrankheiten im allgemeinen 16 %, an Syphilis 0,8 % von den ersteren, 41 % bezw. 4,1 % von den letzteren. J. Hutchinson fand unter 154 Tripperkranken 47 Juden, ist gleich 30 %, dagegen unter 176 Syphilitischen nur 11 Juden, ist gleich 7 %. Loeb selbst hat an 2000 Unbeschnittenen und 468 Beschnittenen das Verhältnis festgestellt, und bemerkt dabei, daß die nicht beschnittenen durchaus nicht immer Nichtjuden und die Beschnittenen nicht etwa nur Juden waren. Es ergab sich, daß von den 2000 nicht beschnittenen Geschlechtskranken 60,75 % an Tripper, 9,0 % an weichem Schanker, 30,1 % an Syphilis erkrankt waren. Von Beschnittenen dagegen 84,9 % an Tripper, 1,8 % an weichem Schanker, 13,2 % an Syphilis, also um über die Hälfte weniger. Da es sich nicht um Leute handelt, welche irgendwie durch größere Vorsicht oder bessere Auswahl oder andere Verhältnisse sich schützen konnten, sondern nur um

wirkliche Angesteckte, so folgert er mit Recht, daß der Unterschied nur dem äußeren Umstand der Beschneidung zuzuschreiben ist. Er plädiert daher für die Zirkumzision in allen Fällen, in denen sie aus beliebigen Gründen in Erwägung gezogen wird und jedenfalls dafür, daß das Präputium hinter die Eichel zurückgestreift getragen wird. Auf letzteren Punkt sei von den maßgebenden Faktoren bei passender Gelegenheit die Aufmerksamkeit hinzulenken. Es sei erwähnt, daß Hutchinson, Freeland und andere, Anhänger der allgemeinen Beschneidung sind. Daß sie außer bei den Juden und bei den Mohammedanern auch bei den meisten orientalischen Völkern geübt wird, dürfte bekannt sein. Man kann sich den Anregungen Loebs jedenfalls nur anschließen. Ganz abgesehen von den Geschlechtskrankheiten wäre ja die Reinlichkeit allein schon hinreichender Grund, Maßnahmen zu befürworten, welche keinerlei weitere schlimme Folgen nach sich ziehen. Mit Rücksicht auf die bedeutende Schutzkraft gegen die Ansteckung mit hartem und weichem Schanker kommt ihr aber eine weitertragende Bedeutung zu. Jedenfalls hängt dieser Prophylaxe auch nicht das Odium an, daß dadurch die Unzucht gefördert wird. Glauben doch Kenner der Verhältnisse, daß im Gegenteil die Religionsstifter und Politiker, welche ihren Völkern die Beschneidung zur Pflicht machten, damit der Sinnlichkeit einen Zügel anlegen wollten.

Solange man die Syphilis als die schwerere Geschlechtskrankheit anzusehen pflegte, hätte man sich für allgemeine Einführung der Beschneidung noch viel mehr ins Zeug legen können. Da wir aber jetzt wissen, daß in bezug auf Langwierigkeit der Ausheilung und namentlich Länge der Ansteckungsfähigkeit und damit der Gefährdung anderer der Tripper noch viel bedenklicher ist, wird man sein Augenmerk auf andere Mittel richten müssen, welche auch dieser Krankheit gegenüber wirksam sein sollen. Das glaubte man durch chemische und mechanische Mittel zu erreichen.

Die chemischen Mittel bestehen im allgemeinen aus desinfizierenden Substanzen und richten sich, wie auch die für die Abortivbehandlung der Geschlechtskrankheiten angegebenen, hauptsächlich gegen die Gonorrhoe. Der Unterschied zwischen einem Abortiv- und einem Präventivmittel dieser Art besteht eigentlich nur in der Menge und Art der Anwendung. Auch die Versuche mit dieser Art Mittel reichen schon ziemlich weit zurück. Namentlich aus dem 17. und 18. Jahrhundert besitzen wir recht reichliche

Angaben über Mittel, welche zur Vorbeugung gegen die Ansteckung dienen sollen. Es wurden Einspritzungen von einigen Abkochungen, von Sublimat, Kalkwasser, auch schon von einer Auflösung von Höllenstein, ferner von alkalischen Seifenlösungen, verdünntem Chlorwasser, einer Mischung von Eisenchlorid mit Salz- und Zitronensäure, Kochsalzlösungen, Kupfer-, Zink-, Bleisalzen, übermangansaurem Kali, Karbol-, Bor-, Chromsäuren usw. empfohlen. Die neuen Abortiv- und Präventivmittel gehen alle auf die Erfolge zurück, welche Credé bei der Verhütung des Augentrippers mit der Einträufelung eines Tropfens 2% Höllensteinlösung zu verzeichnen hatte. Hausmann und Kopp empfahlen daher die Einspritzung von 2% Höllensteinlösung auch zur Verhütung des Harnröhrentrippers. Demgegenüber wird jetzt im allgemeinen die von Blokusewski[1]) eingeführte Einträufelung von einer mehr oder minder großen Quantität einer Silbersalzlösung als das beste Prophylaktikum gegen Gonorrhoe betrachtet. Allerdings wurde schon von Blokusewski die Verbindung mit einem der mechanisch wirkenden Mittel: dem Urinieren nach dem Akt und vor der Einträufelung empfohlen. Ein weiterer Schritt war die Verbindung mit der vorherigen Einfettung und nachherigen Waschung mittels eines Seifencrèmes, wie es von der Gesellschaft Viro vertrieben wurde und von Blokusewski dann auch seinem Samariter als Formalinseifencreme zugefügt wurde. Letzterer empfahl ursprünglich 2% Höllensteinlösung. Andere gingen sogar bis zu 6- ja 10% Lösungen. Statt dieser wurde dann 20% Protargollösung, auch 20% Protargolgelatine, weiterhin Albargin in 4—10% Lösung verwendet. Auch gegen die Syphilisinfection wurden Einträufelungen, und zwar von Sublimat, oder solche von übermangansaurem Kali, auch Einschmieren mit grauer Salbe vor oder nach dem Akt, weiterhin Salicylquecksilber in wäßriger Lösung oder auch in Verbindung mit Gelatine versucht. Es sind außerdem ziemlich verschiedene Arten der Einbringung empfohlen worden; einzelne begnügen sich mit der Einverleibung einiger Tropfen in den vordersten Teil der Harnröhre, andere gehen bis zur richtigen Einspritzung einer größeren Menge selbst noch unter Zurückhaltung dieser letzteren in der Harnröhre für längere Zeit. Außerdem sind eine große Reihe von kleinen, leicht transportablen Tropfröhrchen, Tuben, Oliven und sonstigen Apparaten ersonnen

---

[1]) Monatschr. f. Neurol. IX, 648.

und mit den wohlklingendsten Namen, jedes natürlich als das Beste, anempfohlen worden. Ich kann es unterlassen, eingehend auf die Beschreibung dieser Methoden mich einzulassen, um so mehr, als erst vor kurzem eine sehr ausführliche und exakte Arbeit von Dr. de Campagnolle in der Zeitschrift für Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (Bd. III, 1—3) erschienen ist. Hier kommt es ja nur darauf an, die Resultate dieser ganzen Art von Prophylaxe zu würdigen.

Da muß nun von vornherein gesagt werden, daß mit den chemischen Mitteln gegen die Ansteckung mit Syphilis nichts oder kaum je etwas zu erreichen ist. Die Infektion kann ja hier am ganzen Glied wie auch an anderen Stellen erfolgen. Die Syphilis wird ja dadurch von vornherein schon viel schwerer zu verhüten sein, als der Tripper, welcher nur in der Harnröhre einen Angriffspunkt hat. Für die Syphilis kommen daher, auch nach Ansicht der Anhänger der Desinfektionsprophylaxis, im wesentlichen nur die sogenannten Kontakt-Schutzmittel in Betracht. Was nun die Erfolge gegenüber der Gonorrhoe betrifft, so liegen diesbezügliche verwertbare Arbeiten bisher nur in sehr geringer Zahl vor. Da sind zunächst die zwei oft zitierten Erfahrungen von Michels und Dietrich. Michels hat in Yokohama, wo kurz vorher 23 % der Besatzung eines Dampfers sich fast nur gonorrhoisch angesteckt hatten, der 150 Mann starken Besatzung des Reichspostdampfers, auf dem er Schiffsarzt war, Fläschchen mit 1 % Protargollösung übergeben, die er selbst frisch zubereitet hatte und nach vorheriger Ansprache eine vervielfältigte Anweisung verteilt, in der das Verhalten genau vorgeschrieben war, das die Leute einschlagen sollten, nämlich vor jedem Akt einzuträufeln, nachher sofort zu urinieren und dann nochmals einzuträufeln und im Erkrankungsfall sich zu melden. Es gelangte kein einziger Tripperfall zur Meldung. Michels selbst läßt es dabei unentschieden, ob die Wirkung von der Einträufelung oder von dem Urinlassen herrührte. Immerhin glaubt er, dem Protargol in Verbindung mit den beiden anderen Maßregeln die gute Wirkung zuschreiben zu dürfen. Campagnolle schreibt die Wirkung dem doppelten Schutz der Vor- und Nacheinträufelung zu in Verbindung mit den anderen Vorsichtsmaßregeln, weist aber auch darauf hin, daß das Ausbleiben der Krankmeldung nicht gleichgesetzt werden dürfe dem Ausbleiben der Ansteckung. Aus eigenen früheren Erfahrungen vermutet er, daß die Leute, die wirklich er-

krankt waren, sich nicht meldeten, vielmehr sich von irgendeinem alten erfahrenen Kameraden behandeln ließen. Was ihn darin besonders bestärke, sei das Fehlen irgendwelcher Angaben über Reizerscheinungen. Solche hätten nach seinen, R. Loebs, Jesioneks und Feibes Beobachtungen sich einstellen müssen, besonders da man doch annehmen muß, daß die Einträufelung sicher nicht nur zweimal während des neuntägigen Aufenthalts gemacht wurde.

Der andere Bericht ist der von Dithmar der hannöveranischen Ärztekammer vorgelegte. Er spricht darin von günstigen Erfahrungen, welche bei den Mannschaften einzelner Kreuzer der kaiserlichen Marine mit dem Blokusewskischen Verfahren gemacht worden sind. Der Bericht ist nach Campagnolle sehr unklar und rührt von dem Kommandanten der betreffenden Schiffe her. Es heißt darin: Daß vom September 1900 bis Anfang Juni 1901 und vom Juli 1901 bis Oktober 1901 je auf einem Kreuzer von den betreffenden Schiffsärzten die Methode stets mit Erfolg angewendet wurde, daß nur einer der Leute, die sich dieser Behandlung unterzogen, an Tripper erkrankte. Der Schanker wurde durch die in dem Verfahren angegebene Weise zwar nicht immer verhindert, aber es hatte doch den Erfolg, daß, wenn ein Schanker (welcher Art?) zur Beobachtung kam, dieser äußerst mild auftrat und in kurzer Zeit zur Heilung gelangte (?). — Daraus sind gewiß keine sicheren Schlüsse zu ziehen. Es ist von Bedeutung, zu wissen, daß auch dieses Schutzverfahren ein umständlicheres war, als das in den üblichen Anempfehlungen vorgeschriebene. Es handelte sich um eine Art von Abortivbehandlung, indem 5 bis 8 Tropfen einer 2 % Höllensteinlösung 5 Minuten zurückgehalten wurden. Allein wenn eine solche längere Einwirkung ihren Zweck erfüllte, ohne nebenbei zu schaden, so würde man eben nur darauf zu dringen haben, daß diese Art der Anwendung durchgeführt werde — allerdings eine mißliche Sache insofern, als eine Schutzmaßnahme um so weniger Aussicht auf Verwirklichung hat, je mehr Zeit sie in Anspruch nimmt. Nun ist auch aus einem Referat in der „Hyg. Rdsch.“ (1. März 1905) zu entnehmen, daß vom 1. Oktober 1901 bis 30. September 1902 wegen Geschlechtskrankheiten bei der Marine im ganzen 2761, ist gleich 81,8 ‰ gegenüber 101,9 ‰ Leute in Behandlung kamen. Dieser bedeutende Rückgang wird in erster Linie den jetzt allgemein eingeführten und im Ausland besonders streng gehandhabten Vorbeugungsmaßregeln

zugeschrieben. (Um die Bedeutung der Geschlechtskrankheiten zu illustrieren, möchte ich hier beifügen, daß dieselben 113233 Behandlungstage erforderten, gleich ein Drittel der Gesamtzahl aller Behandlungstage.) Bezüglich des ostasiatischen Geschwaders hat Benario in der Berliner Mitgliederversammlung Angaben gemacht. 1899/1901 betrug nach ihm der Zugang an Geschlechtskrankheiten bei der Marine noch 264 $^0/_{00}$; in diesem Jahre wurde nun die Prophylaxe begonnen. 1900/1901 sank dann der Zugang auf 184,6 $^0/_{00}$, im Sommerhalbjahr 1901 sogar auf 134 $^0/_{00}$. Später erfolgte ein langsames Ansteigen, das darauf zurückgeführt wurde, daß eine Anzahl von Leuten die Desinfektion, bezw. die Meldung zu dieser unterließen. Beim I. Geschwader, welches in Vigo (in Spanien) 1903 landete, waren die Mannschaften eines Schiffes, welches die Schutzmittel mitführte, bis auf 2 Fälle von Tripper frei geblieben, während die eines anderen Schiffes eine bedeutend höhere Zahl von Erkrankungen aufwiesen. Auch hier bestand das Verfahren in einer sehr gründlichen Prozedur: Abwaschen, Abreiben mit Sublimat, Ausreiben der Vorhauttasche mit Watte, Einspritzen einer 2 $^0/_0$ Höllensteinlösung, bis Überlaufen erfolgte und dann Zurückhalten der Lösung für 3 Minuten. Diese Berichte lassen nun keinen Zweifel, daß Erfolge zu erzielen sind. Aber es sind einerseits Prozeduren, welche sich von den üblich angepriesenen recht bedeutend, wenn auch nicht im Prinzip, unterscheiden und welche mit Ausnahme des Falles von Michels von geschulten Ärzten energisch durchgeführt wurden. Was aber all diesen Berichten fehlt, das ist einerseits die genaue Feststellung der Fehlerfolge und andererseits der Schädigungen, welche durch die chemischen Prophylaktika entstehen. Hier geben uns dagegen die Arbeiten von R. Loeb und R. de Campagnolle wenigstens einigen Aufschluß. Ersterer hat an 110 Männern bei Anwendung von 20 $^0/_0$ Protargollösung mit und ohne Glyzerinzusatz (in 45 Fällen) bezw. 2 $^0/_0$ Höllensteinlösung (in 32 Fällen) und einer Serie von 2 $^0/_0$ Höllensteinlösung mit 2 $^0/_0$ Kokainlösung (in 33 Fällen), $4 + 2 + 1 = 7$ Fälle von Ansteckung erlebt; außerdem in 5 Fällen der ersten Gruppe starke Eiterung, in 7 anderen Fällen so unerhörten Schmerz, daß die weitere Anwendung des Mittels versagt wurde; 26 Patienten gebrauchen das Mittel ohne „allzu unangenehme" Nebenwirkungen fort. In der zweiten Gruppe war in 5 Fällen starke Eiterung, in 4 Fällen starke Schmerzen, in der dritten Gruppe in 3 Fällen sehr erhebliche Eiterung, nur in einem Fall starker

Schmerz beobachtet. Das sind also schon Nebenerscheinungen, welche sehr der Beachtung bedürfen.

Nimmt man nun noch die Erfahrungen Campagnolles hinzu, so wird das Bild von den Erfolgen noch mehr getrübt. Dieser Autor glaubt überhaupt an keine Möglichkeit einer wirklichen Desinfection, schon aus theoretischen, anatomischen Gründen, weil einerseits die gefaltete Schleimhaut nur schwer dem Desinfektionsmittel zugänglich ist, andererseits der Gonokokkus während des Koitus in die Littréschen Drüsengänge eindringt, während bei der nachher nicht mehr gedehnten Schleimhaut das Desinfektionsmittel den Weg in dieselben nicht mehr findet. Selbst bei Einspritzung unter erhöhtem Druck sind gerade diese Schlupfwinkel nicht zugänglich, weil sich nach Behrmann die Mündung bei jedem Druck im Lumen der Harnröhre klappenartig schließt.

Mit diesen theoretischen Erwägungen stehen die Erfahrungen Campagnolles in Einklang. Von 132 Fällen, in denen er die Desinfektions-Prophylaxe empfohlen hatte, zieht er nur 76 als absolut sicher in Berechnung. Er weist auch darauf hin, daß in diesen Fällen die Garantie für Sicherheit und Unschädlichkeit gegenüber dem ohne Vermittlung des Arztes erfolgenden Gebrauch von Handelsware eine bedeutend erhöhte war. Die Präparate waren ganz frisch hergestellt, die Anwendung geschah sicher in vorschriftsmäßiger Weise, die Leute waren persönlich genau unterwiesen und auch vor rascher Wiederholung gewarnt worden.

Das Ergebnis war nun, daß 9 der Männer sich trotz aller dieser Vorsichtsmaßregeln anstecktén. Von den übrigen 67 Männern konnte von 27 sicher oder mit hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß sie mit einer infizierten Frau verkehrt hatten. Diese wären danach geschützt worden. Campagnolle läßt nur diese Fälle als positiven Beweis für die Schutzkraft gelten. Und auch dabei macht er noch die Einschränkung, daß die Erfolge durchaus nicht dem chemischen Mittel, sondern der Reinigung durch sofort dem Akt folgende Waschung und das darauffolgende Urinieren unter Zurückhalten des Urins durch Auflegen des Fingers auf die Harnröhrenöffnung zuzuschreiben seien. Diese beiden Vorkehrungen entwickeln schon eine bedeutende Schutzkraft. Er würde nun die Desinfektionsprophylaxe trotz der 9 Mißerfolge in Verbindung mit diesen beiden Maßnahmen als empfehlenswert erachten, wenn ihr nicht andere Nachteile anhaften würden.

Diese bestehen in den reizenden Nachwirkungen, welche so-

wohl Campagnolle als auch Finger in seiner neuesten Publikation [1]) veranlassen, die gesamten bisher wenigstens in Betracht kommenden chemischen Mittel als nicht empfehlenswert zu bezeichnen. Campagnolle berichtet, daß einem Teil seiner Klienten die schmerzhafte Nachwirkung den Gebrauch der Mittel verleideten, 34 von den 76 in Betracht kommenden Männern haben infolge der Instillation, teilweise mehrmals sogar, eine Reizentzündung der Harnröhre durchgemacht. Eine besondere Neigung zeigten hierzu die früher einmal an Gonorrhoe erkrankten.

Weiterhin aber wird durch wiederholte Einspritzungen eine außerordentliche Reizbarkeit erzeugt. In der einen Kategorie von Fällen folgt jeder Einträufelung eine mehr minder starke Entzündung, die bald rascher, bald weniger rasch abnimmt. In anderen Fällen wird die Anwendung der Mittel ohne besonderes Unbehagen vertragen und es tritt scheinbar Gewöhnung ein. In Wirklichkeit handelt es sich um eine zunehmende Abschwächung der Reaktionsfähigkeit der Schleimhaut, die nicht nur zu einer dauernden chronischen Entzündung führt, sondern auch die Neigung zur Ansteckung mit Tripper erhöht, und zu gewissen in Verzögerung der Heilung und Bildung der Entzündungsprodukte bestehenden Modifikationen des letzteren führt. Zu dieser Schädigung kommt dann schließlich noch die Gefahr, daß einerseits sehr leicht unbegründete quälende Zweifel über die Natur der entstehenden Reizung sich einstellen, andererseits — das Schlimmere — ein nicht verhüteter Tripper nur für einen Reizkatarrh gehalten wird, wodurch eine nicht nur für die Heilung, sondern auch für die Weiterverbreitung gefährliche Vernachlässigung entstehen wird.

Prof. Finger hat ganz ähnliche Erfahrungen gemacht, und kommt daher auch zu einer Ablehnung dieser Art von Mitteln. Es sei eine wesentliche Differenz zwischen der Credéschen Blennorrhoe und der Tripperprophylaxe: jene sei eben nur bestimmt, ein einziges Mal angewendet zu werden. Ein junger Mann, der 10 Jahre nach erlangter Mannbarkeit heiratet und nun der Regel Luthers folgt, müßte die Tripperprophylaxe ca 1000mal anwenden; aber auch der sexuell abstinente junge Mann käme auf 2—300 Anwendungen in dieser Zeit. Finger hat in den letzten Jahren nicht wenig Patienten

---

[1]) Deutsche Medizin. Wochenschrift. 1905. Nr. 7.

gesehen, welche auf die üblichen prophylaktischen Einspritzungen — auch mit den angeblich reizlosen Mitteln — bald mehr, bald weniger intensive Reizwirkungen davontrugen. Auch er betont die verschiedenen Nachteile, welche diese Tatsache, abgesehen von der Gewebeschädigung hat: Furcht vor einem nicht vorhandenen, Vernachlässigung eines entstehenden Trippers. Dabei kam es wiederholt, trotz starker Reizung, zu keiner Verhinderung der Infektion. Bezüglich der Reizerscheinungen durch die prophylaktischen Mittel decken sich seine Beobachtungen außer mit denen Loebs und Campagnolles auch mit denen von Galewsky und Waelsch, deren Arbeiten mir nicht zugänglich waren. Den beiden Erstgenannten schließt er sich darin an, daß die durch prophylaktische Instillationen hervorgerufenen Reizerscheinungen zuweilen durchaus nicht den Charakter einfacher und harmloser Erscheinungen haben, sondern für den Patienten ziemlich ernst sind. Es entwickelt sich bei manchen Individuen bei wiederholter Anwendung ein chronisch katarrhalischer Zustand der Harnröhre, der mit dem chronischen Tripper klinisch und anatomisch viel Ähnlichkeit hat. „Ich hatte Gelegenheit, mehrere solcher Männer zu untersuchen und mußte ihnen erklären, daß, wenn sie während dieser Zeit einen oder mehrere Tripper akquiriert, vernachlässigt und in den chronischen Zustand hätten übergehen lassen, ihre Harnröhrenschleimhaut auch nicht schlechter beschaffen sein könnte. Ich halte nach diesen Erfahrungen die Empfehlung solcher Prophylaktika durch den Arzt nicht für gerechtfertigt“, sagt er mit eigenen Worten.

Ich glaube, man muß sich dieser Anschauung anschließen. Harmlos sind die Mittel jedenfalls nicht und zwar um so weniger, wenn sie als Handelsware entstanden sind und die Art ihres Gebrauchs aus gedruckten Anweisungen entnommen werden muß, zu deren genauem Verständnis meist schon eine gewisse Intelligenz und Bildung gehört. Allen Wert absprechen möchte ich diesen Mitteln trotzdem nicht. Aber sie scheinen mir nur gelegentlich für einen einmaligen oder einen höchstens in größeren Zwischenräumen wiederholten Gebrauch in Betracht zu kommen. Eine allgemeine Anempfehlung und Einführung wäre untunlich, ja bedenklich. Wenn ich daher auch nicht im Prinzip gegen die Ankündigung der Schutzmittel bin und die Begründung des jetzt bestehenden Verbots mit der angeblichen Unzucht perhorresziere, so würde ich mich andererseits aus gesund-

heitlichen Rücksichten ganz entschieden gegen eine öffentliche, allgemeine und gar geschäftsmäßige Empfehlung dieser Mittel, darunter der gegenwärtig gebräuchlichen Mittel erklären, da gerade bei diesen natürlich nicht nur etwaige Mängel in bezug auf Sicherheit der Wirkung und Schädlichkeit verschwiegen, sondern jedesmal die Versicherung hervorragender Wirkung betont wird.

Bedeutend kürzer kann ich mich bezüglich der mechanischen Schutzmittel fassen. Unter diesen sind einerseits die allgemeine Reinlichkeit, ferner die Fetteinreibungen des Gliedes vor dem Akt zu erachten, dann die Waschungen und die Urinentleerung unmittelbar nach dem Akt, vor allem aber die Anwendung eines schützenden Überzugs, der die unmittelbare Berührung des Gliedes mit den Infektionsstoffen verhindert.

Die Einreihung mit irgend einem Fett nach Neisser-Joseph, die übrigens ein schon in früherer Zeit und auch sonst vielfach geübtes Verfahren darstellt, hat entschieden günstige Wirkungen bezüglich der Verhütung der Syphilis. Campagnolle fordert mit Recht, daß auch derjenige, welcher an Syphilis leidet oder sie überstanden hat, die Einreibung mit Fett fortsetzen soll und ihm vom Arzt diese als Verpflichtung auferlegt werden soll, um wenigstens die Gefährdung der Übertragung auf die Frauen hintanzuhalten. Er wie Loeb halten die Fetteinreibung nach dem Kondom für den besten, nicht zu übertreffenden Schutz gegen Ansteckung mit Syphilis. Die ebenfalls empfohlene graue Salbe steht jedenfalls hinter dem einfachen Fett zurück, da sie eine antiseptische Wirkung nicht besitzt, wohl aber starke Reizerscheinungen und Hauterkrankungen hervorrufen und dadurch die Ansteckung geradezu begünstigen kann. Statt Fett ist auch der Schleichsche Wachsseifencreme anfangs mit 5 % Lysoform, später mit 1 % Formalin von Viro und späterhin mit 1,6 % Formalin von Blokusewsky empfohlen worden. Der Vorteil dieser Seifencreme beruht darauf, daß mit dem gleichen Mittel auch die Reinigung vollzogen werden kann.

Dagegen fehlt dieser Einfettung eine Wirkung gegen den Tripper, wie dies schon oben angedeutet wurde. Um diesem Mangel abzuhelfen, hat man entweder noch zu einem der chemischen Prophylaktika gleichzeitig mit dem Fettüberzug gegriffen oder man hat eine Masse oder Vorrichtung ersonnen, welche gegen beide Krankheiten schützen soll. Es sind Pasten angegeben worden, welche gleichzeitig die Einfettung und die Anwendung einer Salbe

oder eines Quecksilbersalzpräparates gestatten. Es wird in diesen Fällen nicht nur die äußere Haut und Schleimhaut eingerieben, sondern auch in die Harnröhrenöffnung etwas von der weichen desinfizierenden Masse eingebracht vor dem Akte. Sofern die Mittel wirklich desinfizierende Wirkung haben, trifft für sie zu, was vorher über die rein chemischen Mittel gesagt worden ist. Sofern sie als Fett wirken, wäre der Vorschlag Campagnolles zu berücksichtigen, der übrigens auch schon gelegentlich geübt worden ist, die Einfettung nicht allein auf die Haut, sondern auch auf die Harnröhre auszudehnen. Wenn dies mit einem indifferenten Fett geschieht, so würde dadurch wenigstens nichts geschadet. Aber Campagnolle selbst ist skeptisch über die Wirksamkeit dieser Methode gegen den Tripper, da es sehr fraglich sei, ob ein Fettkörper dargestellt werden könne, der vor allem eine einigermaßen gut haftende Überkleidung der Harnröhrenschleimhaut zu bilden imstande ist. Blokusewski weist darauf hin, daß die Methode in Indien in Gebrauch sei und hält dieselben, selbst wenn eine trotz der Haftfähigkeit nicht reizende Salbe gefunden werden könnte, für ebenso mangelhaft, wie alle vor dem Akt anzuwendenden Verfahren. Die Methode erscheint mir immerhin bei ihrer absoluten Harmlosigkeit und der theoretischen Möglichkeit eines gewissen Schutzes, den sie doch auch vielleicht gegen Tripperinfektion zu bieten vermag, für den Notfall einmal des Versuches wert. Wenn z. B. bei den Kriegsschiffen, wo bis jetzt keine Vorsichtsmaßregeln geübt werden, diesbezügliche Versuche anempfohlen würden, so ließen sich solche entschieden verteidigen, da sie doch wenigstens keinerlei Schaden anrichten.

Meiner persönlichen Anschauung nach müßten allerdings sofort und überall alle anderen Versuche zur Verhütung eingestellt und dafür einer allgemeinen Anwendung des Kondoms die Wege geebnet werden, eventuell durch unentgeltliche oder sehr billige Verabreichung solcher mit gleichzeitiger Anweisung für den Gebrauch.

Und zwar deshalb, weil wir in dem Kondom ein Mittel besitzen, welches alle Eigenschaften in bisher unübertroffenem Maße besitzt, die wir an ein Schutzmittel gegen die genitale Ansteckung zu stellen haben. In Betracht kommt hierbei weniger der Eichelkondom als der das ganze Glied schützende Kondom und zwar entweder der sogenannte Fischblasenkondom, der in Wirklichkeit aus der Coecalschleimhaut, namentlich der Ziegen hergestellt wird, oder der Gummikondom. Der

Kondom schützt nicht nur gegen Tripper, er schützt auch gegen die Infektion des Gliedes durch Syphilis, er schadet nichts und er ist, wenn auch kein absolutes, so doch ein hervorragend sicheres Schutzmittel, vorausgesetzt, daß vor dem Gebrauch eine Prüfung desselben auf seine Undurchlässigkeit gegen Luft oder Wasser und seine Elastizität gemacht wird. Gegenüber dem Kautschukkondom erhebt Forel, l. c., gewisse Bedenken wegen der Störung der Ejakulation infolge verminderter Reflexe und einer leichteren Zerreißbarkeit. Er empfiehlt daher den Coecal-(Fischblasen-)Kondom, für den er auch eine sehr einfache Anweisung zur Selbstherstellung aus Rinds-, Kalbs- oder ähnlichen Blinddärmen gibt, eine Anweisung, die deshalb von nicht geringer Bedeutung ist, weil die nicht unerheblichen Kosten dieser Präservatifs dazu beitragen, daß viele auf ihre Verwendung verzichten. Diesen Bedenken der Zuverlässigkeit und des hohen Preises, der verminderten Reflexerregbarkeit sind noch als weitere gegen den Kondom geäußert worden: Die gelegentliche Undichtigkeit, die Unzulänglichkeit des Schutzes gegenüber Ansteckung anderer Teile des Körpers, wenigstens durch Syphilis, die Übertragung von Krankheiten durch wiederholte Benützung des Kondoms, die Verminderung des Genusses bei Mann und Frau und die dadurch bedingte Zurückweisung desselben, namentlich in Fällen, wo zartere, aber deshalb sehr oft nicht minder gefährliche Beziehungen im Spiele sind, die Unbequemlichkeit der Handhabung, die Entstehung von Gesundheitsschädigungen.

Um die letzteren gleich vorwegzunehmen, so liegen irgendwelche Beobachtungen, welche auf ernstere Beachtung Anspruch machen könnten, nicht vor. Es hat zwar nicht an Stimmen gefehlt, welche gegen den Kondom den Vorwurf erhoben, er erzeuge Spermatorrhoe und damit schwere nervöse Störungen. Aber einerseits geschah dies von Leuten, die nicht unbefangen waren, sondern andere Mittel als besser hinstellen wollten, andererseits von unzuverlässigen Beobachtern. So hat Peyer das Vorhandensein einiger Spermatozoen im Urin, wo sie sich sehr häufig finden, schon als gleichbedeutend mit Spermatorrhoe angesprochen und daraus theoretisch die schlimmsten Folgen abgeleitet. Um nur zwei verlässige Beobachter zu zitieren, so sagt Forel in dem zitierten Werk, wo er über den Kondom als konzeptionsverhinderndes Mittel spricht: „Ich muß mit aller Entschiedenheit denen entgegentreten, welche von der Schädlichkeit der Anwendung des Kondoms aus tierischen Membranen erzählen. Das sind leere Behauptungen und Macht-

sprüche, nichts weiter". Loewenfeld[1] kennt als Schädigungen durch Präventivverkehr lediglich solche durch den Congressus interruptus. Vom Gebrauch des Kondoms hat er bei Männern ausgesprochene gesundheitliche Nachteile nicht ermitteln können und solche seien auch von anderer Seite nicht konstatiert worden. Die Abstumpfung der Empfindung mag den Genuß vermindern, unter Umständen auch eine größere Anstrengung erheischen, doch scheint letzterer Umstand bei mässigem, lediglich einem ausgesprochenen Bedürfnis entsprechenden Sexualverkehr keine ungünstige Nachwirkung zu hinterlassen. Auch bei Frauen kann bei genügender Potenz des Mannes der Gebrauch des Kondom keinen Schaden bringen. Nach persönlicher Auskunft hält Loewenfeld diese Unschädlichkeit für beide Arten von Kondoms gegeben, eine Ansicht, der man sich gewiß anschließen wird. Ob der Genuß ein etwas geringerer sein wird, ist natürlich ein individueller Grund für die Wahl der einen oder anderen Art.

Direkte Gesundheitsschädigungen sind also weder vom Gummi- noch vom Coecalkondom zu fürchten. Über die indirekte Gefährlichkeit durch Nichtverhütung der Ansteckung oder durch Zerreißen oder durch ungeschickte Anwendung liegen mir gelegentliche Erfahrungen vor. Proksch tritt in bezug auf Zuverlässigkeit nach seinen Experimenten ganz entschieden für den Kautschukkondom ein, den er für absolut dicht und unzerreißlich erachtet. Die damals schon gebrauchte, jetzt wohl noch verbesserte Handelsware die er prüfte, hätte eine bei der üblichen Benützung niemals in diesem Maße in Frage kommende Dehnbarkeit gezeigt, ohne daß Undichtigkeit oder gar Risse entstanden wären. Solange es sich nicht um durch langes Liegen spröde gewordene Membranen handelt — und das ist schließlich bei jedem einzelnen Stück durch kräftiges Ziehen zu entscheiden — so lang hat sicher der Kautschukkondom den Vorzug größerer Verlässigkeit. Denn der Coecalkondom, wenigstens in billigeren Arten, weist oftmals nur verklebte Löcher oder Undichtigkeiten auf, welche natürlich den Wert des Kondoms ganz illusorisch zu machen in der Lage sind. Gute Qualitäten dagegen werden auch beim Coecalkondom ihren Zweck in den allermeisten Fällen mit Sicherheit erfüllen.

Die Übertragung durch wiederholte Benützung wäre natürlich von vornherein sehr leicht prinzipiell auszuschließen. Doch kann dabei

[1] Sexualleben und Nervenleiden. 3. Aufl. Wiesbaden 1903.

der Preis eine Rolle spielen, die entweder die Benützung hindert oder die Reinigung erfordert. Die Fischblasenkondome kommen dabei wegen höheren Preises besonders in Betracht. Sie lassen sich aber auch gut reinigen mit desinfizierenden Seifenlösungen, was noch wenig bekannt ist. Nur muß der Arzt dies einmal zeigen, wie ja der Wert auch dieses Prophylaktikums von der Technik der Anwendung abhängt. Im übrigen wird der Preis des Kondoms ganz sicher in dem Moment besonders für die sehr billig herzustellenden Gummikondoms rapid sinken, wo erst durch Freigabe des Angebots und Verkaufs das Risiko für den Fabrikanten und Inserenten und der Luxuszuschlag für das Unerlaubte wegfällt. Dann wird auch kaum jemand mehr daran denken, ein solches Instrument nochmals zu gebrauchen. Einstweilen wird man allerdings mit dieser Tatsache zu rechnen haben und für alle Fälle empfehlen müssen, daß unmittelbar nach der Benützung, eine gründliche Reinigung, vielleicht mit Seifenkreosollösung, stattzufinden hat.

Daß die syphilitische Ansteckung an anderen Körperteilen durch den Kondom nicht ausgeschlossen wird, das spricht schließlich nur für die Vermeidung der Berührung syphilitischer Personen überhaupt. Da aber erfahrungsgemäß doch die allermeisten Infektionen durch Übertragung auf die Geschlechtsteile erfolgen, so muß eben vor den anderen Ansteckungsquellen beim Geschlechtsverkehr immer wieder gewarnt werden und die entsprechende Vorsicht neben der Benützung des Kondoms anempfohlen werden.

Schließlich die Unbequemlichkeit: Da liegt nun gerade der Punkt vor, an dem die Empfehlung sich in die Einschärfung einer Pflicht umzuwandeln hat. Ich habe schon anfangs darauf hingewiesen, daß man sich gar nicht damit begnügen darf, die Benützung dieser Schutzmittel, wenn sie durchgreifend helfen sollen, einfach anzuraten, sondern man muß geradezu jedem Mann es zur Pflicht machen, sich ihrer zu bedienen, wenn er schon einen unreinen Verkehr eingeht. Ja, wenn Gesetze in diesen Dingen überhaupt nicht von so geringem Wert wären, könnte man sogar daran denken, jeden Mann dazu gesetzlich zu verpflichten. Das sage ich nur, um meine Empfindungen über die Notwendigkeit dieser Schutzmaßnahmen zu illustrieren. In praktischen Fällen, wo z. B. wegen Ansteckung auf fahrlässige Körperverletzung geklagt wird, wird eventuell die Benutzung oder Nichtbenutzung des Kondoms für den Richter maßgebend sein oder werden und schon deshalb die Anwendung jedem im eigenen Interesse zu empfehlen.

sein. Andererseits würde die Nichtbenutzung geradezu als eine Fahrlässigkeit aufzufassen sein, also eine Erschwerung der Strafe zu bedeuten haben. Daß bei dem großen Schutz, welchen gerade der Kondom ohne anderseitigen Schaden gewährt, es im persönlichen egoistischen Interesse liegt, die Unannehmlichkeit und den Preis nicht zu scheuen, das bedarf ja keiner weiteren Ausführung. Aus den gleichen Gründen wird auch die Hinnahme der Verminderung des Genusses als eine recht geringe Belastung gegenüber dem außerordentlichen Wert von jedem gefordert werden müssen, auch wenn es sich um „zartere" Bande handelt. Im großen ganzen kann man sagen, daß wir im Kondom ein sicheres Mittel gegen die übliche Ansteckung mit Syphilis und Tripper haben. Der viel zitierte Satz Ricords: Daß der Kondom ein Harnisch gegen die Genußsucht, aber ein Spinnenwebennetz gegen die Ansteckung ist, ist im ersten Teil vielleicht richtig, im zweiten ganz sicher nicht. So erachtet z. B. Finger ihn bei guter Qualität als das beste bisher existierende Schutzmittel. Josef hält es als Pflicht jedes Arztes, der betreffs Ansteckungsgefahr befragt wird, dem Patienten als Prophylaktikum einzig und allein den Kondom zu empfehlen. Blaschko betont mit Recht, daß ohne die Verwendung des Kondoms schon jetzt unzählig viel mehr Ansteckungen noch zustande kämen, und daß sicher Tausende schon durch ihn dem Verderben entgangen sind. Campagnolle erachtet ihn für einen Gesamtschutz, wie er an einfacher und diskreter Handlichkeit nicht wohl übertroffen werden kann und dessen Sicherheit stets weniger von der Anwendungsweise abhängig sein wird, wie die anderen (chemischen) Prophylactika.

Der Vollständigkeit halber müssen noch die Versuche erwähnt werden, durch Maßnahmen bei der Frau die Ansteckung zu verhindern. Es gehören dahin Ausspülungen mit antiseptischen Mitteln, Einführung von fettigen Substanzen, auch von desinfektorischem Charakter. Auch das Schutzpessar wurde schon als ein Mittel zur Verhütung der Gonorrhoe empfohlen. Ich kann kurz über diese Versuche weggehen, weil sie alle an außerordentlicher Unsicherheit leiden, ganz abgesehen von den Schädigungen, die für die Frau daraus entstehen können. Würden diese Mittel irgendeinen weittragenden Schutz bedeuten, so wäre man auch bei den bis jetzt immer auf die Frau gerichteten Vorsichtsmaßregeln sicher zu ihrer ständigen Anwendung statt der so komplizierten sanitären

Reglementierung übergegangen. Es ist von vornherein klar, daß jedenfalls der Mann durch eigenen Schutz sich und die Frau leichter zu schützen imstande ist, und da wir gesehen haben, daß der Kondom fast allen Ansprüchen genügt, so brauche ich nicht weiter auf dieses Gebiet einzugehen.

Während also bei den chemischen Schutzmitteln die Frage nach der Empfehlung schon aus rein praktischen gesundheitlichen Gründen bis jetzt zu verneinen ist, wird beim Kondom die prinzipielle, schon aufgerollte Frage brennend: Soll man dieses Mittel, von dem man annehmen kann, daß seine allseitige und regelmäßige Anwendung bei jedem verdächtigen Beischlaf fast eine Ausrottung der Geschlechtskrankheiten mit allen ihren in Gesundheit und Lebensglück des einzelnen wie den Familien und des ganzen Volkes so tief einschneidenden Folgen bedeuten würde, das wie mit einem Schlag die Arbeit unserer Gesellschaft für die Bekämpfung der noch zu erwartenden geschlechtlichen Ansteckungen wenigstens überflüssig machen werde, soll man dieses Mittel wegen moralisierender Bedenken über die Unzüchtigkeit von der öffentlichen Ankündigung ausschließen? Nach unserem Standpunkt können wir darauf nur mit „Nein“ antworten. Ich bin mir bewußt, daß vielleicht auch ein Widerstand sich gegen die Anempfehlung von einer Seite erheben könnte, welche zwar mit uns in bezug auf die Empfehlung des Kondoms als Schutzmittel gegen geschlechtliche Krankheiten ganz einverstanden wäre, die aber dessen Eigenschaft als konzeptionsverhinderndes Mittel fürchtet und vor der Empfehlung und dem allgemeinen Bekanntwerden zurückschreckt, weil dadurch der Bestand der Nation herabgedrückt werden könnte. Ich glaube, diese Bedenken sind, abgesehen von anderen Gründen, schon deshalb nicht maßgebend, weil die Geschlechtskrankheiten einen ungeheuren Verlust an Kindererzeugung und Gesundheit bedeuten. Ist doch die Ein-Kinder-Ehe ein typischer Ausdruck der gonorrhoischen Infektion der Mutter! Auch würde in den Kreisen, wo bisher der Kondom noch nicht so allgemein bekannt, oder wegen der unter den jetzigen Verhältnissen bestehenden hohen Preise wenig benutzt wird, seine Einführung wohl vielleicht eine Verminderung der Kinderzahl, aber doch eine Qualitätsverbesserung der Rasse, eine Verstopfung der Quelle einer Reihe von schweren sozialen Übeln, darunter auch der Prostitution, darstellen. Auch

würde indirekt durch Erhaltung zahlreicherer kindlicher Leben, die unter den heutigen schwierigen Verhältnissen zugrunde gehen, ein wichtiger Ausgleich geboten.

Wenn also niemand, dem es mit der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten ernst ist und dem greifbare Erfolge mehr wert sind, als schöne aber unsichere Hoffnungen, die Empfehlung gerade des Kondoms verwerfen wird, so erhebt sich nun doch noch die Hauptfrage, ob denn dazu die Änderung des bestehenden gesetzlichen Zustandes nötig ist. Auch darauf muß man entschieden mit „ja“ antworten. Es gibt ja vielleicht in der Zukunft die Möglichkeit, allen jungen Leuten bei der Aufklärung über die geschlechtlichen Verhältnisse und die geschlechtlichen Erkrankungen auch solche Mittel zu empfehlen. Allein, wenn irgend, so ist es gerade hier schwer, den richtigen Weg zu finden. Es wird nicht leicht ein so unüberwindbares Dilemma für den Erzieher geben, als einerseits die entschieden notwendige Selbstbeherrschung dem jungen Menschen einzuprägen und andererseits die Mittel zum Schutz als wirksam zu empfehlen. Ich gebe zu, daß gerade in diesem Fall auch ich die Bedenken hege, daß die ganze andere Aufklärung ihren Zweck verfehlen und aus allem nur die Empfehlung dieser Mittel herausgehört werden könnte. Allein auch da darf man sich nicht von idealistischen, falsch fundierten Empfindungen leiten lassen. Einerseits muß sich doch die Empfehlung der Enthaltsamkeit auf Motive aufbauen, welche auch ohne die Gefahr geschlechtlicher Krankheiten von dem Verkehr mit der Prostitution abhalten sollen. Ich meine, daß man jungen Leuten es als ein Ideal hinstellt, nie ein Weib zu berühren, für das sie nicht auch seelisch etwas empfinden, daß man in ihnen den Sinn des Kavaliers erweckt, der die Frau nicht nur zu seinem Gewinn ausnutzen will, daß man es ihnen eben als eine Sache der persönlichen Ehre begreiflich macht, sich rein zu erhalten, so wird man mit diesen und ähnlichen Motiven, die immer nur auf das eigene Wollen auf Selbstbewußtsein und die Selbstachtung sich stützen dürfen, bei den jungen Leuten, welche überhaupt für derartige Beeinflussung zugänglich sind, auch in Zukunft etwas erreichen. Sonst, muß ich sagen, erwarte ich von allen Aufklärungen und noch so gut gemeinten Ermahnungen nur eine kurzwirkende, wenn überhaupt eine Wirkung. Und aus dieser nüchtern klingenden, aber leider aus der Erfahrung bestätigten Ansicht würde ich einer in dezenter

und verständiger Form gehaltenen Empfehlung der Schutzmittel bei der Aufklärung der Jugend sogar das Wort reden.

Andererseits könnte ich Ihnen an zahlreichen Beispielen zeigen, wie täglich und stündlich die bestehenden Verbote der Ankündigung von Schutzmitteln umgangen werden. Und da muß ich sagen, lieber eine offene Ankündigung als jene geheimnisvolle Empfehlung, die nur zu deutlich immer zwischen den Zeilen sagt: Zwar darf ich nicht, aber ich tue es doch. Ob es nun „Philospräparate" sind oder „Selbstschutz" oder „Samariter" oder „Viro" oder das Buch: „Die kluge Frau" oder „Pariser Gummiartikel", „Nervenschwäche der Männer", oder „Hygienische Mittel für Herren und Damen" und ähnliche, erregen seinen Spott über das unwirksame oder nicht gehandhabte Gesetz dem Kundigen sagen sie alles, und dem Unkundigen, der des Schutzes bedarf, zu viel oder zu wenig. Ganz besonders paradox ist es, daß die Empfehlung von Schutzmitteln verboten ist, während die ungeheuerlichsten und gefährlichsten Anpreisungen für die Heilung der Geschlechtskrankheiten zugelassen sind. Das wäre ja ein Kapitel für sich. Aber es muß doch auch hier auf den Widersinn hingewiesen werden. Wenn in den Zeitungen täglich Annoncen oft von halber Seitenlänge zu lesen sind, wie „Geschlechtskrankheiten heilt sicher N. N.", oder „heilt in acht Tagen", „unter Garantie", „kein Tripper mehr" oder „Heilung der Syphilis ohne Berufsstörung, ohne Quecksilber", „Selbst die ältesten Ausflüsse, Männerleiden, Mannesschwächen, Blasen- und Nierenentzündungen behandelt ohne berufliche Störung und Operation", „Alle Folgen jugendlicher Verirrung erfolgreich geheilt!" „Gewissenhafte Behandlung aller geheimen Leiden auswärts brieflich". „Frauenleiden, weißer Fluß sichere Hilfe". „Homöopathische Anstalt in Frankfurt a/M. heilt speziell Geschlechts-, Harn-, Blasen-, Hautleiden und Folgen jugendlicher Verirrungen gewissenhaft, auswärts brieflich ohne berufliche Störung" oder die mit den widerlichsten Bildern ausgestatteten Anpreisungen von „Sandens Gürtel, der außer einigen 40 anderen Krankheiten natürlich auch Geschlechtskrankheiten in einigen Tagen unter Garantie heilt und zu neuer Regsamkeit, neuer Lebensfrische, neuer Energie verhilft", oder von anderen Stärkungs- und Regenerationsmitteln zur Hebung der Manneskraft und Beseitigung der Abnahme der besten Kraft, von „Dr. Rummels Anstalt in Genf, in der nach neuer, usw.", so frägt man sich verwundert, warum der Gesetzgeber diese gefährlichen An-

kündigungen, die schließlich durch den Anschein, als ob die Heilung der Geschlechtskrankheiten etwas so Leichtes und sicher zu Bewerkstelligendes wären, ganz entschieden auch auf eine Vermehrung der „Unsittlichkeit“ hinwirken und deren öffentliche fortwährende Wiederholung das sittliche Gefühl ganz genau so beleidigen muß wie die Ankündigung von Schutzmitteln, nicht auch mit einem Verbot getroffen hat.

Nun, das ist eben eine der zahllosen Inkonsequenzen, auf welche wir in dem gesamten Gebiet der Sittlichkeitsgesetzgebung immer wieder stoßen. Es frägt sich nun, welchen Standpunkt soll man in der Frage einnehmen. Auf der einen Seite wäre es dringend nötig, diese höchst bedenklichen Anpreisungen, die soviel zur mangelhaften Beseitigung und Heilung der Geschlechtskrankheiten beitragen und in so vielen Fällen eine Gefährdung nicht nur des Betreffenden, sondern auch seiner Umgebung bedeuten — man denke z. B. nur an die Anlockung Syphilitischer, denen vorgemacht wird, sie könnten ohne Quecksilber sicher geheilt werden — und dadurch zu einer ganz besonders gefährlichen Quelle der Ansteckung für andere werden, da die ansteckenden Geschwüre und Wucherungen bei ihnen so viel länger bestehen bleiben — entschieden zu unterdrücken. Andererseits verlangt es die große Bedeutung der vorbeugenden Mittel, daß ihre Kenntnis in die allerweitesten Schichten dringe und gibt es dazu kaum eine so weitreichende Methode als die öffentliche Ankündigung. Man könnte also vielleicht am einfachsten für die Freigabe der Ankündigung der Schutzmittel und für das Verbot der Heilankündigungen eintreten. Allein das hat nicht nur seine technischen Schwierigkeiten; es würde bei einer solchen Änderung ohne Änderung des im Gesetz jetzt liegenden Prinzips nur wieder das Odium der Unzucht auf der mit der Vorbeugung der Geschlechtskrankheiten zusammenhängenden Ankündigung haften bleiben und da vielleicht ähnliche Sonderlichkeiten entstehen, wie jenes officielle Ansinnen, von dem der Oberstabsarzt a. D. Dr. Hastreiter erzählt,[1]) er möge doch nicht Spezialist „für Geschlechtskrankheiten“ sondern höchstens „für geheime Leiden“ auf sein Schild schreiben. Andererseits würde die vollständige Freigabe der Ankündigung von Schutzmitteln zu ganz gleichen Mißständen führen, wie wir sie jetzt bezüglich

[1]) Die Geschlechtskrankheiten des Mannes. München 1904, Seitz & Schauer.



der Behandlungsanpreisung haben. Irgendein Abenteurer oder finanziell veranlagter Kopf würde hingehen, und irgend ein Mittel zusammenbrauen und dieses, ganz gleich, ob es etwas taugt oder nicht, mit den schönsten Namen und den schönsten Versprechungen dem Publikum anpreisen. Wir würden dann eben statt sichere Heilung veralteter Geschlechtskrankheiten vielleicht lesen „Sichere Vorbeugung aller geschlechtlichen Ansteckungen, keine Syphilis, kein Tripper mehr“ und ähnliche. Gerade der augenblicklich herrschende Zug nach Empfehlung chemischer Mittel auch von Seite verlässiger Ärzte würde dem Schwindel hier durch die Übereinstimmung des Prinzips Tür und Tor öffnen. Wir haben ja gesehen, wie wenig die in gutem Glauben und aus subjektiv einwandfreien Erfahrungen heraus verbreiteten Hoffnungen von dem Wert dieser Mittel zutreffend sind. Unter diesen Umständen würde jeder schwindelhafte Geschäftsbetrieb, der sich auf diese Dinge wirft, mit Leichtigkeit dem Publikum weiß machen, daß etwaige Gegeneinwände gegen die Wirksamkeit nicht stichhaltig seien, denn die gleichen seien gegen die Angaben von Ärzten gemacht worden, die doch sicher nur gutes empfehlen würden!

Den richtigen Weg zur Regelung sehe ich nur in der generellen Ordnung der hier in Betracht kommenden Materie. Es ist erst dieser Tage wieder im Reichstag der Wunsch ausgesprochen worden, es möge bezüglich der Geheimmittel eine das ganze Reich umfassende Ordnung getroffen werden und eine diesbezügliche, wenn auch nicht bindende sympathische Erklärung von Seiten der Staatssekretäre abgegeben werden. Das wäre von vornherein auch für diese Materie unumgänglich notwendig. Wie jetzt die Verhältnisse liegen, haben wir nämlich in einzelnen Bundesstaaten — Bayern ist noch nicht so weit — Verordnungen oder Gesetze, welche jene außerordentlich bedenklichen Ankündigungen der Behandlung von Geschlechtskrankheiten in gewissen Grenzen hintanzuhalten vermögen: So in Preußen, Hamburg, Sachsen, Oldenburg, Lübeck, in neuester Zeit auch in Baden. Es ist ohne weiteres klar, daß unter solchen Umständen dann die frei gebliebenen Staaten, und ihre Presse, der besondere Tummelplatz jener Schwindler werden. Andererseits ist das Verbot des § 184/3 ein für das Reich gültiges. Landesgesetze vermögen hier nichts zu ändern. Wenn also schon an eine gesetzgeberische Handlung herangegangen werden muß — und eine solche ist kaum

zu umgehen, da das Reichsgericht seinen Standpunkt nicht ändern wird und auch kaum nach dem bestehenden Gesetz ändern kann — so ist es das einzig Richtige, sowohl die Behandlung der Geschlechtskrankheiten als auch deren Vorbeugung überhaupt aus der Gesetzgebung über die Sittlichkeitsdelikte herauszunehmen und sie von gesundheitlichen Gesichtspunkten aus zu regeln.

Ein diesbezügliches Gesetz würde sich nicht einmal allein mit den hier in Betracht kommenden Dingen zu befassen haben. Wir brauchen ja auch eine Bekämpfung des Geheimmittelschwindels, der Angebote von Seite der Freibeuter auf dem Gebiete der gesamten Heilkunde. Das alles würde in ein solches Gesetz mit aufgenommen werden müssen und bei dieser generellen Regelung würde dann die Hinübernahme der auf die Geschlechtskrankheiten bezüglichen Ankündigungen von selbst erfolgen und ohne besondere, bei den rechtsstehenden Parteien der gesetzgebenden Körperschaften doch vielleicht schwer durchzusetzende prinzipielle Anschauungsänderung über diese heikle Materie in das Gebiet der Krankheitsverhütung aus dem der sittlichen Vergehen hinüber gerettet. Die Regelung würde ich mir nach dem Muster der jetzt noch bestehenden — früher in Bayern und jetzt auch in Österreich noch in ähnlicher Fassung existierenden — Gesetzgebung in der Schweiz über die Ankündigung von Heilmethoden und Heilmitteln denken. Dort ist der Verkauf von Geheimmitteln und Spezialitäten verboten bezw. bezüglich jeden einzelnen Mittels die Genehmigung der kantonalen Sanitätsbehörde notwendig. Auch ist Verkauf und Ankündigung verboten, wenn ein Mittel gesundheitsschädlich oder seine Zusammensetzung widersinnig ist, wenn Annonce, Etikette, Prospekte usw. als schwindelhaft zu betrachten sind oder das Mittel für Krankheitsfälle empfohlen wird, die ärztliche Behandlung fordern oder der Verkaufspreis den Wert unverhältnismäßig übersteigt. Die Sanitätsbehörde kann auch gegen schwindelhafte Anpreisung medizinischer Apparate, unreelle Offerten brieflicher Behandlung und Publikation von Zeugnissen über angebliche Heilung Verbote erlassen.[1])

Es müßte also einer obersten Reichssanitätsbehörde, die ja mit dem Reichsgesundheitsamt oder mit dem von verschiedener Seite schon angeregten Reichsmedizinalministerium ver-

---

[1]) Das Geheimmittelwesen von Bürgermeister Siegrist (Karlsruhe) in „Das Kurpfuschertum und seine Bekämpfung“. W. Back, Straßburg.



schmolzen gedacht werden könnte, gesetzlich das Recht eingeräumt werden, über die Zulassung der Ankündigung von zur Heilung oder Verhütung von Krankheiten bestimmten Mitteln oder Methoden oder damit sich befassenden Personen für das Reich gültige Verordnungen zu erlassen.

Mit diesem Gesetz würden ohne weiteres die zur Verhütung der geschlechtlichen Ansteckung bestimmten Mittel in das Gebiet dieser Verordnungen fallen und nunmehr vom hygienischen und ärztlichen, nicht mehr vom moralischen Standpunkt aus die Beurteilung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit ihrer Ankündigung erfolgen. Eine solche Behörde würde nicht ohne genaue vorhergehende Prüfung irgendein Mittel zur Ankündigung zulassen. Wenn man bedenkt, was nach den oben angeführten Autoren durch die jetzt schon so vielfach angepriesenen chemischen Prophylaktika direkt und indirekt schon geschadet worden sein muß, so wird man es gewiß nicht bedauern, wenn diese Mittel nicht zur öffentlichen Ankündigung zugelassen sind. Tatsächlich erfolgen freilich solche Ankündigungen täglich in der Presse, wie sie aus diesen Ausschnitten ersehen können, geradeso als ob kein Verbot existierte. Auch die vielgenannte Virogesellschaft hat ja ihre Anpreisungen in einer außerordentlich aufdringlichen und geradezu widerlichen Weise lange Zeit verbreitet, ehe ihr durch das reichsgerichtliche Urteil dieser Weg abgeschnitten worden ist. Um nur ein Beispiel zu erwähnen, erhielten wir Mitglieder des hiesigen Burenkomitées, das sich mit der Unterstützung der Verwundeten und Kranken des kämpfenden Volkes und seiner Witwen und Waisen beschäftigte, also mit Geschlechtskrankheiten so wenig wie überhaupt nur denkbar zu tun hatte, einen Stoß von mindestens 30—40 Exemplaren mit den verheißungsvollsten Worten zugesandt. Um solchen auch nur bedenklich erscheinenden und unsympathischen Vorkommnissen vorzubeugen, müßte von vornherein jede Ankündigung von Heilmitteln verboten sein, die nicht in Form und Inhalt von jener Gesundheitsbehörde zugelassen worden ist. Es wäre das das gleiche Prinzip, wie wir es beim Verkauf von Arzneimitteln haben. Die Allerhöchste Kaiserliche Verordnung hat hier auch die Mittel angeführt, welche nicht ohne Rezept in den Apotheken abgegeben werden, dürfen bezw. zum freihändigen Verkauf außerhalb der Apotheken zugelassen sein sollen.

Es würde auf diese Weise mehreren Notwendigkeiten gedient. Einerseits der Beseitigung der gefährlichsten Auswüchse der Kurpfuscherei, andererseits der Freigabe der Ankündigung der Schutzmittel, ohne daß aber diese in einer widerlichen oder gesundheitsgefährlichen, sonst aber nicht faßbaren Form erfolgen und daß Mittel von absoluter Wertlosigkeit und darum doppelter Gefährlichkeit angepriesen werden könnten. Es wäre damit eine verantwortliche Stelle geschaffen, die zwar nicht zur zivilrechtlichen Verantwortung gezogen werden dürfte, wie das auch in der Schweiz und früher in Bayern nicht war, die aber doch in der Abwägung der Erlaubniserteilung diejenige Vorsicht walten lassen würde, welche unbedingt notwendig ist, wenn die Ankündigung und öffentliche Empfehlung dieser Mittel nicht wieder mehr Gefahren als Nutzen bringen soll.

Es würde den Rahmen dieses Vortrages überschreiten, auf genauere Details und auch auf die Verteidigung dieses Vorschlags gegenüber etwaigen Einwürfen einzugehen. Ich möchte nur bemerken, daß der vorgeschlagene Weg eigentlich nur eine logische Fortsetzung des § 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung wäre, die ja ursprünglich es der Kaiserlichen Verordnung überließ, die Apothekerwaren zu bestimmen, welche dem freien Verkehr zu überlassen sind. Unverständlicherweise ist aus ihr praktisch eine Bestimmung dessen geworden was dem freien Verkehr entzogen werden soll. Es muß ferner aus der Erfahrung heraus festgestellt werden, daß die bestehenden Gesetze gegen den unlauteren Wettbewerb, gegen Betrug und der Absatz 1 des § 184 des Str.G.B. nicht den gleichen Zweck zu erfüllen imstande sind. Ich behalte mir die Verteidigung meines Standpunktes in der Diskussion oder an anderer Stelle vor. Die in Berlin und Hamburg bestehenden Verordnungen über die Ankündigung von Schutzmitteln bedürften einer Änderung nur insoferne, als sie mehr zu verbieten versuchen als die bestehenden Reichsgesetze. Es liegt nämlich eine Reichsgerichtsentscheidung vor, nach welcher eine Polizeiverordnung über Dinge, welche durch Reichsgesetze geregelt sind, überhaupt nicht gültig ist. Würde daher das oben angedeutete Gesetz zur Tat werden, so würde dadurch von selbst das polizeiliche Verbot der Ankündigung von Mitteln, welche zur „Verhütung der bei geschlechtlichen Ausschweifungen entstehenden Ansteckungen“ bestimmt sind, zum Wegfall kommen.

Auf dem Weg des angedeuteten Gesetzes glaube ich, ließen

sich einerseits die Schranken beseitigen, welche jetzt der so notwendigen Aufklärung über die Prophylaktika gegen die Ansteckung mit Geschlechtskrankheiten, durch Druckschriften, Flugblätter und öffentliche Ankündigungen, die ja alle unter jenen § 184/3 fallen, ohne daß andererseits mehr Anstoß erregt wird, als nun einmal die Erörterung dieser Dinge unbedingt erfordert und ohne daß aus der Freigabe auf der andern Seite wieder in gesundheitlicher Richtung schlecht gemacht wird, was durch Möglichkeit einer verantwortlichen Aufklärung gut gemacht werden soll.

Cullerier sagte bei gleichem Anlaß einmal: „Es gibt Dinge, die beim ersten Anblick empören, die aber bei näherer Betrachtung in einem milderen und erträglicheren Lichte erscheinen“. Ich kann Sie versichern, daß es mir bei den hier gebrachten Erwägungen ganz ähnlich gegangen ist. Ich bin von vornherein zwar gegen die Bezeichnung der Prophylaktika als unzüchtiger Gegenstände von Seite des Reichsgerichts aus einem — ich möchte sagen, gesunden — Instinkt sofort eingenommen gewesen. Daß Dinge, welche eine Krankheit zu verhüten bestimmt sind, unzüchtig sein sollen, das wollte mir nie einleuchten. Andererseits erschien mir der Einwand, daß durch Empfehlung solcher Mittel die Leichtfertigkeit begünstigt würde, nicht ohne allen Grund gemacht. Es erschien mir ferner nicht gerade der schicklichste und verlässigste Weg, durch die öffentliche Ankündigung diesen Mitteln den Weg zu bahnen. Erst die Einsicht, welch' enorm wichtige Rolle diese Schutzmittel, bezw. wenigstens eines derselben, der Kondom, in dem sonst so aussichtslos schweren und verwickelten Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten zu spielen berufen sein könne, eine Rolle, die man geradezu als die eines Retters aus der Not bezeichnen kann, erst diese Einsicht hat mich zur Überzeugung gebracht, daß man auch der öffentlichen Empfehlung die Tore öffnen müsse.

Durch meinen Vorschlag würden der Zulassung dieser Ankündigungen die Giftzähne ausgebrochen werden, welche ich selbst am Anfang und welche viele wohl noch allein in ihr erblicken; und so hoffe ich, einen Weg vorgezeichnet zu haben, welcher auch denen allmählich sympathisch sein wird, bei denen jetzt noch die Bedenken über das Bewußtsein der Vorteile überwiegen.

Allein bis wir dahin kommen, wird es auf alle Fälle noch gute Wege haben. Dagegen scheint mir beim Militär und der Marine die Notwendigkeit der Anempfehlung, ja geradezu die Auf-

erlegung der Pflicht zur Benutzung des Kondoms schon jetzt gegeben. Ebenso wäre die Empfehlung an die Mitglieder von Krankenkassen von weittragendster Bedeutung und Wichtigkeit.

Wenn es nun auf andere Weise gelänge, die Kenntnis der Schutzmittel in die weitesten Volksschichten zu tragen, so würde ich von der Freigabe der Ankündigung selbst gern abzusehen bereit sein. Es ist ja kein Vergnügen, in den Zeitungen täglich derlei Dinge zu lesen und die Ankündigung ist schließlich nicht gerade der zuverlässigste wenn auch der wirksamste Weg zur Aufklärung. Allein ich muß zugeben, es gibt einstweilen keine andere gleichgute Gelegenheit. Wenn wir auch hier wieder das praktische Leben ins Auge fassen, so müssen wir sagen, eine Entrüstung ist um so weniger angezeigt, als doch der Staat oder die Gemeinden auch andere Dinge dulden, ja geradezu mit eigenen Mitteln unterstützen, welche auch nur als eine „Förderung der Unzucht" im Sinn des Reichsgerichts aufgefaßt werden können. Wenn man Bordelle duldet, wenn man Prostituierte einschreibt und auf Staatskosten untersuchen läßt, so liegen diese Dinge in der gleichen Richtung.

Leitsätze.

I. Die Mittel zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten sind nach dem Reichsgerichtsentscheid vom 10. Juni 1903 unzüchtig im Sinne des § 184, Absatz 3 des Strafgesetzbuchs, und zwar weil sie geeignet seien, die Ansteckungsgefahr zu beseitigen, und daher der gefahrlosen Ausübung des außerehelichen Geschlechtsverkehrs dienten. Damit ist ihre öffentliche Ankündigung strafbar. Der Reichsgerichtsentscheid vom 23. September 1901 hat die Absicht der Ankündigung als belanglos für die Strafbarkeit bezeichnet. Es schließt also auch der beabsichtigte hygienische Zweck die Strafbarkeit nicht aus. Schließlich ist nach einer Reichsgerichtsentscheidung vom 3. Januar 1901 der Begriff der Öffentlichkeit einer Ankündigung bereits dann vorhanden, wenn dieselbe an eine Mehrzahl, unbestimmt welche und wieviele Personen, im Gegensatz zu einem individuell bestimmten, abgeschlossenen Personenkreis, sich wendet.

II. Bei dieser Rechtslage ist nicht nur der rein geschäftsmäßigen und tatsächlich oft bedenklichen Ankündigung, sondern auch der im hygienischen Sinn betriebenen Aufklärung durch die

Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten die Möglichkeit genommen, sich an die Öffentlichkeit mit der Empfehlung von bestimmten Schutzmitteln zu wenden.

III. Nun ist die Frage, ob dieses Ankündigungsverbot ein Schaden ist oder ob die Empfehlung solcher Schutzmittel überhaupt und deren öffentliche Ankündigung im speziellen wünschenswert ist. Diese Frage richtet sich je nach dem Standpunkt, den man der Frage der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten gegenüber einnimmt. Dieser kann ein zweifacher sein:

1. ein idealistischer. Die Verfechter dieses Standpunktes zerfallen in drei Gruppen, je nachdem sie sich von
   a) religiösen,
   b) moralisierenden,
   c) sozial-ethischen

   Gründen leiten lassen.

2. ein praktisch-sozialhygienischer.

Die Anhänger dieser zwei Standpunkte stehen sich in der wesentlichen Frage diametral gegenüber, nämlich ob durch die Erziehung und durch Aneiferung zu einem züchtigen Lebenswandel praktisch und vor allem in absehbarer Zeit bezüglich der Ausschaltung des außerehelichen Geschlechtsverkehrs und damit auch bezüglich der Verhütung der Geschlechtskrankheiten etwas zu erreichen ist.

IV. Unter voller Würdigung der Tragweite ethischer und sozialer Besserungsversuche muß man sich mit der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten auf den Standpunkt der Tatsachen stellen und sich in der Entscheidung obiger Fragen von der nächstliegenden Erwägung leiten lassen, nämlich ob jene Schutzmittel, ohne andererseits gesundheitlich etwas zu schaden, zu einer Eindämmung der Geschlechtskrankheiten beizutragen vermögen oder nicht, sich für oder gegen deren Empfehlung entscheiden.

V. Es gibt Schutzmittel, welche, wenn auch nicht mit absoluter Sicherheit, so doch in erheblichem Maße und ohne anderweitigen Schaden, der geschlechtlichen Ansteckung vorbeugen können. Ein Teil der jetzt vielfach empfohlenen und angekündigten Prophylaktika ist gesundheitlich bedenklich.

VI. Würdigung der einzelnen Mittel und Methoden. Für einen volkshygienischen Erfolg ist es wesentlich, daß die Kenntnis der

wirksamen Mittel eine möglichst weitverbreitete und ihre Verwendung eine möglichst allgemeine wird.

VII. Der beste Weg zu diesem Ziele ist eine von höheren Gesichtspunkten aus erlaubte und geregelte öffentliche Ankündigung der Schutzmittel.

VIII. Um diesen Weg gangbar zu machen, bedarf es einer Änderung des bestehenden gesetzlichen Zustandes, dahingehend, daß die öffentliche Ankündigung der zur Vorbeugung und Heilung von Geschlechtskrankheiten dienenden Mittel unter gewissen Vorsichtsmaßregeln gegen Ausbeutung oder Irreführung freigegeben wird. Am besten würde die Regelung dieser Ankündigung nicht für sich, sondern im Zusammenhang mit der notwendigen Ordnung der Ankündigung von Heil- und Schutzmitteln im allgemeinen erfolgen. Verordnungen bezüglich der Ankündigung von solchen bestehen zwar bereits, aber nur in einzelnen Bundesstaaten, und nicht einmal da gleichlautend. Einzelne verbieten die Ankündigung der Schutzmittel gegen geschlechtliche Ansteckung. Es bedürfte daher zum mindesten gleichartiger Landesgesetze. Das beste wäre aber ein jenen Verordnungen gegenüber auch materiell verbessertes Gesetz von Reichswegen. Dieses müßte einer obersten Sanitätsbehörde (etwa dem Kaiserlichen Gesundheitsamt) die Befugnis einräumen, derartige Ankündigungen nach Prüfung auf Inhalt und Form zuzulassen. Ein solches Gesetz könnte sich im Prinzip an die früher in Bayern und jetzt noch in der Schweiz bestehenden diesbezüglichen Normen anlehnen. Bezüglich des in Berlin und Hamburg auf dem Verordnungswege für die Prophylaktika gegen Geschlechtskrankheiten erlassenen Ankündigungsverbots würde eine Abänderung vorzusehen sein, zunächst im Sinne des gedachten Reichsgesetzes.

Strafgesetz und Schutzmittel gegen Geschlechtskrankheiten.

Referat,

erstattet von **Georg Bernhard**[1] (Charlottenburg).

Meine Damen und Herren! Am 17. November 1902 richtete der deutsche Reichskanzler, Graf von Bülow, an den Vorstand der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten ein Schreiben, das folgende Sätze enthielt: „Bei der großen Verbreitung der Geschlechtskrankheiten in allen Schichten der Bevölkerung, bei der Vielseitigkeit ihrer nachteiligen Folgen für die Gesundheit des Einzelnen und dem unheilvollen Einfluß, welchen sie auf das Lebensglück der Familie und die Entwickelung des heranwachsenden Geschlechts ausüben, ist ihre Bekämpfung eine der ernstesten und wichtigsten Aufgaben der Gegenwart. Was staatlicherseits zur Förderung dieser guten Sache, sei es im Wege der Gesetzgebung, sei es auf dem Gebiete der Verwaltung wie insbesondere des medizinischen Unterrichts auf den Universitäten, geschehen kann, daran soll es nicht fehlen." In ganz ähnlichem Sinne äußerte sich der Unterstaatssekretär auf dem letzten Dermatologenkongreß bezüglich des staatlichen Interesses an dem Schutz gegen Infektion. Und auch heute, meine Damen und Herren, sehen wir ja eine Anzahl von Vertretern der bayrischen sowohl als der preußischen Behörden unsern Kongreß beehren. Alles zusammen ein Zeichen dafür, daß von seiten der Ministerien unseren Be-

[1]) Das Referat verdankt seine Entstehung einer Anregung des Herrn Geh. Justizrats Prof. Dr. Franz v. Liszt. Die kriminalpolitische Sektion des kriminalistischen Seminars an der Universität Berlin beschäftigt sich unter dem Vorsitze des Herrn Gerichtsassessors Dr. Lehmann mit der Bearbeitung von Materialien für Strafrechtsreform. Ihr ist auch die Behandlung der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten überwiesen worden. Referent wurde mit der Untersuchung über die Frage der Abänderung bezw. Ausmerzung des § 184, 3 betraut. Das nachstehende Referat stellt natürlich nur eine Gelegenheitsschrift dar. Referent wird ihm eine wissenschaftliche Ausarbeitung nachfolgen lassen.

strebungen ein lebhaftes Interesse entgegengebracht wird. Nun erleben wir aber leider das eigentümliche Schauspiel, daß zwischen den Anschauungen unserer Verwaltungsbeamten und denen unserer Gesetzgebung ein unlösbarer Widerspruch klafft. Während diejenigen, die die Gesetze vorzuarbeiten und auszuführen haben, wiederholt das Versprechen abgeben, uns in unseren Bestrebungen, die Geschlechtskrankheiten einzudämmen und zu bekämpfen, zu unterstützen, stellt sich unsere Gesetzgebung gerade auf den entgegengesetzten Standpunkt und versucht mit allen Mitteln unsere Bestrebungen zu durchkreuzen. Zu diesen Mitteln, welche unseren Kampf erschweren, gehört auch die eigentümliche Stellung, die unser Strafrecht gegenüber der Ankündigung von Vorbeugungsmitteln gegen die Ansteckungsgefahr der Geschlechtskrankheiten einnimmt. Ich werde im Gegensatz zu dem ersten Herrn Referenten das Thema vorwiegend nach der juristischen Seite hin behandeln und es wird sich zeigen, daß die juristische Behandlung keineswegs die Materie trocken und uninteressant gestaltet. Wenn der Herr Vorredner sich auf dem juristischen Gebiete etwas umgetan hätte, so würde er gefunden haben, daß die Vorschläge, die er uns gemacht hat, im Rahmen unserer heutigen Gesetzgebung nicht durchzuführen sind.

Die Ankündigung von Schutzmitteln kann laut geltendem Recht nach mehrfacher Richtung hin strafbar sein. Die Bestrafung kann zunächst wegen Täuschung des Publikums erfolgen, und zwar erstens wegen Betruges aus § 263 des Strafgesetzbuches, wenn derjenige, der die Artikel anzeigt, „in der Absicht, sich einen widerrechtlichen Vermögensvorteil“ zu verschaffen, wissentlich unwahre, auf Täuschung berechnete Angaben über die Wirkung der Artikel macht, und dadurch die Käufer in ihrem Vermögen schädigt. Außerdem bestimmt der § 4 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, daß strafbar sind: „wissentlich unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben tatsächlicher Art über gewerbliche Leistungen in öffentlichen Bekanntmachungen oder Mitteilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorzubringen.“ Eine derartige Ankündigung wird mit einer Geldstrafe bis zu 1500 M. bedroht; im Rückfall können neben oder statt der Geldstrafe Haft oder Gefängnis bis zu sechs Monat eintreten.

Derartige Ankündigungen können aber außerdem auch strafbar

sein aus dem Grunde der Wahrung der öffentlichen Sittlichkeit, und zwar zunächst aus § 184, Abs. 1 des Strafgesetzbuches, der mit Strafe den bedroht, welcher „unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen feilhält, verkauft, verteilt an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt oder sonst verbreitet, sie zum Zwecke der Verbreitung herstellt oder zu demselben Zwecke vorrätig hält, ankündigt oder anpreist." Die Strafe ist hier Gefängnis bis zu einem Jahr und Geldstrafe bis zu 200 M. Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sowie auf Zulässigkeit der Polizeiaufsicht erkannt werden.

Mit all diesen Strafdrohungen können wir uns auch von unserem Standpunkte aus einverstanden erklären. Es ist ganz selbstverständlich, daß auch wir gegen Ankündigungen, die einen betrüglichen oder täuschenden Inhalt haben, auf das energischste Front machen, und ebenso wollen auch wir es vermeiden, daß Ankündigungen von Schutzmitteln eine Wortfassung haben, die das öffentliche Sittlichkeitsgefühl oder das Sittlichkeitsgefühl des Einzelnen verletzen. Deshalb möchte ich auch — und ich glaube damit im Einverständnis mit den ausführenden Organen unserer Gesellschaft zu handeln — von vornherein erklären, daß ich die marktschreierische Ankündigung, mit der gewisse Schutzmittel in der letzten Zeit propagiert worden sind, durchaus verwerfe und sie keineswegs in Schutz zu nehmen beabsichtige.

Ganz anders aber steht es mit der Strafbestimmung des § 184, 3, die durch die sog. Lex Heinze ins Strafgesetzbuch eingefügt worden ist. Sie bedroht mit Strafe denjenigen, der „Gegenstände, die zu unzüchtigem Gebrauch bestimmt sind, ausstellt, oder solche Gegenstände dem Publikum ankündigt oder anpreist." Da dieser Teil der Lex Heinze Aufnahme gefunden hat in denselben § 184, dessen Strafrahmen ich eben bei der Besprechung des Absatz 1 schon erwähnt habe, so gilt auch für ihn die obige schwere Strafandrohung. Folglich kann also nach der heutigen Gesetzgebung jemand, der Schutzmittel gegen die Infektion aus dem geschlechtlichen Verkehr ankündigt, nicht nur mit Gefängnis, sondern auch mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und der Verhängung der Polizeiaufsicht bestraft werden. Ich mache schon jetzt darauf aufmerksam, daß es sich bei diesem Absatz nicht etwa um eine Verletzung der Sittlichkeit durch unschickliche Form handelt, sondern daß die Form der Ankündigung absolut gleichgültig ist, daß es vielmehr genügt, wenn überhaupt „Gegenstände, die zu unzüchtigem Gebrauch be-

stimmt sind“ angekündigt werden. Und da nun zu den „Gegenständen“ im Sinne des § 184, 3 jedes Schutzmittel gegen die Infektion aus dem geschlechtlichen Verkehr gehört, wie ich nachher eingehend darlegen werde, wird durch die Bestrafung von Ankündigungen aus diesem Paragraphen des Strafgesetzbuches der Kampf gegen die Gefahren der Geschlechtskrankheiten aufs alleräußerste erschwert und deshalb ist es durchaus notwendig, daß wir gegen diese Bestimmung energisch Front machen.

Daß auch durch die dezenteste Form der Ankündigung die Strafbarkeit sich nicht vermeiden läßt, geht hervor aus einem Urteil des 4. Strafsenats des Reichsgerichts vom 11. Juni 1901, in dem ausdrücklich erklärt wird: „Ob die Inserate von jedermann dahin verstanden werden können, daß sie auf Gegenstände, die zum unzüchtigen Gebrauch bestimmt sind, Bezug haben, ist ohne Erheblichkeit; es genügt, wenn Leute von einer gewissen Lebenserfahrung die Inserate in dem angegebenen Sinne auffassen müssen.“ „Für den objektiven Tatbestand reicht es jedenfalls aus, wenn aus den Inseraten zu entnehmen ist, daß darin Mittel zur Ermöglichung eines unzüchtigen Verkehrs zum Kauf angeboten werden.“ Schon hieraus geht hervor, daß das Reichsgericht in seiner Auslegung des § 184, 3 alle Infektionsschutzmittel ohne weiteres als „Mittel zur Ermöglichung eines unzüchtigen geschlechtlichen Verkehrs“ ansieht.

In demselben Rahmen bewegt sich auch eine Entscheidung des zweiten Senats des Reichsgerichts vom 6. Juni 1902, der im 35. Bande der Reichsgerichtsentscheidung Seite 277 veröffentlicht ist. Dieser Entscheidung lag die Frage der Rechtsgültigkeit der Polizeiverordnung des Polizeipräsidenten von Berlin vom 1. Januar 1900 zugrunde, die verbot, „Gegenstände, die dazu bestimmt sind, die Empfängnis zu verhüten, öffentlich anzupreisen und diese Gegenstände im Schaufenster öffentlich auszustellen.“ Das Kammergericht hatte diese polizeiliche Verordnung durch Urteil vom 12. Dezember für rechtsungültig erklärt. Das Reichsgericht trat dieser Rechtsauffassung bei, da „die allgemeine Bestimmung von Gegenständen zur Verhütung der Empfängnis auch die Bestimmung beim außerehelichen Geschlechtsverkehr, und somit zu unzüchtigem Gebrauch, von selbst mit sich bringt.“ Und auf demselben Holze gewachsen, vollkommen im Sinne der Reichsgerichtsentscheidung, ist eine Entscheidung der 2. Strafkammer des Landgerichts Hamburg vom 20. Juli 1904, in deren Begründung sich folgender Satz befindet: „Zur Anwendung des § 184, 3 wird nicht gefordert, daß die an-

gekündigten Gegenstände zu keinem andern als zum unzüchtigen Gebrauch bestimmt sind, vielmehr genügt es, wenn er nach seiner eigentümlichen Beschaffenheit und erfahrungsgemäß bald solchem Gebrauch, bald anderen nicht unzüchtigen Zwecken dient. Apparate zur Verhütung der Empfängnis sind zum Gebrauch beim unehelichen Geschlechtsverkehr nicht minder geeignet als beim ehelichen und werden erfahrungsgemäß vielfach beim außerehelichen Geschlechtsverkehr gebraucht." Ich werde im Laufe meines Vortrags noch Veranlassung haben, auf diese eigentümliche Begriffsdefinition zurückzukommen.

Dieser Spruchpraxis des Reichsgerichts sind aber nicht nur die Strafgerichte beigetreten, sondern sie hat auch sehr wesentlich unsere übrigen Rechtsinstanzen beeinflußt. Charakteristisch für ihre Wirkung auf die Zivilrechtsprechung ist z. B. ein Urteil eines badischen Landgerichts, das ich leider nicht im Original habe, dessen Inhalt ich daher einem Zeitungsausschnitt entnehmen mußte. Es hatte da eine Frau, die gewerbsmäßig mit derartigen Gegenständen handelte — es dürfte sich vermutlich um eine Hebeamme oder eine Masseuse gehandelt haben — mit einer Fabrik einen Lieferungsvertrag, nach welchem sie sich zur Abnahme einer bestimmten Menge verpflichtete, abgeschlossen. Sie focht den Vertrag an mit der Begründung, daß es sich um Gegenstände, die „zu unzüchtigem Gebrauch bestimmt" gewesen seien, gehandelt habe und das Gericht erkannte auf Rechtsungültigkeit des Vertrages, weil er „gegen die gute Sitte verstoße".

Einen ganz ähnlichen Einfluß hat die Spruchpraxis des Reichsgerichts auf die Entscheidung des Kaiserlichen Patentamts geübt. Da heißt es z. B. — unter Berufung auf § 1, Abs. 2 des Patentgesetzes vom 7. April 1891 — in einer Verfügung der Anmeldestelle für Gebrauchsmuster des Kaiserlichen Patentamts vom 4. November 1904: „Die Eintragung des am 1. Oktober 1904 angemeldeten hygienischen Taschennecessaires in die Rolle der Gebrauchsmuster muß abgelehnt werden, da der Gegenstand auf außerehelichen Geschlechtsverkehr hinweist, seine Verwertung daher den guten Sitten zuwiderlaufen würde." Dieser Rechtsprechung, die von geradezu verhängnisvollem Einfluß gewesen ist und die unter dem Begriff der Gegenstände, die zu unzüchtigem Gebrauch bestimmt sind, einfach alle Schutzmittel gegen die Verhütung der Konzeption und Ansteckung subsumiert, muß aus den allerverschiedensten Gründen entgegengetreten werden.

Zunächst einmal scheint sie mir gegen die allgemeine Moral zu sprechen. Allerdings kann sich mit Recht ein Urteil des ersten Strafsenats des Reichsgerichts vom 20. März 1902 [1]) darauf berufen, daß „nach den in Deutschland vorherrschenden Anschauungen von Zucht und Sitte der außereheliche Geschlechtsverkehr, folglich auch jede erkennbare Hinweisung auf ihn, schamlos sei.“ Aber ich glaube denn doch, daß diese Moral, die zwar die von vielen geflissentlich öffentlich propagierte ist, dem wirklich ungefälschten Volksempfinden wenig entspricht. Charakteristisch ist es jedenfalls, daß die württembergischen Schwurgerichte, die dort ja noch Preßvergehen abzuurteilen haben, verschiedentlich angeklagte Redakteure von dem Vorwurf freigesprochen haben, die öffentliche Sittlichkeit durch Anpreisung von Schutzmitteln verletzt zu haben, die zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten auch bei Ausübung des außerehelichen Beischlafs bestimmt sind. Freilich das Reichsgericht sieht Mittel zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten geradezu als Mittel zur vermehrten Pflege des außerehelichen Geschlechtsverkehrs an; wird doch im Urteil des zweiten Strafsenats vom 19. Juni 1903 die Frage, ob ein Gegenstand zu unzüchtigem Gebrauch bestimmt sei, geradezu aus dem Grunde bejaht, „weil aus den Prospekten und Anschreiben sich klar für den Leser ergebe, daß es sich um Mittel handle, die vorzugsweise dazu bestimmt sind, beim außerehelichen Beischlaf benutzt zu werden, um Schutz gegen die Gefahr ansteckender Geschlechtskrankheiten zu gewähren“. Gegenüber dieser überaus eigentümlichen sittlichen Auffassung glaube ich, ist es unsere Pflicht, zu betonen, daß der normale Geschlechtsverkehr zwischen Mann und Weib auch außerhalb etwaiger ehelicher Gemeinschaft nicht ohne weiteres unsittlich ist.

Meine Damen und Herren! Ich möchte doch darauf aufmerksam machen, daß gerade das Stigma, mit dem heute der außereheliche Geschlechtsverkehr zwischen Mann und Weib belegt wird, ganz wesentlich zur Verewigung und Ausbreitung der Prostitution beigetragen hat. Bestünde die Möglichkeit eines normalen außerehelichen Geschlechtsverkehrs, ohne daß dadurch besonders der weibliche Verkehrsteil mit sozialer Ächtung belegt würde, die Männer, die wegen ihrer gedrückten sozialen Lage von der Verheiratung entweder vorübergehend oder dauernd ausgeschlossen sind,

[1]) Veröffentlicht in Nr. 61—65 der „Juristischen Wochenschrift“ vom 11. Oktober 1902.

wären in viel geringerem Umfange als heute genötigt, sich in die Arme der Prostitution zu flüchten. Damit wäre aber in hygienischer Beziehung ein ganz eminenter Vorteil erzielt. Denn, wie ja heute auch besonders von Herrn Prof. Wolff-Straßburg auseinandergesetzt worden ist, ist die Ansteckungsgefahr aus dem Geschlechtsverkehr mit Prostituierten eine ganz unverhältnismäßig größere als die aus dem sonstigen außerehelichen Geschlechtsverkehr. Das ist ja auch gar kein Wunder. Denn, meine Damen und Herren, ein nicht zur Prostitution gehöriges Mädchen muß schon eine weit über das Durchschnittsmaß hinaus liederliche Dirne sein, wenn es im Verlaufe einer Woche auch nur mit annähernd so viel Männern verkehrt wie eine Prostituierte event. an einem Tage zu befriedigen gezwungen ist. Daraus aber erhellt ohne weiteres, daß die Dirne selbst der Ansteckungsgefahr in viel erheblicherem Maße ausgesetzt und wie groß andererseits die Gefahr der mit ihr verkehrenden Männer, angesteckt zu werden, ist. Diese große Gefahr der Prostitution ist wesentlich mit bedingt durch unsere sittlichen Vorurteile, durch eine Moral, die man bekämpfen und als korrupt bezeichnen muß.

Steht unsere Gesellschaft aber nun einmal auf dem Standpunkt, daß sie den außerehelichen Geschlechtsverkehr nicht legitimieren will, sieht sie andererseits die Notwendigkeit des Behelfes der Prostitution ein, dann muß sie aber auch bereit sein, den Gefahren, die in hygienischer Beziehung aus dieser Prostitution erwachsen können, entgegenzutreten. Deshalb kann es, selbst wenn die ethische Voraussetzung der Reichsgerichtsurteile zuträfen und auch für den, der sie billigt, keinem Zweifel unterliegen, daß trotzdem den Gefahren für die Volksgesundheit, die aus dem im großen Umfang bestehenden und vorläufig nicht auszurottenden außerehelichen Geschlechtsverkehr entspringen, prophylaktisch entgegengetreten werden muß. Deshalb kann ich auch keineswegs den Ausführungen beipflichten, die auf der Mitgliederversammlung unserer Gesellschaft vom 8. März 1903 in Frankfurt a. M. Fräulein Dr. Hacker machte. Sie führte aus: „Wir sind der Ansicht, daß die venerischen Krankheiten am wirksamsten bekämpft werden, wenn man die sittlichen Anschauungen ändert, und daß jeder Streit, wie die sittlichen Anschauungen gedeutet werden könnten, unterbleiben muß. Daher auch der Hinweis auf die Schutzmaßregeln." Wie eine Ärztin sich auf diesen Standpunkt stellen kann, ist mir ganz unverständlich. Hier trifft in der Tat das Gleichnis mit dem Schwimmgürtel zu,

das meiner Erinnerung nach Herr Dr. Blaschko einmal angewendet hat. Wenn ich jemanden nicht abhalten kann, eine gefährliche Seereise zu unternehmen, so ist es wenigstens Menschenpflicht, ihn mit einem Schwimmgürtel zu versehen. Es ist ja ein schönes Ziel, das auch des Schweißes der Edlen wert ist, das Fräulein Dr. Hacker verfolgt. Aber so lange die Prostitution nun eimal besteht, wäre es meinem Laienstandpunkt nach absolut unärztlich, die Mittel zur Verhütung der aus ihr entspringenden Gefahren sorgsam im Geheimfach verschlossen zu halten. Ebenso wenig kann ich mich auf den Pastorenstandpunkt stellen, den Herr Dr. G. Roch, der Direktor des evangelisch-lutherischen Vereins für Innere Mission in Leipzig zum Ausdruck brachte, als er einer Fabrik am 28. Juli 1902 schrieb: „Sie haben in diesen Tagen Ihr (folgt Name des betreffenden Schutzmittels) verschiedenen studentischen Vereinigungen empfohlen. Wir können nur unser höchstes Befremden aussprechen, da Sie dadurch die Studenten zur Unsittlichkeit auffordern und voraussetzen, daß viele von ihnen einen unsittlichen Wandel führen. Der große Gynäkologe an unserer Universität, Geheimrat Prof. Dr. Zweifel, hat in einer großen von mehr als 2000 Menschen besuchten Versammlung im vorigen Semester als einzigen sicheren Schutz gegen die Geschlechtskrankheiten den Studenten die Keuschheit empfohlen.“ Gewiß, meine Damen und Herren, das beste Mittel gegen das Ertrinken ist, nicht ins Wasser zu gehen oder nicht hineinzufallen; und der Weisheit kann wahrhaftig jeder zustimmen, daß ohne den Geschlechtsverkehr wenigstens auf normalem Wege keine Geschlechtskrankheiten akquiriert werden können. Aber ich glaube, über diesen Standpunkt können wir eine Debatte gar nicht führen, und besonders nicht mit jemandem, der sich darüber wundert, daß man bei den Leipziger Studenten einen, wie er sich ausdrückt, „unsittlichen Lebenswandel“ voraussetzt. Da scheint mir denn doch richtiger das Urteil des Dr. Leppmann, der mit Recht die Verhütung der Infektion für aussichtsvoller als die Ausrottung des außerehelichen Beischlafs gehalten hat, und der meint, daß, selbst wenn jemand durch ein Schutzmittel verführt werde, „ein solcher Fall doch nichts bedeute gegenüber dem Segen, den ein wirksames Verhütungsmittel der geschlechtlichen Ansteckung für ganze Generationen schafft.“ Meine Damen und Herren! Auf diesen Standpunkt hat sich auch die Kaiserlich-Deutsche Marineverwaltung, der man doch wahrhaftig nicht unsittliche Anwandlungen zum Vorwurf machen kann, gestellt. Sie hat ein Schutzmittel auf

ihren Schiffen obligatorisch zur Einführung gebracht, und es ist wirklich rührsam zu lesen, wie der, der Leipziger Inneren Mission wahrscheinlich nicht fernstehende, „Reichsbote" ein großes Gezeter über die „naturalistische" Weltanschauung unserer Marineverwaltung anhebt und sie anklagt, daß sie die keuschen Söhne unserer Bauern zum außerehelichen Geschlechtsverkehr verführe! Wer die zahlreiche Literatur über die Sittlichkeitsverhältnisse auf dem flachen Lande gelesen hat, wird für diese Lamentationen nur ein mitleidiges Lächeln haben. Wir müssen der Reichsmarineverwaltung vollkommen darin Recht geben, und ihr dafür Dank wissen, daß sie so sorgsam der Gesundheit der ihr anvertrauten Landeskinder sich annimmt.

Die Versuche der Reichsmarineverwaltung sind übrigens für unsern Zweck auch insofern von Wert, als sie uns zeigen, daß es tatsächlich auch heute schon eine Anzahl von Schutzmitteln gibt, die immerhin doch einen gewissen relativen Wert haben. Nach den Ausführungen, die Herr Dr. Benario, Frankfurt a. M., in unserer Frankfurter Mitgliederversammlung machte, betrug „im Jahre 1899—1900 der Zugang an venerischen Krankheiten noch 264 $^0/_{00}$ in diesem Jahre wurde nun die Prophylaxe begonnnen. 1900/1901 sinkt der Zugang auf 184,6 $^0/_{00}$, um im Sommerhalbjahr 1901 seinen bisher niedrigsten Stand von 134 $^0/_{00}$ Zugängen zu erreichen. Gegen das Jahr 1898/1899 bedeutet das eine Abnahme von 187 $^0/_{00}$. — Ähnliche Erfahrungen wurden auf den Schiffen des ersten Geschwaders gemacht, das im vergangenen Jahre in Spanien war und in Vigo gelandet hatte. Es wurden dort große Feste gefeiert, und wer Spanien aus eigener Anschauung kennt, der weiß, daß dort die Infektionsmöglichkeiten sehr groß und die venerischen Erkrankungen sehr verbreitet sind. Ein Schiff hatte die Prophylaktika an Bord, die andern nicht. Von der kompetentesten Seite dieses Geschwaders wird mir nun berichtet, daß nach Gebrauch der Prophylaktika nur in zwei Fällen Tripper auftrat. Tatsache ist ferner, daß die Schiffe, welchen das Präparat nicht zur Verfügung stand, noch eine erheblich größere Anzahl von Tripperkrankungen aufwiesen. — Diese Zahlen beweisen, daß die „Prophylaktiker", wenn ich sie so nennen darf, auf dem rechten Wege sind, und daß wir uns nicht von diesen Bestrebungen abbringen lassen dürfen." Aus diesen Darlegungen geht jedenfalls hervor, daß wir brauchbare Mittel haben, die empfohlen werden müssen, selbst auf die Gefahr hin, daß einer oder der andere gerade dadurch

zu außerehelichem Beischlaf verführt wird. Im übrigen, glaube ich, kennt man die menschliche Psyche sehr schlecht, wenn man glaubt, daß die Gefahren und die Kenntnis der Gefahren von der Befriedigung des Geschlechtstriebes abhalten. Abgehalten werden nur wenige, dafür aber wird bei vielen der Trieb durch die Furcht vor der Gefahr und die Unkenntnis der Mittel, ihr wenigstens einigermaßen wirksam zu begegnen, in die Bahn der Perversität gedrängt. Wenn in den Debatten am heutigen und gestrigen Tage verschiedentlich die Behauptung aufgestellt worden ist, deren Richtigkeit ich ununtersucht lassen will, daß die Bordelle zum großen Teil von solchen besucht werden, die dort Befriedigung ihrer perversen Gelüste finden, so möchte ich hier doch ausdrücklich darauf hinweisen, daß diese Perversität in sehr, sehr vielen Fällen sicher im Keime erstickt werden könnte, wenn unsere männliche Jugend besser über die Mittel zur Verhütung der Geschlechtskrankheiten unterrichtet wäre. Denn einen großen Teil ihrer Opfer findet die sexuelle Perversität in den Männern, die in ewiger Furcht vor der Infektion leben. Aber meine Damen und Herren! In den von mir schon mehrmals zitierten Verhandlungen der Mitgliederversammlung von 6. März 1903 in Frankfurt a. M. hat Herr Dr. Alexander-Breslau bereits darauf hingewiesen, daß für die Statistik der Geschlechtskrankheiten durchaus nicht bloß Unverheiratete, sondern auch Verheiratete — nach der Statistik von Neisser in der Poliklinik nicht weniger als 27 Proz. Ehemänner — in Betracht kommen. Dies zeigt meines Erachtens doch deutlich, daß die Geschlechtskrankheiten bereits mehr, als man ahnt, beginnen die Grundlagen unserer Familien zu zerstören. Ich will ganz ununtersucht lassen, ob von den betr. Ehemännern die Krankheiten vor oder während der Ehe erworben worden sind. Die Tatsache besteht, und allein damit mag sehr oft vielfach die Notwendigkeit auftreten, auch im ehelichen Geschlechtsverkehr Schutzmittel zu gebrauchen, um die Übertragung der Infektion von dem Mann auf die Ehefrau zu verhindern. Im übrigen will ich doch auch die Bemerkung nicht unterdrücken, daß mir Fälle bekannt sind, — und jeder Hautarzt wird sie wahrscheinlich durch eine ganze Reihe vermehren können — in denen Männer von ihren eigenen Frauen in der Ehe mit Geschlechtskrankheiten infiziert worden sind. In vielen Fällen aber wird sich die Anwendung von Schutzmitteln im ehelichen Geschlechtsverkehr gerade da empfehlen, wo die Ansteckungsmöglichkeit einer z. B. vom Mann vor der Ehe

akquirierten Lues nicht mehr wahrscheinlich, dafür aber um so wahrscheinlicher die Vererbung krankhafter Symptome auf die Kinder ist.

Meine Damen und Herren, ein gar nicht unerheblicher Teil unserer Volksgenossen läuft mit den Sünden der Väter umher und eine große Reihe frühzeitiger Todes- und frühzeitiger Siechtumsfälle, eine erhebliche Menge von tödlich verlaufenden Herz- und Nierenaffektionen in jungen Jahren, von schweren Augenleiden und von schweren hysterischen und epileptischen Krämpfen hätte vermieden werden können, wenn durch die Anwendung von geeigneten Schutzmitteln die jetzigen Träger dieser Krankheiten gar nicht oder erst später, als es geschah, in die Welt gesetzt worden wären.

Doch auch da, wo das Schutzmittel — es gehört dazu in erster Reihe wohl der sogen. Kondom — im ehelichen Geschlechtsverkehr nicht der Verhütung von direkter Ansteckung oder Übertragung von Krankheitsdispositionen auf die Nachkommen dienen soll, wird es oft als Vorbeugungsmittel gegen die Empfängnis und das Inslebentreten selbst gesunder Kinder verwandt. Ich will hier keine allgemeine Debatte über den Nutzen oder Schaden des Malthusianismus entfachen. Ich bin wahrlich der letzte, der aus diesem kleinen Gesichtswinkel heraus die Lösung der großen sozialen Frage erwartet; aber ich glaube, daß gerade in volkshygienischer Beziehung und gerade auch in bezug auf die wirksame Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten die Anwendung der Schutzmittel im ehelichen Geschlechtsverkehr außerordentlich wünschenswert ist. Es ist ja eine ganz bekannte und hier von mir nicht näher auszuführende Tatsache, daß durch die starke Volksvermehrung besonders in den proletarischen Kreisen ein übergroßes Angebot von Arbeitskräften entsteht. Diese Volksvermehrung wirkt also mit an der zunehmenden Unsicherheit der Einzelexistenzen, und dadurch wird die Prostitution, die, wie auf diesem Kongreß wiederholt schon anerkannt worden ist, die fruchtbarste Stätte der Geschlechtskrankheiten ist, geradezu verewigt: die Nachfrage nach Prostituierten wächst, weil die Männer ihrer ökonomischen Lage nach nicht imstande sind, die Ehe einzugehen und die Rekrutenschar der Prostitution schwillt an, weil das Angebot von Arbeitskräften die Löhne, namentlich der weiblichen Arbeiter, drückt und sie zur Ergänzung ihres kärglichen Lohnes auf die Straße zu gehen zwingt. Ich verkenne ganz und gar nicht, daß die Rekrutierung der Prostitution nicht bloß durch ökonomische Momente unterstützt wird, gebe vielmehr zu, daß sie sicher auch durch eine erhebliche Reihe von psychologischen Momenten begünstigt wird; allein ich glaube,

niemand im Saale wird mir bestreiten, daß die Ungunst der ökonomischen Verhältnisse dazu beiträgt, Frauen der Prostituiertenarmee zuzutreiben, und in diesem Sinne ist allerdings der Malthusianismus als ein Segen für unser Volk zu begrüßen.

Schon aus dem, was ich eben ausführte, erhellt zur Genüge, daß eine Trennung von Schutzmitteln gegen Konzeption und solche gegen Ansteckung von unserem Standpunkt aus nicht möglich ist; sie ist auch überaus schwer, schon deshalb, weil vielfach diese Mittel beiden Zwecken gleichzeitig dienen. So kann man es z. B. dem Kondom nicht ansehen ob er zur Verhütung der Ansteckung oder der Konzeption im Schaufenster liegt, und es dürfte auch unzulässig sein, den Käufer über den Zweck, der ihn zur Erwerbung des Kondoms treibt, einem Examen zu unterwerfen.

Meine Damen und Herren. Alles was ich bisher ausführte, diente lediglich der Darlegung der allgemeinen moralischen und hygienischen Gründe, aus denen das Gesetz und die an ihm anknüpfenden Reichsgerichtsurteile schädlich und zu verwerfen sind. Ich will Ihnen jetzt nachzuweisen versuchen, daß die Auslegung, die das Reichsgericht dem Gesetzesparagraphen gibt, auch mit der juristischen Wissenschaft im Widerspruch steht. Es kann natürlich nicht meine Aufgabe sein, Ihnen hier ein streng juristisches Kolleg zu lesen, ich werde mich lediglich auf grundlegende Ausführungen und auf die Heranziehung von ein paar Beispielen beschränken müssen. Der § 184, 3 fordert, daß der Gegenstand, durch dessen Anpreisung man sich strafbar macht, zu „unzüchtigem Gebrauch bestimmt“ sei. Ich glaube zunächst, daß zu „unzüchtigem Gebrauch bestimmt“ nur etwas sein kann, das beim Geschlechtsakt selbst aktiv mitwirkt, nicht aber ein Schutzmittel, das entweder vor oder nach dem „unzüchtigen“ Akt benutzt wird oder beim „unzüchtigen“ Akt eine absolut passive Rolle spielt.

Was heißt aber „bestimmt“ zu unzüchtigem Gebrauch? Bei der Auslegung dieses Begriffes setzt sich das Reichsgericht meines Erachtens in Widerspruch mit der Auslegung, die bisher sowohl die Wissenschaft als auch es selbst dem „bestimmt sein zu etwas“ gegeben hat. Es ist nicht ohne Interesse, zu beobachten, wie die Gerichte kurz nach Erlaß der lex Heinze sich hartnäckig sträubten, diesen Begriff oder das Wörtchen „bestimmt“ in dem Sinne auszulegen, wie es das Reichsgericht später tat. So habe ich hier vor mir liegen einen Beschluß der Strafkammer I des Kgl. Landgerichts Hannover vom 22. Februar, in dem sie die Eröffnung des Hauptver-

fahrens gegen angeklagte Zeitungsredakteure ablehnt und in dem es heißt: „Die inkriminierten Inserate können als ‚Ankündigung von Gegenständen, die zu unzüchtigem Gebrauch bestimmt sind' nicht erachtet werden; es erhellt weder mit genügender Sicherheit, daß die tatsächlich angekündigten Gegenstände zu ‚unzüchtigem Gebrauch' dienen sollen, noch daß die Gegenstände einen derartigen Gebrauch an sich als möglich angenommen, zu diesem ‚bestimmt' sind. Beide Tatbestandsmerkmale müssen nach der Ankündigung objektiv nicht bloß nach der Darstellung eines Einzelnen zufolge besonderer Ideenverbindung vorliegen, was hier nicht zutrifft. Gegen diesen Beschluß erhob die Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde, und auch diese Beschwerde wies der Strafsenat des Oberlandesgerichts in Celle in der Sitzung vom 7. Dezember 1900 zurück mit einer überaus charakteristischen Motivierung. Der Staatsanwalt hatte nämlich angegeben, daß, „wenn man schon nicht annehmen wolle, daß das Mittel zum außerehelichen Beischlaf bestimmt sei, doch die Anwendung solcher Mittel im ehelichen Beischlaf entsittlichend wirke." Darauf der Celler Strafsenat: „Sollte eine solche Wirkung auch in vereinzelten Fällen eintreten, so ist das Mittel deshalb doch noch kein zu unzüchtigem Gebrauch bestimmter Gegenstand, weil der .... Gebrauch das Scham und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung nicht gröblich verletzt und der Gegenstand zu einem derartigen Gebrauch nicht bestimmt ist." Ebenso bezeichnend ist ein Freispruch des Kölner Landgerichts vom 29. März 1901, in dem es heißt: „Somit konnte nach dem bisher Erörterten nicht festgestellt werden, daß die angekündigten Ovale zu unzüchtigem Gebrauch bestimmt sind. Zu einer Feststellung kann aber auch der Umstand nicht führen, daß die Gegenstände naturgemäß sich zum Gebrauch im außerehelichen Geschlechtsverkehr eignen. Dieser Umstand kann für die Frage, wozu die Gegenstände ‚bestimmt' sind, nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein."

Sie sehen meine Damen und Herren, überall herrscht noch eine durchaus verständige Rechtsauffassung. — Nun aber erfolgt ein denkwürdiges Urteil des dritten Strafsenats des Reichsgerichts vom 3. Oktober 1901. Hier wird gesagt: „Es wird in § 184, 3 nicht vorausgesetzt, daß die angekündigten Gegenstände einzig und allein zu unzüchtigem Gebrauch bestimmt seien, vielmehr reicht zur Anwendung der Strafbestimmung aus, wenn sie nach ihrer Beschaffenheit und nach Auffassung des Verkehrs auch

bloß unter gewissen Voraussetzungen neben anderen Zwecken zu einer unzüchtigen Benutzung sich eignen und einer solchen unterliegen." Und in einem Urteil des zweiten Strafsenats vom 19. Juli 1903 heißt es, daß „ein Gegenstand auch dann zu unzüchtigem Gebrauch bestimmt ist, wenn seine Verwendung der Ausübung unzüchtiger Handlungen in irgendeiner Weise förderlich ist." Meine Damen und Herren! Wenn alles, was zu unzüchtigem Gebrauch geeignet, alles, dessen Verwendung der Ausübung unzüchtiger Handlungen in irgendeiner Weise förderlich ist, und alles, was demgemäß beim unzüchtigen Gebrauch Anwendung finden kann, vom Verkauf der öffentlichen Anpreisung ausgeschlossen werden sollte — man könnte eine ganze Reihe von Gegenständen unter diesen Begriff subsummieren. Ich erinnere Sie bloß an die der Weltliteratur angehörenden Pornographien eines Bocaccio, eines Casanova, eines Pietro Aretino und des Marquis de Sade. Wer sie gelesen hat wird wissen, was alles zu unzüchtigem Gebrauch geeignet, nützlich und förderlich sein kann und was alles — selbstverständlich in früheren Jahrhunderten! — zu diesem Gebrauch benutzt wurde.

Nachdem nun das Reichsgericht diese drakonischen Urteile gefällt hatte, änderten sich — was ja auch bei dem großen Ansehen, das das Reichsgericht nun einmal genießt, begreiflich ist — die Urteile der unteren Instanzen, für die es jetzt außerordentlich bequem war, sich einfach an den Wortlaut der reichsgerichtlichen Ausführungen zu halten.

Aber meine Damen und Herren! Nichtsdestoweniger steht die Auslegung des Begriffes „bestimmt sein zu etwas" im Widerspruch mit der üblichen Auslegung dieses Begriffes. Unser Strafgesetzbuch hat den Ausdruck „bestimmt sein zu etwas" in einer ganzen Reihe von Paragraphen angewendet; ich nenne nur die Paragraphen 123, 124, 133, 166, 167, 243, 299, 306, 322, 324.

Zwei Beispiele möchte ich aus diesen Paragraphen doch hervorheben: „Der § 166 erklärt denjenigen für straffällig, der in einer „Kirche oder in einem andern zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte beschimpfenden Unfug verübt." Wie auch bei der sonstigen Auslegung des Begriffes „bestimmt sein zu etwas", hat hier die juristische Wissenschaft übereinstimmend verlangt, daß nicht bloß eine einzelne Person, nicht bloß eine ganz vage Verkehrssitte, sondern nur irgend jemand, der kompetent dafür ist, den

Ort zu religiösen Versammlungen „bestimmt" haben müsse. Deshalb sagt auch Olshausen im Kommentar zu § 168 des Strafgesetzbuches, Anmerkung 16: „Die Bestimmung eines Ortes zu religiösen Versammlungen kann von der betr. religiösen Gesellschaft bezw. dem berechtigten Organ oder auch, wie z. B. bei Privatkapellen, von einem Privaten ausgehen." Und man ist in der Auslegung des Begriffes sogar so peinlich gewesen, daß man ausdrücklich erklärt hat, der Friedhof einer Gemeinde sei nicht ein zu religiösen Versammlungen bestimmter Ort, wenn auch dort häufig religiöse Versammlungen stattfinden. Hier genügt also nicht einmal die sog. Verkehrssitte, sondern es ist die ausdrückliche Bestimmung einer kompetenten Stelle nötig. Aber der Verfertiger eines Empfängnismittels, der schließlich doch einzig und allein kompetent ist, den Gegenstand zu etwas zu bestimmen, der hat nach den Aussprüchen des Reichsgerichts keine Bestimmung; fertigt er zu welchem Zweck auch immer einen Gegenstand an, der geeignet ist, auch beim außerehelichen Geschlechtsverkehr Gebrauch zu finden und der Erfahrung nach dazu auch Gebrauch findet, so wird er aus § 184, 3 bestraft.

Ein weiteres sehr interessantes Beispiel bietet der § 324 des Strafgesetzbuches. Dort wird mit Strafe bedroht: „wer vorsätzlich ...... Gegenstände, welche zum öffentlichen Verkauf oder Verbrauch bestimmt sind, vergiftet ...." Bemerkenswert ist, dass kurz vorher das Gesetz von Brunnen oder Wasserbehältern spricht, welche zum Gebrauch anderer „dienen". Man sieht also hier, wie genau die Wortfassung des Gesetzes ist. Es „dient" eben etwas zu einem Zweck nach der Verkehrssitte; es ist aber etwas für einen Zweck „bestimmt" nach dem bewußten Willen desjenigen, der für die Zweckbestimmung kompetent ist. So definieren denn auch v. Liszt und Oppenhoff (ich zitiere nach dem Olshausenschen Kommentar) als zum öffentlichen Verkauf „bestimmt" einen Gegenstand dann, „wenn er dem käuflichen Erwerb seitens anderer in nicht individuell begrenzter Weise zugänglich gemacht ist." Dagegen huldigt auch z. B. der sächsische Generalstaatsanwalt von Schwarze, der bei der Abfassung des Strafgesetzbuches in hervorragender Weise mitgewirkt hat, der Auffassung, daß Gegenstände, die erst später in den Verkehr gebracht werden sollen, z. B. Tiere, die der Eigentümer schlachtet und dann erst verkaufen lassen wollte, noch nicht zum öffentlichen Verkauf „bestimmt" sind, weil sie in der augenblicklichen Beschaffenheit niemand zugänglich ge-

macht sind; d. h. hier wird ausdrücklich ebenfalls anerkannt, daß die Tiere erst dann zum öffentlichen Verkauf „bestimmt“ sind, wenn der bewußte Wille des Eigentümers derart dekretiert. Die Reihe dieser Beispiele ließe sich ins Ungemessene vermehren; ich weise hier nur u. a. noch kurz auf die Entscheidung des Reichsgerichts, die im 35. Band, Seite 312 veröffentlicht ist und die Auslegung des Gesetzes, betr. die Bestrafung der Entziehung elektrischer Arbeit betrifft. Ins Einzelne weiter einzugehen muß ich mir leider bei der beschränkten Zeit versagen.

Das Reichsgericht beruft sich — so u. a. z. B. auch in der vorhin zitierten Entscheidung vom 30. September 1901 — auf die Motive des Gesetzes. In der Tat geht aus den Motiven zweifellos hervor, daß in der Reichstagskommission ganz besonders an die Bestrafung der Ankündigung von Präservativs u. dergl. gedacht worden ist. Aber jeder Jurist wird mir zugeben müssen, daß weder der Richter an die Motive gebunden ist, noch die Motive allein für eine korrekte Auslegung des Gesetzesparagraphen ausschlaggebend sein dürfen. Gar nicht in Frage kommen dürfen aber die Motive bei der Interpretation, wenn Gesetzestext und Absicht der Gesetzgeber in so klaffenden Widerspruch miteinander stehen wie im vorliegenden Falle. Wenn man die Absicht hatte, die Feilhaltung von Präservativs zu bestrafen, das heißt die Feilhaltung von Schutzmitteln irgendwelcher Art als solche, so hätte man das gefälligst im Gesetz sagen sollen; nicht aber hätte man dann einen Ausdruck anwenden dürfen, der im Gesetz bereits vielfach in ganz anderer Bedeutung — und stets nur in dieser — gebraucht worden ist. Das mag eine Nachlässigkeit der Gesetzesredaktion sein, wie sie leider bei uns vielfach eingerissen ist. Allein der Richter ist meiner Ansicht nach nicht dazu da, Gesetzeslücken auszufüllen; er darf ins Strafrecht nicht mit Analogieen und kautschuckartigen Auslegungen eingreifen. Denn damit verletzt er den obersten Grundsatz unserer Strafgesetzgebung, der gleichzeitig den höchsten Schutz unserer Angeklagten abgibt: Nullum crimen sine lege.

Zum Schluß noch eine kurze juristische Ausführung. Will man wegen Anpreisung von Schutzmitteln jemanden bestrafen, so ist doch wohl Voraussetzung dazu, daß er selbst das Bewußtsein gehabt hat oder das Bewußtsein hat haben müssen, daß er Artikel für den „unzüchtigen Gebrauch“ hat anpreisen wollen. Dieses Bewußtsein fehlt nach meiner Meinung stets unbedingt in allen solchen Fällen, wo die Anzeige in ärztlichen Fachblättern erfolgt. Trotz-

dem ist aber verschiedentlich, namentlich von Hamburger Strafkammern, gegen Redakteure die Verurteilung ausgesprochen worden, weil ihrer — rein medizinischen — Fachzeitung Prospekte beilagen. Diese Prospekte sollten doch unzweifelhaft nach Bestimmung der Einleger den Ärzten die betreffenden Artikel zur Bekanntgabe für Verordnungszwecke bekanntgeben. Das Reichsgericht hat eine dagegen eingelegte Revision verworfen. Vielleicht lag das allerdings in diesen Fällen daran, daß bei Auslegung der Revision in erster Linie geltend gemacht wurde, daß es sich um keine Verbreitung gehandelt habe, was aber juristisch unzweifelhaft feststand. Wäre die Revision mit dem Fehlen des subjektiven Glaubens begründet gewesen, sie hätte vielleicht etwas — allerdings nur etwas Aussicht auf Erfolg gehabt.

Wir kommen also zu dem Schluß, daß die Auslegung des Gesetzes durch das Reichsgericht einen Vertrieb von Schutzmitteln unmöglich macht, in viel höherem Grade als es nach dem Wortlaut des Gesetzes an sich den Anschein erweckt. Leider ist an eine Änderung der Rechtsprechung gar nicht zu denken, wir müssen mithin darauf sinnen, eine derartige Auslegung durch Änderung des Gesetzes ein für allemal unmöglich zu machen. Man könnte ja zunächst darauf verfallen, die Streichung des § 184, 3 zu verlangen: aber ich glaube dieses Verlangen wäre unbillig, denn wir müssen alle eingestehen, daß es tatsächlich Gegenstände gibt, die zu unzüchtigem Gebrauch bestimmt sind und deren öffentliche Ausstellung und Anpreisung ganz und gar nicht erwünscht ist Ebenso einig sind wir uns darüber, daß im hohen Maße im Interesse der Volkshygiene eine Änderung der Gesetzgebung erwünscht ist. Mit Palliativmitteln, wie sie in der „Deutschen Med. Wochenschrift" vom 23. Februar 1905 Prof. Dr. Sarwey in Tübingen[1]) empfiehlt, z. B. Beschränkung des Vertriebsrechts auf die Apotheker, und auch bei diesen Abgabeerlaubnis auf Grund ärztlicher Verordnung, ist absolut, besonders aber der Bekämpfung der Gefahren der Geschlechtskrankheiten gar nicht gedient. Ich halte für am wirksamsten die Aufnahme einer Legaldefinition ins Gesetz, die dem § 184, 3 folgende Wortfassung gibt: Strafbar ist, wer .... Gegenstände, die zu unzüchtigem Gebrauch bestimmt sind, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt, oder solche Gegen-

[1]) Über Indikation und Methode der fakultativen Sterilisierung der Frau. Klinische Vorträge, S. 296.



stände dem Publikum ankündigt oder anpreist. Gegenstände, die lediglich der Ansteckungsgefahr oder der Konzeption vorbeugen sollen, gelten nicht als zu „unzüchtigem Gebrauch“ bestimmt.

Meine Damen und Herren! Der Kampf gegen die Gefahren der Geschlechtskrankheiten ist außerordentlich schwer. In diesem Kampfe sind die Schutzmittel von ganz erheblicher hygienischer und auch ökonomischer Bedeutung — ich erinnere z. B. an die Krankenkassen. Ihre freie Ankündigung in den Grenzen, die eine gesunde sittliche und rechtliche Auffassung steckt, ist eine der ersten Voraussetzungen für das Gelingen dieses Kampfes. Der Herr Vertreter des bayrischen Kultusministeriums hat in seiner liebenswürdigen Begrüßungsrede erklärt, daß der Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten nicht im japanischen Sturmschritt unternommen werde könne. Dem stimmen wir sicher alle zu. Aber wenn uns die Gesetzgebung fortwährend Knüppel zwischen die Beine wirft, so wird nicht nur nicht von einem japanischen Sturmschritt die Rede sein können, sondern es wird uns in unserem Kampfe gehen wie Kuropatkin, der die besten Absichten gehabt haben mag, dem diese Absichten aber stets durch Kontreordre aus Petersburg vereitelt wurden!

Leitsätze.

I. Die Ankündigung von Schutzmitteln kann nach geltendem Recht — abgesehen von den ausgesprochenen Fällen des Betruges (§ 263 des Strafgesetzbuches) — strafbar sein:

a) wegen Täuschung des Publikums

(§ 4 Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896).

Strafe: Geldstrafe bis zu 1500 Mark. Im Rückfall daneben oder statt der Geldstrafe Haft oder Gefängnis bis zu 6 Monaten.

b) wegen Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit

1. durch die Form der Ankündigung (§ 184, Absatz 1 des Strafgesetzbuches).
2. durch den Inhalt der Ankündigung (§ 184, Absatz 3 des Strafgesetzbuches d. s. g. lex Heinze).

Strafe: Gefängnis bis zu 1 Jahr und daneben oder wechselweise mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark. Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

II. Vom Standpunkt der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten ist gegen Bestrafung aus den Fällen Ia und Ib, 1 nichts einzuwenden. Es ist im Gegenteil erwünscht, daß gegen Ankündigungen von Schutzmitteln in marktschreierischer, auf Täuschung berechneter sowie in lasziv unsittlicher Form energisch eingeschritten wird.

III. Dagegen wird durch die Bestrafung von Ankündigungen aus § 184, Absatz 3 des Strafgesetzbuches der Kampf gegen die Gefahren der Geschlechtskrankheiten aufs äußerste erschwert. Denn nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts werden unter den Begriff der „Gegenstände, die zu unsittlichem Gebrauch bestimmt sind“ alle Schutzmittel gegen die Verhütung der Konzeption und Ansteckung subsumiert. Dieser Gesetzesinterpretation des Reichsgerichts hat sich die Rechtsprechung in Zivilsachen sowie die Spruchpraxis des Kaiserlichen Patentamtes angeschlossen.

IV. Dieser Rechtsprechung ist entgegenzutreten aus Gründen:

a) der allgemeinen Moral.

Das Reichsgericht sieht als unzüchtig jeden außerehelichen Geschlechtsverkehr an. Demgegenüber muß betont werden, daß der normale Geschlechtsverkehr zwischen Mann und Weib auch außerhalb dauernder ehelicher Gemeinschaft nicht ohne weiteres unsittlich ist.

b) der Volkshygiene.

1. Selbst wenn die ethische Voraussetzung des Reichsgerichts zuträfe und auch für den, der sie billigt, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß trotzdem den Gefahren für die Volksgesundheit, die aus dem — im großen Umfang bestehenden und vorläufig nicht auszurottenden — außerehelichen Geschlechtsverkehr entspringen, prophylaktisch entgegengetreten werden muß.
2. Die Schutzmittel werden auch im ehelichen Geschlechtsverkehr gebraucht und dienen als Vorbeugung gegen Erzeugung einer kranken oder schwächlichen Nachkommenschaft.

3. Zum Teil dienen ferner die Schutzmittel im ehelichen Geschlechtsverkehr der Verhinderung einer zu zahlreichen Volksvermehrung. Die allzu starke Vermehrung, namentlich des Proletariats, hat ein übergroßes Angebot von Arbeitskräften zur Folge. Sie wirkt also mit an der zunehmenden Unsicherheit der Einzelexistenzen und verewigt die Prostitution, die fruchtbarste Pflanzstätte der Geschlechtskrankheiten.
4. Eine Trennung von Schutzmitteln gegen Konzeption und solchen gegen Ansteckung ist schon deshalb schwer möglich, weil viele Schutzmittel beiden Zwecken gleichzeitig dienen.

c) der juristischen Wissenschaft.

1. Zu „unzüchtigem Gebrauch“ bestimmt kann nur etwas sein, das für den Geschlechtsakt selbst bestimmt ist, nicht aber ein Schutzmittel, das entweder vor oder nach dem „unzüchtigen“ Akt benutzt wird oder beim „unzüchtigen“ Akt eine absolut passive Rolle spielt. (Dieser Ansicht scheint auch das Reichsgericht in merkwürdigem Widerspruch zu sich selbst zuzuneigen. Vergl. Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen (Bd. 34, Seite 287).
2. Bei der Auslegung des Begriffes „bestimmt“ zu unzüchtigem Gebrauch setzt sich das Reichsgericht in Widerspruch mit der Auslegung, die bisher sowohl die Wissenschaft als auch es selbst dem Begriff des „Bestimmtsein zu etwas“ gegeben haben. (Vergl. Strafgesetzbuch §§ 123, 124, 133, 166, 167, 243, 299, 306, 322, 324. Gesetz betreffend die Bestrafung der Entziehung elektrischer Arbeit § 1.)
3. Das Reichsgericht kann sich für seine Auffassung darauf berufen, daß in den Motiven gerade Präservativs ausdrücklich unter den inkriminierten Gegenständen genannt sind. Aber die Motive, die den Richter niemals binden, dürfen dann nicht zur Auslegung herangezogen werden, wenn die Wortfassung des Gesetzes der — vielleicht vorhanden gewesenen — Absicht des Gesetzgebers widerspricht. Nullum crimen sine lege.
4. Das Bewußtsein, Artikel für den „unzüchtigen“ Gebrauch anzupreisen, fehlt bei den Urhebern von Anzeigen der Schutzartikel in der medizinischen Fachpresse völlig.

V. An eine Änderung der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist kaum zu denken.

VI. Die Streichung des § 184, Absatz 3 ist nicht zu verlangen da es tatsächlich Gegenstände gibt, die zu unzüchtigem Gebrauch bestimmt sind und deren öffentliche Ausstellung oder Anpreisung nicht erwünscht ist.

VII. Im Interesse der Volkshygiene ist aber eine Änderung der Gesetzgebung erwünscht. Sie ist am wirksamsten in Gestalt der Aufnahme einer Legaldefinition ins Gesetz zu erstreben, so daß § 184, Absatz 3 folgende Wortfassung erhält: „Strafbar ist, wer . . . Gegenstände, die zu ungünstigem Gebrauch bestimmt sind, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt, oder solche Gegenstände dem Publikum ankündigt oder anpreist. — Gegenstände, die lediglich der Ansteckungsgefahr oder der Konzeption vorbeugen sollen, gelten nicht als „zu unzüchtigem Gebrauch bestimmt."

Diskussion.

Herr **Lesser** (Berlin): Darüber, daß gewisse Mittel vor der Ansteckung schützen und deshalb weiteste Verbreitung verdienen, kann ein Zweifel nicht bestehen. Aber auf der anderen Seite dürfen wir uns doch nicht über die Empfindungen eines grossen Teiles der Bevölkerung einfach hinwegsetzen. Ich bin daher der Ansicht, daß bei der Empfehlung dieser Mittel mit größter Vorsicht vorgegangen werden muß, und daß dies unter keinen Umständen in einer Weise geschehen darf, welche entweder dem öffentlichen Anstand zuwiderläuft oder die Empfindungen des Einzelnen irgendwie verletzen könnte.

Herr **Ries** (Stuttgart): Ein gefahrloser Koitus erscheint mir noch immer rationeller und natürlicher, als das gewohnheitsmäßige Onanieren, dem die anheimfallen, die aus Furcht oder Abscheu den Koitus nicht ausüben. Ich achte den Koitierenden mindenstens ebenso hoch als den gewohnheitsmäßigen Onanisten, und wahrlich, die Zahl derer, die zwar mit großer Emphase den außerehelichen Koitus verurteilen, dafür aber in widerlicher Weise der Onanie fröhnen, ist keine geringe. Deswegen erachte ich es für richtiger, wenn der Arzt dem Klienten, der sich nun einmal von dem außerehelichen Koitus nicht zurückhalten läßt, ein unschädliches Mittel an die Hand gibt, das ihm einigen Schutz gegen Infektion gewährt. Ebenso soll der Arzt Eheleuten, die, um die Kinderzahl zu beschränken, den so schädlichen Coitus interruptus systematisch ausüben, ein Mittel an die Hand geben, das sie vor genannten Schädlichkeiten schützt.

Der Kondom ist zweifellos eine wertvolle Waffe im Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten, ich halte es daher für selbstverständlich, daß diese Mittel in erster Linie in dem Merkblatt der D. G. B. G. erwähnt werden, daß aber die öffentliche Ankündigung nur nach einem von der D. G. B. G. zusammen etwa mit dem Verein deutscher Verleger und Zeitungsbesitzer zu formulierenden Modus in geeigneter Weise geschieht.

Herr **Lion** (Mannheim): Die Beurteilung der in Rede stehenden Frage ist relativ einfach. Es steht, wenigstens für uns Ärzte, fest, daß die Schutzmittel in hohem Maße wirksam, wenn auch nicht in allen Fällen absolut sicher sind. Man hat nun entgegnet, daß durch die Empfehlung dieser Mittel die Zunahme des außerehelichen Geschlechtsverkehrs gefördert werde. Ich glaube, daß die Tatsache der nicht absoluten Sicherheit genügt, die Bedeutung dieses Arguments zum mindesten sehr zu verringern, während andererseits die große Wirksamkeit der Schutzmittel uns vollauf berechtigt, sie als eine der bedeutendsten, wichtigsten Waffen bei dem Bestreben zu gebrauchen, dem wir uns widmen, der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Es ist nun heute morgen den Bordellen der Vorwurf gemacht worden, daß sie die Perversitäten züchten. Nun bei der Frage der Schutzmittel muß erwähnt werden, daß die Furcht vor Ansteckung eine bedeutsame Quelle der Perversitäten ist, und daß wir durch die Inhandgabe der Schutzmittel auch dieser so schlimmen Seite des Geschlechtsverkehrs entgegenarbeiten. Wenn die Frage wäre:

„Außerehelicher Geschlechtsverkehr mit Schutzmaßregeln, oder kein außerehelicher Geschlechtsverkehr", so wäre ich der erste, die Schutzmittel abzulehnen. Aber es heißt: „Verkehr mit Schutzmitteln und ohne Ansteckung", oder „ohne Schutzmittel und mit Ansteckung". Und da muß man, wir Ärzte vor allem, die Schutzmittel empfehlen und ihre Verbreitung fördern zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Dann ist es aber auch nötig, dabei straffrei zu bleiben, und deshalb stimme ich den Ausführungen des Herrn Korreferenten völlig bei.

Herr **Neustätter** (München) (Schlußwort): Die Erfahrung zeigt, daß die bestehenden Gesetze (Betrug, unlauterer Wettbewerb) zur Vermeidung der bedenklichen Ankündigungen nicht ausreichen. Man hat deshalb in verschiedenen Bundesstaaten eigene Gesetze schon eingeführt.

Durch die gesetzliche Ermächtigung der Sanitätsbehörden Prophylaktika (bezw. auch antikonzeptionelle Mittel) zur Ankündigung zuzulassen, würde diese an sich straflos.

Nochmals betont Redner die gar nicht genug zu würdigende Bedeutung des Kondoms. Vor allem wäre, wo dies einigermaßen angängig, z. B. bei Studenten, Kassenmitgliedern und Militär, wo man mit viel weniger erprobten Mitteln Versuche gemacht hat, eine entschiedene Empfehlung desselben angezeigt. Ist doch sein Schutzwert ein so großer, daß sein regelmäßiger Gebrauch fast gleichbedeutend wäre mit dem Wegfall der Notwendigkeit für das Bestehen unseres Vereins.

Herr **Kopp** (München) (Schlußwort): Meine hochgeehrten Damen und Herren! Ich möchte zunächst nur zwei Worte sagen geschäftlicher Art. Ich möchte Sie alle zu den heute Abend in diesem Saale auf Veranlassung unserer Ortsgruppe stattfindenden Vorträgen freundlich einladen und um zahlreichen Besuch bitten auch wenn beim einen oder andern von Ihnen schon eine kleine Ermüdung eingetreten sein sollte. Ich darf dann aber auch vielleicht als Vorstand der Ortsgruppe München die Ehre für mich in Anspruch nehmen, dem hochverehrten Herrn Vorsitzenden und Herrn Dr. Blaschko den Dank für ihre nimmermüde Tätigkeit auszudrücken, ganz besonders dem Herrn Vorsitzenden, der in musterhafter Weise das nicht immer leichte Amt des Vorsitzenden ausgeübt hat. Ich glaube in Ihrer aller Sinne zu handeln, wenn ich dem Vorsitzenden Herrn Prof. Lesser zugleich in Ihrer aller Namen den herzlichsten Dank ausspreche.

Herr **E. Lesser** (Berlin) (Schlußwort): Meine Damen und Herren! Wir haben den letzten Punkt unserer Tagesordnung er-

ledigt, und damit sind wir angelangt am Ende zweier arbeitsreicher, aber interessanter Tage. „Leider“, sage ich mit gewiß vielen von Ihnen, denn ich kann nur dem Gefühl Ausdruck geben, daß es für mich außerordentlich interessant und anregend war, den Verhandlungen beizuwohnen und sie zu leiten. Unser Kongreß hat wieder gezeigt, wie gut man heute über Dinge diskutieren kann, über die vor noch nicht langer Zeit eine Diskussion unmöglich gewesen wäre. Ich glaube, Sie werden mich nicht für unbescheiden halten, wenn ich ein Verdienst hieran denjenigen zuschreibe, welche unsere Gesellschaft begründet haben. Wir haben uns gesagt, daß es hochwichtig sei, offene Flagge zu zeigen und ich glaube, daß gerade die Offenheit, mit der wir von vornherein aufgetreten sind, in so kurzer Zeit zu diesem Erfolg geführt hat.

Die Hauptsache zum Gelingen des Kongresses haben aber natürlich Sie, die Teilnehmer, und das vorbereitende Komitee beigetragen. Und hier möchte ich in erster Stelle erwähnen, daß Herr Prof. Kopp und die beiden anwesenden Vorstandsmitglieder der Gesellschaft die hohe Ehre hatten, von Sr. Königlichen Hoheit dem Herzog Dr. Karl Theodor in Bayern zur Audienz befohlen zu werden und daß Se. Königliche Hoheit mit größtem Interesse und in eingehendster Weise sich über die Ziele der Gesellschaft und die Aufgaben des Kongresses informieren ließ. — Weiter hat zum Gelingen des Kongresses in wesentlichster Weise beigetragen, daß eine so ungemein große Zahl von Staats- und städtischen Behörden, von Landesversicherungsanstalten und Krankenkassenverwaltungen ihre Vertreter entsandt haben. — Und schließlich ist nicht zum wenigsten denjenigen Damen und Herren unser lebhaftester Dank auszusprechen, welche sich der so mühevollen Arbeit der Übernahme der Referate unterzogen haben.

Ich teile nicht den Pessimismus hinsichtlich des praktischen Wertes des Kongresses, der hier einige Male geäußert worden ist. Ich habe die bestimmte Hoffnung, daß wir unserm Ziele immer näher kommen werden. Und wenn auch nicht im Geschwindschritt, so wird es doch sicher geschehen. Der Münchener Kongreß ist eine wichtige Etappe auf dem Wege zu unsern Zielen, und er hat uns ein gutes Stück weitergebracht!

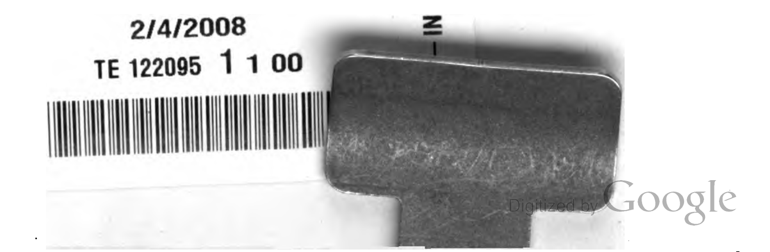
Und so möchte ich noch einmal allen Behörden und allen Teilnehmern den Dank der Leitung des Kongresses aussprechen für die großen Dienste, die sie unserer guten Sache geleistet haben.

Der zweite Kongreß der D. G. B. G. ist geschlossen!

Namenregister.

(Die fettgedruckten Seitenzahlen weisen auf Originalarbeiten hin.)






UNIVERSITY OF CHICAGO
77 535 818